Lehrbegrif
ſämtlicher
oeconomiſcher
und
Cameralwiſſenſchaften.

Des zweiten Bandes zweiter Theil.

Voltaire.

Que faut il, o Mortels? Mortels, il faut ſouffrir;
Se ſoumettre en ſilence, adorer & mourir.

Mannheim,
bei C. F. Schwan, kuhrfürſtl. Hofbuchhändler.
1777.

Inhalt.

Paragraphe. Seiten.

Sechſtes Hauptſtück: Von der Bevölkerung überhaupt, und des platten Landes insbeſondere.

Erſtes Capitel: Von der Bevölkerung überhaupt.

279. Menſchen, und liegende Gründe, ſind das weſentliche Vermögen eines Staats. 1.
280. Wird durch Beiſpiele erläutert. 2.
281. Und die fehlerhaften Schlüſſe erzehlet. 3.
282. Auch einem neueren Schriftſteller das gebührende Lob gegeben. 4.
283. Endlich allgemein brauchbarere Vorſchläge zu thun verſpr. 4.

Zweites Capitel: Von der Entvölkerung und deren nachtheiligen Folgen.

284. Begrif vom Bevölkern und Entvölkern. 5.
285. Begrif eines bevölkerten Staats, 5.
286. Ob Deutſchland nach dieſem Begrif gehörig bevölkert ſey. 7.
287. Traurige Folgen der Entvölkerung. 7.

Drittes Capitel: Von den Urſachen der Entvölkerung

288. Abſichten der nachfolgenden Unterſuchung. 8.
289. Hauptquellen der Entvölkerung. 8.
290. Daraus gezogene Folgen. 9.
291. Beſchluß. 10.

Viertes Capitel: Von den Grundſätzen der Bevölkerung.

292. Erſter Grundſatz. 10.
293. Zweiter Grundſatz. 11.
294. Dritter Grundſatz. 11.
295. Vierter Grundſatz. 11.
296. Fünfter Grundſatz. 12.
297. Sechſter Grundſatz. 12.
298. Beſchluß. 13.

Fünftes Capitel: Von Anwendung obiger Grundſätze.

299. Gegenſtände dieſes Capitels. 13.
300. Wie die Entvölkerung zu verhindern iſt. 14.
301. Erſtlich, durch geſchickte Hebe-Ammen, Aerzte und Wundärzte. 14.
302. Zweitens durch Verhütung großer Theurung. 15.
303. Drittens, durch Aufhebung der Leibeigenſchaft, billige Abgaben, freundliche Behandlung, und verſtattete Gewiſſensfreiheit. 16.
304. Viertens durch einen vernünftigen Gebrauch der Menſchen. 17.
305. Fünftens, Verhütung der Kriege, und Auswandern der Menſchen. 18.
306. Sechſtens, in Einſchränkung des eheloſen Standes. 19.
307. Siebentens durch Aufmunterung derjenigen, ſo den Staat mit vielen Kindern bereichern. 19.

Sechſtes Capitel: Von allgemeinen Bevölkerungsmitteln.

308. Das Bevölkerungs-Geſchäfte läßt ſich auf eine doppelte Art befördern. 20.
309. Dazu dienliche allgemeine Mittel. 21.
310. Mit Verbeſſerung des Ackerbaues iſt anzufangen. 22.
311. Weil das Landvolk vorzüglich zu Vermehrung der Menſchen taugt. 22.
312. Urſachen des Menſchenmangels auf dem Lande. 23.
313. Erſte Urſach. 23.
314. Zweite Urſach. 24.
315. Wird durch Beiſpiele erläutert. 25.
316. Dritte Urſach. 26.
317. Vierte Urſach. 26.
318. Die gewöhnlichſte Einwendungen werden erzehlet. 27.

319. Widerlegung der erſten Einwendung. 27.
320. Widerlegung des zweiten Einwurfs. 29.
321. Widerlegung des dritten Einwurfs. 30.
322. Widerlegung des vierten Einwurfs. 30.
323. Widerlegung des fünften Einwurfs. 31.

Siebentes Capitel: Von Anwendung dieſer Bevölkerungsmittel auf eine neue Colonie.

324. Die Grundſätze des allgemeinen Nutzens ſind unveränderlich. 34.
325. Entwurf zur Bevölkerung einer Colonie. 35.
326. Deſſen allgemeine Brauchbarkeit in der Anwendung. 38.
327. Die vermuthliche Einwürfe werden erzehlet, und deren Widerlegung verſprochen. 38.
328. Widerlegung des erſten Einwurfs. 39.
329. Widerlegung des zweiten Einwurfs. 43.
330. Widerlegung des dritten Einwurfs. 45.

Achtes Capitel: Von Uebervölkern, oder denen der Bevölkerung zu ſetzenden Gränzen.

331. Was für Gränzen der Bevölkerung zu ſetzen. 45.
332. Der erſte Fall. 46.
333. Der andre Fall. 46.
334. Der dritte Fall. 47.

Neuntes Capitel: Von Bevölkerung des platten Landes insbeſondere.

335. Was unter dem Ausdruck: das platte Land, zu verſtehen ſey. 48.
336. Das platte Land iſt die Pflanzſchule der Städte. 48.
337. Auch das Uebervölkern niemal zu fürchten. 49.
338. Noch ein Getraidemangel daraus zu beſorgen. 50.
339. Wie die Ackervertheilungen zu bewürken. 51.
340. Beſchluß. 53.

Zehentes Capitel: Von denen zu Vermehrung des Landvolks dienlichen Hülfsmitteln.

341. Erſtes Hülfs-Mittel. 53.
342. Zweites Hülfs-Mittel. 54.
343. Drittes Hülfs-Mittel. 55.

344. Und deren Folgen. 56.
345. Hinderniſſe der Bevölkerung. 56.

Eilftes Capitel: Von den glücklichen Folgen einer verhältnismäßigen Bevölkerung.

346. Die Bevölkerung iſt die Grundſäule der Glückſeligkeit einer Nation. 57.
347. Wird durch Beiſpiele erwieſen. 57.
348. Die gewöhnlichſte Einwürfe erzehlet. 59.
349. Und widerleget. 59.
350. Beſchluß. 61.

Siebentes Hauptſtück: Vom Bauweſen, auch von Behandlung der Wälder, und anderer zur Feurung dienlichen Materien.

Erſtes Capitel: Vom Bauweſen überhaupt.

351. Gegenſtände dieſes Capitels. 62.
352. Endzweck dieſer Abhandlung. 63.
353. Die Baukunſt eine ſehr nützliche Kunſt. 63.

Zweites Capitel: Vom Bauweſen auf dem Lande; oder von Errichtung wirtſchaftlicher Gebäude

354. Nöthige Kenntnis des Landmans in Bauſachen. 63.
355. In wiefern davon hier Unterricht zu erwarten. 64.
356. Allgemeine Regel bei Erwählung der Bauplätze. 64.
357. Grundſätze wornach die Größe der Gebäude zu beſtimmen. 65.
358. Von der Wahl der Baumaterialien. 66.
359. Von Anſchaffung der Baumaterialien. 68.
360. Behandlung der Handwerksleute. 69.
360. Von der beim Bau zu beobachtenden Oeconomie. 71.

Drittes Capitel: Von den gewöhnlichſten Fehlern, bei Erricht- und Unterhaltung wirtſchaftlicher, oder Land-Gebäude.

361. Erſter Fehler. 72.
362. Zweiter Fehler. 73.
363. Dritter Fehler. 73.
364. Vierter Fehler. 74.

365. Fünfter Fehler. 74.
366. Sechſter Fehler. 75.
367. Siebenter Fehler. 76.

Viertes Capitel: Von allgemeinen Verbeſſerungsmitteln der auf dem Lande gewöhnlichen Bauart.

368. Erſte Regel. 78.
369. Zweite Regel. 78.
370. Dritte Regel. 79.
371. Vierte Regel. 80.
372. Fünfte Regel. 81.
373. Sechſte Regel. 81.
374. Siebente Regel. 81.
375. Achte Regel. 82.
376. Neunte Regel. 82.
377. Zehnte Regel. 82.

Fünftes Capitel: Von den gewöhnlichſten Arten der auf dem Lande vorfallenden Gebäuden.

378. Vom Kirchen-Bau. 83.
378. Von Pfarr- und Schulhäuſern. 83.
379. Von Anlegung eines Meierhofes oder Vorwerkes. 84.
380. Vom Mühlen-Bau. 86.
381. Von Gefängniſſen. 86.
382. Von Wirts-Häuſern. 87.
383. Von Bauer-Häuſern. 87.
384. Von Kätner-Häuſern. 88.
385. Von Schäfereien. 88.
386. Von adelichen Häuſern. 89.
387. Von Waſſerleitungen und Brunnen. 90.
388. Beſchlus. 91.

Sechſtes Capitel: Von Wäldern und Holzungen überhaupt.

389. Abſicht dieſer Abhandlung. 91.
390. Waldungen gehören zum Staatsvermögen. 92.
391. Mithin gebühret dem Staate die Ober-Aufſicht über alle Holzungen. 92.
392. Deſſen daraus erwachſende Pflichten. 92.

Sie-

Siebentes Capitel: Von den allgemeinen Mängeln der Oberaufſicht über die Wälder.

393. Nothwendigkeit der Wald-Vermeſſungen. 93.
394. Deren Ermangelung macht einen wichtigen Fehler aus. 94.
395. Die Mißhandlung des Holzes iſt ein nicht minder wichtiger Fehler. 95.
396. Was darunter zu verſtehen. 96.

Achtes Capitel: Von allgemeinen, die Wald-Oberaufſicht betreffenden Verbeſſerungs-Mitteln.

397. Abſicht dieſes Capitels. 97.
398. Erſter Grundſatz. 97.
399. Begrif von Forſtordnungen. 98.
400. Beſorgliche Einwendungen. 98.
401. Zweiter Grundſatz. 99.
402. Dritter Grundſatz. 99.
403. Vierter Grundſatz. 99.

Neuntes Capitel: Von Unzulänglichkeit des vorhandenen Holzes, und den dagegen dienlichen Hülfs-Mitteln.

404. Das vorhandene Holz iſt unzulänglich. 100.
405. Erſtes Hülfs-Mittel. 100.
406. Zweites Hülfsmittel. 101.
407. Hinderniſſe in Anwendung obiger Hülfsmittel. 101.
408. Beſchluß. 104.

Achtes Hauptſtück: Von den Auflagen oder dem Contributions- und Schatzungs-Weſen.

Erſtes Capitel: Vom Beitrag der Unterthanen zu den Bedürfniſſen des Staats.

409. Der Staat hat mancherlei Bedürfniſſe. 105.
410. Die immer vermehret werden, und dem Staats-Vermögen zur Laſt fallen. 105.
411. Gleichwohl nach dem Verhältnis des Vermögens billig eingerichtet ſeyn ſollen. 106.
412. Dabei vorfallende Pflichten des Cameraliſten. 106.

Zwei-

Zweites Capitel: Von Wirtſchaftlicher Benutzung des Staats- und Privat-Vermögens, auch denen dabei ſich ereignenden gewöhnlichſten Mängeln.

413. Das unmittelbare Staatsvermögen iſt die erſte Quelle. 107.
414. Solches beſtehet in den Regalien und Cammergütern. 107.
415. Benutzung des Bergwerks- und Schmelz-Weſens. 108.
416. Benutzung der Wälder. 109.
417. Benutzung der Flüſſe, Seen und des Meeres. 110.
418. Benutzung der Landzölle. 110.
419. Benutzung der Domainen, oder Cammer-Güter. 111.
420. Unzulänglichkeit der Regalien und Cammergüter. 112.
421. Vorſchlag zu Verbeſſerung des mittelbaren Staats-Vermögens. 113.

Drittes Capitel: Von dem Verhältnis der Auflagen gegen die Erwerbungs-Mittel.

422. Der Beitrag der Unterthanen muß wohl proportionirt ſeyn. 114.
423. Die Abgaben ſollen mit dem Gewinnſt in Verhältnis ſtehen. 114.
424. Dawider wird vielfältig geſündiget. 114.
425. Die Erhebungsarten des Beitrags ſind noch beſchwerlicher. 116.

Viertes Capitel: Von den verſchiedenen Arten der gewöhnlichſten Auflagen.

426. Gleichheit und gerechtes Verhältnis, ſind zu beobachten. 116.
427. Gegenſtände der Abgaben. 116.
428. Begrif von der Acciſe 117.
429. Sie ſchränkt die Freiheit menſchlicher Handlungen ſehr ein. 118.
430. Sie iſt dem Nahrungs-Stande ſchädlich, auch zu einer gerechten Gleichheit unſchicklich. 118.
431. Ein vermeintlicher Einwurf wird erzehlet, und gehoben. 119.
432. Auch andre Arten von Abgaben geprüfet. 119.

Fünftes Capitel: Von dem Beitrag, oder den Abgaben der Landleute insbeſondre.

433. Die Unterſuchung wird blos auf ſteuerbare Landgüter gerichtet. 120.
434. Zur Berichtigung einer billigen Steuer, ſind Landesvermeſſungen nöthig. 121.
435. Dieſer folget die Unterſuchung ſteuerfreier Grundſtücke. 121.
436. Die Würdigung der contribuablen Grundſtücke, und daraus folgende Beſtimmung des Beitrags. 122.
437. Handarbeiter ſind mit Kopfgeld zu beſteuren. 122.

Sechſtes Capitel: Von Vermeſſung ſämtlicher Grundſtücke.

438. Unumgängliche Nothwendigkeit der Vermeſſungen, bei Beſtimmung des Contributions-Quanti. 122.
439. Nöthige Vorſichten bei Veranlaſſung der Landes-Vermeſſungen. 123.
440. Verſchiedenheit der General- und Special-Vemeſſung. 124.
441. Nöthige Vorarbeit des die Beſteurung dirigirenden Commiſſarii. 124.
442. Was bei Grenz-Streitigkeiten zu beobachten. 125.
443. Nöthige Vorſichten bei angeblich ſteuerfreien Grundſtücken. 125.
444. Große Bauerhöfe ſind in kleinere zu zerfällen. 126.
445. Die Gemeinheit in den Grundſtücken iſt aufzuheben. 126.

Siebentes Capitel: Von Würdigung der Grundſtükke, und Beſtimmung des Beitrags-Quanti.

446. Die unbewegliche Güter, ſind in eine billige Taxe zu bringen. 127.
447. Die Grundſtücke werden in drei Claſſen gebracht. 127.
448. Nutzen obiger Veranſtaltungen. 128.
449. Vermuthliche Einwürfe werden gehoben. 128.
450. Nöthige Erinnerung bei Claſſification der Grundſtücke. 129.
451. Das Beitrags-Quantum, kann auf verſchiedene Art beſtimmt werden. 130.
452. Der erſte, und vorzüglichſcheinende Weg. 130.

453.

453. Die zweite Beſtimmungs-Art. 131.
454. Ein drittes Ausrechnungs-Mittel. 131.
455. Ob die Contribution in Natura zu erheben, oder auf Geld zu ſetzen. 134.
456. Von Zahlungs-Terminen, und der Remiſſion. 135.
457. Wie der Beitrag der kleinen Haushaltungen zu beſtimmen. 136.
458. Beſchluß. 137.

Achtes Capitel: Von Einrichtung der Fund- und Lagerbücher, auch derſelben Erneurung.

459. Begrif von Lagerbüchern und denen Steuer-Cataſtris. 137.
460. Vortheilhafte Einrichtung der Lagerbücher. 138.
461. Von Behandlung dieſer Nachrichten und deren Reviſion. 138.
462. Gründe und Gegenſtände der Reviſion. 138.
463. In was für Fällen ſie nöthig ſind. 139.
464. Beſchluß. 139.

Neuntes Capitel: Von den gewöhnlichſten Mängeln der Steuer-Verfaſſungen, und den daraus entſtehenden Folgen.

465. Die Erhebungs-Arten ſind beſchwerlicher als die Laſten ſelbſt. 140.
466. Der Landmann muß niemals ohne Abgaben ſeyn. 141.
467. Sie müſſen aber in billigen Verhältniſſen ſtehen, und mit gleichen Schultern getragen werden. 141.
468. Dieſes iſt bei den jetzigen Verfaſſungen unmöglich. 142.
469. Woran wenige zweifeln. 142.
470. Jedoch die Schwierigkeiten ſcheuen. 143.
471. Gewinnſüchtige Projectmacher thun viel Schaden. 143.
472. Gute Patrioten können ſelten durchdringen. 144.
473. Beſchwerliche Beitrags-Arten werden angezeiget. 145.
474. Auch die Mannigfaltigkeit der Abgaben iſt beſchwerlich. 146.
475. Die Einführung guter Ordnung nothwendig. 146.
476. Beſchluß. 147.

Neuntes Hauptſtück: Von Benutzung der Landgüter, und dahin gehörigen Kauf- Pacht- und Nutzungs-Anſchlägen.

Erſtes Capitel: Von Benutzung der Landgüter überhaupt.

477. Verſchiedene Arten von Landgüter. 147.
478. Gewöhnlichſte Benutzungs-Wege. 148.
479. Der Eigenthümer iſt unter ſichren Vorausſetzungen der beſte Verwalter. 148.
480. In welchen Fällen die Adminiſtration eines Dritten Vorzug verdiene. 149.
481. Unter welchen Bedingungen Verpachtungen anzurathen. 150.

Zweites Capitel: Von Benutzung der Domainen- oder Cammer-Güter.

482. Was hier unter Cammergüter zu verſtehen. 151.
483. In wie fern die Veränderungen mit den Domainen rathſam. 151.
484. Erklärung der General-Verpachtung. 152.
485. Gewöhnliche Verpachtungsart der Acker. 152.
486. Der Wieſen-Pacht. 153.
487. Der Garten-Pacht. 153.
488. Der Fiſcherei-Pacht. 154.
489. Des Vieh-Pachts. 154.
490. Der Mühlen-Pacht. 155.
491. Des Brau- und Brandtweinbrennerei-Pachts. 156.
492. Berechnung von der Unterthanen Abgaben. 156.
493. Beſtimmung des General-Pacht-Geldes. 157.
494. Verfahrungs-Arten bei dergleichen Verpachtung. 157.
495. Bedingungen, ſo dabei gemacht zu werden pflegen. 157.
496. Uebergabe des General-Pachts. 158.
497. Würdigung ſämtlicher Inventarien. 158.
498. Reviſion, und Erneurung des General-Pachts. 158.
499. Vorzüge und Mängel der General-Verpachtungen. 159.
500. Dieſe Art von Verpachtungen iſt allen ins große gehenden Verbeſſerungen hinderlich. 160.
501. Sie iſt ferner dem Unterthanen nachtheilig. 160.

Inhalt.

502. Auch auf die Dauer der dadurch vermehrten Einkünfte, kein Etat zu machen. 161.
503. Vorzüge und Mängel der Special-Verpachtungen. 163.
504. Vorzüge und Mängel der Adminiſtration. 163.
505. Ein generelles Verbeſſerungs-Mittel wird bezeichnet. 164.
506. Neue Einwürfe gegen die Aufhebung der Gemeinheiten werden erzehlet. 164.
507. Widerlegung des erſten Einwurfs. 165.
508. Widerlegung des zweiten Einwurfs. 167.
509. Widerlegung des dritten Einwurfs. 168.
510. Die Vertheilung der Cammer-Güter erwogen, auch unter den Verbeſſerungs-Mitteln der erſte Platz eingeräumet. 169.
511. Wohlgewählte Adminiſtrationes verdienen den zweiten Platz. 169.
512. Wenn ſie gehörig veranſtaltet. 170.
513. Auch zum Grund ſolider Verpachtungen geleget werden. 171.
414. Gewöhnlicher Pacht-Anſchlag eines gewiſſen Cammer-Gutes. 172.
515. Veränderte Benutzung dieſes Gutes, durch die Vertheilung. 175.
516. Die beträchtlichſte Einwürfe werden zergliedert. 178.
517. Widerlegung des erſten Zweifels. 179.
518. Widerlegung des andern Zweifels. 180.
519. Widerlegung des dritten Einwurfs. 181.
520. Adminiſtrations-Anſchlag mehrbeſagten Cammergutes. 182.
521. Vermuthliche Einwürfe werden erzehlet. 184.
522. Widerlegung des erſten Einwurfs. 185.
523. Widerlegung des zweiten Einwurfs. 185.
524. Widerlegung des dritten Einwurfs. 186.
525. Rechtfertigung der Anſchlags-Methode. 187.
526. Glückliche Folgen der angetragenen Nutzungs-Art. 187.

Drittes Capitel: Von Benutzung der Cämmerei- oder gemeinen Stadt-Güter.

527. Begrif von Cämmerei-Gütern. 188.
528. Deren verſchiedene Benutzungs-Arten. 189.
529. Welche unter ihnen im ganzen betrachtet die nützlichſte. 189.
530. Und für die Cämmerei-Güter ſchicklichſte. 190.

Viertes Capitel: Von Benutzung der den Geiſtlichen zugehörigen Land-Güter.

531. Von welcher Art geiſtlicher Güter die Rede ſey. 290.
532. Ueble Behandlung der Kirchen- und Pfarr-Aecker überhaupt. 191.
533. Und der Kirchen-Grund-Stücke insbeſondre. 191.
534. Schwierigkeiten bei Verbeſſerung der Kirchen-Grund-Stücke, werden erzehlet. 192.
535. Auch dagegen dienliche Hilfsmittel vorgeſchlagen. 192.
536. Vorzüglichſte Benutzungs-Art der Pfarr-Aecker. 193.
537. Vorzüglichſte Benutzungsart der zu milden Stiftungen gehörigen Grund-Stücke. 193.

Fünftes Capitel: Von Benutzung der Kloſter-Güter.

538. Erklärung der abzuhandelnden Gegenſtände. 194.
539. Verſchiedenes Intereſſe des Staats, und der Geiſtlichkeit. 195.
540. Die Nothwendigkeit einer Abänderung wird erzehlet. 195.
541. Und dazu ein neuer Weg gezeiget. 196.
542. Auch die Möglichkeit in der Ausführung dargeleget. 196.

Sechſtes Capitel: Von Benutzung der adelichen Land-Güter.

543. Gegenſtände dieſes Capitels. 197.
544. Gewöhnlichſte Nutzungs-Arten adelicher Güter. 198.
545. Ein Edelmann iſt der beſte Verwalter ſeiner Güter. 198.
546. Wenn er die erforderliche, aber dermalen ſeltene Eigenſchaften beſitzet. 198.
547. Mängel der Benutzung, durch beſoldete Adminiſtratores. 199.
548. Mängel der gewöhnlichen Verpachtungs-Arten. 200.
549. Weſentliche Verſchiedenheit in Benutzung der Cammer- und adelichen Güter. 201.
550. Eine genaue Kenntniß von den Vorzügen und Mängeln der Güter iſt nöthig. 202.
551. Ohne Aufhebung der Gemeinheiten iſt keine weſentliche Verbeſſerung möglich. 202.
552. Ein richtiges Verhältniß der Grundſtücke gegen einander iſt auszumitteln. 202.
553. Eigenſchaften eines guten Verwalters. 203.

554. Zu Erlangung dieſer Eigenſchaften ſind ökonomiſche Schüler nöthig. 203.
555. Gewöhnlichſte Urſachen warum der Adel ſich nicht der Landwirtſchaft widmet. 204.
556. Das Landleben iſt der Würde eines Edelmanns gar nicht unanſtändig. 204.
557. Zuverläſiges Mittel zu Vertreibung der langen Weile auf dem Lande. 205.
558. Eine andere Art von Ausflüchten wird bezeichnet und widerlegt. 207.
559. Allgemeine Vorſichten beim Verpacht der Güter. 208.
560. Der Pächter ſoll ein ordentlicher und geſchickter Haushalter ſeyn. 209.
561. Der Pachter ſoll tüchtige Caution beſtellen, auch nicht mit leerer Hand den Pacht antreten. 210.
562. Vorſichtigkeiten bei Errichtung des Pacht-Contracts. 210.
563. Das Pachtgeld muß nach der Billigkeit beſtimmet werden. 211.
564. In gewiſſen Fällen iſt ein langer Pacht-Periodus anzurathen. 211.
565. Jagden und Waldungen ſind keine ſchickliche Objecte zu Verpachtungen. 212.

Siebentes Capitel: Von Kauf und Verkauf der Land-Güter.

566. Verſchiedenheit der Landgüter. 213.
567. Landgüter werden durch verſchiedene Wege erlangt. 213.
568. Beim Kauf und Verkauf der Güter ſind mancherlei Vorſichten nöthig. 214.
569. Von Gütern, ſo jemand durch Erbſchaften zu fallen. 215.

Zehentes Hauptſtück: Von der Policei auf dem Lande.

Erſtes Capitel: Von den Gegenſtänden der Land-Policei.

570. Städte- und Landpolicei haben verſchiedene Gegenſtände. 216.
571. Vorzüglichſte Gegenſtände der Landpolicei. 216.

572. Die Policei muß die Wahl der Pfarrer und Schullehrer dirigiren. 217.
573. Für Geſundheit und Leben der Menſchen ſorgen. 218.
574. Schwelgereien und andere Ausſchweifungen verhindern. 218.
575. Feuer-Schäden, und gewaltſame Einbrüche verhüten. 219.
576. Das Armen-Weſen dirigiren. 219.
577. Richtiges und gleiches Maas und Gewicht einführen. 219.
578. Geſinde-Ordnungen beobachten. 220.
579. Wirtshäuſer in Ordnung halten. 220.
580. Das Bauweſen dirigiren. 220.
581. Die Acker-Cultur verbeſſern. 221.
582. Die Viehzucht dirigiren. 221.
583. Den Wieſen-Garten- und Weinbau in Aufſicht nehmen. 221.
584. Beſchluß. 222.

Zweites Capitel: Von den allgemeinſten Mängeln der Policei auf dem Lande.

585. Regelmäßige Policei-Anſtalten fehlen auf dem Lande durchgängig. 222.
586. Wird bewieſen in Abſicht auf die Kinderzucht. 223.
587. In Abſicht auf die Erhaltung der Geſundheit und des Lebens. 224.
588. In Abſicht auf die gewöhnliche Ausſchweifungen. 225.
589. In Abſicht auf vernachläßigtes Feuer und Licht. 226.
590. In Abſicht auf das Armenweſen und fremde Bettler. 226.
591. In Abſicht auf die Straßen, auch Maas und Gewichte. 227.
592. In Abſicht auf das Geſinde, auch auf gemeinſchaftliche Nutzungen. 227.
593. In Abſicht auf die Wirtshäuſer, und Handwerksleute. 228.
594. In Abſicht auf das Bauweſen. 228.
595. In Abſicht auf den Ackerbau. 229.
596. In Abſicht auf die Viehzucht. 230.
597. In Abſicht auf den Gras- und Garten-Bau. 231.
598. Beſchluß. 233.

Drittes Capitel: Von den Schwierigkeiten, die der Gründung einer guten Landpolicei im Wege ſtehen.

599. Erſte Schwierigkeit bei Einführung der Landpolicei. 233.
600. Zweite Schwierigkeit. 234.
601. Dritte, und beträchtlichſte Hinderniß. 234.

Viert-

Viertes Capitel: Von Entkräftung der Hinderniſſe ſo der Landpolicei im Wege ſtehen.

602. Vorſchlag zu Hebung der erſten Schwierigkeit. 235.
603. Vorſchlag zu Hebung der zweiten Schwierigkeit. 236.
604. Wird deutlicher erkläret. 237.
605. Ein Einwurf gehoben. 237.
606. Gebührendes Lob einiger Pfarrer. 238.
607. Vorzügliche Geſchicklichkeit der Dorfpfarrer zu dem beabſichteten Zweck. 239.
608. Alle Dorfpfarrer ſind mit Grundſtücken zu verſehen. 239.
609. Die lezte Schwierigkeit wird erzehlet, und Hülfsmittel dagegen verſprochen. 240.
610. Erſtes Hülfsmittel. 240.
611. Zweites Hülfsmittel. 241.
612. Drittes Hülfsmittel. 241.

Fünftes Capitel: Von Einführung der nach unſern Vorſchlägen gegründeten Land-Policei.

613. Allgemeine Regel bei Gründung der Land-Schulen. 242.
614. Zwei Schwierigkeiten werden erzehlt, und gehoben. 243.
615. Mittel zu Beſoldung der Schul-Lehrer eröfnet. 244.
616. Fernere Obſorge auf die Erziehung. 244.
617. Von dem Fortgang zu erſtattende Berichte. 245.
618. Allgemeine Regeln zu Erhaltung der Geſundheit und des Lebens. 245.
619. Pflichten der Aerzte und der Policei bei Krankheiten. 246.
620. Die Anlegung ſchicklicher Provincial-Magazine wird empfohlen. 247.
621. Mittel zu Verminderung der Ausſchweifungen. 249.
622. Allgemeine Regeln zu Verhütung der Brandſchäden. 250.
623. Mittel wider gewaltſame Einbrüche und Diebſtahl. 251.
624. Verſorgung der Dorf-Armen wird empfohlen. 251.
625. Reinlichkeit der Dörfer und Dorf-Straßen. 252.
626. Geſinde-Ordnungen und deren Befolgung. 253.
627. Gemeinder Nutzungen Direction. 253.
628. Aufſicht, auf Mühlen, Wirtshäuſer, und Handwerks-Leute. 254.
629. Beſorgung des Bauweſens. 254.
630. Aufſicht über die Cultur des Ackers. 255.
631. Verbeſſerung der Ackerwerkzeuge. 256.

632. Dem Zugviehe muß die Laſt möglichſt erleichtert werden. 257.
633. Zubereitung des Ackers hat Verbeſſerung nöthig. 258.
634. Wohlgewählte Beſamung des Ackers iſt einzuführen. 259.
635. Nöthige Aufſicht auf die Erndte-Geſchäfte. 261.
636. Verbeſſerung der Zäune und anderer Bewährungen. 262.
637. Ausrottung ſchädlicher Thiere iſt nöthig. 262.
638. Verbeſſerung der Viehzucht erfordert Aufſicht. 263.
639. Aufſicht auf den Garten- Wieſen- und Weinbau. 265.

Sechſtes Capitel: Von den glücklichen Folgen einer wohleingerichteten Land-Policei.

640. Einrichtung der Land-Policei. 266.
641. Glückliche Folgen dieſer Einrichtung. 267.
642. Glückſeligkeit eines ſolchen Staats. 268.
643. Beſchluß. 269.

Folgende Druckfehler beliebe der Leſer zu verbeſſern, wobei beſonders zu merken, daß die Seitenzahl von pag. 128 an bis pag. 316, anſtatt zweihundert, einhundert heiſſen muß.

Seite	6	Zeile	19	anſtatt	um,	lies	nur
- -	9	- -	26	- -	ſchädlichſte,	- -	ſchändlichſte
- -	16	- -	1	- -	und daſelbſt,	- -	und ſoll daſelbſt
- -	28	- -	24	- -	Tullius,	- -	Dullius
- -	36	- -	30	- -	geben können,	- -	geben zu können
- -	42	- -	19	- -	Errichtung,	- -	Erreichung
- -	47	-	11	- -	Annehmung,	- -	Nachahmung
- -	64	- -	2	- -	Schweinſtälle,	- -	Ställe
- -	115	Alles was da Kreuzer heißt, ſoll Schillinge heiſſen.					
- -	122	Rubrique zu § 439 ſtatt Verfaſſungen, Vermeſſungen.					
- -	132	Zeile	3	- -	biß,	- -	zu
- -	233	- -	3	- -	Malter,	- -	Morgen
- -	238	- -	22	- -	wenigſtens,	- -	keine
- -	252	Rubrique zu § 485 ſtatt der Ackers-Art, Verpachtungsart der Aecker.					
- -	253	Zeile	20	- -	15 biß zu 3 fl.	- -	15 Kreuzer, biß zu 3 fl.
- -	256	- -	24	- -	Palacht,	- -	Pacht
- -	263	- -	7	- -	Renthen,	- -	Renteyen
- -	264	- -	20	- -	benehmen,	- -	benennen

Seite 272	Zeile 16	anſtatt	27,		lies	72
- - 276	- - 11	- -	Scheffel,		- -	Gulden
- - 276	- - 14	- -	25 Scheffel,		- -	25 Gulden
- - 277	- - 3	- -	Scheffel,		- -	Gulden
- - 295	- - 11	- -	auch,		- -	nicht
- - 228	- - 28	- -	ſo nur		- -	ſowohl im
- - 229	- - 17	- -	verſchwehet		- -	verſchwelet
- - 232	- - 4	- -	Bauren		- -	Bäumen
- - 247	- - 16	- -	machen zu können		-	machen können
- - 249	- - 29	- -	voranſetze		- -	vorausſetze
- - 250	- - 5	- -	könne		- -	können
- - 253	- - 24	- -	haben		- -	heben
- - 269	lin. ult.	- -	ſehr		- -	ſie
- - 271	- - 12	- -	der Wohlfart		- -	die Wohlfart

Lehrbegrif
ſämtlicher
oeconomiſcher
und
Cameralwiſſenſchaften
Zweyter Band,
darin
Von Bildung der Cameraliſten überhaupt, und von denen Particular-Cameraliſten, welche ſich mit der Landwirthſchaft insbeſondere beſchäftigen, gehandelt wird.

Sechſtes Hauptſtück.
Von der Bevölkerung überhaupt, und des platten Landes insbeſondere.

Erſtes Capitel.
Von der Bevölkerung überhaupt.

§. 279.

Menſchen, ſind der gröſte, der weſentlichſte Reichthum eines Staats. Ein Reichthum, der ihn innerhalb ſeiner Grenzen glücklich, und auſſerhalb derſelben furchtbar machen kann. Geld, oder die aus Gold, Silber, und Kupfer beſtehende Münzen, ſind eigentlich kein Vermögen, ſondern

Menſchen, und liegende Gründe, ſind das weſentl. Vermögen eines Staats.

dern nur ein angenommenes Zeichen des Vermögens, und ein willkührlich erwähltes Mittel, beim Einkauf und Verkauf der Bedürfniſſen auf eine bequeme Art auseinander zu kommen. Menſchen und liegende Gründe allein, ſind ein wahres ein dauerhaftes Vermögen; ein Staat kann folglich nur nach der Größe, und den Eigenſchaften des Erdſtrichs, den er beſitzet, und wirthſchaftlich benutzet, auch nach der Menge der Menſchen deren Fähigkeiten er gehörig anwendet, ſein Vermögen berechnen; So wahr dieſer Satz iſt, ſo gewis iſt es auch, daß ein Fürſt, mit dem Zuwachs und dem Glück der Unterthanen, ſeine perſönliche Glückſeligkeit, ſeine Einkünfte, ſein Anſehen, ſeine Macht, wachſend und dauerhaft mache; auch durch keinen anderen Weg jemalen zu einer anſehnlichen und wohlbefeſtigten Größe gelangen könne.

§. 280.

Wird durch Beiſpiele er- erläutert.

Die Vernünftigen unter den Deutſchen nehmen vielleicht dieſen Satz für allgemein wahr an; nur können ſie ſich noch nicht recht über die Grenzen, welche der Vermehrung der Menſchen zu ſetzen, vergleichen, noch ſich über die Hülfsmittel vereinigen, die das große Werk der Bevölkerung befördern, und zum Tempel der Vollkommenheit führen ſollen. Die minder Vernünftigen klagen über den Ueberfluß an Menſchen, und dadurch verminderte Nahrungsmittel: Sie ſcheinen die Menſchen in die Claße des Viehes verſetzen und behaupten zu wollen, daß gleichwie viel Schweine den Trank dünner machten, alſo auch viel Menſchen die Nahrungsmittel ſeltener machen müſten. Sie haben vergeſſen, oder vielleicht niemals daran gedacht, daß wer die Menſchen vermehret, zugleich die Bedürfniſſe vermehre; daß vermehrte Bedürfniſſe eine vermehrte Anzahl Arbeiter erfordern; daß vermehrte Arbeiter den Aufwand vermehren; daß vermehrter Aufwand den Werth der Landesproducte erhöhe; daß ein erhöheter Werth der Landesproducte, den Fleiß des Landmanns ermuntere, ja allen Röhren des ganzen Staatskörpers, Kräfte zu einem neuen und glücklichen Leben verleihe. Spanien und Portugall, ſind aller Ihrer Gold- und Silber-Bergwerke ohngeachtet

achtet nicht reich, und wenig furchtbar, weil es daſelbſt an Menſchen, vorzüglich an arbeitſame Menſchen mangelt, die den Acker regelmäßig bauen, auch Fabriquen und Manufacturen anlegen. Engelland befindet ſich in entgegengeſetzten Umſtänden, weil es die Bevölkerung begünſtiget, den Feldbau in Ehren hält, Fabriquen, Manufacturen, und die Benutzung der Bergwerke vollkommener macht.

Man befindet ſich faſt immer in der Gefahr zu irren, wenn man ſein Augenmerk nur auf eine Seite des zu betrachtenden Gegenſtandes richtet, und gleichwohl aus dieſem einzigen Geſichtspunkt, den ganzen Gegenſtand beurtheilen will. Dieſes ſcheinet eine der erſten Urſachen zu ſeyn, welche manche ſonſt ganz vernünftige Männer verleitet haben kann, in dem großen Bevölkerungsgeſchäfte, aus guten Grundſätzen, fehlerhafte Schlüſſe zu ziehen.

§. 281.

Und die fehlerhaften Schlüſſe erzehlet.

Der eine ſaget uns mit der ausgeſuchteſten Beredſamkeit, Fabriquen und Manufacturen beſchäftigen eine große Anzahl Menſchen, erzeugen den Pracht, und beſchenken die Nation mit fremdem Gelde. Pracht und Reichthum ſind die Mütter ſanfter Sitten, die Beförderer der Künſte, die Schöpfer der Ergötzlichkeiten und Vergnügungen, auch die Vermehrer der Menſchen, weil ſie vielen Menſchen Arbeit, Verdienſt und Annehmlichkeiten verſchaffen; und daher will er die Vermehrung der Menſchen, und das Glück der Staaten, blos auf Fabriquen und Manufacturen gründen. Ein anderer behauptet mit finſterer Stirn, daß die ſo gerühmten geſitteten Nationen, am wenigſten volkreich, daneben weichlich wären, und der niedrigſte zugleich aber der gröſte Theil derſelben blutarm ſeye, ja faſt beſtändig mit der Noth kämpfe; daher man den Pracht verbannen, und die Menſchen auf das Hirtenleben zurück führen müſſe, wenn man die Bevölkerung befördern, und die Menſchen glücklich machen wolle. Ein Dritter verlanget, daß man entweder die Vielweiberei einführen, oder den Concubinat erlauben, oder eine Art weiblicher Stutereien errichten müſſe; daß man ferner die Töchter im fünfzehnten Jahre verheyrathen, und die

Zeichen der Jungferſchaft nicht für zweideutig anſprechen, ſondern ſolche in großen Ehren halten, und mit vieler Feierlichkeit den Hochzeitgäſten vorzeigen, oder in deren Ermanglung die Braut der Schande und Strafe ausſetzen ſolle. Ein noch mehr ausſchweifender Schriftſteller will der Bevölkerung gar enge Grenzen ſetzen, ja er will lauter begüterte Unterthanen haben; die Armen aber ſollen als eine Laſt und Geſchwür des Staats betrachtet, und bald möglichſt fortgeſchaft werden. Alle dieſe Männer haben geirret, und das hauptſächlich deswegen, weil ſie vermuthlich vergeſſen haben, ihren Gegenſtand von allen Seiten zu betrachten, richtige Vergleichungen anzuſtellen, und ihre Richterſprüche mit der verſchiedenen Lage und Beſchaffenheit der Staaten übereinſtimmend zu machen.

§. 282.

Auch einem neueren Schriftſteller das gebührende Lob gegeben.

Ein neuerer Schriftſteller, der von dem Bevölkerungszuſtand in Churpfalz, vorzüglich in Mannheim eine ſehr wohlgerathene Abhandlung geliefert hat, iſt nurerzehlten Irrthümern glücklich ausgewichen, und hat viel wichtige Warheiten, mit edler Kühnheit, und richtiger Beurtheilungskraft auf eine einnehmende Art vorgetragen; da er aber nur die Pfalz, und beſonders das angenehme Mannheim vor Augen gehabt, ſo war es unmöglich, daß ſein Vortrag allgemein brauchbar werden konnte; überdem ſcheinen ſeinem Gedächtniſſe, einige betrachtungswürdige Gegenſtände entwiſcht, und die Sachen nicht allezeit aus dem Geſichtspunkt des Cameraliſten betrachtet zu ſeyn.

§. 283.

Endlich allgemein brauchbarere Vorſchläge zu thun verſprochen.

Durch die Unvollkommenheiten meiner Vorgänger fürſichtiger gemacht, will ich einen Verſuch wagen, die verſchiedene Vorſchläge und Meinungen zu vereinigen, und zu einem mehr brauchbaren Gebäude, die erſte Anlage zu bezeichnen; nicht in der Abſicht um jemand meine Meinung aufdringen, noch die Meiſter in der Kunſt belehren zu wollen, ſondern um den angehenden

henden Cameraliſten, welche allezeit der Hauptgegenſtand meiner Unterrichtungen bleiben, geſunde Begriffe von dem Bevölkerungsgeſchäfte beizubringen, und zu deren richtigen Anwendung die Mittel zu erleichtern. Damit ich aber der etwanigen Untreue meines Gedächtnißes nicht ſelbſt unterliege, ſo ſey es mir vergönnet, in das Weſen der abzuhandelnden Sache zu dringen, aus allgemeinen Grundſätzen richtige Folgen zu ziehen, und dieſe eben ſo richtig auf die Umſtände unſers werthen deutſchen Vatertandes anzuwenden.

Zweites Capitel.
Von der Entvölkerung und deren nachtheiligen Folgen.

§. 284.

Begrif vom Bevölkern und Entvölkern.

Ein Staat, der bevölkert werden ſoll, oder woſelbſt man die Anzahl der Menſchen vermehren will, muß entvölkert, oder mit einer unzulänglichen Menge Menſchen verſehen ſeyn. Ehe wir uns alſo bemühen, Mittel zu Beförderung der Bevölkerung vorzuſchlagen, müſſen wir uns erſt unterrichten, ob Deutſchland überhaupt oder nur einige Provinzen dieſes Staatskörpers würklich entvölkert ſind, oder zu wenig Menſchen ernähren, auch was für Folgen daraus entſtanden.

§. 285.

Begriff eines bevölkerten Staats.

Ein gehörig bevölkerter Staat wird überhaupt genommen, derjenige ſeyn, der nach dem Verhältnis ſeiner liegenden Gründe, oder Grundſtücke, eine verhältnismäßige Menge, geſunder, fleiſſiger und wohlgeſinnter Menſchen beſitzet; denn ob es zwar Nationen giebt, die durch ihr Commercium, und Fabriquenweſen ſich in die wünſchenswürdige Umſtände verſetzet haben, weit mehr Menſchen zu ernähren, als ſie es aus ihren Landesproducten zu bewerkſtelligen im Stande wären; ſo iſt doch auf die Dauer dieſer Umſtände keine Rechnung zu machen, weniger ſind dergleichen Beiſpiele

Muſter, noch ſelbige als ein ſichrer Maßſtab anzunehmen möglich; wie aber kann man fragen, läßt ſich die Menge der Grundſtücke gegen die Menſchen proportioniren, da der Ertrag derſelben ſo ſehr verſchieden iſt? Wir verweiſen den Leſer auf die §. 215. — 218. — 225 — 226 — 230 — 231 — 232 befindliche Ueberſchläge und Berechnungen, und bleiben bei dem §. 218 angeführten Exempel ſtehen, vermöge welchem ein Land, das 300 tauſend Morgen Acker-Land, oder in Acker zu verwandelnde Grundſtücke, den Morgen zu 400 gevierte Ruthen gerechnet, beſitzet, in mittelmäßig fruchtbaren Jahren 2500 tauſend Scheffel allerhand Getreide gewinnen, und davon 500 tauſend Scheffel zur künftigen Ausſaat, 500 tauſend Scheffel zum Unterhalt der Bauern oder Ackerleute, 1500 tauſend Scheffel aber zum Unterhalt der Stadtleute und ſonſtiger Einwohner anwenden könne. Ob man nun gleich auf eine Mannsperſon nur 10 Scheffel, auf Weiber 8 Scheffel, auf alte Leute und Kinder aber nur 6 Scheffel berliniſchen Maſe zu rechnen pfleget, folglich wenn ich ein Hausweſen aus Mann, Weib, und zwei Kindern beſtehend annehme, für jeden Kopf um 7 und ein halber Scheffel erforderlich wären; ſo will ich doch für jeden Kopf durch die Bank 10 Scheffel rechnen, um dadurch zugleich, das was zu Getränke und Pferde-Futter nöthig, mit einzubringen. Es würden folglich nach dem vorliegenden Beiſpiel von 300 tauſend Morgen Acker, zwei Millionen Scheffel Getreide erbeutet, und davon 200 tauſend Menſchen ernähret werden können. Hieraus ziehe ich den Schluß: daß wenn ein Land nur mittelmäßig bevölkert ſeyn ſoll, es wenigſtens ſo viel Menſchen ernähren müſſe, als oft es anderthalb Morgen Acker beſitzet; worinn auch der beſorgliche, und nur gar zu oft eintreffende Mißwachs und Hagelſchlag uns um ſo weniger ſtöhren wird, als man bei fruchtbaren Jahren und verbeſſerten Acker-Cultur wohl auf den zehen- und fünfzehenfältigen Ertrag rechnen, mithin bei den vor der Hand, und bis zum verbeſſerten Ackerbau angenommenen fünffältigen Ertrag die Unglücksfälle füglich übertragen, und ſich in guten Jahren, durch weißlich veranſtaltete Provinzialmagazine für den Mangel in Sicherheit ſetzen kann.

§. 286.

Nunmehro entſtehet die Frage, ob Deutſchland, nach den vorausgeſetzten Grundſätzen gehörig bevölkert ſey? Schwerlich wird jemand, der Deutſchland einigermaßen kennet, dieſen Saz zu behaupten wagen; ja er würde noch immer unerweißlich bleiben, wenn man auch das doppelte, oder drei Morgen für den Unterhalt eines Menſchen beſtimmen wollte; denn ob es gleich einzelne Städte, ja ſogar Provinzen giebt, die nach dem angenommenen Verhältniſſe, mehr Menſchen als Grundſtücke beſitzen, ſo ſind das doch nur Ausnahmen von der Regel, die ihren Grund in zufälligen, und nicht immer fortdaurenden Urſachen haben. Es bleibt folglich allgemein wahr, daß Deutſchland mehr entvölkert, als bevölkert genennet zu werden verdiene, und der Menſchenmangel immer fühlbarer werde

Ob Deutſchland nach dieſem Begriff gehörig bevölkert ſey.

§. 287.

Die natürlichſten Folgen der von Jahre zu Jahre überhandnehmenden Entvölkerungen, ſind einem ſchleichenden Fieber ähnlich, welches die Säfte des deutſchen Staatskörpers, ſo ganz unmerklich austrocknet, und ihn endlich in Ohnmacht verſenket; dieſer traurige Zeitpunkt kann ſo weit entfernt nicht ſeyn, wenn wir fortfahren, die Menſchen, ſamt ihrem Vermögen und Geſchicklichkeiten tauſendweiſe in andre Länder zu ſchicken. Die ſowohl gelegene Reichs-Städte Cölln, und Nürnberg geben bereits eine ſchwache Schilderung von demjenigen, was ganz Deutſchland in der Folge ſeyn wird, wenn man fortfähret die natürliche Freiheit der Menſchen zu beleidigen, dem Geiz, dem Eigennutz, der Faulheit zu frohnen, und dem ehelosen Stand einen Platz unter den Tugenden anzuweiſen. Je dringender das Uebel iſt, womit die fortdaurenden Entvölkerungen das ganze deutſche Vaterland bedrohen um ſo nothwendiger ſcheinet es uns, dieſer vielköpfigten und mancherlei Farben annehmenden Schlange, die Larve abzureiſſen, derſelben in allen ihren Schlupfwinkeln nachzuſpüren, und ihre heßliche Geſtalt mit den natürlichſten Farben zu ſchildern, damit wenigſtens unſere

Traurige Folgen der Entvölkerung.

ſere angehende Cameraliſten dermaleinſt nicht in Irrthümer gerathen, und die Larve für das Geſicht ſelbſt anſehen mögen.

Drittes Capitel.

Von den Urſachen der Entvölkerung.

§. 288.

Abſichten der nachfolgenden Unterſuchung.

Eine philoſophiſche Unterſuchung über die Urſachen der Entvölkerung, muß uns natürlicherweiſe zur Quelle, und demnächſt zu den Grundſätzen führen, die das Uebel verſtopfen, und endlich gar ausrotten können.

Ueber dieſen wichtigen Gegenſtand gedenke ich einen Verſuch von Muthmaſungen zu wagen, die vielleicht verdienen, von erleuchtetern Männern erwogen, und nach den Grundſätzen einer wohlthätigen und weiſen Staatskunſt angewendet zu werden. Bin ich ſo glücklich, die vorzüglichſte Urſachen der überhandnehmenden Entvölkerung richtig zu beſtimmen; ſo kann es auch nicht mehr ſchwer fallen, die dagegen dienlichen Hülfsmittel ausfindig zu machen.

§. 289.

Hauptquellen der Entvölkerung.

Die zum Erſtaunen überhandnehmende Entvölkerung verſchiedener Staaten fließet aus gar verſchiedenen und ſehr zahlreichen Quellen. Wir wollen nur die wichtigſten berühren, die erſte: Schon in Mutterleibe iſt der ſchwache Menſch Lebensgefahren ausgeſetzt, die bei und nach der Geburt, immer häufiger und beträchtlicher werden. Der Mangel an vernünftigen und gehörig unterrichteten Hebammen, an geſchickten Aerzten und Wundärzten, iſt wenigſtens auf dem Lande allgemein, und koſtet viel tauſend Müttern und Kindern das Leben; ja ſehr viel die dem Tode in der Kindheit entgehen, verkürzen ihre Tage, theils durch Schwelgereien beſonders häufigen Gebrauch des Brandweins, theils durch

Ver-

Vernachläßigung vernünftiger Arzneyen, theils durch Anwendung mörderiſcher Hülfsmittel bei entſtehenden Krankheiten. Die zweite: Unfruchtbare Erndten, vernachläßigte Provinzial Magazine, verurſachen übertriebene Preiſe der unumgänglichen Bedürfniſſe, und zwingen den Armen, ungeſunde Nahrungsmittel zu genieſſen, woraus Krankheiten entſtehen, die zuweilen anſteckend, und ſehr oft tödlich ſind. Die dritte: Sklaverey, unerſchwingliche Abgaben, grauſame Härte, verſagte Gewiſſensfreiheit bringen die Menſchen zur Verzweiflung, und nöthigen ſie zum Auswandern. Die vierte: Eine ſtrafbare Sorgloſigkeit, die Kräfte der Menſchen wirthſchaftlich zu nutzen, vermehret die Zahl der Bettler, der Diebe und Straſſenräuber, die man nur als unnütze und ſchädliche, oder doch als der Nation moraliſch abgeſtorbene Glieder betrachten kan. Die fünfte: Der Krieg dieſer Menſchenmörder, raubet faſt aus allen Ständen die geſundeſte, die ſtärkſte Jugend, und wenn ja Gott uns für Krieg behütet, ſo fehlet es doch nicht an Fürſten, welche die Menſchen tauſendweiſe nach andern Welttheilen zur Schlachtbank liefern. Die ſechſte: Der eheloſe Stand, der nicht allein im geiſtlichen Stande gewöhnlich iſt, ſondern auch bei Weltlichen überhand nimmt, vermindert die Menſchen ſehr beträchtlich. Die ſiebende Quelle: Die Gleichgültigkeit, mit der man Leuten, ſo viele Kinder zeugen, und mühſam ernähren, begegnet, hat die natürliche aber ſehr ſchädliche Folgen, daß viele, beſonders unvermögende Leute, einen beträchtlichen Kindervorrath zu haben ſcheuen, auch um ſich dafür zu bewahren, die ſchädlichſte und ſündlichſte Mittel anwenden.

§. 290.

Daraus gezogene Folgen.

Schwerlich wird es einem aufmerkſamen Beobachter einfallen, die Wichtigkeit dieſer Quellen, und den daraus entſpringenden Menſchenmangel für unerheblich anzuſprechen, denn ob gleich nicht in allen Staaten das ganze Regiſter dieſer Menſchenmörderiſchen Quellen herſchet, ſo wird ſich gleichwohl kaum ein kleines Ländchen finden, welches davon ganz befreiet ſeyn ſolte: So lange dieſe peſtilenzia-

liſche Quellen unverſtopft bleiben; ſo lange man die Menſchen, geſunde, geſittete und fleiſſige Menſchen, nicht als den gröſten Reichthum der Nation betrachtet; ſo lange man nicht für ihre Geſundheit, für ihre Erziehung, für ihren Unterhalt, nach wohlgewählten Grundſätzen, landesväterlich ſorget; ſo lange muß man die Hofnung zu einer verhältnißmäſigen Bevölkerung aufgeben; ſo lange muß man der Vollkommenheit im Ackerbau, in Fabriquen-Manufacturen, und dem Bergbau entſagen.

§. 291.

Beſchluß. Wie wichtig iſt es demnach nicht den natürlichſten, leichteſten, und zuverläſigſten Mitteln, ſo zu Verſtopfung mehrberührter vergiftenden Quellen, gerade zu, oder durch Umwege führen können, nachzuſpüren, und wenn ſie gefunden, ſelbige mit der gröſten Genauigkeit anzuwenden, um Deutſchland von innen glücklich, und von auſſen furchtbar zu machen.

Das vierte Capitel.

Von den Grundſätzen der Bevölkerung.

§. 292.

Erſter Grundſatz. Die Eigenliebe iſt der Grund aller menſchlichen Handlungen. Dieſer Satz iſt nicht neu, aber er iſt wahr, und ungemein fruchtbar, in der Hand eines geſchikten Cameraliſten. Die Liebe zu uns ſelbſt, iſt eine von der Natur in uns gelegte Empfindung, vermöge welcher wir alles was uns ein weſentliches oder auch nur ein Scheinvergnügen bringet, lieben, und alles mit würklichen, oder eingebildeten Unannehmlichkeiten verknüpftes, verabſcheuen. Ein jeder Menſch urtheilet von den Sachen, nach dem angenehmen oder unangenehmen Eindruck, den ſie auf ihn machen; wer alſo die Menſchen nach ſeinen Abſichten glücklich lenken will, muß Meiſter über ihre Einſichten, oder wenn ich mich ſo ausdrücken darf, über ihr Gefühl

fühl zu werden trachten, und den Weg, den ſie betreten ſollen, mit Blumen beſtreuen, um die etwa holprichte Stellen ihrem Auge zu verbergen. Hieraus ziehe ich den Schluß, daß wer die Menſchen vermehren will, denen Menſchen in Erreichtung dieſer Abſicht, nichts als Annehmlichkeiten und Vorzüge zeigen, folglich ſich ſehr hüten müße, durch verwegene Eingriffe in die natürliche Freiheit der Menſchen die Sache erzwingen zu wollen.

§. 293.

Beide Geſchlechter beſitzen gemeiniglich eine natürliche Fähigkeit, zugleich einen unauslöſchlichen Trieb, ſich miteinander fleiſchlich zu vermiſchen. Der Geſetzgeber muß alſo ſeine Aufmerkſamktit darauf richten. Dieſen Naturtrieb, dieſe Fähigkeiten, oeconomiſch zu nutzen, auch deſſen Würkungen ganz unvermerkt zu ihrem wahren Endzweck zu lenken, und die Abſichten des groſſen Schöpfers zu erleichtern. Zweiter Grundſatz.

§. 294.

Da die Abſicht Gottes, und der Endzweck eines vernünftigen Geſetzgebers, in dem vorliegenden Fall, kein andrer ſeyn kann, als die Nation mit einer zahlreichen, geſunden, wohlerzogenen und nützlichen Jugend zu beſchenken, oder vielmehr den Staatskörper dadurch zu verſtärken, ja unſterblich zu machen; ſo folget daraus ganz natürlich, daß man alle vernünftige Hülfsmittel, die zu Erreichung dieſes groſſen Endzwecks, gerade zu, oder durch Umwege führen, mit Behutſamkeit ergreiffen, und mit kühner Standhaftigkeit anwenden, dagegen aber alles was obgedachte Abſichten und Endzwecke ſchwächen, zurück halten, oder ſonſt hinderlich ſeyn könnte, unterdrücken, und es koſte was es wolle, aus dem Wege raumen müſſe. Dritter Grundſatz.

§. 295.

Da das Wohl und die Erhaltung des Staats denen Nationen das höchſte Geſetz iſt, und ein Vierter Grundſatz.

ſchwach oder übel bevölkerter Staat, ſich weder im Wohlſtande befinden, noch ſeinen Nachbaren Ehrfurcht einflöſſen, noch auf eine lange Dauer rechen kan, ſo muß man es als einen Grundſatz, auf den ein Staat die mehrere Bevölkerung, und dadurch würklich ſeine wahre Stärke zu gründen hat, annehmen, daß alle niedrigere Geſetze, Gewohnheiten, und Gebräuche ſchweigen müſſen, die mit jenem höchſten Geſetze unverträglich, und der Vermehrung der Menſchen hinderlich ſind.

§. 296.

Fünfter Grundſatz.

Nichts iſt auf unſerm Erdball ganz vollkommen, aber auch nichts von bloſſen Unvollkommenheiten zuſammengeſetzt, und nichts iſt in einem Staate gefährlicher, als die moraliſche Schreyer ohne Denkungskraft, welche beſtändig die Mäßigung der Begierden empfehlen, und die Leidenſchaften vernichten wollen, anſtatt ſie ſolche auf das Gute, auf das Nützliche lenken, und wenn es ja nicht anders ſeyn kann, aus zwei Unvollkommenheiten die kleinſte, und dem Staate am wenigſten nachtheilige erwählen, zugleich als einen unwandelbaren Grundſatz annehmen ſolten, daß der Menſch blos nach ſeinem Glücke ſtrebe, daß man ihm dieſe von der Natur eingepflanzte Neigung nicht nehmen, und ihn nur in ſofern folgſam und tugendhaft machen könne, als man den perſöhnlichen Nutzen mit dem algemeinen zu vereinigen, und beide mit gleichen und ununterbrochenen Schritten wachſend zu machen ſuchet.

§. 297.

Sechſter Grundſatz.

Das allgemeine Beſte wollen, und nach allen Kräften befördern, iſt, wenigſtens meiner Einſicht nach, der Inbegriff aller bürgerlichen Tugenden, und die daraus flieſſende Handlungen ſind die Mittel, ſo zu Erreichung dieſer Abſichten führen. Dieſem Grundſatze zufolge kann eine Handlung, die vor hundert Jahren tugendhaft oder nützlich hieß, gegenwärtig laſterhaft und ſchädlich ſcheinen, je nachdem ſich die Lage der Sachen verändert, und die Verfaſſung

des

des gemeinen Weſens, eine andre Stellung erhalten hat. Die gröſte Kunſt des Geſetzgebers beſtehet folglich darin alle in den Geſetzen und Gebräuchen vorzunehmende Veränderungen, auf den allgemeinen Nutzen, wenigſtens auf den Nutzen des gröſten Theils der Nation, zu gründen und ſolche den dermaligen Umſtänden genau anzupaſſen; das allgemeine mit dem Privat-Intereſſe geſchickt zu verbinden; für die den Menſchen von der Natur eingepflanzte Leidenſchaften alle Achtung zu haben; und die der Geſundheit des Staatskörpers, für die dermalige Stellung etwa nachtheiligen, durch entgegengeſetzte Leidenſchaften zu bezwingen, mithin niemals eine beleidigende, ſondern allezeit eine der Glückſeligkeit, nach der wir alle ſtreben, ſchmeichelnde Sprache zu führen.

§. 298.

Beſchluß. Werden mir dieſe wenige, und ſehr ins kurze gezogene Grundſätze verwilliget, ſo dürfen die aus ſolchen Quellen flieſſende Folgen gleichen Beifalls gewärtigen. In dieſer angenehmen Hoffnung, will ich meinen Bevölkerungsplan darauf gründen, die angenommene Sätze gehörig entwickeln und zergliedern, daraus richtige Folgen ziehen, und zu einer glücklichen Anwendung, denen Schülern der Cameralwiſſenſchaften, treue Anweiſung geben.

Das fünfte Capitel.

Von Anwendung obiger Grundſätze.

§. 299.

Gegenſtände dieſes Capitels. Was für Mittel beſitzt eine Nation die Entvölkerungen zu verhindern, und die Bevölkerung zu befördern? Welche unter den vorhandenen ſind die natürlichſten, ſicherſten, und nützlichſten? Wie werden ſie am geſchickteſten angewendet, und die vermehrte Menſchen der Nation recht nutzbar gemacht? Was für Grenzen muß man der Menſchen Vermehrung ſetzen? Dies ſind die weſent-

ſentlichſte Gegenſtände, ſo wir dermalen beleuchten wollen, und deren Auflöſung uns beſchäftigen ſoll.

§. 300.

Wie die Entvölkerung zu verhindern iſt.

Der Grund der Entvölkerungen lieget nach §. 289. erſtlich, in dem Mangel an geſchickten Heb-Ammen, Arzney- und Wundarzten beſonders auf dem Lande; Zweitens, in der Unmäßigkeit, und bei Krankheiten, in Vernachläſſigung dienlicher, auch Anwendung ſchädlicher Hülfsmittel; Drittens, in vernachläßigten Provinzialmagazine; und daraus folgenden Uebertheurung der ohnentbehrlichſten Nahrungsmittel; Viertens, in Sklaverey, unerſchwinglichen Abgaben, harte Behandlungen, und verſagter Gewiſſensfreiheit; Fünftens, in der Sorgloßigkeit die Kräfte und Fähigkeiten der Menſchen oeconomiſch zu benutzen; Sechſtens, in den häufigen mörderiſchen Kriegen, und verſtattetem Auswandern nach andern Welttheilen; Siebentens, in Begünſtigung wenigſtens Nachſicht, des eheloſen Standes; Achtens, in ermangelnder Vorſorge, für Leute, ſo viele Kinder zeugen, und ſehr mühſam ernähren. Was iſt alſo natürlicher, als dieſe gefährliche Quellen möglichſt zu verſtopfen, wenn man den Entvölkerungen einen Damm entgegen ſetzen will? Da aber manchen Leuten die angegebenen Mängel nicht ſo beträchtlich, noch von ſo gefährlichen Folgen ſcheinen möchten, als ſie würklich haben, ſo werden wir uns noch etwas dabei verweilen, und die ſchädliche Folgen der angegebenen Mängel beweiſen müſſen.

§. 301.

Erſtlich, durch geſchickte Hebe-Ammen, Aerzte, und Wundärzte.

Wer unter den Landleuten einigermaſſen bekannt iſt, wird nicht läugnen, daß die Hebeammen auf dem Lande faſt durchgängig in ihrem Geſchäfte nicht allein unwiſſend ſind, ſondern auch die Kindbetterinnen mit einer barbariſchen Härte behandeln, ja ihnen Mittel anrathen, die dem Endzwecke gerade zu entgegen ſind; kann es alſo wohl fehlen, daß viele, ja ſehr viele Kinder, und

Mütter,

Mütter, die Opfer dieſer fehlerhaften Behandlung werden? Nicht weniger bekannt iſt, daß es auf dem Lande faſt überall an geſchickten Aerzten und Wund-Aerzten fehle. Dem armen Landmann, dem es zu koſtbar iſt, den Arzt aus einer entfernten Stadt kommen zu laſſen, oder bei dem der Arzt zu ſpät eintrift, bleibt alſo nichts übrig, als ſich entweder der Natur zu überlaſſen, oder bei alten Weibern und Quackſalbern Hülfe zu ſuchen, die faſt immer zweideutig, und öfters tödtlich iſt. Ich erinnere mich, daß in einem Dorfe zwei junge und ſtarke Leute bei Verſtopfungen des Unterleibs, ſich blos des Weines, und noch dazu eines elenden Weins bedienten, auch glücklich crepirten. Viele tauſend Menſchen gehen jährlich auf dieſe und ähnliche Arten zu Grunde; ſolte denn das koſtbare Leben der Menſchen nicht mehr Achtung verdienen, da es eine ausgemachte Wahrheit iſt, daß die Menſchen den weſentlichſten, den gröſten, den dauerhafteſten Reichthum eines Staats ausmachen?

§. 302.

Zweitens durch Verhütung groſer Theurung.

So begreiflich es iſt, daß ein übermäßig hoher Preis der ohnentbehrlichſten Nahrungsmitteln die Menſchen von der niedrigſten Claſſe, die doch gemeiniglich den gröſten Theil der Nation ausmacht, tödtet; ſo gewiß iſt es auch, daß gar zu niedrige Preiſe den Landmann elend, und die Arbeiter faul machen. Es iſt folglich von Wichtigkeit einen beſtändigen Mittelpreis in den ohnentbehrlichſten Dingen beſonders beim Brodkorn zu erhalten; und dieſes läßt ſich in beträchtlichen und geſchloſſenen Provinzen, durch eine vernünftige, und nach Beſchaffenheit der Umſtände erweiterte Ackercultur, durch wohlgewählte Veranſtaltungen von Provinzial-Magazinen, durch Einſchränkung des ſo häufigen Brandweinbrennens, und dergleichen Mittel mehr, füglich bewürken, auch der Hungersnoth die allezeit mit den traurigſten die Nation ſchwächenden Folgen verknüpfet iſt, vorbeugen. Wie aber dergleichen Veranſtaltungen auf das leichteſte und ſicherſte zu treffen, auch wie man denen im vorigen §. bemerkten Mängeln am beſten und wohlfeilſten ausweichen könne, gehöret für den Richterſtuhl der Polizey, und ſo

daſelbſt, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht vergeſſen werden.

§. 303.

Drittens, durch Aufhebung der Leibeigenſchaft, billige Abgaben, freundliche Behandlung, und verſtattete Gewiſſensfreiheit.

Die Sklaverei iſt zwar, dem Chriſtenthum ſey es gedankt, in Deutſchland längſt aufgehoben, allein die Leibeigenſchaft, ſo gar ſtark nach der Sklaverei ſchmeckt, iſt noch in verſchiedenen Provinzen üblich, und in allen Abſichten ſchädlich. Sie entvölkert die Staaten, weil der zur Freiheit gebohrne Menſch das erſte das beſte Mittel ergreift, dieſe Ketten abzuſchütteln; ſie macht die Menſchen niederträchtig und boßhaft; ſie verſaget aller Induſtrie den Zutritt. Unerſchwingliche Abgaben, harte Behandlungen, und verſagte Gewiſſensfreiheit, tragen ebenfalls die Farbe der Sklaverei an ſich, bringen die Menſchen zur Verzweiflung, und begünſtigen folglich die Entvölkerung. Wenn die Abgaben mit dem Erwerb in keinem richtigen Verhältniſſe ſtehen; wenn ſelbige ohne die Umſtände in Betracht zu ziehen, durch die grauſamſte Zwangsmittel beigetrieben werden. Wenn der Menſch gezwungen wird, ſich Religionsgebräuchen zu unterwerfen, die er für irrig hält, ſo iſt die Entvölkerung die erſte und traurigſte Folge, von dergleichen nur Barbaren anſtändigen Verfahren. Ich mag hier dieſe unangenehm klingende Saite nicht weiter berühren. Es iſt weltkündig, was für Wunden der Gewiſſens-Zwang verſchiedenen Staaten geſchlagen habe; und man wird mir leicht den Beweis ſchenken, daß übertriebene Abgaben und grauſame Behandlungen, das leider noch fortdaurende Auswandern der Menſchen ungemein befördern. Noch vor kurzem habe ich bei einem totalen Weinmißwachs geſehen, daß die Weinbauren gezwungen wurden, ihre Steuren und alle Abgaben zu entrichten, der Beamte des Orts, ſo noch menſchliche Empfindungen beſaß, ſtellte auf das beweglichſte vor, daß wenn er den Leuten auch alles abnehmen wolte, die Schuld dennoch nicht zu tilgen ſeyn würde, und die armen Menſchen ganz ohne Brod bleiben würden. Dem ohngeachtet erfolgte der Befehl:

Der

Die Reſte müſſen ohne alle Nachſicht beigetrieben werden.
Hat der Bauer kein Brod, mag er Stroh freſſen.

Sind ſolche unmenſchliche Verordnungen nicht hinlänglich, dergleichen unglückliche Leute zu Verlaſſung des Ihrigen zu zwingen, und ſie zu vermögen, in andern Welttheilen Brod zu ſuchen.

§. 304.

Viertens, durch einen vernünftigen Gebrauch der Menſchen.

Man ſoll die Leibes- und Seelenkräfte der Menſchen oeconomiſch nutzen. Ich wünſchte eine Provinz nahmhaft machen zu können, in welcher dieſe große Regel nach der Strenge beobachtet würde, um ſie andern zur Nachahmung aufzuweiſen, allein ich muß hierin meine Unwiſſenheit bekennen. Nach dem Begrif, welchen ich nur von Ausübung dieſer Regel habe, würde die Kinderzucht oder eine vernünftige Erziehung, der erſte Schritt ſeyn. Der Prinz, ſowohl als der Bauer kommen nakkend und hülflos aus Mutterleibe; beide haben Pflege und Erziehung, ein jeder in ſeiner Art, nöthig. In großen Städten findet man noch erträgliche, obgleich unvollkommene Erziehungs-Anſtalten; allein auf dem Lande fehlen ſie faſt durchgängig. Die Kinder des gemeinen Volks wachſen an ſehr vielen Orten wie das Vieh, welches ſie in der Kindheit hüten, und bei dieſem Geſchäfte bereits mancherlei Bosheiten begehen, in die Höhe; bei zunehmenden Jahren ergreiffen ſie das Handwerk der Eltern, und werden entweder Bauren oder Handarbeiter, oder Bettler. Führen alſo die Alten ein ruchloſes Leben, ſind ſie in ihrem Handwerke faul und unerfahren, ſo können ja die Jungen nicht beſſer werden als ihre Meiſter ſind? So müſſen ja ſchändliche und die Menſchen tödtende Ausſchweifungen unſterblich werden! So hat ja der Ackerbau ſich niemals eine Verbeſſerung zu verſprechen! Der zweite Schritt würde die würkliche Benutzung der Fähigkeiten ausmachen. Man wird weder ganz vollkommene, noch ganz unvollkommene Menſchen, weniger einen einzigen, (die Wahnwitzigen und Krippel ausgenommen) finden, der nicht zu irgend einem Ge-

Geſchäfte brauchbar, mithin geſchickt gemacht werden könnte, ſeinen Unterhalt zu verdienen, und ein nützliches Glied des Staatskörpers zu werden. Wo aber ſollen wir die Provinz ſuchen, in welcher man ſich bemühet, die Fähigkeiten der Menſchen kennen zu lernen, einen jeden in ſein Fach zu weiſen, den Müſſiggang, die Ausſchweifungen zu verbannen, und jedermann einen ſeinen Umſtänden und Fähigkeiten gemäßen Verdienſt und Unterhalt zu verſchaffen? Daß obberührte, leider nur zu allgemeine Mängel, die Staaten theils entvölkern, theils mit unnützen, theils ſchädlichen Gliedern beſchweren, daran wird man ſchwerlich zweifeln; allein, die Frage, ob und wie dieſe Mängel am leichteſten und ſicherſten zu heben, wird mehr Schwierigkeit finden. Für uns iſt es zu früh, in die Geheimniſſe der Polizei-Wiſſenſchaft, zu deren Reſſort die Auflöſung ſothaner Frage gehöret, zu dringen, jedoch ſchmeicheln wir uns genugthuende, und in der Ausübung mögliche Vorſchläge zu thun, ſo bald die Polizei, ſo leider! auf dem Lande faſt ganz unbekannt, obgleich höchſtnöthig iſt, unſre Feder beſchäftigen wird.

§. 305.

Fünftens, Verhütung der Kriege, und Auswandern der Menſchen.

Kriege ſind Strafgerichte Gottes, und ſehr oft nothwendige Uebel; gleichwohl wird niemand zweifeln, daß ein Landesherr nicht ſelten den Krieg vermeiden könne. Die Umſtände müſſen hier entſcheiden und derjenige, ſo davon urtheilen will, muß alle geheime und offenbare Triebfedern, alle Cabinets-Geheimniſſe kennen, ſonſt urtheilt er wie der politiſche Kannengieſſer. Das Kriegesgeſchäfte iſt überdem auſſer dem Geſichtkreis des Cameraliſten. Uns genüget, Gott demüthigſt zu danken, das deutſche Vaterland eine geraume Zeit für Krieg bewahret zu haben: Das aber dürfen wir doch erinnern, wie die Abſendung von Kriegesvölkern nach andern Welttheilen, und die Nachſicht, oder ſtillſchweigende Erlaubnis, Menſchen, ja ganze Haushaltungen anzuwerben, und auſſer Deutſchland zu ſchicken, das Vaterland ganz ohnfehlbar je länger je mehr entvölkern müſſe.

§. 306.

§. 306.

Das Vorurtheil von der Fürtrefflichkeit des ehelosen Lebens, iſt eine von Barbaren erſonnene Grille, und ein Mißbrauch, den die Natur verdammt, Gott niemals befohlen, und ein Theil der Chriſten nur ſpät angenommen hat. Denn ob zwar die erſten Chriſten von den Weibern, die ſich den geiſtlichen Verrichtungen widmeten, die Enthaltſamkeit begehrten; ſo hörte doch das Prieſterthum der Weiber, ſchon im dreizehnten Jahrhunderte, mithin auch alle mögliche Gründe auf, die zu Beſchönigung des Nonnenlebens dienen könnten. Was aber die Geiſtlichen männlichen Geſchlechts betrift, ſo iſt aus der Geſchichte bekannt, wie die erſten Chriſten unter den Schweizern, ſogar befohlen, daß jeder Prieſter eine Beiſchläferin haben ſolle, damit er nicht Anſchläge auf die Keuſchheit ſeines Nächſten mache; und der ſiebenzehnte Canon des toledaniſchen Concilii erzehlet, daß derjenige welcher ſich an eine Weibsperſon entweder als Eheweib, oder als Beiſchläferin, nach ſeinem Wohlgefallen begnügen lieſſe, nicht aus der Gemeinſchaft geſtoßen werden ſolle. Man findet alſo weder im göttlichen, noch im Naturgeſetze, noch in der Vernunft, noch in der Staatskunſt, Gründe, welche der Enthaltſamkeit zur Beſchönigung dienen, und die Menſchen, ſie mögen geiſtlichen oder weltlichen Standes ſeyn, berechtigen können, an den Untergang ihres Geſchlechts zu arbeiten. Da es nun keines Beweiſes bedarf, daß der eheloſe Stand die Staaten entvölkere; ſo wäre es wünſchenswürdig, daß dieſer Mißbrauch, wo nicht ganz unterdrückt, jedoch ſo eingeſchränkt werden möchte, daß der daraus entſtehende Nachtheil ins Unmerkliche falle; wozu wir bei Unterſuchung der zu mehrerer Bevölkerung dienlichen Mittel, Vorſchläge zu thun, uns vorbehalten.

Sechſtens, in Einſchränkung des eheloſen Standes.

§. 307.

Ein Mann, der den Staat mit ſechs und mehr geſunden Kindern beſchenkt, verdienet Achtung und

Siebentens, durch Auf-

munterung derjenigen, ſo den Staat mit vielen Kindern bereichern.

züge; werden dieſe Kinder noch über dem durch des Vaters Sorgfalt wohl erzogen, und brauchbar gemacht, ſo verdoppelt ſolches den Werth des Geſchenkes. Wenn dergleichem Manne die Erzieh- und Erhaltung der Kinder auf eine ſchikliche und den verſchiedenen Umſtänden angemeſſene Art erleichtert wird, ſo entlediget ſich der Staat einer Schuldigkeit, die zu ſeinem wahren Vortheil gereichet, und die Menſchen abhält, einer zahlreichen Nachkommenſchaft, durch ſo ſündliche als unnatürliche Mittel vorzubeugen. Wir wollen uns nunmehro an die Bevölkerung ſelbſt wagen.

Das ſechſte Capitel.

Von allgemeinen Bevölkerungsmitteln.

§. 308.

Das Bevölkerungs-Geſchäfte läßt ſich auf eine doppelte Art befördern.

Das Bevölkerungsgeſchäfte läßt ſich überhaupt betrachtet, auf eine doppelte Art befördern; entweder durch eignen Zuwachs, oder durch Herbeilockung der Nachbaren. Der erſte Weg iſt der natürlichſte, der wohlfeilſte, der ſicherſte, der nützlichſte. Der andere iſt unſicher, koſtbarer, und mit Unbequemlichkeiten verknüpft.

Ich lobe denjenigen, der bei Anlegung eines anſehnlichen Obſtgartens, zugleich eine verhältnismäſige Baumſchule pflanzet, und erziehet, damit er ſeinen Baumvorrath daraus, ohne barem Geldaufwand, vollzählig erhalten, und guter Obſtſorten, die ſich für ſeinen Himmelsſtrich ſchicken, verſichert ſeyn könne; und ich bin geneigt, einen andern, der ſothane Vorſorge vernachläſiget, und die abgehende Bäume von Fremden zu kaufen gedenket, der Unbeſonnenheit und Verſchwendung zu beſchuldigen, weil er ſich ohne Noth und Nutzen, von dem guten Willen andrer abhängig macht; weil er es wagen muß, ob er die verlangte Sorte erhalten, und ob der Fremdling in ſeinem Acker wohl anſchlagen

werde,

werde; und weil er endlich ſich eine allemal unangenehme bare Geldausgabe aufbürdet.

Dieſes ziemlich plumpe Beiſpiel paßt fürtreflich auf die Bevölkerung, oder Vermehrung der Menſchen. Ein Eingebohrner iſt in mehr denn einer Abſicht zwei Fremden gleich zu ſchätzen, wenn der Ausländer nicht Induſtrie, oder unbekannte, der Nation fehlende Künſte, oder eine beträchtliche Geldſumme mit ins Land bringt.

Der beſte und vernünftigſte Weg iſt gleichwohl das eine zu thun, und das andre nicht zu verſäumen, oder die Eingebohrnen nach geſunden Grundſätzen möglichſt zu vermehren, und die Ausländer, wenn es ohne großen Aufwand geſchehen kann, an ſich zu ziehen. In dieſer vortheilhaften Lage befanden ſich z. E. England, Holland, Preuſſen, und Heſſen, als ein wütender Religionseifer die Hugenotten aus Frankreich verbannte; und ein ähnliches Glück hatte Preuſſen, als ein Biſchof von Salzburg den Religionsſchwindel bekam: Jedoch ſind dergleichen Vorfälle bei jetzigen aufgeklärten Zeiten, weder zu hoffen, noch zu fürchten.

§. 309.

Dazu dierliche allgemeine Mittel.

Wenn eine Nation alle vernünftige Mittel anwendet, einer vermehrten Anzahl Menſchen Arbeit und Nahrung zu verſchaffen; wenn ſie keine Müſſiggänger duldet; wenn die Geſetze billig, die Polizei wachſam, die Auflagen verhältnismäſig ſind; wenn man möglichſt verhütet, daß die Werkzeuge zur Fortpflanzung des Geſchlechts nicht vergiftet, und unbrauchbar gemacht werden; wenn man die Menſchen nicht zwinget, ihre ganze Lebenszeit in Geſellſchaft eines ihnen wiederwärtiggewordenen Gatten zuzubringen; wenn man diejenigen mit Verachtung anſiehet, die in einem geſetzmäſigen Alter, Proben der Fruchtbarkeit abzulegen ſich weigern; wenn man im Gegentheile, die, ſo viele Kinder aufzuweiſen haben, mit weſentlichen Vortheile verſorget; wenn man

dem männlichen Geſchlechte die Ernährung der Weiber und Kinder möglichſt erleichtert, wenn man endlich auf die Erhalt- und Erziehung dieſer Pflanzſchulen den ernſtlichen Bedacht nimmt, auch dazu wohlgewählte, und den Umſtänden genau angemeſſene Veranſtaltungen trift, ſo wird eine Nation im Ganzen betrachtet, ſich nichts vorzuwerfen haben.

§. 310.

Mit Verbeſſerung des Ackerbaues iſt anzufangen.

Den Feldbau und die Viehzucht vermehren, verbeſſern, und mit verhältnismäſigen Abgaben belegen, iſt der erſte, der natürlichſte, der ſicherſte Schritt, den man zu thun, und worauf man das Bevölkerungsgeſchäfte zu gründen hat. Der Landmann heirathet gern, ſo bald man ihm Gelegenheit verſchaft, eine kleine Haushaltung anzufangen; er iſt alsdann gezwungen, zu heirathen, weil er ſonſt ſchwerlich jemand finden würde, der ihm die Suppe kochen, das Hausweſen beſorgen, und ſein Bette mit ihm theilen wolte; zu welchem allen der Stadtmann andre Hülfsmittel zu finden weiß.

Die Ehen des zum Heirathen gezwungenen Landmanns, ſind auch überhaupt betrachtet, faſt immer mit vielen und geſunden Kindern geſegnet, weil er nicht ſo wie in den Städten Gelegenheit hat, die Werkzeuge zur Fortpflanzung vor der Hochzeit zu ſchwächen, und zu vergiften; weil er gemeiniglich in der beſten Blüte ſeiner Jahre das Ehebette betritt; weil er ſeinem Weibe ſeltener, und wenn ein Krug ſtarken Bieres ſein Blut in Wallung gebracht hat, alsdann aber auch um ſo nachdrüklicher beiwohnet; weil harte aber ſtarke Koſt, und verhältnismäſige Arbeit den Körper eines ſolchen Ehepares ſtärken, die Mutter geſund erhalten, und ſie in den Stand ſetzen, ſtarke und geſunde Kinder zur Welt zu bringen.

§. 311.

Weil das Landvolk vorzüglich zu

Das Landvolk taugt alſo vorzüglich zu Vermehrung der Menſchen, und es iſt zugleich die Pflanzſchule der Kriegesheere, und die weſentlichſte Stütze der

der Fabriquen und Manufacturen, weil es dem Lande, ſo einen Reichthum an arbeitſamen Landleuten und einen Ueberfluß an allerhand Vieh und den ohnentbehrlichſten Lebensmitteln beſitzet, nicht ſchwer fallen kann, Fabriquen und Manufacturen blühend zu machen, auch daraus groſſe und dauerhafte Vortheile zu ziehen; ſo wie im Gegentheil eine Nation, die den Ackerbau vernachläßiget, den Fleiß des Landmanns durch übermäßige Auflagen erſtickt, und ſein Hauptaugenmerk blos auf Fabriquen und Manufacturen richtet, wohl zu einer kurzen und ſchimmernden, niemals aber zu einer weſentlichen und dauerhaften Gröſſe gelangen kann. Dieſe Wahrheit iſt ſo einleuchtend, und durch das noch fortwährende Beiſpiel unſrer Nachbaren ſo ſehr ins Helle geſetzet, daß man uns wohl den Beweis ſchenken wird. Es bleibt alſo dabei, daß man bei Vermehr- und Verbeſſerung des Ackerbaues, und der Viehzucht anfangen, und das platte Land ſo ſtark möglich bevölkern müſſe. Wie ſolches am beſten anzufangen, und am füglichſten zur Würklichkeit zu bringen ſey, darüber werden wir uns erklären, ſo bald die Bevölkerung des platten Landes insbeſondere, der Gegenſtand unſrer Betrachtungen ſeyn wird; dermahlen bleiben wir beim Allgemeinen ſtehen, und nehmen als ausgemacht an, daß der Ackerbau und die Viehzucht, die unverſeiglichſte Quelle, und der Grundſtein von der Glückſeligkeit einer Nation ſey.

Vermehrung der Menſchen taugt.

§. 312.

So wenigem Widerſpruch dieſer Satz blos geſtellt iſt; ſo ſehr ſiehet es einer Aufgabe ähnlich, warum er faſt nirgends zur Ausübung gebracht, und warum es auf dem Lande allenthalben, ſelbſt in denen von ſehr weiſen Fürſten beherrſchten Staaten, an Menſchen fehle? Ich will verſuchen dieſe Aufgabe zu löſen.

Urſachen des Menſchenmangels auf dem Lande.

§. 313.

Die ſtärkſten, die munterſten, die geſundeſten Söhne des Landmanns werden gemeiniglich dem Kriegesdienſte

Erſte Urſach.

Hand-

Handwerke gewidmet; dem Soldaten wird bald durch die Hand des Feindes, bald durch die Mühſeligkeiten des Krieges, bald durch unordentlichen Lebenswandel in den Standquartieren, theils das Leben verkürzt, theils die Geſundheit geſchwächt. Sein Erbtheil wird im Dienſte nach und nach aufgezehrt, und er kommt entweder gar nicht, oder doch arm, entblöſſet und der Arbeit nicht mehr gewohnt, nach ſeinem Geburtsort zurück. Das Landvolk wird alſo durch dieſen Verluſt, ſowohl in ſeinen Gliedern, als in ſeinem Vermögen beträchtlich geſchwächet.

§. 314.

Zweite Urſach. Die Kinder eines fleiſſigen, geſchickten und begüterten Landmannes begehren nur ſelten in ihrem Stande zu bleiben. Der eine widmet ſich dem geiſtlichen Stande, der andere erlernet ein Handwerk, oder eine Kunſt, der dritte wird ein Herrendiener, u. ſ. w.; die Töchter dergleichen begüterter Bauren, werden auch von hungrigen Stadtleuten begierig aufgeſucht. Dieſe Dorfnymphen finden bald Geſchmack an dem geſchminkten Elende ihrer Liebhaber, und ziehen den Flitterſtaat der Städte, dem unſchuldigen und glücklichen Landleben vor. Der Vater muß alſo mit dem Gelde heraus rücken, und mit fremdem Geſinde haushalten. Es wird daher ſelten fehlen, daß dergleichen verſtümmeltes Hausweſen, nicht nach und nach ins Stecken gerathen, und mit der Zeit in ſein voriges Nichts zurückfallen ſolte. Dies iſt die zweite Wunde, ſo der Aufnahme des Feldbaues faſt täglich geſchlagen wird: Zum Uebermaße des Unglücks, iſt dieſes Uebel anſteckend, und verbreitet ſich faſt über alle Stände. Die Kinder des Handwerksmanns, des Künſtlers, des Fabrikanten, des Kaufmanns, wollen weltliche, geiſtliche, oder Kriegesbedienungen haben. Dieſe werden leider! an vielen Höfen, nach dem Gewichte des Goldes, nicht aber nach dem Maſe der Fähigkeiten, dem Meiſtbietenden verkauft, und die Käufer mit magern Beſoldungen, und deſto prächtigeren Titeln verſehen. Der Vater (er ſey weß Standes er wolle) muß alſo ſeine

Nahrung

Nahrung ſchwächen, um die Thorheiten des Sohnes zu befriedigen, und der junge Herr behilft ſich wenigſtens in der Blüte ſeiner Jahre, mit der Dienſtfertigkeit barmherziger Schweſtern, weil er noch keine Frau ſtandesmäſig ernähren, oder keine ſolche finden kan, die ihr Futter mitbringt, und ihm ſeinen beſcheidnen Theil abgiebt. Kan dieſes den Feldbau, die Fabriquen, Mauufacturen und das Commercium verſtärken, und blühend machen? kan es die Bevölkerung befördern?

§. 315.

Wird durch Beiſpiele erläutert.

Mir kommt hiebei eine ſichere Provinz ins Gedächtnis, wo der Landmann arm und fleiſſig iſt, und wo es von herrſchaftlichen Dienern ſowohl vom geiſtlichen als Civil- uud Militairſtand wimmelt. Die Titel ſind prächtig, die Beſoldungen klein, der Pracht, folglich auch der Aufwand gros. Dieſem ungeachtet wundert man ſich, daß es faſt allenthalben an Geld mangelt; daß die Zahl der Gebohrnen und Ehen beſtändig abnimmt; daß Fabriquen, Manufacturen und dergleichen, der vortheilhaften Lage, und aller Freiheiten ja Unterſtützungen ohngeachtet nicht fort wollen, oder doch nur kriechen, und daß die Bürger-Töchter einen Abſcheu für das Gewerbe ihrer Eltern haben, ſondern durchaus gnädige, oder wenn es ja nicht anderſt ſeyn kan, geſtrenge Frauen heiſſen wollen.

Einen meiner Freunde, dem das Ding rätzelhaft ſchien, wieß ich durch ein einziges Beiſpiel zurechte. Erinnern ſie ſich, ſagte ich, des jungen Officiers, der mit uns zu Mittag geſpeiſet hat. Dieſer Sohn eines reichen Kaufmanns, verſchwendete (unter uns geſagt) den gröſten Theil des väterlichen Vermögens, und tauſchte dagegen einen großen Schatz abſcheulicher Krankheiten ein. Zu faul etwas zu lernen, und zu ſtolz ſeines braven Vaters Gewerbe zu treiben, bemühete er ſich, die Tochter eines wohlbemittelten Bürgers zu heirathen. Man kaufte eine Officiersſtelle; des Bürgers Tochter ward eine gnädige Frau, und man macht die beſte Anſtalten um das Heirathsgut bald zu verzehren. Das

Beiſpiel war epidemiſch. Der gute Vater hat noch eine Tochter, dieſe will auch durchaus eine gnädige Frau werden, und ſiehet ſich bereits mit einem Schwarm geldbedürftiger Anbeter umringet. Dies ſind die allgemeine Folgen der Mißheirathen und der Wanderungen eines Standes in den andern.

§. 316.

Dritte Urſach. Eine andre nicht minder nachtheilige Gewohnheit verſchiedener Staaten iſt es, daß dem Soldaten das Weibernehmen erſchweret, und dem Burger, auch Baurenſtande, nur alsdann das Heirathen und Anſäßigmachen verſtattet wird, wenn die Verlobte eine gewiſſe beſtimmte Geld-Summe zuſammen bringen, und ſich gleichſam in den Eheſtand einkaufen können. Wer dieſes Geld nicht hat, muß ungeheiratet bleiben, und der ſo es hat, muß einen guten Theil deſſelben, für die Erlaubnis zu heirathen, für das Meiſter- und Burgerrecht hingeben. Der Reſt gehet gemeiniglich beim Hochzeitſchmauſe auf. Sein Gewerbe wird alſo geſchwächt, ehe er noch Gewerbe zu treiben anfängt, er iſt, und bleibet ein Stümper, der bei dem gröſten Fleiß kaum das tägliche Brod gewinnen kann.

§. 317.

Vierte Urſach. Eine nicht minder beträchtliche Hindernis der Bevölkerung, iſt die in einer Mode-Krankheit ausgeartete Neigung zum geiſtlichen Stand. Wir haben ja leider! Städte, die ihre Geiſtliche beiderlei Geſchlechts, nach tauſenden berechnen können; man findet faſt kein Haus, wo nicht ein Sohn oder eine Tochter, den geiſtlichen Stand erwählet haben, und den Eltern das Mark aus den Knochen ſaugen ſolte. Man kan in Deutſchland mehr denn eine Million dergleichen Feinde der Bevölkerung annehmen.

§. 318.

Die gewöhnlichſte Einwendungen werden erzehlet.

Möchte man zu Entſchuldigung dieſer ſo ſichtbaren Mängel einwenden wollen: (a) daß meinen eigenen Grundſätzen zuwider, die Freiheit der Menſchen beleidiget würde, wenn man die Leute, zwingen wolte, in dem Stande, in welchen ſie der Zufall bei der Geburt verſetzet hat, zu bleiben, und daß es zugleich den Fleiß und Nacheifer erſticken würde, wenn die Mittel in einen hohen Stand zu kommen, verſperret werden wolten; daß es (b) denen Staaten gleichgültig ſey, ob Peter oder Tobias Vermögen beſitzet, wenn es nur im Lande, und im Umlaufe bleibe; daß alſo, auch dieſem zufolge es nicht ſchade, wenn die Staaten aus der Thorheit der Titelliebhaber Nutzen ziehen, und einen Theil der Ausgaben, aus den freiwilligen Opfern der Eitelkeit beſtreiten; daß (c) die Soldatenweiber bei entſtehendem Krieg beſchwerlich, und beim Abſterben der Männer läſtig würden; daß wenn (d) jedermann das Heirathen verſtattet, und dergleichen Leute, von der Verbindlichkeit losgezehlet werden wolten, eine zu ihrer Einrichtung hinlängliche Geldſumme zuſammen zu bringen, man die Zünfte überſetzen, und das Geſchlecht der Bettler vermehren würde; daß man endlich (e) ohne Ungerechtigkeit, niemand wehren könne, ſich dem geiſtlichen Stande zu widmen, und das Gelübde der Keuſchheit zu thun, ja daß man die Geiſtlichen ſchlecht kenne, wenn man nicht wüſte, daß wenigſtens ein Theil derſelben zu dem großen Bevölkerungsgeſchäfte das Ihrige nach allen Kräften beitrage; ſo beliebe man zu Entkräftung dieſer verführeriſchen Scheingründe, folgende Betrachtuntungen anzuſtellen.

§. 319.

Widerlegung der erſten Einwendung.

Jemand zwingen, in dem Stande, in welchem er gebohren worden, zu bleiben, ſcheinet allerdings ein Eingrif in die natürliche Freiheit der Menſchen, und zugleich der Begierde ſich vollkommener zu machen, nachtheilig zu ſeyn, würde es auch würklich werden, wenn man zu den alten, obgleich damals guten Gebräuchen zurück keh-

ren, und die Menſchen in gewiſſe Claſſen bringen wolte. Wenn aber eine weiſe Einrichtung dieſen Zwang unmerklich macht, und ihn zugleich mit Annehmlichkeiten verſetzt, (amalgamiret) ſo gewinnt die Sache eine andere Geſtalt. Wenn z. E. den nöthigſten und nützlichſten Gewerben die mäſigſte Abgaben aufgeleget, ferner denenjenigen, ſo ſich in ihrem Stande vor andern herfür thun, oder ihr Gewerbe vollkommener machen, gewiſſe Vorzüge, und unterſcheidende Ehrenzeichen bewilliget ſeyn möchten, ſo würde den Kindern der Stand der Väter weniger ekelhaft und verächtlich ſcheinen; wo hingegen ein Kind, das von Jugend auf den Vater mit der Noth kämpfen, in der Verachtung leben, und von herrſchaftlichen Beamten geängſtiget geſehen hat, einen natürlichen Abſcheu gegen des Vaters Handthierung bekommen, und ſich beſtreben muß, einen weniger unglücklichen Stand zu ſuchen; und wenn endlich weder Geld noch Patronen, ſondern Geſchicklichkeiten und Verdienſte allein, den Weg zu Würden, und Bedienungen bahnen könnten, ſo dürften ſich die Candidaten merklich vermindern, und gar viele bei der väterlichen Handthierung bleiben. Dergleichen Einrichtung iſt weder ſo ſchwer, noch ſo koſtbar, als ſie es beim erſten Anblick ſcheinen mag. Die Fürſten dürften ſich nur bemühen, ihre Unterthanen kennen zu lernen, und den Fleiß zu ermuntern, die Faulheit, die Liederlichkeit aber mit Schande zu belegen. Cajus Tullius, der des Vorrechts genoß, bei dem Schall der Flöthen, ſich aus den Geſellſchaften nach Hauſe begleiten zu laſſen, fand ſich vermuthlich eben ſo geehrt, als ein mit Ordensbändern behängter Hofmann. Eine den Umſtänden, und dem Geſchmack der Nation richtig angemeſſene Kleiderordnung, kan die Fürſten ohne baaren Geldaufwand, ja ohne den manchen Leuten ſo nützlich ſcheinenden Pracht zu ſchwächen, vieler Verbindlichkeiten entledigen. Denn wenn z. E. der Bauer, der die mehreſte Frucht bauet, die beſten Pferde gezogen, oder ein Werkzeug vollkommener gemacht hat, den Hut anders als ſein Nachbar geſtützt tragen darf; wenn die Bäurin, welche die anſehnlichſte Kühe, die fetteſte Milch, die beſte Käſe, den mehreſten Flachs gezogen hat, allein befugt iſt, mit einer ſeidnen Mütze zu prangen; wenn der

Handwerksmann, der ſein Gewerbe vollkommener gemacht, einen Degen, ein geſchikter Künſtler ein Seidenkleid tragen, und der geſchickteſte Handelsmann in einem mit Spiegelfenſtern gezierten Wagen ſpatziren fahren, in vornehmen Geſellſchaften ohne eine demüthigende Stellung anzunehmen, erſcheinen darf, ſo iſt das ein ſehr unſchuldiges, und gar nicht theures Mittel, den Nacheifer anzufeuren, auch den Leuten ihren Stand angenehm zu machen; und wenn dieſem Spielwerke oeconomiſch angebrachte Belohnungen und Vorzüge beigeſellet werden, ſo hat man eine Univerſalmedicin gegen das Auswandern des einen Standes in den andern.

§. 320.

Der Einwand, daß es dem Staate gleichgültig ſey, ob dieſes oder jenes deſſen Glieder Vermögen beſitze, wenn es nur im Lande, und im Umlauf bliebe, iſt noch weniger treffend. Widerlegung des zweiten Einwurfs.

Wenn der Handwerksmann ſeinen Sohn ſtudiren läßt, und ihm endlich eine Bedienung kauft, ſo entgehet dem Vater ein guter Theil des Geldvorraths aus der Nahrung. Wenn dahingegen der Sohn des Vaters Handwerk erlernt, ſo verdient er von der Stunde an, da er in die Lehre tritt, ſein Brod, das Vermögen bleibt beiſammen, der Sohn kan ſich in ſeinem Gewerbe vollkommen machen, und durch das vom Vater erworbene Geld in ſtärkeren Verlag ſetzen, mithin immer vollkommener und begüterter werden. Das ähnliche geſchiehet in den übrigen Ständen, jedoch vorzüglich im Bauernſtande. Vornehmen Leuten, iſt ein großer Kindervorrath zur Laſt, dem Bauren iſt er ein Erholungsmittel. Man wird gemeiniglich ſehen, daß in der Maſe, wie die Kinder eines fleiſſigen Bauren heranwachſen, auch ſeine Vermögens Umſtände wachſen, oder ſich verbeſſern: Wenn alſo der Bauer ſeinem Sohne eine Kunſt oder ein Handwerk lernen, oder ſelbigen wohl gar zu einem ſogenannten Gelehrten zuſtutzen läßt, ſo ſchwächt er nicht allein ſein baares Vermögen,

 ſon-

ſondern er beraubet ſich zugleich eines nützlichen Inſtruments, welches ſein Vermögen erhalten, und vermehren helfen konnte. Hieraus ziehen wir den Schluß, daß viele Vorfälle ſich ereignen, in welchen es dem Staate gar nicht gleichgültig ſeyn könne, in weſſen Händen ſich das Vermögen befinde.

§. 321.

Widerlegung des dritten Einwurfs.

Daß die Soldatenweiber, wenn ſie mit zu Felde ziehen dürfen, zuweilen beſchwerlich werden, auch nach Ableben der Männer nicht ſelten eine Beiſteuer, und das mit Recht vom Staate begehren, darf man nicht leugnen. Wenn man aber deswegen eine Veranſtaltung tadeln will, weil ſie unvollkommen, oder weil die Vortheile, ſo ſie verſchaft, mit Unbequemlichkeiten vermenget ſind, ſo wird die beſte Veranſtaltung dergleichen Critique nicht entgehen. Der Soldat, der ein Weib hat, wird außer dem Dienſt, etwas zu verdienen, oder Arbeit zu bekommen trachten, folglich den Mangel an arbeitſamen Händen vermindern. Er wird ein ordentlicher Haushalter werden, und liederlichen Weibsleuten nicht nachlaufen; er wird geſund und ſtark bleiben; er wird geſunde Kinder zeugen, und ſo Weib als Kinder, werden ihm zum Bewegungsgrunde dienen, der Fahne zu welcher er geſchworen, treu zu bleiben. Vortheile genug, gegen die kleine Unbequemlichkeit, welche die Soldatenwittwen dem Staate verurſachen können!

Iſt es denn nicht billig, daß ein Menſch, der ſeine Geſundheit, ja ſein Leben, gegen einen geringen Sold dem Staate aufopfert, in ſeinem Weibe und Kindern belohnet werde? oder iſt es dem Staate nicht Vortheils genug, dergleichen Waiſen erziehen, und brauchbar machen zu laſſen?

§. 322.

Wiederlegung des vierten Einwurfs.

So wünſchenswürdig es iſt, daß jedes Ehepaar ſo viel Vermögen zuſammen bringe, als die Einrichtung ihres Gewerbes erfodert; ſo unbillig, ſo un-

chriſt,

chriſtlich würde es ſeyn, jemand zwingen zu wollen, dem Geſetze der Natur ungehorſam zu ſeyn, weil ihn das Glück mißhandelt, und ohne Vermögen gelaſſen hat.

Ein Menſch, der geſunde Gliedmaßen beſitzet, und ein Gewerbe erlernet hat, iſt nicht arm; ein ſolches Paar wird ſeinen Unterhalt finden, ja, es kan ſogar begütert werden, wenn der Staat den Fleiß zu ermuntern, und die Faulheit auszurotten verſtehet. Zwinget der Staat, Leute ohne Vermögen, unbeweibt zu bleiben, ſo entvölkert er ſich ſelbſt; und da dieſer unvernünftige Zwang gleichwohl den Trieb der Natur nicht auszulöſchen vermag, ſo zwinget man dergleichen Leute, beſonders weiblichen Geſchlechts, liederlich zu werden, aller Scham zu entſagen, und die Befriedigung des Naturtriebes, auf ſchändlichen, im göttlichen Geſetze verbotenen, und dem Staate höchſtnachtheiligen Wegen zu ſuchen.

Die Zünfte nicht überſetzen, heißt endlich auf gut deutſch, alten, aber barbariſchen Gewohnheiten nicht entſagen wollen. So lange die Zünfte nicht von läppiſchen und ſchädlichen Mißbräuchen gereiniget, ja manche ganz aufgehoben, dagegen aber Fleiß und Geſchicklichkeit in ihre Rechte geſetzet ſeyn werden, ſo lange kann Deutſchland auf das Vollkommene in dem Fabric- und Manufacturweſen, auch in den Handwerkern ſichre Verzicht thun. Wir gedenken uns über dieſe Materie umſtändlich zu erklären, ſo bald den Handwerkern und Manufacturen, in unſerm Lehr-Gebäude die Reihe treffen wird.

§. 323.

Widerlegung des fünften Einwurfs.

Der letzte Scheingrund, daß man niemand wehren könne, den eheloſen Stand überhaupt, und den geiſtlichen insbeſondere zu erwählen, auch daß ein Theil dieſer Entvölkerer des Vaterlandes, gleichwohl dem Bevölkerungsgeſchäfte beförderlich wären, iſt mit den vorigen von gleich ſchwacher Erheblichkeit. Um Verwirrung zu vermeiden,

meiden, wollen wir mit den ſogenannten Hageſtolzen weltlichen Standes ein Wort reden, demnächſt aber den eheloſen Stand der Geiſtlichen vor die Hand nehmen. Allen wohlbegliederten und geſunden Menſchen hat der Schöpfer der Natur, einen unüberwindlichen Trieb zur fleiſchlichen Vermiſchung beigeleget; dieſer Trieb kann auf mancherlei Art befriediget, auch unterdruckt werden; allein nicht alle Arten der Befriedigung ſind erlaubt, noch dem Bevölkerungsgeſchäfte zuträglich. Der gewöhnlichſte von göttlichen und weltlichen Geſetzen befohlne Weg, iſt, ſich mit einer anſtändigen Weibsperſon zu verheirathen, ſo bald man das dazu ſchickliche Alter erreichet hat, und eine Frau zu ernähren im Stande iſt. Wie kommt es denn, daß ſo viele ſich dieſer von Gott und Natur ihnen aufgelegten Pflichten entziehen? Der eine findet am wilden Eheſtande, und beſtändigen Abwechslungen Vergnügen; der andere kann Frau und Kinder nicht ſtandesmäßig ernähren, noch eine Frau finden, welche die Nahrungsſorgen über ſich nehmen will: Dem dritten verbietet das Familien-Intereſſe zu heirathen, u. ſ. w. Die erſte Art von Leuten verdienet keine Entſchuldigung, es ſind Feinde der Geſetze, der Ordnung, und des Vaterlandes. Mit Verachtung muß man ſie ſtrafen, die Gelegenheitsmacherinnen ausrotten, und die Schandflecke der Natur, die von der Hurerei Profeßion machen, ins Zuchthaus ſchicken, wo ſie ihr Brod nützlicher, und anſtändiger erwerben können.

Die andre Sorte von Leuten hat einige Nachſicht nöthig. Es wäre ſehr zu wünſchen, daß man in Verleihung leerer Titel oeconomiſcher, und in Beſtimmung der Beſoldung freigebiger würde, damit jedermann bei vernünftiger Sparſamkeit ein Hausweſen unterhalten, und ſeinem Stande gemäß leben könnte. Was heißt aber ſeinem Stande gemäß leben? Nicht der Pracht, nicht ein großer Aufwand, nicht viele Zimmer, und Gaſtereien, ſondern verbeſſerte Sitten, und edle Denkungsart, müſſen uns von niedrigeren Ständen unterſcheiden. Der Staat, ſo uns eine geringe Beſoldung giebt, kann und wird nicht verlangen, daß wir einen übertriebenen Aufwand machen ſollen, er wird vielmehr, wenn

wenn ihm ſein Vortheil am Herzen liegt, ordentliche Haushalter weiter befördern, und ihnen die Kinderzucht durch wohlgewählte, und ohnentgeltliche Anſtalten erleichtern, nicht weniger die Wittwen wohlverdienter Männer verſorgen; dahingegen aber die Verſchwender mit Verachtung anſehen, mithin durch dieſe und dergleichen ſo vernünftige als rühmliche Kunſtgriffe, die Menſchen gewöhnen, ordentliche Haushalter zu werden, und ſich dem Joche des Eheſtandes, welches bei einer vernünftigen Wahl, gewis mit überwiegenden Annehmlichkeiten begleitet iſt, zu unterwerfen.

Die dritte Claſſe von Menſchen, oder diejenigen, denen das Familien-Intreſſe verbietet in den Eheſtand zu treten, iſt auch nicht ohne Hülfe. Es kann ſeyn, daß die Aufrechthaltung vornehmer Familien erfordre, den älteſten Sohn in den Beſitz der Güter zu ſetzen, und dadurch die jüngeren zu verhindern, Familien zu ſtiften, und ſelbige ſtandesmäßig zu unterhalten; wenn aber die Staaten ihren Vortheil verſtehen, ſo werden ſie ſolchen Leuten das Heirathen an der linken Hand, ſo man auch ad Morganaticam nennet, gern verſtatten. Die aus dergleichen Ehe erzeugte Kinder führen alsdann die Nahmen, und folgen dem Foro der Mütter; weder göttliche noch menſchliche Geſetze haben dergleichen Ehecontracte verboten, und die Nation erreichet dadurch ihren Zweck in Rükſicht auf die Bevölkerung.

Der geiſtliche Stand iſt in allen Religionen nöthig, und verdienet vorzügliche Achtung; ob es aber gut, jedermann daran Antheil nehmen zu laſſen, und ob es nöthig, daß die Geiſtlichen unbeweibt bleiben, ſind zwei Fragen, deren Entſcheidung auſſer meinem Geſichtskreis iſt, ſo viel aber kann ich mit Zuverläſſigkeit verſichern, daß ſowohl eines als das andere der Bevölkerung ungemein nachtheilig ſey.

Nach meiner Einſicht würde es gut ſeyn, wenn niemand in den geiſtlichen Stand treten dürfte, bis ſein Beruf und Fähigkeit einer genaueren Prüfung unterworfen geweſen. Der Staat

thut ſeine Schuldigkeit, wenn er in der Wahl der Seelſorger vorſichtig zu Werke gehet, und dieſe Vorſichtigkeit würde manchen kurzſichtigen, manchen Träumer, manchen Faullenzer in ſein rechtes Fach zurück weiſen, und ihn abhalten, einen ſo nöthigen als heiligen Stand zu entehren. Die Geiſtlichen beſitzen ferner eben den Trieb zur fleiſchlichen Vermiſchung, als die Layen, welcher durch bequemere Tage, und Wohlleben noch erhöhet wird. Sollen ſie den Geſetzen der Natur ungehorſam ſeyn, ſo müſſen ſie entweder zur Verſtümmelung ſchreiten, oder in einem unaufhörlichen Kampf leben. Es iſt zwar bekannt genug, daß ſie ſich zu helfen verſtehen, jedoch niemals in der Abſicht um die Bevölkerung zu befördern, ſondern um die Vollblütigkeit zu vermindern, und die Geilheit zu befriedigen. Man ſtudirt vielmehr recht ernſtlich darauf, den Endzweck der fleiſchlichen Vermiſchungen zu vereiteln, um weder Schande noch Koſten zu haben, und man erreicht zum gröſten Nachtheil der Staaten, dieſen abſcheulichen, das Vaterland entvölkernden Zweck nur gar zu oft.

Das ſiebente Capitel.

Von Anwendung dieſer Bevölkerungsmittel auf eine neue Colonie.

§. 324.

Die Grundſätze des allgemeinen Nutzens ſind unveränderlich.

Da ich die allgemeinſten Urſachen der Entvölkerung, auch die einfachſten Mittel zur Vermehrung der Menſchen flüchtig durchwandert, und die mir beigefallene Einwendungen entkräftet zu haben glaube; ſo können wir fortfahren, über die geſchickte Anwendung derſelben allgemeine, und denen Schülern der Cameralwiſſenſchaften nöthige Begriffe feſt zu ſetzen, die ſodann ein vernünftiger Mann, auf die Verfaſſung des Landes, deſſen ſtärkere Bevölkerung er zu befördern berufen iſt, um ſo bequemer anwenden

den kann, als die Grundſätze des allgemeinen Nutzens unveränderlich ſind, und nur der im Lande herrſchenden Religion, und denen verſchiedenen Lagen, in welche ein Staat nach und nach verſetzt wird, richtig angepaßt werden dürfen; weil aber die verſchiedene Regierungsformen und die noch mehr verſchiedene Denkungsart in Religionsſachen, die Abfaſſung eines allgemein brauchbaren Bevölkerungsentwurfs erſchweren, ſo will ich der Deutlichkeit und Kürze zu gefallen, alle bereits gegründete Staaten, auf einen Augenblick verlaſſen, die Sachen blos aus dem Geſichtspunkt des Cameraliſten, die Menſchen aber nach ihrem natürlichen Zuſtand betrachten, und mir im Geiſte, eine neue Colonie gedenken, die noch keine gewiſſe Regierungsform angenommen, und die jemand volkreich, folglich glücklich zu machen, berufen wäre.

§. 325.

Entwurf zur Bevölkerung einer Colonie.

Der erſte Schritt zur Glückſeligkeit einer neuen Colonie, beſtehet in verhältnismäßiger Vermehrung geſchickter, fleiſſiger, und wohlgeſinnter Einwohner. Kein Menſch iſt ohne Bedürfniſſe, die Bedürfniſſe erfordern Arbeiter; die Arbeiter begehren Nahrung, verzehren die Lebensmittel, und bringen das Geld in Umlauf. Ein volkreicher Staat iſt von innen glücklich, und von auſſen furchtbar. Ein Menſchenarmer Staat iſt weder reich, noch glücklich, noch furchtbar. Die Beweiſe dieſer Wahrheiten ſind zu einleuchtend, als daß wir uns in Zergliederungen einzulaſſen nöthig hätten.

Wer die Menſchen vermehren will, muß alle Hinderniſſe, ſo derſelben Erzeugung im Wege ſtehen können, aufheben, ferner für derſelben Erziehung und Ernährung, auch Geſundheit ſorgen.

Der Menſch wird durch die fleiſchliche Vermiſchung beider Geſchlechter erzeuget; diejenigen ſo ihres gleichen erzeugen ſollen, müſſen in dem dazu ſchicklichſten Alter mit dieſem Geſchäfte anfangen; ſie müſſen eine Neigung gegen einander haben; ſie müſſen

wiſſen, daß die Früchte ihrer Vermiſchung ihnen Vortheile und Vergnügen verſchaffen werden.

Das ſchicklichſte Alter zum Kinderzeugen, und dieſem Amte mit Nachdruck lange vorzuſtehen, iſt nach der Naturkündiger Meinung, beim männlichen Geſchlechte vom 20ten bis 45ten, und beim Weiblichen vom 15ten biß 36ten Jahre; ſo bald folglich beide Geſchlechter dieſes Alter erreichet haben, müßen ſie zum Werke ſchreiten.

Um die Menſchen dieſem Naturgeſetze ohne Zwang unterwürfig zu machen, muß der Vorſteher der Colonie, den Ackerbau und die Viehzucht, oder überhaupt die Landwirtſchaft auf den möglichſt höchſten Grad der Vollkommenheit zu bringen trachten, damit die zu vermehrende Anzahl Menſchen, in billigen Preiſen mit Lebensmitteln verſehen werden könne. Er muß jedes Orts ſchickliche Fabriquen, Manufacturen, und Bergwerks-Bau begünſtigen, um den vermehrten Menſchen Arbeit, den Lebensmitteln aber Abſatz zu verſchaffen. Er muß den Manufacturwaren auswärtigen Debit zu verſchaffen befliſſen ſeyn, um fremd Geld in den Umlauf zu bringen. Er muß allen Gliedern der Colonie, auch denen ſo es zu werden begehren, völlige Gewiſſensfreiheit geſtatten, folglich jedermann erlauben, Gott auf gefällige Art anzubeten. Er muß die Böſen ſtrafen, die Guten belohnen, die Steuren und andere Abgaben, auf einen billigen, und verhältnismäßigen Fuß ſetzen, um die Colonie in der Würkſamkeit erhalten, den Fleiß und Induſtrie anfeuren, die Bedürfniſſe beſtreiten, einen auf unverhoffte Zufälle nöthigen baren Geldvorrath haben, die Künſtler ermuntern, die Fabricanten unterſtützen, den Verunglückten helfen, geiſt- und leibliche Aerzte beſolden, und der Jugend die beſtmöglichſte, und zwar ohnentgeldliche Erziehung geben können.

Alle im Naturgeſetz verbotene, ja alle die Ruhe ſtöhrende, und der Geſundheit nachtheilige Laſter ſind mit äußerſter Strenge, jedoch niemals am Leben zu beſtrafen, weil ein eingeſperrter La-

ſterhafter noch der Colonie nützlich ſeyn kann. Die Eheverbindungen ſind als bürgerliche Contracte zu behandeln, und ſolche nach Gefallen der Contrahenten durch die Obrigkeit des Orts auf eine zu beſtimmende Zeit auszufertigen, nach deren Verlauf die Verbundnen den Contract nach Gefallen erneuren, aufheben, auch die Bedingungen verändern laſſen können. Die Contrahenten müſſen eine Neigung und Wohlgefallen aneinander haben, folglich müſſen ihre Verbindungen auf keine fremde Abſichten gerichtet ſeyn; um hierin deſto ſichrer zu gehen, auch arme aber fleißige und tugendhafte Weibesperſonen an den Mann zu bringen, muß die Summe durch die Geſetze beſtimmet werden, welche jeder Stand ſeinen Töchtern znm Heirathsgut geben darf; dieſe Summe muß zu Verhütung aller eigennützigen Abſichten unter keinerlei Vorwand überſchritten, und allenfals durch die nächſte Verwandten, oder in deren Ermangelung aus dem Staatsvermögen vollzählig gemacht werden, wenn die Eltern entweder geſtorben, oder dergleichen Summe, nicht entbehren können.

Die Contrahirenden müſſen endlich wiſſen, daß die Kinder, ſo ſie erzeugen, ihnen Vortheile und Vergnügen verſchaffen werden. Hiervon ſind ſie zu überzeugen, wenn niemand zum Kriegesdienſt gezwungen, jedermann aber Gelegenheit verſchaft wird, ſich ſeinem Stande gemäß zu ernähren; wenn gute Erziehungs-Anſtalten vorgekehret ſind; wenn der, ſo eine beſtimmte Anzahl Kinder erzeuget, gewiße Vorzüge und weſentliche Vortheile genießet; wenn endlich die Kinder armer, oder zu früh geſtorbner Eltern, für Kinder des Staats erkläret, auch aus deſſen Vermögen erzogen und verſorget werden.

Es muß übrigens keinem einzigen Coloniegliede, unter irgend einer andern Bedingung erlaubet werden, den ehelosen Stand zu erwählen, oder ſich gar in Clöſter und Wüſteneien zu vergraben, als bis es den göttlichen Befehl: ſeyd fruchtbar und mehret euch, nach Vermögen erfüllet, oder durch natürliche Mängel dazu untüchtig erachtet wird, und in beiden Fällen, muß das zeitliche Vermögen, des der Colonie moraliſch abſterbenden Glie-

des, unter deſſen natürliche Erben vertheilet, oder in deren Ermanglung, zu den allgemeinen Erziehungsanſtalten gewidmet werden.

§. 326.

Deſſen allgemeine Brauchbarkeit in der Anwendung.

Wenn man hundert Colonien zu bevölkern hätte, ſo würde doch dieſer Grundris im Ganzen, für alle hundert brauchbar ſeyn, ob er gleich einer jeden insbeſondre angemeſſen werden müſte; der berühmteſte Modeſchneider, muß jedem Menſchen ſein Kleid beſonders anmeſſen, ohngeachtet er im Zuſchnit nach einerlei Methode verfährt. Der Staatsmann und der Cameraliſt, muß denen Umſtänden der Provinz, deren daſelbſt herrſchenden Religionen, und andern Conſiderationen mehr, die Einrichtungen gehörig anpaſſen, und niemals verlangen, daß ſich die Lage der Sachen nach ſeinem Einrichtungsplan bequemen ſollen. Es kömmt alles auf ein gutes Augenmas, auf geſunde, von Vorurtheilen gereinigte Grundſätze, und auf derſelben glückliche Anwendung an. Die Grundſätze ſind einfach, und der Natur gemäß, allein die Anwendung verlanget einen von Vorurtheilen gereinigten hellen Verſtand, ein patriotiſch denkendes Herz, eine gründliche Einſicht in das Weſentliche der Regierungskunſt, eine geſunde Unterſcheidungs- und Beurtheilungskraft, worüber ſich im letzten Theile unſers Lehrbegrifs, wenn unſre Schüler nicht mehr mit Milch gefüttert werden dürfen, ſondern ſtarcke Speiſe verdauen können, etwas umſtändlichers vortragen, und durch Beiſpiele außer Zweifel ſetzen laſſen wird.

§. 327.

Die vermuthliche Einwürfe werden erzehlet, und deren Widerle-

Ich zweifle keinen Augenblick, daß manche über obigen Bevölkerungsplan lachen, und andere ihn als die Geburt einer verdorbenen Einbildungskraft betrachten, die Wenigſten aber, und zwar nur ſtükweiſe daraus Nutzen ziehen werden. Ich habe mich ſchon im voraus darü-

darüber getröſtet, und will nur noch über die am anſtößigſten ſcheinenden Stellen, mich etwas umſtändlicher erklären, um die Nachſicht denkender Leſer zu erwerben, wenn ich etwa wider meinen Willen in Irrthümer gerathen seyn ſollte. gung verſprochen.

Die Heiraths-Contracte,
Die Verminderung der Einſiedler und Clöſter-Bevölkerer,
Die Religionsduldung,

werden ſo ohngefehr die Sachen ſeyn, welche ein Theil der Leſer an meiner Colonie-Einrichtung vorzüglich mißbilligen werden. Ich will meine Hypotheſen wo nicht rechtfertigen, doch entſchuldigen, zugleich aber nochmals erinnern, daß ich eines Theils blos die zeitliche Glückſeligkeit der Menſchen vor Augen gehabt, und andern Theils mein Augenmerk nicht auf bereits gegründete Staaten, ſondern auf neue, noch ohne Regierungsform ſeyende Colonien, gerichtet habe, auch daß mir gar nicht unbekannt ſey, wie veränderte Umſtände, veränderte Einrichtungen erfodern, und man folglich nicht alles über einen Leiſten ſchlagen könne.

§. 328.

Widerlegung des erſten Einwurfs.

Zwei oder mehrere Weiber auf einmal zu haben, iſt zwar von jeher, ſelbſt unter den berühmteſten und tugendhafteſten Patriarchen im Gebrauch geweſen, und iſt es noch bei ſehr vielen Völkerſchaften; auch darf man nicht leugnen, daß die Vielweiberei, der ſtärkeren Bevölkerung vortheilhaft zu ſeyn ſcheine, im Fall eine ſchwangere Frau nicht berühret, ſondern währender Schwangerſchaft, eine und mehr andre in geſegnete Umſtände geſetzet würden. Es ſcheinet ſogar dem Geſetze der Natur zuwider, ja ein Mord zu ſeyn, ſchwangern Weibern beizuwohnen, zumalen wenn die Lehre von den Saamenthierchen ſo ſicher und ausgemacht wäre, als unſicher, und zweideutig ſie noch iſt; wenn man aber auch dieſe Betrachtungen ganz beiſeite ſetzen will, ſo bleibt doch allemal das Be-

Beſchlafen, einer ſchwangern Frau eine widernatürliche und dem Endzweck ganz und gar verfehlende Handlung. Erwege ich aber im Gegentheil, daß zwei und mehrere Weiber in einem Hauſe den Mann ziemlich warm halten, und ihm den Raum enge machen würden, ſo kann ich mir weder Vortheil, noch Annehmlichkeiten, ſo wenig für ein als das andre Geſchlecht bei dieſem Gebrauch gedenken: Denn wenn auch der Mann eine deſpotiſche Herrſchaft über die Weiber uſurpirt, ſo wird doch dadurch die Liebe getödtet, mithin von dieſer Seite dem Endzwecke geſchadet. Ferner ſcheinet die Vielweiberei der Abſicht der Natur nicht recht gemäß zu ſeyn, weil beide Geſchlechter faſt immer in gleicher Anzahl, oder doch in unbeträchtlicher Verſchiedenheit gebohren werden, folglich viel arme Männer unbeweibt bleiben würden, wenn es begüterten Leuten erlaubt werden wollte, die Anzahl der Weiber, nach dem Verhältnis ihres Vermögens abzumeſſen. Dies ſind die Gründe, um derenwillen ich nicht zuträglich gefunden habe, meiner Colonie die Vielweiberei zu empfehlen; wie es aber vielleicht noch beſchwerlicher, und dem Endzweck der Bevölkerung am wenigſten gemäs ſeyn mag, zeitlebens bei einem Weibe zu wohnen, die man nicht ausſtehen kann, und die mit oder ohne ihre Schuld dem Manne zuwider geworden iſt, als mehrere dergleichen zu haben, unter denen man wenigſtens wählen auch hoffen kann, daß die Mißgunſt unter ſich, ſie gegen den Mann gefällig machen werde; überdem aber der Freiheitsbrief, vermöge welchen die Männer ſich berechtiget halten, die Anzahl der Weiber nach Gefallen zu vermehren, wohl verlohren gegangen ſeyn mag; ſo habe ich den Mittelweg zu nehmen, und das lebenslängliche Ehebündnis, in ein Zeitbündnis zu verwandeln, meiner Colonie zuträglich gehalten; zumalen es ſcheinet, daß dieſer Weg weder dem Naturgeſetze, noch politiſchen Verfaſſungen entgegen, wohl aber geſchickt ſey, beider Geſchlechter Gerechtſame aufrecht zu erhalten, Feindſchaft, Ehebruch und Mord zu vermindern, die Menſchen aber anſehnlich zu vermehren.

Alles was wir in der Natur ſehen, ja wir ſelbſt, ſind ſamt unſern Neigungen Veränderungen unterworfen; alles Neue hat für uns Reize, ein neues Kleid, ein neues Eßen, jeder Gegenſtand, an dem man viel Abänderungen wahrnimmt, ſelbſt der rauhe Winter hat ſeine Annehmlichkeiten, und die anmuthigſten Sommertage, die ausgeſuchteſte Leckerbißen, die ſchönſten Gegenſtände werden durch einen ununterbrochenen Genuß gleichgültig, und wohl gar läſtig. Hat denn die Natur bei dem Genuß eines Weibes, eine ſo ſehr unterſcheidende Ausnahme gemacht?

Der Menſch iſt zur Freiheit gebohren, aller Zwang iſt ihm zuwider, das unſchuldigſte Verbot wird zur Laſt. Solte die Natur denn in dieſem einzigen Fall nach entgegengeſetzten Grundſätzen verfahren haben?

Freundſchaft und Erkenntlichkeit können zeitlebens dauren, weil ſie allezeit neue Gelegenheiten darbieten, ſich einander verbindlich zu machen; weil ſie öfters die Wolluſt verſchaffen, uns an den Wachsthum der Vollkommenheiten eines Freundes zu vergnügen. Mit der fleiſchlichen Vermiſchung verhält es ſich umgekehrt; ſo begierig der Menſch nach den erſten Genuß iſt, ſo laulicht wird dieſe Begierde, ſo bald der geliebte Gegenſtand keine neue Schönheiten mehr anzubieten hat; ſie wird alsdann nur durch die Bedürfniße der Natur von Zeit zu Zeit aufgewärmet, ſie wird aber Eis kalt, ſo bald man Unvollkommenheiten entdeckt, und ſtatt der Liebkoſungen, ein gebieteriſcher Schall, unſer Ohr erſchüttert.

Siehet man dieſer allgemeinen Erfahrung zuwider, manches Ehepaar noch nach vielen Jahren eben ſo gefällig, eben ſo verbindlich, als am Hochzeittage; ſo würde doch derjenige in die Gefahr zu irren gerathen, welcher dieſe ſcheinbare Zärtlichkeiten, allemal für baar Geld annehmen wolte.

Zuweilen (und dies iſt der wünſchenswürdigſte Zuſtand,) haben übereinſtimmende Neigungen, Freundſchaft und Erkenntlichkeit den Platz der ſinnlichen Ergötzlichkeiten eingenommen, das Läſtige des Ehebandes mit Blumen beſtreuet, und unauflöslich gemacht; und ſo können diejenige Ehen beſchaffen ſeyn, die mit

mit wohlüberlegter Wahl zwiſchen vernünftigen und tugendhaften Perſonen geſchloſſen werden. Bei Andern, ſind mancherlei Betrachtungen für die Familien, für die Kinder, für die Erhaltung des Vermögens, für den Wohlſtand, die Ketten, ſo uns gefeſſelt halten, und das Aeußerliche beobachten machen. Ja, nicht ſelten haßt man ſich leider! von ganzen Herzen, und verſchwendet dennoch Judasküße. Da nun wenig Hofnung iſt, eine Colonie mit lauter vernünftige und tugendhafte Menſchen zu beſetzen, ſo ſcheinet ein Zeitcontract, dem in ſeinem ſinnlichen Vergnügen zu Veränderungen geneigten Menſchen vortheilhafter, dem Nutzen der Colonie angemeßener, auch mit weniger Unbequemlichkeiten verknüpft zu ſeyn. Denn ſo kann 1) in dem Contract auf alle Hauptfälle Vorſehung geſchehen; ſo kann 2) ein Ehepaar das unfruchtbar war, weil die beiderſeitige Temperamente zu ſehr verſchieden, oder ihre Zeugungsglieder nicht zuſammen paßten, in einer zweiten Ehe glüklicher ſeyn, und das gemeine Weſen mit Kinder beſchenken; ſo werden 3) beide oder wenigſtens derjenige Theil, ſo eine längere Dauer des Eheſtandes wünſchet, ſich um ſo gefälliger, und der Errichtung ſeines Verlangens würdiger machen; ſo wird 4) eine Frau von Ehren ſich nicht leicht zum Ehebruch entſchließen, weil ihr in kurzem, den aus Eigenſinn oder Geſchmack erwählten Liebhaber zu heirathen vergönnet iſt; ſo wird 5) ſehr ſelten ein Ehegatte dem abſcheulichen Gedanken Platz geben, den Andern durch Gift, oder ähnliche Kunſtgriffe, in die andere Welt zu ſchicken, weil die Schandthaten gegen das dafür einzutauſchende Vergnügen, das Verhältnis verlohren, und der Endzweck ohne Gefahr, mittelſt einer kurzen Gedult erreichet werden kann; ſo wird man endlich 6) weniger Leute finden, die um die Eheſcheidung anſuchen, weil der, einem in ſeine Freiheit verliebten Menſchen verhaßte Zwang, aufgehöret, und die eheliche Pflicht, ſich in Gefälligkeit verwandelt hat.

Dieſe Abſichten laßen ſich durch die gewöhnliche Eheſcheidungen nicht ſo gut, als durch die vorgeſchlagene Zeitcontracte erreichen. Die Scheidungen von Tiſch und Bette taugen gar nicht, weil ſie beide Theile unglücklich machen, und der Bevölkerung nachtheilig ſind. Die andre, in gewiſſen Ländern, viel-

vielleicht nur gar zu gewöhnliche Scheidungsart, hat das fehlerhafte, daß bei dergleichen Scheidungen Menſchlichkeiten vorgehen können, die dem leidenden Theil auf Lebenszeit wehe thun; wohingegen bei einem Zeitcontract nichts als Vorſichtigkeit nöthig iſt, um ſich für unangenehme Zufälle in Sicherheit zu ſtellen. Denn wenn zum Beiſpiel ein Frauenzimmer den Verluſt ihrer Reitze, währendem Contract fürchtet, und die daraus erwachſende Schwierigkeit, einen andern Mann zu finden, vorausſiehet; ſo iſt ihr nicht zu verdenken, dagegen Maßregeln zu nehmen, und im Scheidungsfall, ſich die Auszahlung einer ſolchen Summe zu bedingen, die ſie für den Mangel in Sicherheit ſetzen, oder den Mann bewegen kann, den Contract zu erneuern.

Uebrigens iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß vernünftige Leute, der einzuführenden Zeitcontracte ohngeachtet, zeitlebens beiſammen bleiben, auch die minder Vernünftige ſeltener als jetzo eine Scheidung verlangen werden, weil der den Menſchen ſo läſtige Zwang aufgehöret hat.

Indeß wird bei dieſem ohnmaßgeblichen Vorſchlag, doch alles darauf ankommen, ob deſſen Ausübung mit dem göttlichen Geſetz verträglich ſey. Dieſer Umſtand iſt über meinen Geſichtskreis. Ich verſtehe die Grundſprachen nicht; und die Ausleger der heiligen Schrift ſind von ſo verſchiedenen Meinungen, daß man nicht eigentlich weiß, in welchem Sinn das Verbot der Eheſcheidungen zu nehmen iſt.

§. 329.

Widerlegung des zweiten Einwurfs.

Gott, Natur und Vernunft, ſagen: ſeyd fruchtbar, mehret euch, bearbeitet die Erde, und macht ſie euch unterthan. Die Gewohnheit ſich in Mauren und unterirrdiſchen Hölen zu verſtecken, das menſchliche Geſchlecht ſo viel an uns iſt, zu vermindern, und dem arbeitenden Theil der Menſchen, mit Allmoſen geben, die, um mich ſo auszudrücken, an der Spitze des Degens gefodert

fodert werden, beſchwehrlich zu ſeyn, kann alſo weder in göttlichen, noch natürlichen, noch politiſchen Geſetzen ihren Grund haben; folglich würde ich mich auch berechtiget halten, dieſe widernatürliche Gewohnheit, in meiner Colonie einzuſchränken, und von allen Mißbräuchen zu reinigen.

Ein junger geſunder Menſch beiderlei Geſchlechts, der ſich dem eheloſen Stande und Cloſterleben widmet, auch ſeine zeitliche Güter dahin verwendet, begehet eine Ungerechtigkeit gegen ſein Vaterland; da man nun Ungerechtigkeiten verhüten, und das Wohl des ganzen Staatskörpers, dem Eigenſinn einzelner Glieder billig vorziehen muß; ſo glaubte ich dergleichen in meiner Colonie nicht verſtatten zu können, ohne mich der Ungerechtigkeit zugleich theilhaftig zu machen; mithin würden nur ſolche Leute, die ihre Pflichten gegen die bürgerliche Geſellſchaft erfüllet, und den Reſt ihres Lebens in der Einſamkeit Gott zu dienen wünſchen, oder auch ſolche, denen die Natur, geſunde und wohlbegliederte Cörper verſaget, die Thore der Clöſter offen, und daſelbſt anſtändigen Unterhalt finden.

Durch eine auf ähnliche Art eingeſchränkte Erlaubnis, dächte ich ſowohl dem gemeinen Weſen überhaupt, als allen deſſen Gliedern nützlich zu werden, und das um ſo mehr, da ich die Freunde der Einſamkeit, der Gefahr entreiſſen würde, einen Entſchluß zu bereuen, den ſie leider! nur gar zu oft, aus Unbeſonnenheit, aus Eigenſinn, oder weil ſie dazu überredet, oft auch gezwungen werden, zu faſſen pflegen.

Ich weiß, daß dieſe Idee ſich nicht für alle Staatsverfaſſungen ſchickt; aber einer neuen Colonie würde ſie ganz zuträglich ſeyn. Ich weiß, daß zuweilen politiſche Urſachen, die mit Kindern geſegnete Väter vermögen, einen Theil derſelben zum Cloſterleben zu verdammen, wo manche, zumalen weiblichen Geſchlechts, ein unglückliches Leben führen.

Es kann ſeyn, daß das Wohl mancher Familie erfordre, den älteſten Sohn in den Beſitz der Güter zu ſetzen, den zweiten dem Kriegesgott zu widmen, die Jüngeren aber ſamt den Töchtern, ohne den Beruf und Neigungen zu Rathe zu ziehen, in die Clöſter zu ſperren, und dem Staate auf immer zu rauben; allein in

einer neuen Colonie, oder auch in jedem nicht gehörig bevölkertem Lande, würde dieſes eine groſe Ungerechtigkeit, gegen dieſe Opfer, und gegen das Publicum ſeyn.

§. 330.

Widerlegung des dritten Einwurfs.

Die Nichtduldung, oder der Zwang in Glaubensſachen, iſt den Grundſätzen der chriſtlichen Religion, der Staatsklugheit, der Billigkeit, der Vernunft zuwider. Jeſus Chriſtus that niemand Gewalt an, ſondern ließ jedermann völlige Freiheit ſeinen fürtreflichen Lehren zu folgen, und der heilige Auguſtinus ſagt, man müſſe denjenigen, welcher von Gott nicht eben den Begrif, als wir hätte, weder verdammen noch ſtrafen, es ſey dann aus Haß gegen Gott. Die Nichtduldung oder der Zwang in Glaubensſachen, iſt alſo immer ein Laſter. Das Evangelinm, die Apoſtel, die Kirchenväter predigen die Leutſeligkeit, und die Duldung; die Billigkeit verlangt, daß man einen Irrenden zurechte weiſen, und wenn er nicht will, ihn beklagen, aber nicht haßen, noch weniger den Umgang mit ihm aufheben ſoll. Die Staatsklugheit lehret, daß man die Menſchen vermehren, glücklich machen, und die natürliche Freiheit derſelben nicht beleidigen müſſe; die Vernunft und Erfahrung lehren, daß die Wahrheit viel Seiten, nicht alle Menſchen aber gleich gute Augen haben; daß endlich Gott allein Kenner der Herzen, und Richter der Gewißen ſey, mithin der Staat nur dahin zu ſorgen habe, daß die verſchiedene Religionsgebräuche, die gute Sitten nicht aufheben, noch die Ordnung und die Ruhe ſtöhren.

Das achte Capitel.

Von Uebervölkern, oder denen der Bevölkerung zu ſetzenden Grenzen.

§. 331.

Was für Grenzen der

Kan man einen Staat übervölkern? Was für Grenzen hat man der Bevölkerung zu ſetzen?

Bevölkerung zu ſetzen. Die Erörterung dieſer beiden Fragen ſoll uns dermalen beſchäftigen. Wo ich nicht irre, muß man die Fälle unterſcheiden, und näher beſtimmen, ehe ſich darauf mit Beſtand antworten läßt. Der Deutlichkeit zu gefallen, wollen wir drei Hauptfälle annehmen. Der erſte Fall: Eine Nation hat eine zur Schiffart günſtige Lage, commercirt mit den Nachbaren, verſendet Manufacturwaren, und iſt gezwungen, ein anſehnliches und beſtändiges Kriegesheer auf den Beinen zu halten. Der andre Fall: Eine Nation bewohnet ein gebirgigtes Land, lebet gröſtentheils vom Weinbau, und der Viehzucht, iſt mit Nachbaren umgeben, die das ermangelnde Brodkorn in billigen Preiſen zu überlaſſen verſagen können: Der dritte Fall: Eine Nation lebt von aller Gemeinſchaft mit andern abgeſondert, auch kaufet und verkaufet ſie nichts.

§. 332.

Der erſte Fall. Eine Nation, die ſich in dem erſten Fall befindet, kann niemalen Menſchen genug bekommen. Die Schiffart und der Krieg, dieſe wahre Menſchenfreſſer, ſetzen ſie für den Ueberfluß in Sicherheit, und das Commercium ſowohl als die Manufacturen verſchaffen ihr Gelegenheit genug, vielen Menſchen Arbeit und Unterhalt zu geben, im Fall dieſe commercirende Nation, ihren Wohlſtand auf den Ackerbau gegründet hat, ſelbigen in Ehren hält, die Müßiggänger fleißig zu machen verſtehet, und ihnen blos im Schweis des Angeſichts, das Brod zu eſſen, verſtattet.

§. 333.

Der andre Fall. Der andre Fall iſt ſchon bedenklicher, denn wenn man in Abſicht auf den nothwendigſten Theil ſeiner Bedürfniße, von dem guten Willen der Nachbaren abhängt, und ſich dieſes guten Willens nicht verſichert halten, noch denen Nachbaren die Landesproducte gleich-

falls

falls ohnentbehrlich machen, mithin ſie nöthigen kann, das Commercium offen zu laſſen, ſo iſt eine Uebervölkerung, oder ein Ueberfluß an Menſchen möglich, ob es gleich zur Zeit in Europa noch keinen einzigen Staat giebt, in welchem derglei- chen blos möglicher Ueberfluß, in den letzten Jahrhunderten würklich geworden.

Vielleicht könnte ein und anderer der Schweitzercantons in dergleichen unangenehmes Gedränge, und Brodmangel ge- rathen, wenn ſie nicht viel junge Mannſchaft in auswärtige Kriegesdienſte ſchickten, theils ſich auf verſchiedene Arten zu hel- fen verſtünden. Unter andern der Annehmung würdigen Hülfs- mitteln findet man in verſchiedenen Cantons ſehr wohl eingerich- tete Kornmagazine, in deren einigen das Korn ganz leicht gedörret wird, um den Keim zu tödten, und das Korn für den Verderb zu bewah- ren; die Vermehrung des Feldbaues, und deſſen verbeſſerte Cul- tur, ſo wie die geſchickte Wäſſerung der Wieſen, beſchäftigen die beſten und patriotiſch geſinnteſten Philoſophen dieſes glücklichen Landes, deren rühmliche Bemühungen auch bereits mit dem glücklichſten Erfolg gekrönet werden; und wenn ich die Schäferei- Einrichtungen ausnehme, kann man der dortigen Landwirthſchaft den erſten Platz nach der Engländiſchen, wenigſtens in Europa nicht verſagen.

§. 334.

Lebt endlich eine Nation, von aller Gemein- ſchaft und Verbindung mit andern Völkerſchaften abgeſondert; ſo kann ſie freilich nur eine beſtimmte, der Menge des Getreidebaues proportionirte Anzahl Menſchen erhalten; und auf dergleichen in Europa nicht ſtatt findenden Fall, kann ich zugeben, daß man die Grenzen der Bevölke- rung nach dem Verhältnis des Getreideſegens, zu welchen man in mittelmäßig fruchtbaren Jahren Hoffnung hat, abmeſ- ſe, und wenn man die Menſchen vermehren will, zuförderſt alle Kräfte anſtrengen müſſe, um den Feldbau zu erweitern und zu verbeſſern.

Der dritte Fall.

Wir

Wir wollen die allgemeine Bevölkerungsvorſchläge verlaſſen, und unſer Augenmerk, auf die Bevölkerung des platten Landes, oder des Landvolks insbeſondere richten.

Das neunte Capitel.

Von Bevölkerung des platten Landes insbeſondere.

§. 335.

Was unter dem Ausdruck: das platte Land, zu verſtehen ſey.

Wenn ich hier mich an das platte Land wende, ſo verſtehe ich darunter diejenigen Gewerbe, ſo auſſerhalb groſſen Städten betrieben, oder die Menſchen, ſo ſich hauptſächlich mit dem Ackerbau und der Viehzucht beſchäftigen, auch gemeiniglich Landleute genannt werden. Dieſe allein ſollen den Vorwurf der folgenden Betrachtungen ausmachen, indem ich noch immer den Unterricht der angehenden Cameraliſten, denen die Aufſicht über das platte Land zu Theil werden ſoll, vor Augen habe.

§. 336.

Das platte Land iſt die Pflanzſchule der Städte.

Das platte Land iſt in mehr denn einer Abſicht die Säugamme der Städte, und deſſen Bewohner die Pflanzſchule, aus welcher die Kriegesheere, die Fabriquen und Manufacturen vermehrt, oder doch vollzählig erhalten werden. Die erſte und fürnehmſte Sorge des Staats muß folglich §. 310. dahin gehen, den Ackerbau und Viehzucht, dieſe Quellen der Glückſeligkeit blühend zu machen, auch auf den möglichſt höchſten Grad der Vollkommenheit zu führen. Wenn nun dieſer Endzweck ohne Menſchenhände, und deren Induſtrie nicht erreichet werden kann; ſo erfordern die Geſetze der Klugheit, die würkſamſten Mittel zu erſinnen und anzuwenden, das Landvolk zu vermehren, für die Erhaltung ihrer Geſundheit zu ſorgen und den Fleiß, und die Induſtrie durch wohlgewählte und ſtandhaft angewendete Mittel möglichſt zu befördern.

§. 337.

§. 337.

Vergebens wird man fürchten, das platte Land mit Menſchen überſetzen, oder zu ſtark bevölkern zu können. Einem wahren Cameraliſten wird dieſer ſchwache Gedanke niemals einfallen, weil ihm nicht unbekannt ſeyn kann, daß mit dem Anwachs des Landvolkes, ſich die Ackerbeſitzungen in kleinere Antheile vertheilen laſſen, auch daß je kleiner die Antheile ſind, je beſſer und vollkommener die Cultur, je reicher die Erndten, und je billiger die Fruchtpreiſe werden.

Auch das Uebervölkern niemal zu fürchten.

Der Vortheil des Staats erfodert viel Nahrungsmittel in billigen Preiſen; es iſt ihm aber in dieſer Abſicht gleichgültig, ob der Getreidevorrath von hundert oder von tauſend Landleuten erzeuget worden; da nun dieſe Abſicht, oder das Gewinnen eines großen Getreidevorraths, weit beſſer durch viel, als durch wenig Menſchen zu beſchaffen iſt, ſo kann es nicht anders als vortheilhaft ſeyn, die Aecker in viel kleine Portiones zu vertheilen.

Möchte es jemand einfallen, die Richtigkeit dieſes Satzes bezweifeln zu wollen, den kann der Augenſchein leicht zu rechte weiſen. Man bemühe ſich einige große, und kleine Haushaltungen der Bauren, die Muſterung paßiren zu laſſen, ſo wird ſich zeigen, daß derjenige, ſo wenig Aecker, wenig Vieh hat, ſein Feld beſſer beſtellen, ſein Vieh beſſer füttern, und ſorgfältiger warten, auch daher nach Proportion ſeiner Grundſtücke, und Viehzucht, einen reicheren Segen erhalten werde, als derjenige ſo mit beiden überhäufet iſt; und dieſes gehet ganz natürlich zu. Der Sommer iſt kurz, die verſchiedene Feldarbeiten folgen einander unmittelbar, und nach der verſchiedenen Witterung zum öftern ſo geſchwinde, daß man nicht weiß, wo am Erſten zugegriffen werden ſoll; daher dann in weitläuftigen Haushaltungen manches vernachläßiget, und vieles nur obenhin gethan wird, um nur das mehreſte zu retten, und die dringendſte Arbeit zu beſtreiten.

Nun könnte man freilich antworten, ein kluger Haushalter müſſe auf alle dergleichen Fälle den gehörigen Bedacht nehmen,

und nach dem Verhältniſſe ſeiner Grundſtücke, das nöthige Geſinde und Zugvieh in Bereitſchaft haben; allein dieſe ganz nützliche Regel läßt ſich beſſer geben, als anwenden. Manchem und gar vielen fehlet es an hinlänglicher Baarſchaft, um ſich mit allen Nothwendigkeiten zu verſehen, und für alle Zufälle in Sicherheit zu ſetzen; ferner iſt bei jetzigem Menſchenmangel, das Geſinde nicht wohl zu haben; überdem iſt es gemeiniglich faul, nachläßig, trotzig, und begehret ſtarken Lohn, wodurch der Bauer abgeſchrekt wird, ſich mit dergleichen ihm allen Vortheil raubenden Inſtrumenten zu beladen; endlich würde ihm auch vieles Geſinde und Zugvieh den Winter über, zur Laſt werden. In kleinen Haushaltungen, wo Eltern und Kinder das ganze Hausweſen beſtreiten können, verhält es ſich umgekehrt. Man ſuchet alles zu verbeſſern, und die Witterung in acht zu nehmen, bindet ſich auch nicht an die gewöhnliche Arbeitsſtunden. Man nimmt mit den Nahrungsmitteln vorlieb, die Gott beſchehret, man weiß nichts von Geſindelohn, man beſchäftiget ſich bei aufhörender Feldarbeit, mit Spinnen, Weben, und andern nützlichen Sachen, oder ſuchet in den benachbarten Städten einigen Verdienſt.

Es bleibet alſo wahr, daß in je kleinere Portiones die Aecker unter dem Landvolke vertheilet ſind, um ſo mehr wird die Acker-Cultur überhaupt verbeſſert. und die Erndten vergröſſert. Die Chineſen und alten Römer können dieſe Wahrheit unterſtützen. Zu des Fabricius Zeiten konnte eine Haushaltung ſich von vier Morgen Ackerlandes ernähren, und in China braucht ſie nicht die Hälfte; unſre Bauren hingegen haben 30 — 60 ja 100 Morgen nöthig, ohne dadurch begütert zu werden.

§. 338.

Noch ein Getreidemangel daraus zu beſorgen.

Wenn aber, kann man vieleicht erinnern, die Aecker in ſolche kleine Portiones vertheilet werden wolten, ſo würden dergleichen kleine Haushaltungen ihren ganzen Gewinnſt, oder ihre Feldfrüchte ſelbſt aufzehren, mithin den Städten davon nichts überlaſſen

laſſen können; allein auch dieſe Furcht iſt vergebens: denn wenn z. E. ein aus 60 Morgen beſtehender Bauerhof dermalen acht Menſchen beſchäftiget, und in vier Portiones vertheilet werden ſolte, ſo würde man freilich wenigſtens zu zwölf Menſchen Nahrungsmittel haben müſſen, folglich 40 Scheffel berliniſchen Maſes mehr Getreide conſumiren, als auf den ungetheilten Acker; wohingegen man aber auf einen verſtärkten Gewinnſt von wenigſtens 120 Scheffel zu rechnen hatte, ſo daß durch dieſe Vertheilung gleichwohl 80 Scheffel Getreide mehr, als bisher zum Verkauf in die Städte kämen. Wendet man dieſe zwar nur ohngefehrliche, aber gewiß nicht übertriebene Berechnung auf 100 Bauerhöfe an, ſo würde der Staat aus dergleichen Veranſtaltung 300 Haushaltungen gewinnen, und 8000 Scheffel allerhand Getreides erobern.

Ein gleiches läßt ſich von der Viehzucht behaupten. In einer kleinen Haushaltung giebt ſich Weib und Kind Mühe, alle kleine Abgänge zu nutzen; man ſuchet Quecken, Diſteln, Neſſeln, und andres Unkraut im Felde, um den Kühen nahrhafte Mahlzeiten zu bereiten. Man gewinnt dabei doppelt, weil dadurch der Acker gereiniget, und das Milchweſen verbeſſert wird. Man befleißiget ſich auf die Federviehzucht; junges Geflügel, Milch, Butter, Käſe, werden zum geringſten Theil im Hauſe verſpeiſet, ſondern nach den Städten zum Verkauf gebracht, um Kleidungsſtücke, und andre Bedürfniſſe dafür einzukaufen. Der Staat gewinnt folglich durch die Ackervertheilung, an Menſchen, an Getreide, an Vieh, an Butter, Milch, und Käſe; er kann folglich durch dieſen Gewinnſt, auch mehr Menſchen; in den Städten Unterhalt und Bequemlichkeiten verſchaffen.

§. 339.

Wie die Ackervertheilungen zu bewürken.

Mittel, ſo die Vertheilung der Grundſtücke begünſtigen können, haben wir §. 170 — vorgeſchlagen, ob es gleich an mehrern dergleichen nicht fehlet; man muß ſie den Umſtänden und Landesverfaſſungen nur anpaſ-

ſen. Jedoch nicht dem Beiſpiel der ebräiſchen Cameraliſten folgen die z. E. in Franken Bauerhöfe kaufen, und die Grundſtücke einzeln verkaufen, ſich aber um Anſetzung von Familien nicht bekümmern. Ich kenne z. E. einen kleinen Staat, worinn lauter große Baurenhöfe anzutreffen, die aber faſt durchgehends mit großen Schulden beladen ſind. In den Städten hat man einige bemittelte Particuliers, welche dem Bauer gegen hohe Intereſſen ſo viel Geld vorſchieſſen, als er landesherrliche Conſenſe beibringen kann. Die Zinſen verzehren den Bauer, und wenn er damit nicht richtig inne hält, ſo wird zum Verkauf des Gutes geſchritten, ſo gemeiniglich in die Hände des Glaubigers kömmt, der alsdann den Bauerhof verpachtet, und der Herrſchaft die Steuren davon entrichtet. Mir iſt ein Mann bekannt, der auf dieſe Art einige 50 Baurenhöfe an ſich gebracht hat. Kan dieſes wohl dem Staat gleichgültig ſeyn? Ich glaube nein! Cameraliſtiſche Mißgeburten wollen zwar behaupten, daß es einerlei ſey, wer die Güter beſitze, wenn nur die Landesabgaben richtig erfolgen; allein mich dünket, daß es ein großer Unterſchied ſey, einen Eigenthümer oder einen Pachter auf dem Hofe zu haben. Der Eigenthümer und deſſen Kinder, machen einen Theil des Staats-Vermögens aus, der Pachter iſt ein Miethling, der die Aecker ausſauget, und nach geendigtem Pachtperiodo hinziehr, wohin er will. Man erhält zwar durch obiges Mittel, die Landeseinkünfte, (jedoch nur ſo lange, als der reiche Bürger, reich bleibt,) allein man verliert die Menſchen, ſo den weſentlichſten Reichthum ausmachen. Weit vortheilhafter würde es meines Erachtens ſeyn, dergleichen verſchuldete, und zur Veräußerung reife Bauerhöfe, in zwei vier und mehrere Theile zu zerfällen, jeden beſonders zu verkaufen, kleine Haushaltungen darauf einzurichten, und den Glaubiger aus dem Kaufgelde bezahlen zu laſſen. Mir iſt unter andern ein Bauerhof aus 70 Morgen Acker beſtehend, bekannt, worauf 6000 Gulden conſentirte Schulden haften. Der Beſitzer iſt völlig verdorben, ſein ganzer Viehſtand beſtehet in einem Pferde, und ſein Vermögen in ſechs Söhnen und in drei Töchtern. Da der Acker weder gehörig gebauet, noch gedünget werden kann, ſo iſt nichts natürlicher,

als daß der Beſitzer zu Grunde gehen, und ſeinen Glaubigern den Hof überlaſſen muß. Die Kinder werden zerſtreuet, und ſind bereits zum Theil auſſer Landes gegangen. Möchte man gedachten Bauerhof unter einige der Kinder ſo ſämtlich noch unverheirathet ſind, vertheilen, ſo würden ſie durch ihre künftige Schwiegereltern unterſtützet, Mittel finden, ein jeder den ihm zu gefallenen Antheil zu behaupten; wohingegen bei Verkauf des Hofes, der Staat viele junge und brauchbare Menſchen zu verlieren Gefahr laufe.

§. 340.

Beſchluß.

Wir wollen uns bei Unterſuchung der vielleicht noch übrigen Vorurtheile nicht aufhalten, ſondern als einen Grundſatz annehmen, daß das Landvolk wenigſtens in Deutſchland, niemals zu ſtark vermehret, noch dem Staatskörper zur Laſt werden könne; und daß man ferner allen Bedacht dahin nehmen müſſe, dieſe Pflanzſchule des Staats möglichſt zu vermehren, auch zu Erreichung dieſes Endzwecks, die geſchickteſten Mittel zu erwählen, und ſtandhaft anzuwenden, wenn man das Vaterland bereichern, und zu einer dauerhaften Stärke erheben will, daher es denn von Wichtigkeit zu ſeyn ſcheinet, denen zu dieſem großen Endzweck führenden Mitteln weiter nachzuſpüren, und die Spreu vom Weitzen zu ſcheiden.

Das zehente Capitel.

Von denen zu Vermehrung des Landvolks dienlichen Hülfsmitteln.

§. 341.

Erſtes Hülfsmittel.

Kinder gebähren iſt dem weiblichen Geſchlechte ohngefehr das, was dem männlichen der Soldatenſtand iſt; vielleicht ſterben mehr Weiber in dieſem Beruf, als Soldaten durch die Hand des Feindes umkommen.

Gute Anſtalten, und geſchickte Wundärzte retten manchem verwundeten Soldaten das Leben; geſchickte Hebammen, ſorgfältige Aerzte, und vernünftige Pflege, würde viele Gefahren vermindern, und ſehr oft Mutter und Kind zugleich erhalten können. Da es nun hieran auf dem platten Lande faſt durchgängig fehlet, wo die Hebammen unwiſſend, die Aerzte ſelten, und die Pflege der Kindbetterinnen erbärmlich iſt, ſo wird auch die Aufhebung dieſes großen Nachtheils, und eine den Abſichten gemäße Einrichtung, der erſte Schritt ſeyn, den man auf dem Lande zu Erhaltung des koſtbaren menſchlichen Lebens zu thun hat.

§. 342.

Zweites Hülfs-Mittel.

So bald ein Kind das Licht der Welt glüklich erblickt hat; ſo geſchwinde gehet auch die Sorge für die Ernährung, für die Erhaltung der Geſundheit, für die Erziehung an, und eines wie das andre wächſt mit den Jahren. In den zwei erſten Stücken genieſſen die Kinder des Landvolks beträchtliche Vorzüge, gegen die Kinder der Stadtleute, weil ſie der Muttermilch, eine Koſt, die ihrem Zuſtande am natürlichſten, und bald hernach ſo einfache, als ſtarke Speiſen genieſſen, mit Arzneien verſchonet, und weder durch Schnürleiber, noch andre zur Plage der Kinder erfundene Maſchinen geplaget, im Wachsthum aufgehalten, und verzärtelt, oder gar in ihrem Gliederbau verunſtaltet werden; mit der Erziehung hingegen iſt es deſto übler beſchaffen.

Der Menſch, ſo weder gut noch böſe gebohren wird, und deſſen künftigen Charakter, der Mechanismus des Cörperbaues, und die erhaltene Erziehung beſtimmen, bedarf von der zarteſten Jugend an, einer ſeinen Umſtänden und Stande angemeſſene Erziehung. Schon an der Mutter Bruſt, muß der Anfang mit beſchneiden, und beugen dieſer zarten Pflanze gemacht, und damit ohnunterbrochen fortgefahren werden, wenn der Baum freudig fortwachſen, und gute Früchte tragen ſoll.

Wie

Wie aber ſowohl die Erziehung, als die Sorge für die Geſundheit der Menſchen, wenigſtens nach unſerm Begriffe, zu den Polizeianſtalten gehöret; ſo begnügen wir uns dermalen ſelbige nur im Vorbeigehen berühret zu haben, und werden uns gehörigen Orts über dieſe wichtige Gegenſtände weitläuftiger erklären, bis wohin ſolche als berichtiget, angeſehen ſeyn mögen.

§. 343.

Drittes Hülfsmittel.

Wird für die Geſundheit des Landvolkes gewacht, iſt deſſen Erziehung gehörig veranſtaltet, ſo folgen die Nahrungsſorgen. Bereits im vorigen Hauptſtücke glaube ich der Länge und Breite nach gewieſen zu haben, daß die Landesvermeſſungen, die Aufhebung der Gemeinheiten, die Feſtſezung verhältnismäßiger Abgaben, den Grund zu Ernährung einer vermehrten Menge Menſchen legen, und §. 336. habe ich die Zerfällung der großen Bauerhöfe in kleinere Portiones angerathen; vom Verhältnis der Abgaben gegen den Erwerb können wir beliebter Ordnung wegen erſt im achten Hauptſtück handeln; mithin betrachten wir gegenwärtig die Ernährung einer zu vermehrenden Anzahl Landleute, blos in Abſicht auf die zu vervielfältigende Erwerb- und Nahrungsmittel.

Um ſothane Vervielfältigung zur Würklichkeit zu bringen ſind, (a) die Ackerwerkzeuge zu verbeſſern und nach der Beſchaffenheit der verſchiedenen Arten von Grundſtücken geſchickt einzurichten; (b) der Acker- Wieſen- und Gartenbau ſowohl als die Viehzucht theils zu vermehren, theils zu verbeſſern; (c) die Vermehrung ſolcher Producte vorzüglich zu begünſtigen, deren Cultur viel Menſchenhände beſchäftiget, die endlich eine Manufacturware werden, und dem Commercio vortheilhaft ſeyn können; (d) iſt den Fruchtpreiſen, durch Anlegung von Provinzialmagazinen und andern ſchiklichen Veranſtaltungen, ein billiger Werth zu verſchaffen, und zu erhalten; (e) müſſen die Landleute unter beſtändiger genauen Aufſicht ſeyn, mit guten Anweiſungen verſehen, die Fleiſſigen und die ihr Gewerbe vollkom-

mener machenden, durch anſtändige Vorzüge belohnet, und ermuntert, die Nachläßigen hingegen andern zur Warnung, und ſich zur Beſſerung, beſtrafet, auch (f) Unglücksfälle, durch Veranſtaltung von Brand-Viehſterbens und Mißwachs-Caſſen, erleichtert werden.

§. 344.

Und deren Folgen.

Sind oder werden dieſe Regeln und Hülfsmittel gehörig angewendet, ſo wird die ſtärkere Bevölkerung des platten Landes ganz leicht von ſtatten gehen, und beſtändig zunehmen; ſelbſt die Ausländer werden durch freundliches Betragen, und erlaubte Kunſtgriffe bewogen werden, ein Land, wo Freiheit, Gerechtigkeit, und Billigkeit herrſchen, ein Land, wo Fleiß und Geſchicklichkeit Achtung und Brod verſchaffen, bevölkern zu helfen.

§. 345.

Hinderniſſe der Bevölkerung.

Wenn man dahingegen, wie es leider! nur gar zu häufig geſchiehet, ſich nicht begnüget, dem Bauer einen gerechten Theil ſeines Erwerbs abzunehmen, ſondern die Wolle ſamt dem Felle zugleich haben will; wenn die Erhaltung der Geſundheit dieſes verachteten und doch höchſtnöthigen Standes, für nichts geachtet, die Erziehung der Jugend vernachläßiget, das Heirathen und Anſäßigmachen erſchweret, und jedermann von allen Seiten geängſtiget, ja zur Verzweiflung gebracht wird; ſo muß ja wohl das Landvolck immer elender, die Cultur des Erdreichs unvollkommener, und die Anzahl der Menſchen vermindert werden. Ein vernünftiger Schäferei-Liebhaber ſucht die Hütung zu verbeſſern, den Futtervorrath zu vermehren, dem Viehe in der Lammzeit beizuſtehen, es wohl zu warten, und in warmen Ställen zu halten. Er vermehrt ſich folglich zuerſt die Ausgaben, um durch die vermehrte Ausgaben, eine verhältnismäßige Vergrößerung der Einnahmen,

mit

mit der Zeit bewürken zu können. Warum behandelt man die Menſchen nicht nach eben ſo vernünftigen Grundſätzen? Setzet den Landmann erſt in den Stand Kräfte zu gewinnen, ehe ihr ihm ſolche raubet; behandelt ihn wie eure Schafe, nehmt ihm immerhin die Wolle, aber laßt ihm doch das Fell, wenn eure menſchliche Schäferei nicht zu Grunde gehen ſoll.

Das eilfte Capitel.

Von den glücklichen Folgen einer verhältnismäßigen Bevölkerung.

§. 346.

Die Bevölkerung iſt die Grundſäule der Glükſeligkeit einer Nation.

Wenn der Wohlſtand einer Nation darinn beſtehet, daß ſie von innen glücklich, und von auſſen furchtbar iſt; ſo kann weder eines noch das andere ohne verhältnismäßige Bevölkerung erreichet werden. Soll man eine Nation für glücklich ſchätzen, ſo muß es ihr weder an den nöthigen Bedürfniſſen, noch Bequemlichkeiten fehlen, und weder eines noch das andere iſt ohne den Fleiß und die Würkſamkeit vieler Menſchen zu erhalten. Soll eine Nation furchtbar ſeyn, ſo bedarf ſie ein anſehnliches und wohlgeübtes Kriegesheer. Eine verhältnismäßige Bevölkerung iſt folglich von der Glückſeligkeit, der Macht, und der Dauer einer Nation unzertrennlich; oder der Grund der Macht, der Dauer, und der inneren Glückſeligkeit, liegt in der Vermehr- und Erhaltung geſunder, geſchickter, fleißiger, und gutgeſinnter Menſchen.

§. 347.

Wird durch Beiſpiele erwieſen.

Dieſe Grundwahrheit iſt und bleibt in allen Umſtänden, ja in allen Theilen eines Staatskörpers wahr, ſo daß man ſicher eine verhältnismä-

ßige Bevölkerung, ſowohl im Ganzen, als in ihren Theilen, den Grundſtein und die Glückſeligkeit eines Staats nennen kann.

Kein Menſch, kann ohne andere Menſchenhülfe, und Dienſtleiſtungen, die Annehmlichkeiten dieſes Lebens genießen; und da niemand dergleichen ohne Vergeltung verrichtet, ſo macht auch ein Menſch den andern leben; ſo machen dann viele Menſchen, noch mehr Menſchen leben, worinn ſie ſich ſehr ſichtbar vom Viehe unterſcheiden. Eine vergröſſerte Heerde Vieh vermindert den Nahrungsvorrath; wohingegen eine vermehrte Anzahl Menſchen, durch Fleiß, Geſchicklichkeit und Induſtrie, theils die Lebensmittel vermehren und nutzbarer machen, theils die benachbarte Staaten nöthigen, das uns etwa Mangelnde herbei zu führen, und mit unſerm Ueberfluß an andre Produkte zu vertauſchen.

Wer daran noch zweifeln kann, beliebe nur einen Blick auf Holland und England, den andern aber auf Rußland und Pohlen zu werfen, hiernächſt die verſchiedene Größe dieſer Länder, mit der verſchiedenen Menge von Menſchen, die ſie ernähren, und begütert machen, gegen einander zu *balanciren*; ſo wird er ohne Mühe ſich überzeugen können, daß die Glükſeligkeit, und der Reichthum erſterer Staaten, in der ſtärkern Bevölkerung, in der Induſtrie, in der Freiheit, ſo dem zur Freiheit gebohrnen Menſchen daſelbſt angedeihet, ihren Grund habe; und daß andre Staaten, beſonders Rußland und Pohlen ſich vergebens mit einer ungünſtigen Lage, und unfruchtbaren Erdſtrich, gegen den gerechten Vorwurf vertheidigen; daß ſie nicht ein Drittheil ſo viel Menſchen ernähren, als der Erdſtrich, den ſie beſitzen, verſorgen und glücklich machen könnte.

Das Aehnliche läßt ſich behaupten, wenn man Spanien und Portugall gegen die kaiſerliche Erblande balancirt. Erſtere, ſind ihrer Gold- und Silber-Bergwerke ohngeachtet, im Ganzen betrachtet, arm und wenig furchtbar, weil es an Menſchen, zumalen an arbeitſamen und induſtrieuſen Menſchen mangelt. Letztere befinden ſich in entgegengeſetzten Umſtänden, weil man

die Bevölkerung begünſtiget, den Feldbau ermuntert, Fabriquen, und Manufacturen anleget, auch den Bergwerksbau nicht vernachläßiget.

Man hat freilich in gedachten kaiſerlichen Erblanden noch viel Schritte bis zur Vollkommenheit zu thun; allein das Eis iſt doch gebrochen, die daraus bereits entſtandene Vortheile ſind ſichtbar, und werden mit der Zeit, ihre wohlthuende Eigenſchaften in alle Röhren dieſes weitläuftigen Staatskörpers ergieſſen, ja ſelbigen unüberwindlich machen.

§. 348.

Die gewöhnlichſte Einwürfe erzehlet.

Es fehlet dem ohngeachtet nirgends an Leuten, welche über den Ueberfluß von Menſchen ſeufzen, die alten und wohlfeilen Zeiten rühmen, den Pracht verdammen, und das Hirtenleben zurück wünſchen. Ob nun gleich dergleichen Träumer kaum eine Widerlegung verdienen, ſo dürfen wir ſie doch, den Schülern der Cameralwiſſenſchaften zu gefallen, nicht ganz übergehen.

§. 349.

Und widerleget.

Gemeiniglich ſchreibet man die erhöhete Preiſe der Bedürfniſſe, auf die Rechnung der ſich vermehrten Menſchen, und man urtheilet nicht unrecht; allein dies iſt kein Unglück, ſo lange die ohnentbehrlichſten Bedürfniſſe in billigen Preiſen, und hinlänglicher Menge zu haben ſind; Was verſtehet man aber unter billige Preiſe? Ich habe die Zeit erlebt, daß man in Berlin dreißig Kreuzer für einen Scheffel Rocken, als einen billigen Mittelpreis anſahe; und daß in Ungarn, acht bis zehn Kreutzer für eine daſige Metze Haber, ſo ohngefehr einen Berliner Scheffel enthält, ein ganz anſtändiger Preis war: dermalen wird in beiden Ländern, das drei und vierfache, ein billiger Mittelpreis genannt, und er iſt es auch würklich. Die Erhöhung der Fruchtpreiſe macht den Landmann le-

ben, und ermuntert ihn in ſorgfältiger Beſtell- auch Erweiterung ſeiner Grundſtücke. Sie ſetzt ihn in Stand, Kleidungsſtücke und andre Bedürfniſſe aus den Städten zu holen; ſie macht folglich den Handwerksmann, den Manufacturier, den Handelsmann leben; ſie erhöhet den Werth und Preis der Landgüter; ſie macht es dem Landmann möglich, ſtärkere Abgaben zu entrichten; ſie bereichert alſo die herrſchaftlichen Beutel, ſie gibt den Stadtleuten Verdienſt, ſie ermuntert den Landmann zu beßrer Cultur, und Vervielfältigung der Früchte. Was für Nachtheil haben denn die erhöheten Preiſe? ja ſagt man, es ſey doch angenehmer einen Scheffel Rocken um einen halben, als um zwei Gulden einzukaufen. Dies iſt wahr: Allein iſt es nicht auch angenehmer, zwei Gulden, als einen halben Gulden zu verdienen? Mit dem Glücke, mit der Vermehrung der Menſchen und ihrer Bequemlichkeiten müſſen die Preiſe aller Bedürfniſſe nothwendig ſteigen; allein der Verdienſt, der Geldumlauf, ſteigt in dem nemlichen Verhältniſſe. Gott bewahr uns doch für ſehr niedrige, und für ſehr hohe Preiſe, denn beide ſind untrügliche Kennzeichen einer ſehr kranken Staatsverfaſſung.

Ich bin kein Apologete der übermäßigen Pracht, und ſinnloſen Ausſchweifungen; wenn man aber die heutige Welt um deswegen tadelt, daß ſie vermehrte Bequemlichkeiten liebet, und daß die Manufacturwaren nicht ſo dauerhaft als vor 50 und mehr Jahren gemacht werden, ſo kann ich beides mit guten Gewiſſen vertheidigen.

Das menſchliche Leben iſt mit ſo vielen Mühſeligkeiten durchflochten, daß es niemand zu verdenken, wenn er ſich alle ſeinem Stande und Vermögensumſtänden gemäſe Bequemlichkeiten zu verſchaffen trachtet; er nützet die Welt auf eine anſtändige, und dem Geber alles Guten, gar nicht mißfällige Art, und verſchaft ſeinem Nebenmenſchen Verdienſt, den er entbehren müſte, wenn dieſer bequeme Mann ſo unglücklich wäre, zu einem bloßen Wächter über ſeine Geldbeutel verdammt zu ſeyn. Unſre dermalige Manufacturwaren ſind der beſchuldigten Leichtigkeit ohngeachtet, dem Staate weit vortheilhafter und dem Geſchmacke der Menſchen anſtändiger, als

als ſie es ehedem waren. In vorigen Zeiten hatte man z. E. dikke, und ſchwere Stoffe, in zwar dauerhaften, aber bizarren Farben; dergleichen Kleid war nicht zu zerreiſſen, allein man wurde es müde, Kinder, und Kindeskinder muſten ſich noch damit ſchleppen, ſo gewis keinen vortheilhaften Abſatz der Manufacturwaren, hoffen lies. Jetzo ſinnet man auf ſchöne Deſſeins, auf muntre Farben, auf leichte und wohlfeile Zeuge, welches die Manufacturen verſtärket, und dem zur Veränderung geneigten Menſchen das Vergnügen verſchafft, ſeine Kleidungsſtücke und dergleichen zum öftern ohne großen Aufwand verändern, und verſchönern zu können.

Der allezeit unzufriedne Menſch, weis ſelbſt nicht was er will; er bittet, er wünſchet wie die Kinder Zebedäi. Derjenige ſo veranſtalten könnte, daß jedes Individuum ſeine Waare theuer verkaufen, und ſeine Bedürfniſſe wohlfeil einkaufen könnte, würde vermuthlich allen willkommen ſeyn. Noch vor kurzem hörte ich einen Bauer über ſchlechte Zeiten klagen; zum Beweiſe führte er an, daß vor 30 Jahren die Kanne Bier in ſeiner Nachbarſchaft um die Helfte wohlfeiler als jetzo, geweſen. Das ſagte er, waren noch gute Zeiten! Auf meine Frage, was denn damals der Scheffel Gerſte gegolten, erhielt ich zur Antwort: daß der jetzige gewöhnliche Preis, den damaligen um die Helfte überſtiege, alſo ſagte ich, iſt ja das Bier nicht theurer, als vor dreißig Jahren, denn ihr bekommt für einen Scheffel Gerſten noch einmal ſo viel Geld, als vorhin, mithin könnet ihr auch ohne ärmer zu werden, noch einmal ſo viel ausgeben.

§. 350.

Beſchluß.

Laſſet uns demnach dieſe und dergleichen abgedroſchene Vorurtheile verachten. Laſſet uns mit der ſtärkeren Bevölkerung auf dem platten Lande anfangen; ſorget für das Leben, für die Geſundheit, für die Erziehung, für die Induſtrie dieſer menſchlichen Pflanzſchule. Laſſet niemand umſonſt eſſen, aber laſſet auch niemand noth leiden; erweitert und ver-

verbeſſert eure Grundſtücke, vermehret und vertheilet eure Bauerenhöfe; verwandelt, wo nicht alle, doch die mehreſten eurer Domainen Güter, in kleine Haushaltungen; laßt es dem Landvolke weder an guten Unterweiſungen, noch an genauer Aufſicht fehlen; belohnet die Guten, ſtraft die Böſen, und ſeyd verſichert, daß man den Bauer Begriffe von Ehre und Schande beibringen könne: Begnüget euch mit billigen, und den Umſtänden angemeßnen Abgaben, und verſäumet nicht eine vernünftige, höchſtnöthige, auf dem Lande noch ganz unbekannte Polizeiordnung einzuführen, und über deren Beobachtung zu wachen.

Durch dieſes und dergleichen Mittel mehr werdet ihr das Landvolk in weniger Zeit verdoppeln, und den Vorrath an den nöthigſten Lebensmitteln vervielfältigen. Mit dem Anwachs von Menſchen, und der Vermehrung von Lebensmitteln werden eure Einkünfte verhältnismäßig wachſen. Eure Einwohner in den Städten zunehmen, und begüterter, ja der ganze Staat von innen glücklich, und von auſſen furchtbar werden.

Siebentes Hauptſtück.

Vom Bauweſen, auch von Behandlung der Wälder, und anderer zur Feurung dienlicher Materien.

Erſtes Capitel.
Vom Bauweſen überhaupt.

§. 351.

Gegenſtände dieſes Capitels.

Das Bauweſen, oder die Baukunſt wird gemeiniglich in die Krieges- Waſſer- bürgerliche- und Schifsbaukunſt abgetheilet. Der Gegenſtand unſrer Unterſuchungen betrift blos die bürgerliche Baukunſt, und

auch

auch in dieſem weitläuftigen Fache, werden wir uns dermalen lediglich auf die Baukunſt auf dem Lande einſchränken, oder vielmehr von Errichtung landwirthſchaftlicher Gebäude handeln.

§. 352.

Endzweck dieſer Abhandlung.

Ordnung, Bequemlichkeit, Dauerhaftigkeit, und Koſtenerſparnis, ſind zwar überhaupt bei der Landwirthſchaft nicht genug zu empfehlen, jedoch beim Bauweſen vorzüglich nöthig. Man wird nicht erwarten, daß wir einen vollſtändigen Unterricht in der Baukunſt zu geben gedenken; wir werden davon nichts weiter berühren, als es zum Unterrichte der noch beſtändig vor Augen habenden Particular-Cameraliſten erforderlich iſt.

§. 353.

Die Baukunſt eine ſehr nützliche Kunſt.

Daß übrigens die Baukunſt eine der älteſten und nöthigſten Künſte, auch von ſehr großem Umfange ſey, mithin derjenige, ſo ſich auch nur in einem Theile derſelben vollkommen oder davon Profeſſion machen wolte, genöthiget ſeyn würde, ſelbige bei einem in gutem Ruf ſtehenden Baumeiſter zu erlernen; dieſes, ſage ich, ſind Sachen, woran man wohl in Deutſchland nicht zweifeln, folglich uns den Beweis gern ſchenken, mithin erlauben wird, der Sache ſelbſt, inſofern ſie zu unſerm Reſſort gehöret, näher zu tretten.

Zweites Capitel.

Vom Bauweſen auf dem Lande; oder von Errichtung wirthſchaftlicher Gebäude.

§. 354.

Nöthige Kenntnis des Landmans in Bauſachen.

Der Landmann hat vielerlei Arten von Gebäuden nöthig; er muß alſo von verſchiedenen Zweigen der bürgerlichen Baukunſt Kenntnis haben. Er braucht zum

zum Beiſpiel Kirchen, Schulen, Wohnhäuſer, Brauhäuſer, Scheuren, Schweineſtälle, Gefängniſſe, Canäle, Schleuſen, Mühlen u. ſ. w. Ein jedes dieſer Gebäude, muß bis auf den Schweineſtall, in ſeiner Art vollkommen ſeyn. Soll ein Gebäude bemeldete Eigenſchaften haben, ſo muß es genau dem beabſichteten Zweck, angemeſſen ſeyn. So iſt 1) der Bauplatz ſelbſt, deſſen Lage und Geſchicklichkeit zu beleuchten; dann 2) die Größe des Gebäudes und deſſen innere Structur nach den Bedürfniſſen, und den Regeln der Bequemlichkeit feſtzuſetzen. 3) Eine gute Wahl in den Baumaterialien, auch in deren Herbeiſchaffung zu treffen, und 4) der bare Geldaufwand möglichſt zu vermindern.

§. 355.

In wiefern davon hier Unterricht zu erwarten.

Unter den mir bekannten deutſchen Oeconomen, hat ſich über die vorliegende Materie niemand beſſer erkläret, als Herr Leopold, in den nützlichen ſächſiſchen oeconomiſchen Nachrichten. Wir, die ganz Deutſchland zum Gegenſtand unſerer Betrachtungen erwählet haben, können jedoch weder aus den Leopoldſchen noch andrer Bemühungen Nutzen ziehen, ſo wie auch die Vielheit der zu berührenden Geſchäften, keine umſtändliche Anweiſungen verſtattet. Wir müſſen uns kurz faſſen, und beim allgemeinen ſtehen bleiben, zu den Leſern aber das Vertrauen haben, daß ſie die allgemeine Regeln, auf jedes Orts beſondre Umſtände anzuwenden verſtehen werden.

§. 356.

Allgemeine Regeln bei Erwählung der Bauplätze.

Bei Erwählung der Bauplätze iſt überhaupt dahin zu ſehen, daß der Grund feſte, folglich weder moraſtig, noch quellig, und wo möglich den Ueberſchwemmungen nicht unterworfen ſey. Soll auf einem Adelichen oder ſonſt großen Gute, ein Vorwerk oder ganz neue Wirthſchaftsgebäude erbauet werden, ſo iſt

iſt auſſer der Feſtigkeit des Grundes, die Lage der zum Gute gehö-rigen Pertinentien dergeſtalt in Betracht zu ziehen, daß man weite Getreide und Miſtfuhren möglichſt vermeide, auch keine lange Abtriften, und Wege, durch Aecker und Wieſen nöthig habe. Iſt bei bereits gegründeten Wirthſchaftsgebäuden, blos ein Brauhaus zu erbauen, ſo ſoll, wo möglich demſelben ſolcher Platz angewie-ſen werden, daß der Eigenthümer, oder Verwalter, es aus ſei-ner Wohnung überſehen, und die Unterſchleife vermeiden könne. Wäre eine Schäferei zu errichten, ſo iſt es vortheilhaft, ihr ſol-che Stellung zu verſchaffen, daß die Nordwinde ſie nicht treffen, die Abtriften nicht weit entlegen, und ſowohl die Heu- als Miſt-fuhren nahe ſind. Hat man Mühlen zu erbauen, ſo kommt es darauf an, ob es Wind- oder Waſſermühlen, auch ob letztere beſſer unterſchlächtig oder oberſchlächtig anzulegen ſind, weil von dieſer Beſtimmung die Wahl der Bauplätze abhängt. Will man eine Kirche erbauen, ſo iſt es gut, wenn ihr im Centro der Pfarre, und nicht weit vom Wirthshauſe ein Platz angewieſen werden kann, um den eingepfarten einen weiten Kirchweg zu erſparen, auch den entfernten Pfarrkindern Gelegenheit zu verſchaffen, ſich mit einem Trunk laben zu können. Sollen neue Dörfer angeleget werden, ſo entſtehet die Frage, ob es vortheilhafter das Dorf bei-ſammen zu bauen, oder die Höfe einzeln, einen jeden auf oder an den ihm eingeräumten Grundſtücken zu ſetzen? Das letztere ſchei-net mir vorzüglich, weil dadurch alle Gemeinſchaft in den Grund-ſtücken verhütet, die Feuersbrünſte vermindert, und die Beſitzer in den Stand geſetzet werden, das ihrige überſehen, und beſtmög-lichſt benutzen zu können.

§. 357.

Grundſätze wonach die Größe der Gebäude zu beſtimmen.

Die Größe der Wirthſchaftsgebäude muß mit den erforderlichen Bequemlichkeiten, mit den vor-handnen oder noch zu vermehrenden Viehſtand, mit dem in gemeinen Jahren zu hoffenden Getreide- und Heu-Segen in richtigem Verhältniſſe ſtehen. Eine zu kleine Anlage, iſt mit Unbequemlichkeiten, Zeit-

verſäumnis, und Futterverſchleppungen verknüpft. Iſt die Anlage aber zu groß gerathen, ſo hat man ſich nicht allein in unnütze Ausgaben geſetzet, ſondern auch durch die Erhaltung überflüßigen Raums eine beſtändige Laſt aufgebürdet. Die innere Structur der Gebäude erfodert eine ſolche Diſpoſition, daß man bequem alles überſehen, ohne Weitläuftigkeit allenthalben hinkommen, das Vieh in Aufſicht haben, und das Futter nicht weit tragen dürfe. Die weſtphäliſche Bauart, wo Haus, Scheure und Ställe zuſammen hängen, und unter ein Dach gebracht ſind, iſt ſehr bequem; allein bei entſtehendem Feuer, iſt an kein Retten zu denken; mir ſcheinet es daher vorzüglicher, Haus, Stall, und Scheuer, jedes beſonders, jedoch ſo zu bauen, daß man aus dem Hauſe ſo Scheuer als Stall überſehen könne, ohngefehr ſo, wie ich im erſten Theile §. 489 — 508. dazu Anleitung gegeben habe. Der Raum zu erbauender Kirchen, Brauhäuſer, Mühlen, und ſo weiter, richtet ſich nach der Anzahl der eingepfarten, und nach der vorhandnen, oder zu hoffenden Conſumtion.

§. 358.

Von der Wahl der Baumaterialien.

Wenn die Größe der zu errichtenden Gebäude, und deren innere Structur gehörig beſtimmt, und davon eine Zeichnung oder Riß gemacht worden, ſo kommt es auf die Wahl, und ferner auf die Herbeiſchaffung der Baumaterialien an, die billig an Ort und Stelle oder doch in Bereitſchaft ſeyn müſſen, ehe der Bau vor die Hand genommen wird, um ſich keinem Zeit und Koſten raubenden Aufenthalt auszuſetzen. Holz, Bruch- und Mauerſteine, Dachziegel, Schiefer, Kalch, Gips, Lehmen, Eiſen machen das hauptſächlichſte der Baumaterialien aus.

Alles Bauholz ſoll geſund, zu rechter Jahrszeit gefället, und nach Beſchaffenheit der erforderlichen Stärke, ein und mehrere mahle geſchnitten, oder getrennet ſeyn. Das gewöhnlichſte Bauholz iſt Eichen, Tannen und Kiehnen, oder Kiefern; im innwendigen des Gebäudes, kan man Buchen, und im Waſſer Erlen mit Nutzen brauchen.

Das

Das Bauholz muß bald beſchlagen, wenigſtens bewaldrechtet, und auf Unterlagen gebracht werden, damit es nicht anfaule.

Wer in der Wahl der Baumaterialien freie Hand hat, wird ſehr wohl thun von Bruch- oder Mauerſteinen zu bauen, und blos die Balken, Ramſtücke, Sparren, Thüren, und Fußboden von Holz zu machen, denn dergleichen Gebäude ſind von weit längerer Dauer, wärmer, der Feuersgefahr weniger unterworfen, auch nur um eine Kleinigkeit theurer, als Holz- und Fach-Wände, zumalen in Gegenden, wo das Holz einigermaſen hoch im Preiſe iſt, oder weit hergeholet werden muß. Bruch- und Mauerſteine aber entweder in der Nachbarſchaft zu haben, oder doch zu bereiten ſind. Die Bruchſteine ſind von verſchiedener Güte, diejenigen ſo im Feuer aushalten, an der Luft nicht zerfallen, und die Feuchtigkeit nicht ſonderlich an ſich ziehen, ſind die beſten. Berechnet man aber das Brechen und Anfuhrlohn, das Arbeitslohn, und die viele Speiſe, die ſie wegen ihrer Ungleichheit im Mauren erfodern, und balancirt dieſe Koſten gegen Mauerſteine, ſo wird ſich nicht ſelten finden, daß Mauren von Mauer- oder Ziegelſteine wohlfeiler als von Bruchſteine ſind, zumalen wenn man die Mauer- oder Ziegelſteine ſelbſt an Ort und Stelle, oder doch in geringer Entfernung vom Bauplatz zu machen und zu brennen Gelegenheit hat.

Wobei noch in Anſchlag kommt, daß die Arbeit mit Ziegelſteine, geſchwinder von ſtatten gehet, und kaum halb ſoviel Speiſe und Arbeitslohn als von Bruchſteine erfodert, ja daß man im inwendigen des Gebäudes, auch zu den Schornſteinen Brand- und Feuermauren, ohne alles Bedenken, blos getroknete, folglich umgebrannte Ziegelſteinen anwenden könne. Nicht zu gedenken, daß Wände von Ziegelſteine weit trokner und geſunder als von Bruchſteinen ſind. Derjenige thut meines Erachtens am beſten, ſo zu Fundamenten, und Souterrains, ſich der Bruch- Kalch- und Feldſteine bedienet, über der Erde aber Mauer- oder Ziegelſteine anwendet.

Schiferdächer, ſind für den Landmann mehrentheils zu koſtbar, und bei Feuersbrünſten ſchwer zu löſchen. Ein in Kalch gelegtes aus wohlgebrannten Ziegeln beſtehendes Dach, iſt dem Landmann am dienlichſten; auf Ställen, beſonders Schafſtällen, ziehe ich jedoch die Dächer von Lehm, Schindeln, und von Rohr vor, wie bereits Th.. I. §. 480. erinnert worden.

Kalch, Lehmen, Sand, Eiſen, müſſen jedes in ſeiner Art gut ſeyn. Guter Kalch blähet ſich beim Löſchen ſtark auf, und zeiget eine bindende Kraft; guter Lehm ſoll nicht mit Mergel vermiſcht, nicht ſteinig, nicht zu bindend ſeyn, nicht zu geſchwinde trocken werden. Guter Sand, iſt der Flußſand, der grob und ſcharf iſt. Die Güte des Eiſens beſtehet in der Zähigkeit. Die beſte Baumaterialien ſind allemal die vorzüglichſten, wenn ſie auch in etwas höheren Preiſen, als die geringeren ſeyn ſolten. Ihre Güte, befördert die Dauer des Gebäudes; wer durch geringe Baumaterialien eine Erſparnis zu machen gedenket, der wird das Erſparte an baldige Reparaturen dreifach verwenden müſſen.

§. 359.

Von Anſchaffung der Baumaterialien.

So bald in der Wahl der anzuwendenden Baumaterialien ein Schluß gefaßt iſt, ſo müſſen ſolche theils gekauft, theils ſelbſt gemacht, und zu Tage gebracht, theils zubereitet werden.

Findet ſich Gelegenheit das Holz auf den bekannten holländiſchen Sägemühlen trennen zu laſſen, ſo iſt dieſes der vorzüglichſte, der wohlfeilſte Weg. In ermangelnder Gelegenheit nimt man ſeine Zuflucht zu den gewöhnlichen deutſchen Sägemühlen, die aber gemeiniglich nur zwanzig Schuh, ſelten über 24 Schuh lang ſchneiden können. Wäre auch hierzu die Gelegenheit nicht günſtig, ſo muß man ſich mit der ſchlechteſten Art, oder mit den Handſägen behelfen, ſo jedoch noch immer beſſer iſt, als das Holz ungetrennet verarbeiten zu laſſen.

Wird mit Bruch-Feld- oder Kalchſteinen gebauet, ſo muß das dazu Erforderliche um ſo mehr in Zeiten veranſtaltet werden, als dergleichen Arbeit ſelten geſchwinde von ſtatten gehet; auch iſt wohlgethan, das Arbeitslohn, nach einem gewiſſen Maſe zu behandeln.

Will und kann man die Mauer- oder Ziegelſteine ſelbſt bereiten oder brennen, ſo läſt ſich ſolches ohne Ofen, auf der bloſen Erden, auch in der Erde, mit Steinkohlen, oder mit Holz, nach Beſchaffenheit der Umſtände bewürken. Wobei es vortheilhaft iſt, den Ziegellehm einige Monat vorher auswerfen, und durch die Luft verwittern zu laſſen, welches dann auch von dem zum Mauren oder zur Speiſe nöthigen Lehmen gilt.

Alter Kalch iſt viel beſſer und ſparſamer als neuer, folglich muß der Kalch in Zeiten beſorget, herbeigeſchaft, wohl gelöſcht, in eine Grube gethan, und bedecket werden.

§. 360.

Behandlung der Handwerksleute.

Unſre Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Ziegelbrenner, u. ſ. w. ſind zum Theil ſehr unwiſſend, nachläßig, auch wohl betrüglich. Ein übler Umſtand für die Bauherren, zumalen wenn ſie ſelbſt keine Kenntnis vom Bauweſen haben, oder doch die Aufſicht nicht übernehmen können! Indeß muß man doch vor der Hand, und bis wir im folgenden Theile die Handwerker muſtern können, die Sachen nehmen wie ſie ſind, und ſich für Nachtheil möglichſt in Sicherheit ſetzen. Es entſtehet daher die Frage: iſt es beſſer den Handwerksleuten den Bau zu verdingen, oder im Tagelohn arbeiten zu laſſen? Beides hat ſeine Unbequemlichkeiten. Iſt der Bau verdungen, ſo wird vieles überhudelt, auch ſo leicht als möglich gearbeitet. Hat der Handwerksmann gar die Anſchaffung der Materialien zu beſorgen, ſo iſt man einer doppelten Uebervortheilung um ſo gewiſſer ausgeſetzt, als er die geringſten und wohlfeilſten Materialien zu bekommen vortheilhaft finden wird. Läßt

man im Tagelohn arbeiten, und die Leute ſind nicht unter beſtändiger Aufſicht eines der Sache gewachſenen ehrlichen Mannes, ſo werden ſie ſich hüten, im Schweis des Angeſichts ihr Brod zu eſſen. Ich gebe jedoch unter Vorausſetzung hinlänglicher Aufſicht, der Arbeit im Tagelohn den Vorzug. Allein der Aufſeher muß ſein Handwerk wohl verſtehen. Er muß ſeine Untergebene bald durch Ernſt, bald durch gute Worte, bald durch kleine Erfriſchungen, zum Fleiß ermuntern. Bei den Zimmerleuten hat er dahin zu ſehen, daß im Fall Schwellen oder Sohlen zu legen ſind, ſolche durchgängig zwei Schuh über die Erde geſtreckt, auch alles wohl verbunden, und mit Windſtreben verſehen werde. Auf die Maurer muß er fürnemlich ein wachſames Auge haben, 1) Beim Kalchlöſchen, worinn ſie ungemein nachläßig ſind, das Rühren ſchonen, auch bald zu wenig, bald zu viel Waſſer geben, wodurch der Kalch entweder verbrannt, oder erſäufet wird. 2) Bei Zubereitung des Mörtels, oder der Speiſe, daß ſolche gehörig gearbeitet, und weder zu weich noch zu hart ſey. 3) Beim Mauren ſelbſt. Jeder Maurer muß von rechtswegen ein Faß mit Waſſer bei ſich ſtehen haben, und jeden Ziegelſtein vor dem Vermauren naß machen, um ihm mehr Bindungskraft zu geben; der Mörtel muß ſtark naß ſeyn, und nicht überflüßig angewendet werden; der Stein muß ſo zu ſagen ſchwemmen, und wenn er einmal im Lager, nicht wieder aufgehoben werden, weil er dadurch die Bindungskraft verliert; die Steine müſſen in gehörigen Verband gemauert werden, folglich nicht eine Fuge auf die andre kommen.

Auf den Ziegelbrenner iſt zu ſehen, daß er die Erde wohl arbeite, mit bloſen Füſſen trete, mit alten Säbeln peitſche, und von allen Steinen, oder andern fremden Körpern reinige; daß die Formen einerlei verabredete Größe haben, und beim Streichen gehörig gefült werden; daß das Troknen der Steine hinlänglich und mit erforderlicher Vorſicht geſchehe; daß beim Aufſetzen des Ofens, die nöthigen Zuglöcher an den Wetterſeiten veranſtaltet werden, damit das Feuer überall circuliren könne, folglich nicht ein Theil der Ziegel in Glas verwandelt, der andre aber roh bleibe. Der

Schrei-

Schreiner iſt anzuweiſen, kein andres als recht troknes und geſundes Holz zu verarbeiten, und alles nach Beſchaffenheit der verſchiedenen Arbeit gehörig zu fügen, zu leimen, zu ſpunden. Bei den übrigen Handwerkern iſt zwar weniger zu erinnern, jedoch erfodern ſie ohne Ausnahme Aufſicht. Iſt endlich der Bauplatz ſo niedrig, daß man entweder gar keine, oder doch keine trokne Keller haben kann; ſo muß man, wenn Duckſtein zu haben, ein Cement von gemalnen Duckſtein mit Kalch vermiſcht, zum Mauren anwenden, welches dem Waſſer undurchdringlich iſt, und wodurch die Holländer es möglich machen, im Waſſer zu bauen, und gleichwohl trokne Behältniſſe zu haben.

§. 306.

Von der beim Bau zu beobachtenden Oeconomie.

Wer nach den Geſetzen der Vernunft bauen, und keine Nachwehen haben will, muß ſich von dem vorhabenden Bau entweder ſelbſt oder durch andre, Zeichnungen und pertinente Anſchläge, ſowohl von der Menge der erforderlichen Materialien, als des nöthigen Geldes machen laſſen, und ſich gefaßt halten, von allerhand Materialien vorzüglich aber vom Gelde, einen etwas ſtärkeren Vorrath anzuſchaffen, als der Anſchlag zu erfodern ſcheinet, wenn er ſich nicht in Gefahr ſetzen will, gegen das Ende des Baues, bald in dieſen, bald in jenen Artikeln Mangel zu ſpüren, und in Beendigung der Arbeit aufgehalten zu werden. Der vorſichtigſte Bau-Meiſter kann die Fälle nicht ſo genau voraus beſtimmen, daß alles bis auf einen Ziegelſtein zutreffen ſolte. Dies war die erſte Regel, wider welche nur gar zu oft geſündiget wird. Zweite Regel: Man gebe den tüchtigſten Baumaterialien den Vorzug vor geringere, man ſchaffe wenigſtens den gröſten Theil derſelben vor Anfang des Baues, an Ort und Stelle, und wende zu deren Transport diejenige Jahreszeit an, wo die Feldarbeit geendiget iſt, und der Landmann mit Fuhrwerk gern etwas verdienet; man ſuche ferner Froſtwetter oder die Froſtbahn in acht zu nehmen, und üble Wege möglichſt zu vermeiden. Dritte Regel:

Man

Man halte die Arbeiter in ohnunterbrochner Aufſicht, bezahle ſie richtig, und trachte den Fleis und Geſchicklichkeit zu ermuntern. Jeder Arbeiter hat zwar zwei Hände, aber mancher thut doppelt ſoviel, und noch dazu beſſer als ein andrer, der gleichwohl nicht müßig ſtehet, dem es aber an Geſchicklichkeit fehlet. Behandelt man einen wie den andern, ſo werden ſie mit der Zeit alle faul; bekommt dahingegen der Fleißige, und Geſchickte einen verhältnismäßig ſtärkeren Lohn, als der minder Fleißige, ſo wird erſterer noch mehr ermuntert, und der andre zur Nachahmung angeſpornet. Endlich muß ein guter Aufſeher das Beſtehlen der Materialien zu verhüten, und alle Abgänge zu nutzen zu bringen, bemühet ſeyn.

Drittes Capitel.

Von den gewöhnlichſten Fehlern, bei Erricht- und Unterhaltung wirthſchaftlicher- oder Land-Gebäude.

§. 361.

Erſter Fehler. Nur ſelten verſtehet ein Wirthſchaftsbeamter, und faſt niemals ein geringerer Landmann, weder eine Zeichnung, noch einen Bauanſchlag zu verfertigen. Geſchickte Baumeiſter ſind entweder nicht bei der Hand, oder ſcheinen zu koſtbar; man wendet ſich daher gemeiniglich an einen Handwerksmann, erzehlet wie und auf was Art man das zu errichtende Gebäude gern haben möchte, und überläſt ſich deſſen Gutbefinden. Wenn nun dieſer Handwerksmann, wie ſie es auf dem Lande gemeiniglich ſind, keine hinlängliche Erkenntnis vom Bauweſen hat, noch zu beſtimmen vermag, wie groß der Raum überhaupt, und zu jeder Bedürfnis insbeſondre ſeyn müſſe, noch wie viel Materialien dazu erforderlich, ſo können daraus nichts anders als Mißgeburten von Gebäuden und ein ſo

lang

langſamer als theurer Bau erfolgen, wenn auch der Handwerksmann ſonſt ein guter Arbeiter iſt. Dieſen Fehler wird ein aufmerkſamer Beobachter faſt in allen Landgebäuden, beſonders in den Bauerhäuſern finden.

§. 362.

Zweiter Fehler.

In den Ländern, wo der Bauholzvorrath noch nicht ganz aufgehöret hat, iſt man faſt immer geneigt von Holz zu bauen. Man nimt es, wie man es findet, ohne auf die Tüchtigkeit aufmerkſam zu ſeyn. Man verarbeitet es ganz oder ungetrennt. Man leget die Schwellen oder Solen ſo niedrig, daß ſie in wenig Jahren verfaulet ſind, und propfet die Gebäude ſo voll Holz, daß nicht ſelten ein Drittheil, ja wohl die Helfte unnütze angewendet iſt. Man vermindert alſo auf eine ſo unverantwortliche als unnütze Art den Bauholzvorrath; man vermehret ohne Noth das Arbeits- und Fuhrlohn; man vermehret Feuersgefahren; man bekommt zum Uebermas des Unglüks, ſchlechte, und der Reparaturen in wenig Jahren bedürftige Gebäude.

§. 363.

Dritter Fehler.

Iſt kein Anſchlag, oder Koſten- und Materialien-Ueberſchlag gemacht, noch die Größe des erforderlichen Raums, überhaupt und jedes Theils insbeſondre gehörig berechnet worden; ſo weis man auch nicht wie viel Materialien von jeder Art anzuſchaffen, noch wie viel Geld man zu Ausführung des Baues nöthig hat. Man tapt alſo überall im Finſtern, wodurch die Koſten merklich vermehret, und nicht ſelten mitten im Bau, bald aus Materialien, bald aus Geld-Mangel halte gemacht werden muß, ſo gewis ſehr unangenehm und nachtheilig iſt. Es kann aber bei dergleichen unüberlegten Bauart nicht anders hergehen, und man erſchaft ſich dadurch noch den Verdruß, nach geendigtem Bau erſt die Fehler, ſo man begangen, einzuſehen, und der mangelnden Bequemlich-

keiten, oder des überflüßigen Raums gewahr zu werden. Das Gebäude muß alsdann durch allerhand Abänderungen, die es gemeiniglich ſchwächen, anders eingerichtet, oder noch etwas angebauet werden.

§. 364.

Vierter Fehler.

Entſchlieſſet ſich noch mancher Maſſiv zu bauen, oder Gebäude von Bruch- und Ziegelſteinen aufzuführen; ſo iſt man doch gemeiniglich, in der Wahl der Steine sorglos; gleichwol ſind Bruchſteine, die der Verwitterung ausgeſetzt ſind, von keiner Dauer; andre, ſo die Feuchtigkeit an ſich ziehen, verurſachen naſſe Wände, feuchte und ungeſunde Wohnungen; ſie dienen ſtatt der Barometer. Bei bevorſtehender naſſen Witterung, fangen ſie an zu ſchwitzen; ſtehet aber gute Witterung zu hoffen, werden ſie wiederum trocken. Die Ziegelſteine ſind gleichfalls von gar verſchiedener Güte; iſt die Ziegelerde mit Mergel vermiſcht, läßt man ſie nicht eine zeitlang verwittern, ſondern ſobald ſie zu Tage gebracht, verarbeiten, wird die Erde ſelbſt nicht gehörig und hinlänglich gearbeitet, die Ziegel vollkommen getrocknet, und endlich gehörig gebrannt, ſo verſprechen ſie beſonders an den Wetterſeiten, oder wo ſie der Näſſe ausgeſetzt ſind, keine lange Dauer. Dergleichen Betrachtungen werden indeß von den wenigſten Bauluſtigen angeſtellt; noch weniger denkt man darauf, ſich durch eigenes Brennen der Ziegelſteine, gar beträchtliche Ausgaben zu erſparen, gleichwol koſten dergleichen in der Nachbarſchaft des Bauplatzes ſelbſt gebrannte Ziegelſteine, kaum halb ſo viel, als die in den gewöhnlichen Ziegeleyen zu erkaufenden, und oft weit zu holenden Ziegelſteine.

§. 365.

Fünfter Fehler.

Auch in der Wahl und dem Löſchen des Kalchs, desgleichen der Zubereitung des Mörtels, oder der

Speiſe,

Speiſe, pflegt man ſehr gleichgültig zu ſeyn. Bald weis man unter guten und geringen Kalch keinen Unterſcheid zu machen, oder wenn die Gelegenheit günſtig, ein vortheilhaftes Kalchbrennen anzuordnen; noch öfter wird die nöthige Vorſicht beim Kalchlöſchen verſäumet, oder in Zubereitung des Mörtels keine verhältnismäßige Miſchung beobachtet, wodurch dann die bindende Kraft des Mörtels geſchwächt, und der Dauerhaftigkeit des Gebäudes geſchadet wird.

§. 366.

Sechſter Fehler.

Iſt das Gebäude errichtet, ſo muß es auch ein Dach erhalten; dieſe werden bald mit Dachziegeln, bald mit Rohr, bald mit Stroh, bald mit hölzernen Schindeln gedeckt, oder davon verfertiget. Dächer von Ziegeln oder Pfannen ſind unſtreitig die ſicherſten und dauerhafteſten. Man pflegt ſich aber bei dieſen vorzüglichen Dächern nur ſelten um eine gute Sorte von Dachziegel zu bewerben, noch die Ziegel in Kalch zu legen, da doch Dachziegel die von einer übelgewählten Erde verfertiget, und ſchlecht gearbeitet worden, von geringer Dauer ſind; ſo wie ein Ziegeldach, das nicht in Kalch geleget worden, die Näſſe, am wenigſten das Schneegeſtöber abzuhalten vermag. Auf Scheuren und Ställen halte ich nach Th. l. §. 480. die Rohrdächer vorzüglich, zumalen, wenn ſie dem Wohnhauſe, oder andern Feuerſtätten nicht gar nahe ſind; allein die wenigſten ſo noch mit Rohr decken, denken daran, die Förſte wohl zu verwahren, und mit Hohl- auch Ziegelſteinen zu verſehen, durch welche Unterlaſſung das Durchregnen in dem Forſt faſt unvermeidlich wird. Die Strohdächer taugen gar nicht, und die hölzerne oder Schindeldächer ſind eine wahre Peſt der Forſten, und eine beſtändige Züchtigung für den Beutel des Landmanns. Der Nachtheil der Stroh- und Schindeldächer wird zwar in Provinzen, wo die Polizei nicht ganz unbekannt iſt, eingeſehen, und die Deckung mit Dachziegeln durchaus befohlen. Wie aber ſoll es derjenige anfangen, der das zum Ankauf des Ziegeldaches erforderliche Geld nicht aufzubringen vermag? Ohne Dach kann er ſeine Gebäude

nicht laſſen, und die Obrigkeit will keine andre als Ziegeldächer dulden! Warum lehret man dieſen unvermögenden Leuten nicht nach Th. I. §. 483. Lehmſchindeln machen, und damit ihre Gebäude decken? zumalen Ziegeldächer auf Scheuren und Ställen, am wenigſten auf Schafſtälle nützlich ſind, weil dergleichen Dächer die Wärme vermindern, und die Ausdünſtungen des Viehes, beſonders des Schafviehes, in den Dachziegeln, durch Beitritt der feuchten Luft, ein ſalpeterartiges Salz erzeugen, welches die Steine in kurzer Zeit zerfrißt.

§. 367.

Siebenter Fehler.

Auch in der inneren Diſpoſition der Gebäude, und denen Verhältniſſen eines Theils gegen das andre, wird ſehr oft, ja unzählig geſündiget. Nur ſelten wird jeder Theil die gehörige Höhe, Weite, und Breite haben; nur ſelten wird man auf die Abhaltung der kalten Luft, auf die ſo mancherlei Bequemlichkeiten, auf erleichterte Aufſicht über Ställe, Scheuren, Brauhäuſer, u. ſ. w. den gehörigen Bedacht nehmen. Nur ſelten wird man bemühet ſeyn, das Waſſer nach den Küchen und Ställen zu leiten, da man nachläßig genug iſt, ſich mit hinlänglichem und gutem Waſſer zu verſorgen. Nur ſelten wird man darauf denken, dem Keller den ſchicklichſten Platz anzuweiſen, oder ſich bei Anlegung der Speicher oder Fruchtböden, das Auf- und Abtragen des Getreides zu erleichtern. Nur ſelten wird man, zumalen in den Bauerhäuſern gemauerte Schornſteine, ganze Fenſter, und Fenſterladen, oder wohlpaſſende Thüren finden, nur ſelten werden dieſe Stücke die rechte Proportion haben, noch am beſten Platz angebracht ſeyn. Nur ſelten werden die Stubenöfen und Camine da ſtehen, oder ſo conſtruirt ſeyn, wo ſie die mehreſte und beſte Dienſte thun können.

In einigen Ländern z. E. in Steyermark bedienet ſich der Landmann der Stubenöfen nicht, und Camine ſind im ganzen Lande unbekannt. Des Bauren Küche wird die Rauchſtube genannt. Man macht Feuer auf den Heerd, ſo bald der dickſte

Rauch

Rauch verflogen, und die Flammen das Holz ergriffen haben, wird der Schornſtein zugemacht, und ſowohl dem Rauche als der Hitze der Ausgang verwehrt; die ganze Haushaltung belagert ſodann dieſes gedämpfte Feuer, bei welchem jeder andre Menſch des Todes ſeyn müſte.

Im Voigtlande hingegen wird der Stubenofen weder Winter noch Sommer kalt; man kocht, man bakt Brod, man wärmet Milch, auf und im Ofen, läßt Fenſter und Thüre offen, um den Inſekten freien Eingang auch warme Quartiere zu verſchaffen, und ſich in ſo zahlreicher als beſchwehrlicher Geſellſchaft zu ſehen.

In der Schweitz hat der Landmann Kachelöfen, von enormer Größe, und mit einer Treppe verknüpft. Dergleichen Mißgeburt zu erwärmen, wird der vierte Theil einer Klafter Holz erfodert. Man ſetzt ſich auf die erwärmte Treppe, und auf den ungeheuren Ofen ſelbſt; manche bringen auch ihre Nächte daſelbſt zu.

In den Niederlanden, wo man gemeiniglich der Steinkohlen und des Torfs ſich zur Feurung bedienet, weiß der Landmann ſelten von Schornſteinen. Er hat einen kleinen eiſernen Potofen mit einer dergleichen kurzen Röhre, die er entweder durch die Wand, oder durch eine Fenſterſcheibe ſticht, ſeinen Ofen erheizet, und die mehreſte Hitze in die Luft jaget. Dieſer Ofen dienet zu Erwärmung des Zimmers, und zum Kochen für Menſchen und Vieh; der Rauch, der Kohlen- und des Torfs, die Dämpfe ſo aus den ſiedenden Töpfen ſteigen, ſind erſtickend, und einem Fremden höchſt beſchwerlich; allein die dazu Gewöhnten, empfinden wenig oder keine Beſchwerlichkeiten, haben aber auch des Winters über, eine Schornſteinfegermäßige Farbe.

Ich bin müde, dieſes ins unendliche gehende Regiſter von Fehlern weiter fortzuſetzen, zumalen vernünftige Beobachter an deren Richtigkeit ſchwerlich zweifeln, vielmehr belehret zu ſeyn wünſchen werden, wie dieſen nur gar zu ſichtbaren Fehlern am

ſicherſten und beſten abzuhelfen ſey. Ich gedenke der Deutlichkeit zu gefallen, zuförderſt allgemeine Verbeſſerungsmittel vorzuſchlagen, und mich hiernächſt über die verſchiedene Arten von Gebäuden zu erklären.

Das vierte Capitel.

Von allgemeinen Verbeſſerungsmitteln der auf dem Lande gewöhnlichen Bauart.

§. 368.

Erſte Regel. Alle Landgebäude überhaupt, und jedes insbeſondere, müſſen den Geſetzen der Baukunſt, der erforderlichen Bequemlichkeit, der Geſundheit der Menſchen und des Viehes, der ſicheren Bewahrung des Getreides und Futters, der Holz- und Gelderſparnis genau angemeſſen ſeyn, wenn man die Menſchen als Menſchen behandeln, deren Vermehrung begünſtigen, dem Holzmangel ausweichen, den Getreidevorrath gehörig behandeln, und die mancherlei Vieh-Arten verhältnismäßig vermehren will.

§. 369.

Zweite Regel. Da man vom Landmann überhaupt und vom Bauer insbeſondere nicht erwarten kann, daß er ſothane Geſetze kennen ſolle, weniger ſelbige zur Ausübung bringen könne. So legen Pflicht gegen Gott und Menſchen, den Vorſtehern der Staaten die unnachläßige Verbindlichkeit auf, die Veranſtaltung zu treffen, daß der Landmann weder neue Gebäude errichten, noch in den vorhandenen beträchtlichen Veränderungen und Reparaturen vornehmen dürfe, ehe er der Polizei des Orts, die ich als vorhanden vorausſetzen will, ſein Vorhaben angezeiget, und dieſe, mit Zuziehung eines vereidigten

eidigten Bauverſtändigen die Abſicht des Bauluſtigen unterſuchet, ſich von der Nothwendigkeit, auch dem allgemeinen und Privatnutzen der Baue unterrichtet, Zeichnung und Bau-Anſchlag nach den Abſichten und Vermögensumſtänden des Bauenden gefertiget, ſolche mit einem pflichtmäßigen Gutachten an das vorgeſetzte Cammercollegium, oder zu weſſen Reſſort es ſonſt gewidmet ſeyn kann, eingeſandt, und Approbation erhalten haben, und hievon kann niemand, er mag eigenthümliches Bauholz beſitzen, oder ſolches aus den gemeinen Waldungen zu fordern berechtiget, oder ſelbiges zu kaufen gezwungen ſeyn, diſpenſirt werden, wenn die erſte Regel, ſo auf Conſervation der Menſchen, des Viehes, des Getreides, des Holzes, des baren Geldes abzwecket, erreichet, und nach und nach zu einer allgemeinen Ausübung gebracht werden ſoll.

§. 370.

Dritte Regel.

Die Polizei-Inſpectores, und Baubedienten, ſind alſo die ohnentbehrlichſte Inſtrumente, zu Einfüh-führung einer ſo nöthigen als höchſtnützlichen Verbeſſerung. Dieſes ſcheinet freilich eine gar wichtige Hindernis zu ſeyn, da die anzuſtellende Bau- und Polizeibediente, eine verhältnismäßige Belohnung, und zwar von rechtswegen, begehren werden, zumalen nach den leider! im Schwange gehenden Cameralprincipiis, nur auf die Erhöhung der Abgaben ſtudirt, ſelten, ja in manchen Staaten niemals an die Verbeſſerung des Nahrungsſtandes gedacht, vielmehr alle Vorſchläge verworfen werden, die mit baren Geldausgaben, oder gar der Verminderung des Etats-Quanti verknüpft ſind.

Dieſe den Cameraliſten ſo ſehr unangenehm klingende Saite, mag wohl die Haupturſache ſeyn, warum eine geſunde Polizei auf dem Lande, ſo lange unter die unbekannten Dinge gehöret hat; es iſt freilich ein großer Fehler, der fürtreflichen Polizei-Wiſſenſchaft, daß ſie ſich nicht mit unmittelbarer Erhöhung der Staatseinkünften bemenget, ſondern blos für Leben, Ge-

ſund-

ſundheit, Sicherheit und Vermehrung der Menſchen ſowohl, als des Viehes, für verbeſſerten Acker, vermehrten Kornbau, und deſſen billige Preiſe, auch andre dahin einſchlagende Sachen mehr ſorget, wovon die Früchte nicht gleich, ſondern langſam, aber auch deſto gewiſſer und beſtändiger die herrſchaftliche Einkünfte in allen Zweigen vermehren helfen. Indeß kann die Polizei nicht anders verfahren, und uns gebührt unſre ſchwache Kräfte aufzubieten, um dergleichen ohnentbehrliche Ausgaben, ſo klein und annehmlich als möglich zu machen, damit ſie allgemeinen Beifall erhalten. Wie aber der Polizeiwiſſenſchaft erſt das zehnte Hauptſtück dieſes Bandes angewieſen iſt; So wollen wir bis dahin die Polizei-Inſpection für berichtiget annehmen.

Gedachte Polizeiunterſuchungen, Zeichnungen, Anſchläge, Berichte und Approbationes müſſen dem Bauenden nicht das mindeſte koſten; oder ſonſt läſtig, oder lange aufgehalten, und die Bauzeit verſäumet werden. Der Staat gewinnet genug, wenn er durch dergleichen Veranſtaltung dem Endzweck gemäßere Gebäude erhält, dem Bauenden Erleichterungen verſchäft und Holz, und Brennmittel erſparet.

§. 371.

Vierte Regel.

In allen gewöhnlichen, und keine auſſerordentliche Eilfertigkeit erforderlichen Fällen, müſſen die Bauenden im Frühlinge oder längſtens vor der Ernte, ihre Abſichten der Polizei anzeigen, damit bei leeren Scheuren, und Ställen alles genau nachgeſehen, und die Approbationes auch nach Beſchaffenheit der Umſtände Holz-Aſſignationes längſtens gegen den Anfang Novembris beiſammen ſeyn, mithin der Winter angewendet werden könne, das Holz herbeizuſchaffen, den Lehmen zu graben, und was ſonſt erforderlich zu beſorgen, um bei Anfang des Frühlings den Bau ſelbſt vor die Hand zu nehmen.

§. 372.

Wenn Kalch und Ziegelſteine in der Nachbarſchaft weder in gehöriger Güte oder Menge, noch in billigen Preiſen zu bekommen; muß man entweder den Bauenden erlauben, ſelbſt Kalch und Ziegel zu brennen, oder von Herrſchafts wegen dergleichen Veranſtaltungen treffen, um das Bauen an und für ſich zu befördern, und den Bau mit Ziegelſteinen zu erleichtern. Jedoch iſt daraus keine Cameral-Revenue zu machen, ſondern die Ziegelſteine für die würklich aufgegangene Koſten, den Bauenden zu überlaſſen. Möchten auch der Gegend privilegirte Kalchbrennereyen und Ziegel-Oefen befindlich ſeyn, und die Beſitzer könnten oder wolten das erforderliche Quantum zu rechter Zeit in gehöriger Güte und billigen Preiſen nicht liefern, ſo würde durchzugreifen und die Bauenden mit den nöthigen Bau-Materialien auf die ſchicklichſte und billigſte Art zu verſorgen ſeyn, weil man das Beſte ganzer Communen niemals dem Eigenſinn, Unvermögen oder Gewinnſucht, einzelner Glieder aufopfern muß.

Fünfte Regel.

§. 373.

Sollte es der Gegend an Bauholz, Brettern und dergleichen fehlen, ſo würde um das Bauen zu begünſtigen, und die Koſten zu erleichtern, der Bedacht dahin zu nehmen ſeyn, daß an ſchiklichen Oertern Holz- und Bretter-Magazine aus den Staats-Einkünften veranſtaltet würden, um die Bauluſtigen mit tüchtigen Holz-Materialien in den billigſten Preiſen verſorgen zu können.

Sechſte Regel.

§. 374.

Hat der Staat ſelbſt Eiſenwerke, ſo iſt es billig, daß die Bauenden dem einheimiſchen Eiſen den Vorzug geben, kann aber der Bauende beßres und wohlfeileres Eiſen von Auswärtigen haben, ſo iſt es ihm zu gönnen, und niemand zu zwingen, geringe Ware, in einem ho-

Siebente Regel.

hen Preiſe anzunehmen, um aus den Eiſenwerken eine Contribution für den ganzen Staat zu machen.

§. 375.

Achte Regel. Das Handwerkslohn, ſowohl als die Stunden ſo jeder des Tages zu arbeiten ſchuldig, müſſen nach den verſchiedenen Jahreszeiten beſtimmt, auch der Preis der gewöhnlichſten Bau-Materialien feſt geſetzt werden.

§. 376.

Neunte Regel. Die Polizei und Baubediente müſſen den Bau von Zeit zu Zeit unterſuchen, und beſonders darauf ſehen, daß alles tüchtig, dem Anſchlag und der Zeichnung gemäs verfertiget werde.

§. 377.

Zehnte Regel. So billig es endlich iſt, demjenigen der einen etwas beträchtlichen Bau aufführet, Bau-Freiheits-Gelder zu reichen, oder andere Begnadigungen angedeihen zu laſſen; ſo nützlich iſt es zugleich Feuer-Caſſen-Geſellſchaften in jedem Amte oder Creiſe zu veranſtalten, da denn jeder Antheilhaber ſeine Gebäude der Billigkeit nach ſchätzen, und eintragen läſt, dagegen jährlich ein billiges zur Feurcaſſe entrichtet, woraus den Abgebrannten oder ſonſt Verunglückten, das eingetragene Quantum bezahlet, mithin ſie in Stand geſetzet werden, das Unglück ertragen, und die verunglückten Gebäude bald wiederum herſtellen zu können.

Fünftes

Das fünfte Capitel.

Von den gewöhnlichſten Arten der auf dem Lande vorfallenden Gebäuden.

§. 378.

Vom Kirchen-Bau.

Bei Erbauung der Kirchen kann man keinen andern Endzweck haben, als den inneren Raum nach dem Verhältnis der Gemeins-Glieder zu proportioniren, der Kirchen hinlängliches Licht, und dem Predigtſtuhl ſolche Stellung zu geben, daß der Prediger die Zuhörer in den Augen haben, und ſie von ihm wohl verſtanden werden können. Ob die Kirche einen Thurn erhalten, und gewiſſe Zierathen bekommen ſoll, hängt von den Umſtänden, und dem Vermögen der Kirche, oder auch derjenigen ab, ſo zum Kirchenbau beizutragen verbunden ſind.

Iſt die Gelegenheit günſtig, muß ein feſter Grund, und etwas erhabener Ort dazu erwählet werden.

Alle im vorigen Capitel gegebene Regeln ſind auch hier zu beobachten. Die Kirchen-Vorſteher wären mit der Bau-Aufſicht zu beläſtigen, und ſowohl auf die Aufſeher, als Handwerksleute, ſoll der Baumeiſter, nebſt des Orts Polizei, ein wachſames Auge haben.

§. 378.

Von Pfarr- und Schulhäuſern.

Der Pfarrer bedarf zwar keines Pallaſtes, aber er hat doch eine raumliche bequeme und trockne Wohnung nöthig, und da ich wünſche, auch unter dem Artikel von Polizei ausführlich zeigen werde, wie vortheilhaft es ſey, daß alle Dorfpfarrer Aecker, Wieſen, und Gärten haben, auch einen verhältnismäßigen Viehſtand unterhalten, ſo muß er auſſe der Wohnung Scheuer und Stall nach dem Verhältnis ſeiner Beſitzungen bekommen; im Hauſe aber hat er eine Wohnſtube,

eine Geſindeſtube, eine Studierſtube, ein Zimmer für Fremde, ein paar Cammern, Kuche und Keller nöthig.

Die Größe oder der Raum des Schulhauſes, muß mit der Größe der Gemeine in richtigem Verhältnis, auch aus zwei Schul- und einer Wohnſtube beſtehen, damit die großen Kinder, von den Kleinen, ſo ſich noch mit dem Leſenlernen beſchäftigen, von einander abgeſondert, mithin Zerſtreuung vermieden werden könne. Alle Zimmer müſſen zum Erheizen geſchickt, folglich mit Oefen, auch hinlänglichen Fenſtern verſehen ſeyn, damit die Lernenden allenthalben Wärme, und hinlängliches Licht haben.

Bei dem Bau dieſes, ſowohl als des Pfarrhauſes, iſt eben das zu beobachten, was im vorigen §. erinnert worden.

§. 379.

Von Anlegung eines Meierhofes oder Vorwerkes.

Hat man einen großen Hof oder Vorwerk zu erbauen, und es ſoll dabei ein Brauhaus und Brandeweinbrennerey errichtet werden, ſo kommt zuforderſt die Stellung ſämtlicher Gebäude, dann deren Größe, und innere Einrichtung zu beobachten, auch feſt zu ſetzen vor. Iſt der Bauplatz einigermaſen günſtig, ſo iſt es vortheilhaft, das Wohnhaus in dem inneren Theile des Hofes, und an deſſen einer Seite, die Ställe, an der andern die Scheure, und an der vordern Seite oder Fronte des Hofes zwei Pavillons, in deren einen die Brauerei, in dem andern die Brandweinbrennerei kommt anzulegen. Das Haus muß nach dem Hofe zu Fronte machen, um alles überſehen zu können, ſo wie auch ſämtliche Stallthüren, desgleichen die Thüren der Brau- und Brandwein-Brennerei, nach dem Hof, folglich niemals nach der Straße, oder dem Felde zu angebracht ſeyn müſſen, damit man Diebſtähle und Verſchleppungen, ferner das nächtliche Auswandern des Geſindes möglichſt verhüten, und das gantze Hauswesen vom Hauſe aus, überſehen möge.

Die Größe, und innere Diſpoſition des Wohnhauſes, richtet ſich nach der Größe der Haushaltung, und nach den Abſichten

ten des Bauenden. Beſtünde dergleichen Hof aus einigen hundert Morgen Grundſtücke, und einem verhältnismäßigen Viehſtande. Der Beſitzer wolte den Hof verpachten, oder einen beweibten Verwalter drauf ſetzen; ſo würden ſchon drei bis vier Stuben, einige Cammern, Küche, Keller, Milch-Cammer, und Bodenraum nöthig ſeyn.

Um im Sommer von den Fliegen weniger geplaget zu werden, um die Melkerei kühl und reinlich zu halten, um das viele Treppenſteigen zu erſparen, um der Gewalt des Windes nicht ausgeſetzt zu ſeyn, wünſchte ich, daß man dergleichen Landhäuſern, nur die Höhe eines Stockwerks gäbe, ſie aber mit Souterrains anlegte, um im letzteren, Kuche, Keller, Vorraths- und Milch- auch Geſinde-Cammern anbringen, auch über die Wohnzimmer die nöthige Fruchtböden einrichten zu können.

Der Stallraum richtet ſich nach der Größe des Viehſtandes, und deſſen verſchiedenen Sorten. Der Pferdeſtall muß dem Hauſe am nächſten, und der Schweinſtall am entfernſten, dagegen die Brandweinbrennerei am nächſten ſeyn; die übrigen Ställe kämen in die Mitte, weil die Pferde öfteres Füttern und Tränken erfodern, mithin den Knechten ein weiter Gang zu erſparen iſt, und weil die Schweine nahe am Hauſe einen üblen Geruch verurſachen, auch aus der Brandweinbrennerei den gröſten Theil ihrer Nahrung erhalten. Zwiſchen dem Pferde- und Kühſtall, wird ſich die Hexel- oder Futterkammer am beſten befinden, und alles Geſinde, ſo mit dem Füttern des Pferde- und Rindviehes beſchäftiget iſt, muß in den Ställen, ſeine Schlafſtellen haben. Ueber den Ställen ſind die Heuboden anzulegen. Der Scheurenraum wird nach der Menge des in gemeinen Jahren zu hoffenden Getreideſegens proportionirt; wie viel Raum zu dergleichen erfodert werde, haben wir. Th. I. 496 — 497 gezeiget, auch daſelbſt eine ganz einfache Berechnungsart des Scheurenraums angegeben. Die Tennen können nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Lehm ausgeſchlagen, oder mit Bohlhölzer beleget, oder auch mit Bruchſteine gepflaſtert werden. Die Größe der Brau- und Brandwein-Brennerei richtet ſich nach der in gemeinen Jahren zu hoffenden

Conſumtion. Von der inneren Einrichtung iſt Th. I. §. 739. — und 817 umſtändlich gehandelt, daher wir um eckelhafte Wiederholungen zu vermeiden, den Leſer dahin verweiſen. Noch hat man Wagen- und Holzſchoppen nöthig, ſo am Ende der Scheuren Platz finden werden. Uebrigens ſind auch hier alle im vorigen Capitel gegebene Regeln genau zu beobachten.

§. 380.

Vom Mühlen-Bau.

Vom Mühlenweſen, und Erbauung der verſchiedenen Arten von Mühlen iſt Th. I. §. 674—724. ſo deutlich und umſtändlich gehandelt worden, daß wir uns hier mit der Erinnerung begnügen können, die Anwendung der im vorigen Capitel gegebenen Regeln, beſtens zu empfehlen.

§. 381.

Von Gefängniſſen.

Ein Menſch der zum Gefängnis geliefert worden, iſt nicht dahin gebracht, um Strafe zu leiden, ſondern um bis zu ſeiner Befreiung oder Beſtrafung aufbewahret, und für Entweichung geſichert zu ſeyn. Das Gefängnis muß folglich der Geſundheit des Gefangenen nicht nachtheilig, ferner ſo beſchaffen ſeyn, daß er weder entweichen, noch mit Feuer, Schaden anrichten könne. Es muß endlich ſo beſchaffen ſeyn, daß darinn beſondre Abtheilungen vorhanden, damit man die Gefangene abſondern, und ſie verhindern könne, ihre Mitſchuldige zu ſprechen.

Blockhäuſer, oder von ganzen in einander gefügten Bäumen, errichtete Gefängniſſe, ſind die feſteſten und geſundeſten. Mangelt es an dergleichen Holz, ſo muß alles mit ſtarke Mauren aufgeführet, die Decken gewölbet, die Fenſter klein, in der Höhe, und mit ſtarken eiſernen Stangen verwahret ſeyn.

In Rükſicht auf die Materialien und den Bau ſelbſt, wiederholen wir die im vorigen Capitel angeprieſene Vorſichten.

§. 382.

§. 382.

Gemeiniglich ſind die Dorfſchenken oder Wirths- häuſer auf dem Lande, ſowohl in Abſicht auf die Bequemlichkeit, als der ſchlechten Bedienung, in den erbärmlichſten Umſtänden. Das Letztere gehöret für den Richterſtuhl der Polizei, wo es gewis nicht vergeſſen werden ſoll; in Abſicht auf die Bequemlichkeiten hingegen, dürfen wir es hier nicht mit Stillſchweigen übergehen. Von Wirthshäuſern.

Die Gaſtwirthe auf dem Lande haben entweder die Befugnis ſelbſt Bier und Brandwein zu brauen, oder ſie ſind verbunden, dieſe Bedürfniſſe aus den Städten zu nehmen, oder ſie ſind an ein adeliches oder herrſchaftliches Pachtgut angewieſen.

In allen drei Fällen iſt billig dahin zu ſorgen, daß Reiſende bequeme Zimmer und Ställe finden, zumalen an Landſtraßen. Muß vollends der Wirth ſeine Conſumtibilien aus der Stadt nehmen, ſo ſind Billigkeit und Intreſſe mit einander verbunden, und reden mir doppelt das Wort.

Die Gröſſe des Wirthshauſes, und Gaſtſtalles muß freilich nach Beſchaffenheit der vorhandenen, oder durch erlaubte Kunſtgriffe an ſich zu ziehenden Paſſage proportionirt, jedoch darauf geſehen werden, daß der Stall warm, die Zimmer geſund, und zum Erheitzen geſchickt ſind.

Der Bau ſelbſt wird mit denen im vorigen Capitel empfohlnen Vorſichten beſorget.

§. 383.

Die Menge der Grundſtücke, die Gröſſe des Viehſtandes müſſen den Raum beſtimmen, welchen der Bauer für ſich und ſein Geſinde, für ſein Vieh, für ſeinen Getreideſegen, nöthig haben kann. Von Bauerhäuſern.

Die Berechnungsart iſt Th. I. §. 465. — 508. gezeiget, auch zum Muſter von einem Bauerhof Zeichnung und Bauanſchlag geliefert wor-

worden; wir können daher den Leſer kühnlich auf dieſes Muſter, und die im vorigen Capitel empfohlne Regeln verweiſen.

§. 384.

Von Kätner-Häuſern.

Kätner, Kotzen, Häusler, und wer weis wie noch mehr, pflegt man jene kleine Hauswirthe zu nennen, die nur 1 bis 2 Morgen Garten, und Grasland beſitzen, und 1 bis 2 Stück Vieh unterhalten, folglich den gröſten Theil ihres Unterhalts mit Handarbeit, oder einem Handwerke verdienen müſſen. Auch dieſe bauen ohne Kopf, ja ohne Bequemlichkeit und Erſparnis zu kennen. Da ſie aber auf dem Lande zahlreich ſind, ſo kann es nicht überflüßig ſeyn, einen Blick auf dergleichen Gebäude zu werfen.

Ein ſolcher Menſch bedarf blos eine Stube, zwei Cammern, eine Küche, und eines Stalls. Das ganze Gebäude wird nach denen im vorigen Capitel gegebenen Regeln erbauet, und unter ein Dach gebracht. Wenn es die Länge von 30 und die Breite von 20 Schuhen hat, auch in dem Inneren gut diſponirt iſt, ſo kann dergleichen kleine Haushaltung die nöthige Bequemlichkeit finden.

§. 385.

Von Schäfereien.

Ein Schafſtall ſoll im Winter warm, im Sommer kühl, und der Raum, nach der Menge des vorhandenen oder zu unterhaltenden Viehes proportionirt ſeyn. Er muß folglich nicht über ſieben Schuh im Stiel hoch, mit tüchtigen Wänden, wohlpaſſenden Thüren, und Luftläden verſehen, auch der obere Boden mit gefügte Bretter beleget werden, damit der Heuſaamen, den Schafen nicht in die Wolle komme, und ein Jucken, auch darauf folgendes Kratzen entſtehe, folglich die Wolle vermindern könne!

Wäre die Schäferei über vierhundert Stück zur Winterzehlung ſtark, ſo iſt es vortheilhaft, zwei Ställe anzulegen, um die tragende Schafe, die Hämmel und Jährlinge, von einander abgeſon-

geſondert halten zu können, zumalen ſie nicht einerlei Futter bekommen. Mit drei geviertem Schuh Raum, auf jedes Schaf kann man, wo in Rauffen gefüttert wird, zu rechte kommen. Will man aber wie es theils Orten in Franken üblich, und ganz löblich iſt, geſchnitten Futter, oder Heckerling, in kleine Krippen vorgeben, ſo werden vier Schuh, auf ein Schaf nicht überflüßig ſeyn.

Des Schäfers, oder Schafmeiſters Wohnung ſoll den Ställen, beſonders jenen, in welchem das tragende Vieh ſtehet, nahe ſeyn, um ihm in der Lammzeit die Aufſicht zu erleichtern; und da man bei großen Schäfereien, dem Schäfer bald Ochſen, bald Kühe zu erhalten, verſtattet, ſo iſt der erforderliche Stall-Raum im Wohnhauſe anzubringen, auch der Raum des ganzen Gebäudes, nach der Anzahl von Perſonen, den die Schäferei erfodert,und nach dem Rindvieh-Stand zu proportioniren,nicht weniger dahin der Bedacht zu nehmen, ob die Schafe gemolken werden ſollen, weil in dieſem Fall, der Schäfer einer größern Küche, auch eines Molkenkellers bedürfen würde.

Der Bau ſelbſt wird überall, nach denen im vorigen Capitel gegebenen Regeln behandelt.

§. 386.

Die der Pracht gewidmeten Landhäuſer, ſo der gemeine Mann Schlöſſer zu nennen pfleget, die Orangerien, Treibhäuſer, Caſcaden und dergleichen, gehören nicht vor unſern Richterſtuhl. Wir dürfen blos das Nöthige, das Nützliche, oder die Wirthſchaftsgebäude vor Augen haben. Wer dergleichen unnöthigen Aufwand beabſichtet, muß ſich der franzöſiſchen oder italieniſchen Baumeiſter bedienen, die ihm Geld genug verbauen werden. Ein Edelmann, der ein guter Haushalter iſt, und ſein Gut ſelbſt zu adminiſtriren gedenket, wird ſich gern mit einem Hauſe von einer Etage, ſo wie wir es §. 379. vorgeſchlagen haben, behelfen. Er kann es nach ſeiner Gelegenheit vergrößern, und in der Mitte einen Salon, auf beiden Seiten aber ſechs bis acht Zimmer anbringen, Küche, Keller, Vor-

Von adelichen Häuſern.

raths, und Molken, auch Geſindekammern nach dem Souterrain verweiſen, mithin aller anſtändigen Bequemlichkeiten, in dergleichen niedrigen Gebäuden genieſſen.

§. 387.

Von Waſſerleitungen und Brunnen.

Da alle Haushaltungen, ſie mögen groß oder klein ſeyn, Waſſer bei ihren Wohnungen benöthiget ſind, ſo haben wir dieſe allen Arten von Gebäuden nöthige Bequemlichkeit bis auf die letzt verſparet. Man bedienet ſich des Waſſers zum Trinken, zum Kochen der Speiſen, zum Brauen und Brandweinbrennen, zu Tränkung des Viehes, zum Waſchen und Bleichen, zum Begieſſen in den Gärten, auch bei entſtehendem Brand zu Löſchung des Feuers.

Je reiner, je kühler, je heller, weicher, und leichter das vorhandene, oder anzuſchaffende Waſſer iſt, um ſo vorzüglicher wird es obige verſchiedene Endzwecke erreichen.

Das Quellwaſſer, ſo nicht aus Bergwerken kömmt, hat gemeiniglich dieſe angerühmte Eigenſchaften. Es iſt daher ſehr wohl gethan, ſich in der Nachbarſchaft der Wohnſitze, um die Entdekkung dergleichen Quellen oder Springe zu bemühen, die man auch ſelten vergebens ſuchen wird.

Iſt dergleichen wohlthuende Quelle entdecket, und aufgeräumet, ſo wird das Waſſer vermittelſt den bekannten Brunnenſtuben, durch hölzerne, oder irrdene Röhren, die man auch Teuchel nennet, und wovon wir Th. I. §. 94 — 98. umſtändlich gehandelt haben, nach den Wohnungen, ja bis in die Küchen, Brauhäuſer, und Ställe geleitet.

Diejenigen, ſo Flüſſe und Bäche zu ihren Dienſten haben, können ſich das Waſſer mit leichterer Mühe anſchaffen.

Wer aber weder Quellen finden, noch zu Bächen und Flüſſen kommen kann, muß ſeine Zuflucht zu gegrabenen Waſſern, oder zu Brunnen nehmen, welches gemeiniglich hart, doch eins härter und ſchwerer als das andre iſt.

Wie das Waſſer zu prüfen, und zu verbeſſern, auch wie Quellen zu ſuchen, Waſſerleitungen anzulegen, und Brunnen anzufertigen ſind, iſt Th. I. §. 729 — 730. zur Genüge erkläret worden.

§. 388.

Unſre Abſicht bei Abhandlung des Bauweſens auf dem Lande, iſt blos dahin gegangen, dem angehenden Cameraliſten, die gewöhnlichſten und ſichtbarſten Fehler der bisherigen Bauarten zu zeigen, und mit den dagegen dienende natürlichſten und leichteſten Mitteln an Handen zu gehen. Wir halten dieſen Fingerzeig für hinlänglich, und wünſchen, daß die angezeigten wichtigen, faſt durchgängig üblichen, und höchſtnachtheiligen Mißbräuche, bei Errichtung neuer Landgebäude vermieden, und die Geſetze der Bequemlichkeit, der Holz- und Geld-Erſparnis gehörig beobachtet werden mögen. Beſchluß.

Das ſechſte Capitel.

Von Wäldern und Holzungen überhaupt.

§. 389.

Im erſten Theile unſers Lehrbegrifs iſt das Forſtweſen, und die Behandlung der Hölzer, umſtändlich abgehandelt, daher wir dermalen blos des wirthſchaftlichen Gebrauchs, oder der Benutzung des Holzes in möglichſter Kürze gedenken wollen. Abſicht dieſer Abhandlung.

Die Waldungen, oder das wilde Holz, beſtehet entweder aus Hochſtämmigen, oder aus Buſchholze, oder aus beiden zugleich; des erſteren Hauptbeſtimmung iſt, wenn es geſund iſt, der Land-Waſſer, und Schifsbau. Letzteres wird gemeiniglich zu Faßreifen, zur Feurung, zum Verkohlen angewendet, wenigſtens ſolte kein geſundes, zu andern Bedürfniſſen taugliches Holz, dem Feuer gewidmet werden.

§. 390.

Waldungen gehören zum Staatsvermögen.

Die Waldungen gehörten urſprünglich nicht zum Eigenthum; in der Folge der Zeit, und nach Gründung der Staaten wurden ſie zum Staats-Vermögen gerechnet, wohin ſie auch würklich und ganz eigentlich gehören. Denn ob zwar verſchiedene derſelben manchen Communen und Privatleuten im Eigenthum übertragen worden, ſo bleibet doch die Obſorge über die Erhaltung der Wälder, und einen vernünftigen Gebrauch aller Holzungen, eine Pflicht des Staats; weil ein entgegengeſetzter Gebrauch, ſowohl als ein Holzmangel, die Staaten in große Verlegenheit ſetzen, ſie von den Nachbaren abhängig machen, und behindern kann, die Vermehrung, und Bequemlichkeiten der Menſchen zu befördern, Feuer erforderliche Fabriquen anzulegen, den Bergwerksbau, und das zu Gutmachen der Erzte, u. ſ. w. zu begünſtigen.

§. 391.

Mithin gebühret dem Staate die Ober-Aufſicht über alle Holzungen.

Aus dieſem Begriff folget ſo natürlich als ein Brunnen aus ſeiner Quelle, daß dem Staate die Oberaufſicht über ſämtliche Wälder, Forſten, Büſche, oder wie man die dem Holzwuchs beſtimmte Plätze, ſonſt nennen will, gebühre. Es mögen ſelbige ganzen Communen, oder geiſt- und weltlichen Privatleuten zugehören.

§. 392.

Deſſen daraus erwachſende Pflichten.

Will und ſoll der Staat, ſich dieſer wichtigen, den ganzen Staatskörper intereſſirenden Pflicht entledigen; ſo wird er 1) dahin ſehen, daß die dem Holzwuchs beſtimmte Gegenden, nach Beſchaffenheit der mehr oder minderen Nothwendigkeiten, mit den übrigen Grundſtücken Th. I. §. 104. u. f. in richtigem Verhältniſſe ſtehen. Er wird 2) für die Erhaltung der Wälder ſor-

gen. Er wird 3) das Holz in alle Gegenden des Staats, durch Anlegung geſchickter Canäle, Vereinigung der Flüſſe, und andre der Lage angemeſſene Kunſtgriffe, zu vertheilen, und dadurch allenthalben billige Holzpreiſe zu beſchaffen, trachten. Er wird 4) zu Verhütung des Holzmangels, hölzerne Gebäude, und dergleichen Zäune abzuſchaffen, und das Bauweſen nach den Geſetzen der Bequemlichkeit und Holzerſparnis einzurichten, nicht weniger andre Brennmittel aufſuchen, und den Einwohnern bekannt zu machen bemühet ſeyn. Ob und wie dieſe allgemeine Pflichten von den Vorſtehern der Staaten, in Deutſchland beobachtet zu werden pflegen, gedenken wir in dem folgenden Capitel, mit aller Unpartheilichkeit zu unterſuchen.

Das ſiebente Capitel.

Von den allgemeinen Mängeln der Oberaufſicht über die Wälder.

§. 393.

Nothwendigkeit der Wald-Vermeſſungen.

So lange die Wälder, ja ſämtliche Holzungen nicht richtig vermeſſen, und deren innerlichen Beſchaffenheit, in den Charte- und Vermeſſungsregiſtern genau bemerket worden, kann derjenige, dem dieſer wichtige Zweig der Staats-Haushaltung aufgetragen iſt, nicht wiſſen, ob der dem Holzwuchs beſtimmte Erdſtrich zu groß oder zu klein, wohl oder übel gelegen ſey, folglich kann er auch mit gutem Gewiſſen weder die Einſchränkung noch Erweiterung der Wälder anrathen. Er tapt im Finſtern, und wenn ſeine Veranſtaltungen das rechte Ziel treffen, ſo iſt er dem Zufall ein Compliment dafür ſchuldig.

§. 394.

Deren Ermangelung macht einen wichtigen Fehler aus.

Wo aber werde ich wohl diejenige Staaten ſuchen müſſen, welche ſämtliche Wälder vermeſſen und beſchreiben laſſen, auch auf dieſen Grund ihren Waldbenutzungs-Plan gebauet haben? Im einzeln findet man wohl dergleichen von der geſunden Vernunft dictirte Einrichtungen, aber im Ganzen iſt wenigſtens mir nichts dergleichen bekannt.

Soll ein neues Dorf oder andre neue Anlage aus den Holz-Revieren veranſtaltet werden, ſo pflegt man das Gutachten des oberſten Forſtbedienten, und auch wohl der Hütungs-Intereſſenten zu begehren; kann man aber vom Forſtbedienten, ein genugthuendes und von den Hütungs-Intereſſenten ein unpartheiiſches Gutachten erwarten, oder nur vermuthen? Erſterer, der nur ſelten die Bedürfniſſe des Staats nach allen Ausſichten, weniger die wahre Größe und Beſchaffenheit der Wälder kennet, urtheilt wie der Blinde von der Farbe, oder wie ein andrer, der die in einem verſiegelten Beutel befindliche Menge Geldes errathen ſoll. Letztere, werden alle neue Anlagen in den Hütungs-Revieren ſorgfältig verbitten, weil ſie es ihrem Vortheil gemäſer halten, das Ganze, als einen Theil deſſelben zu beſitzen. Gleichwohl iſt dieſes der gewöhnlichſte Schlendrian, wenn die Ausrottung einer Holzgegend, oder nur eines unnützen Moraſtes angetragen wird.

Ich erinnere mich einer gewiſſen Provinz, der die nur ſelten verſchwenderiſche Natur, weitläuftigen Ackerbau verſaget, ſie aber dagegen mit einer großen Menge von allerhand Erzten, Stein-Kohlen, und andern unterirrdiſchen Producten, auch die Oberfläche mit Holz, mit ſaftreiche Futterkräuter und häufigen Waſſer-Quellen beſchenket hat. Der weitläuftige Bergwerksbau und verhältnismäßiges Schmelzweſen, ſo vielleicht noch verdoppelt werden könnte, freſſen viel Holz. Der große Holzvorrath fängt an zuſammen zu gehen. Man muß bereits ſowohl das fürtreflichſte Bauholz, als die im Wachsthum ſtehenden ſchönen Bäume in Kohlen verwandeln. Man fühlet, und fürchtet den einreiſſenden Holz-

Holzmangel, und den damit unzertrennlich verknüpften Nahrungs-Abgang der Unterthanen; ja was noch fürchterlicher in den Ohren der Cameraliſten klingt, man wird mit anſehnlicher Verminderung des Etats-Quanti bedrohet. Man bemühet ſich daher recht ängſtlich, dieſes Unglück zu vermeiden, oder doch deſſen Einbruch in ſpätere Zeiten zu verweiſen. Man hat in ſolcher Abſicht ungemein koſtbare und wiederholte Wald-Unterſuchungen veranlaſſet; viele Rieß Papier ſind mit den mancherlei Verbeſſerungs-Vorſchlägen verderbet; jedoch an die natürlichſten klar vor Augen liegenden Hülfs-Mitteln nicht gedacht worden. Wem hätte in dergleichen Verlegenheit wohl etwas geſchwinder einfallen ſollen, und leichter bewürket werden können, als die im Lande befindliche unzählbare Menge alter Holzſtöcke, oder Stämme, durch geſchickte Inſtrumente aus der Erde heben, und in Kohlen verwandeln, demnächſt die Steinkohlen-Werke bearbeiten, auch denen Einwohnern deren Gebrauch lehren zu laſſen? Hätte man durch Anwendung dieſer beiden Mitteln nicht ſehr viel Kohlen-Holz erſparen, und dem jungen Holze Zeit verſchaffen können, hauwürdig zu werden? Wären dieſemnächſt ſämtliche Waldungen vermeſſen, gehörig eingetheilt, und vernunftmäßig behandelt worden; ſo würde ganz bequem dem einreiſſenden Holz-Mangel ein Damm entgegen zu ſetzen, und die befürchtete Verminderung der Nahrung, auch der herrſchaftlichen Einkünfte zu verhüten ſeyn.

§. 395.

Die Mißhandlung des Holzes iſt ein nicht minder wichtiger Fehler.

Die Ober-Vormünder der Waldungen, ſollen für ihre Erhaltung ſorgen; allein auch hierinn wird auf gar verſchiedene Arten geſündiget, ob man gleich einigen Provinzen das gebührende, und der Nachahmung würdige Lob zu entziehen, weit entfernt iſt. Unter vielen andern hat das Herzogthum Cleve in Abſicht auf die Erhaltung und Vermehrung des Holzes an und für ſich, muſtermäßige Einrichtungen

gen gemacht; nur ſchade, daß man von der Holzſparkunſt, nicht das Nehmliche ſagen kann.

§. 396.

Was darunter zu verſtehen.

Was heißt aber für die Erhaltung der Wälder ſorgen, oder deren Mishandlung verhüten? Entweder habe ich von dieſem Haushaltungs-Zweig irrige Begriffe, oder die Wälder werden durchgängig mißhandelt. Ich will meine Gedanken mit aller Aufrichtigkeit erzehlen, ſodann die herrſchende Verfahrungsart beleuchten, und dem unpartheiiſchen Publico die Entſcheidung überlaſſen.

Meines Dafürhaltens erfodert die Erhaltung der Wälder und des Holzes überhaupt, (a) ſchlagmäßige Eintheilungen, und forſtmäßige Abnutzungen. Th. I. §. 445 — 461. (b) verhütete Benachtheiligung durch wildes und zahmes Vieh; (c) Bewahrung für Feuerſchaden; (d) ein auf Vernunft, und die Holzerſparungs-Kunſt gebauter Gebrauch der verſchiedenen Holzſorten.

In den drei erſten Punkten hoffe ich die beſten Forſtverſtändigen auf meiner Seite zu haben; der vierte und letzte Punct hingegen, wird wenigſtens durch das überall vor Augen liegende widrige Beiſpiel des Beifalls unwürdig, oder doch deſſen Ausübung überflüßig erachtet. Wie wäre es ſonſt möglich, das gefällte Bau-Holz Jahre lang auf der bloſen Erde liegen, und dem Verderb ausgeſetzt ſeyn zu laſſen? Wie wäre es möglich die überall, beſonders auf dem Lande herrſchende holzverſchwenderiſche Bau-Arten zu dulden? Wie wäre es möglich, das Holz ohngetrennt in ganzen Bäumen verarbeiten zu laſſen? Wie wäre es möglich, ſo viel hölzerne Zäune, und unnütze Bewahrungen zu dulden? Wie wäre es möglich, die Verbeſſerung der Feuerſtädten, ſo zu vernachläßigen? Wie wäre es möglich die Aufſuchung und Benutzung andrer brennbaren Materien, als der Steinkohlen und des Torfs zu verſäumen? Wie wäre es möglich, mit den fürtreflichſten Steinbrüchen umgeben, hölzerne Schleußen erbauen zu laſſen? Wie wäre es möglich, den Communen, und Privat-Perſonen,

ja einzelnen Bauren, die ſchädlichſte Holz-Verwüſtungen zu erlauben, oder doch darinn nachzuſehen? Wie wäre es möglich, das Holz in einem Winkel des Staats verfaulen, und im andern die Menſchen von Kälte erſtarren zu laſſen? Geſtehet ihr Herrn Cameraliſten und Forſtbedienten, dieſe und andre Gebrechen nur willig ein, ich will dagegen auch offenherzig bekennen, daß ihr an dem gröſten Theil dieſer Mißbräuche unſchuldig, daß an vielen Orten die ganze Verfaſſung krank ſey, daß ihr den Befehl zu Abänderung dergleichen Mißbräuche, von höhern Orten erwartet, ja daß weder in dieſem, noch einem andern Fache, an Abſchaffung der Mißbräuche auf dem Lande zu denken ſey, bis die Thore der Polizei geöfnet, und dieſe Zauberkunſt auf dem platten Lande, Sitz und Stimme erhalten haben wird.

Das achte Capitel.

Von allgemeinen, die Wald-Oberaufſicht betreffenden Verbeſſerungs-Mitteln.

§. 397.

Was verbeſſert werden ſoll, muß mangelhaft ſeyn; wir haben die allgemeinſten Fehler der Ober-Aufſicht über die Wälder gleichſam im Gallop durchwandert; laßt uns nunmehr mit langſamen Schritten, zu Abänderung der dem Staate ſo nachtheiligen Gebrechen, einige gemeine und in der Ausübung mögliche Vorſchläge thun. Abſicht dieſes Capitels.

§. 398.

Jedem Landesherrn gebühret die Oberaufſicht, ſowohl über die herrſchaftlichen, als Privat-Holzungen; folglich muß auch jeder Landesherr, oder Erſter Grundſatz.

das dieſem Fache vorgeſetzte Collegium, genaue Kenntnis von ſämtlichen Waldungen, deren Größe und innerlichen Beſchaffenheit haben, Forſt-Ordnungen, und Holztaxen machen, auch auf deren genauen Befolgung ernſtlich halten.

§. 399.

Begriff von Forſtordnungen.

Dieſe Forſt-Ordnungen müſſen deutlich beſtimmen, 1) in wie viel Schläge, dieſer oder jene Forſt, in Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Holzarten, und andrer Umſtände zu legen; 2) wenn und wieviel Schläge alljährlich abzuholzen; 3) wie es mit dem Säen, und Anpflanzen des Holzes zu halten; 4) in wieferne die Hütungen, und das Grasſchneiden zu erlauben; 5) zu was für Endzwecken das Bau- und Küperholz zu verwenden; 6) was und wie viel Holz zu verkohlen, wie das Verkohlen zu veranſtalten, wohin die Kohlen zu liefern, auch wie es mit dem Brennholze zu halten ſey.

§. 400.

Beſorgliche Einwendungen.

Ich zweifle nicht, daß manchem dieſes Anſinnen fremde, und ſeinen Vorrechten nachtheilig ſcheinen werde. Denn in Deutſchland will jeder Landjunker ein kleiner Souverain ſeyn, und die Regel, daß die Wohlfahrt des Staats, das höchſte Geſetz ſey, iſt vielen unverdaulich; gleichwohl iſt es von Wichtigkeit, daß der Staat in einer ſo ohnentbehrlichen Sache, als das Holz iſt, das Beſte des Ganzen, dem Eigenſinn, der Habſucht, der Verſchwendungs-Begierde einzelner Glieder vorziehe. Jedoch muß der Staat als eine treuer Vormund zu Werke gehen. Er muß das Beſte aller ſeiner Pflegbefohlnen vor Augen haben, ohne durch dieſe Verbeſſerung, für ſeinen eignen, oder für den Cammerbeutel gewinnen zu wollen.

§. 401.

Der Landesherr muß das vorhandene Holz, mittelſt Anlegung von Canäle und Flöſſergraben, oder durch Aufräumung, oder Vereinigung der Flüſſen, oder wie es ſonſt am ſchicklichſten, in allen Gegenden des Staats zu vertheilen trachten; oder wo Holz fehlet, dergleichen anpflanzen, und wo es im Ueberfluß, feuerfreſſende Fabriquen begünſtigen, um das Holz zu nutzen, und ihm einen Werth zu verſchaffen.

Zweiter Grundſatz.

§. 402.

Es kann niemand erlaubt ſeyn, Bauholz zu verkaufen, am wenigſten es an Ausländer zu überlaſſen, ohne dazu erhaltene ſpeciale Erlaubnis; ſo wie auch in jenen Gegenden, wo Schmelzhütten und Hammerwerke befindlich, niemand zu verſtatten iſt, das zu verkohlende, oder in Kohlen bereits verwandelte Holz, anders als nach dem Ort ſeiner Beſtimmung zu liefern.

Dritter Grundſatz.

§. 403.

Von allen aufzuführenden öffentlichen und Privat-Gebäuden, müſſen die Zeichnungen und Anſchläge zuvor eingeſehen und beurtheilt werden, ob die Regeln der Holzerſparnis beobachtet worden. Jedes Amt, jeder Creis, jede Stadt, müſſen folglich mit einem Baumeiſter, und einer Polizei-Commiſſion verſehen ſeyn, um die Anſchläge formiren, für Baumaterialien in billigen Preiſen ſorgen, und auf das Bauen ſelbſt Aufſicht haben zu können.

Vierter Grundſatz.

Neuntes Capitel.

Von Unzulänglichkeit des vorhandenen Holzes, und den dagegen dienlichen Hülfs-Mitteln.

§. 404.

Das vorhandene Holz iſt unzulänglich.

Wenn man auf die dem Holzwuchs beſtimmte Plätze in Deutſchland nur einen flüchtigen Blick wirft, ſo iſt leicht einzuſehen, daß der Raum von überflüſſiger Größe ſey; wenn man aber die innere Beſchaffenheit der Waldungen beleuchtet, ſo wird ſich finden, daß die Wälder in den mehreſten Theilen Deutſchlandes ſehr ausgehauen, und der etwanige Zuwachs unzulänglich ſey, Deutſchland mit den erforderlichen Bedürfniſſen zu verſorgen; im Fall es der Vorſehung gefallen ſollte, die Vermehrung der Menſchen, die beßre Ausbreitung der Bergwerken, oder überhaupt die Induſtrie zu ſegnen.

Allein dieſe beſorgliche Unzulänglichkeit, muß uns nicht einen Augenblick abhalten, an die Vermehrung und das Glück der Menſchen zu arbeiten; ſie muß uns vielmehr ermuntern, auf die würkſamſte Mittel zu denken, wie ſolcher Unzulänglichkeit am geſchwindeſten, am leichteſten, und am ſicherſten abzuhelfen ſey.

§. 405.

Erſtes Hülfs-Mittel.

Das erſte und nächſte Hülfsmittel iſt ohnſtreitig die bereits empfohlne Oeconomie im Verbrauch des Holzes überhaupt, und eine verbeſſerte Bauart insbeſondere. Wird ferner das Säen und Pflanzen jungen Holzes befördert, und vernünftig angewendet, auch die in der Erde befindliche alte Holz-Stämme benutzet, ſo hat man ſchon ſehr viel gewonnen, obgleich noch ein mehreres zu thun übrig bleibt.

§. 406.

Den allerwenigſten Provinzen Deutſchlandes hat die Natur unterirrdiſche Brennmittel verſaget; allein nur Wenige machen ſich derſelben zu Nutzen. Die Steinkohlen, die Erdkohlen, die verſchiedene Torf-Arten ſind gar nicht ſelten, wenn man ſolche aufzuſuchen, und zu benutzen verſtehet, oder beides lernen will. Ich habe von dieſen Hülfsmitteln, in einem kleinen Tractätchen: Geſchichte der Steinkohlen und des Torfs betitelt, umſtändlich gehandelt, worauf ich mich beziehen, und nur noch erinnern will, daß wenn man auch vor der Hand beſagte unterirrdiſche Brennmittel, blos zu Erheitzung der Zimmer, zum Brauen und Brandwein-Brennen, zum Kalch- und Ziegelbrennen, zum Allaun- und Vitriolſieden, zu den Salz-Cocturen oder zu den Glasöfen anwenden, mithin an Verbeſſerung dieſer Materialien nicht denken wollte, man gleichwol ein beträchtliches an Holz erſparen, und dem vorhandenen jungen Holze Zeit verſchaffen würde, haubar, und mit Nutzen angewandt zu werden.

Zweites Hülfsmittel.

Man muß ſich aber nicht einbilden, dieſe Materien, in den gewöhnlichen Kachel- auch Brauöfen u. ſ. w. anwenden zu können, ſondern alle Feuerſtäten, worauf man Steinkohlen und Torf brennen will, müſſen guten Zug, und einen eiſernen oder ſteinernen Roſter haben, damit die viele Aſche und Schlacken, ſo dergleichen Brennmittel liefern, das Feuer nicht erſticken.

§. 407.

Dieſe Hülfsmittel werden leider! durch das ſogenannte herrſchaftliche Intereſſe in vielen Staaten wo nicht unnütze gemacht, doch deren Würkſamkeit geſchwächt. Ich will nur einige dieſer Hinderniſſe berühren, und den daraus erwachſenden Schaden zeigen.

Hinderniſſe in Anwendung obiger Hülfsmittel.

Jene Landesherren, ſo der guten Haushaltung wegen im Ruf ſind, pflegen von jedem Zweig der Staats-Einkünften, Etats

formiren zu laſſen, und das feſtgeſetzte Etats-Quantum muß erfüllt werden, es koſte was es wolle. Wenn nun zum Beiſpiel der Forſt-Etat auf hundert tauſend Gulden geſetzet iſt, die forſtmäßige Benuzung der herrſchaftlichen Wälder aber dieſes Quantum nicht mehr beizubringen vermag, gleichwohl die Holz-Taxe nicht erhöhet werden ſoll, ſo wird der dieſem Departement Vorgeſetzte, gewis zuträglicher finden, die Wälder über Vermögen anzugreifen, als ſich den bitterſten Vorwürfen, oder wohl gar der Entſetzung vom Dienſt blos zu ſtellen. Zumalen wenn er Hofnung ſiehet, dergleichen dem Staat ſo nachtheilige Verwüſtungen, nur auf Lebenszeit fortſetzen zu können. Das Ausraden der in der Erde befindlichen Holzſtämme, könte zwar für dergleichen Forſten zu einem Erholungs-Mittel angewandt werden; es iſt jedoch nur ſelten nach dieſer Herren Geſchmack, weil es mehr Mühe koſtet, einen Stamm auszuheben, als einen Baum abzuhauen, folglich letzteres mehr Arbeitslohn als erſteres erfodert. Sind nun vollends der Landesherr, und ſein Oberforſt-Bedienter Liebhaber von der Jagd, ſo wird weit mehr auf die Vervielfältigung wilder Beſtien, als auf die Erhaltung des Holzes gedacht. Noch vor weniger Zeit habe ich einen Parforce Garten anlegen, und mit dem beſten jungen Holze einzaunen ſehen, der dem daſigen Forſt auf Jahrhunderte wehe thun wird.

In Ländern, wo die Steinkohlen bekannt, und im Gebrauch ſind, werden zuweilen die herrſchaftliche Abgaben von dieſem Nahrungs-Zweig ſo hoch geſetzet, daß den Beſitzern der Kohlenwerke ein ſehr geringer Vortheil übrig bleibt. Iſt dies wohl ein Ermunterungs-Mittel zu Anlegung tiefer Stollen, Kunſtwerke und dergleichen? Zwinget man ſolche Leute nicht nur die Dachkohlen zu rauben, dahingegen die Beſten, und am tiefſten ſteckenden Kohlen, zum gröſten Nachtheil des Staats in der Erde zu laſſen?

Andere Staaten, in welchen der Gebrauch der Steinkohlen noch eingeführet werden ſoll, verſäumen das Aufſuchen, und Bearbeiten dergleichen Werke, durch anſtändige Belohnungen

gen zu befördern, ja, wenn ſich Patrioten finden, ſo aus eigner Bewegung dergleichen mit Gefahr und Koſten verknüpfte Verſuche machen, auch den Endzweck erreichen, ſo fehlet es doch an Abnehmern der Waare. Niemand will ſo lange noch Holz für Geld zu haben, ſich dieſes fremden Brennmittels bedienen; Niemand verſtehet die Feuerſtädten zu dieſem Endzweck einzurichten; Niemand will oder kann es den Einwohnern lehren. Die Vorſteher des Staats bleiben dabei in einer unvergeblichen Gleichgültigkeit, und das Vorurtheil von den vorzüglichſten Eigenſchaften der engländſchen Steinkohlen, erſchweret vollends den Gebrauch der innländiſchen Kohlen. Die Beſitzer dergleichen Werke, werden endlich der unaufhörlichen Ausgabe müde, und die Sache ſelbſt geräth zum gröſteu Nachtheil des gemeinen Weſens wieder ins Stecken.

Die Benutzung des Torfs iſt ähnlichen Fehlern unterworfen. Man fehlet beim Aufſuchen, beim Gewinnen, und beim Anwenden dieſes Brenn-Mittels; theils Orten iſt man nicht einmal einig, ob der Torf zu den Hoheits-Rechten, oder zum Privat-Vermögen gehöre. Da wo die letztere Meinung adoptirt wird, wület ein jeder auf ſeinen Gründen ſo gut er kann; die Wenigſten verſtehen das Waſſer abzuleiten; andre ſind des Vermögens nicht, und noch andern mangelt die Befugnis, die Waſſerleitungen, durch die vorliegende den Nachbaren gehörige Beſitzungen zu führen. Kann es bei dergleichen Veranſtaltungen wohl fehlen, daß der beſte und mehreſte Torf in der Erde bleiben müſſe?

Zum öftern werden Torf-Arten in ſolchen Gegenden angetroffen, wo deſſen Daſeyn kaum zu vermuthen wäre. Ich ſelbſt habe in einer gebürgigten Gegend, zwiſchen Heidelberg und Neckar-Gemünde, durch den bloſen Zufall eine fürtrefliche Torf-Art entdeckt. Es wird in daſiger Gegend viel weiſſer Letten zu Töpfer-Geſchirre, Tobaks-Pfeiffen und dergleichen geſucht und gefundrn. Dieſer Letten hat zuweilen wohl zwanzig Lachter Dammerde über, unter ſich aber eine ſchwarze, dem Letten ähnliche, feſte und mit holzartigen Trümmern vermiſchte Erdart. Die kunſtmäßige Zubereitung dieſer Materie überzeugte mich, daß es ein fürtrefli-

treſliches Brennmittel ſey. Ich machte damit in der Kurfürſtlichen Münze zu Mannheim unter Vorſitz des Regierungs⸗Raths von Mariott, die Probe. Man ſchmelzte verſchiedene Metalle, man ſchweiste Eiſen und Stahl, man machte die beſchwerlichſte Schloſſer⸗Arbeiten bei dieſem Feuer auf das vollkommenſte, und der Münzmeiſter, ein gar geſchickter Arbeiter, wünſchte Schiffe voll dergleichen Brenn⸗Mittels ſtatt der Holzkohlen zu haben.

Warum wird man vielleicht fragen, haſt du dieſes fürtrefliche Erholungs⸗Mittel zumal in einer Gegend, wo die Brenn⸗Mittel theuer, auch guten Theils von Ausländern gekauft werden müſſen, nicht ins Große getrieben, und dem Lande nutzbar gemacht? Meine Vermögens⸗Umſtände waren dazu unzulänglich, ich hatte damals keine Zeit mich länger in dieſer Gegend aufzuhalten.

§. 408.

Beſchluß. Wer den nur obenhin berührten Hinderniſſen, ſo der Erhalt⸗ und Vermehrung von Brenn⸗Mitteln im Wege ſtehen, eines flüchtigen Anbliks würdiget, den kann es nicht wundern, warum das Bau⸗ und Brennholz von Zeit zu Zeit ſeltener und theurer, ja in manchen Gegenden unerſchwinglich theuer werde. Wenn wir alſo fortfahren, die Geſetze der Holzſpar⸗Kunſt beim Bauweſen zu vernachläßigen; wenn wir fortfahren, die Holzungen oder Forſte zu mißhandeln; wenn wir fortfahren, das zum Bau dienliche Holz der Feurung und dem Verkohlen zu widmen, noch dem jungen Holze Zeit gönnen, haubar zu werden; wenn wir fortfahren, die unterirrdiſche Brennmittel, und deren geſchickte Anwendung zu verſäumen; ſo müſſen Bau⸗ und Brenn⸗Holz beſtändig ſeltener werden, und in manchen Gegenden ganz aufhören; ſo müſſen die Schmelz⸗ und Hammerwerke, auch alle mit Feuer⸗arbeitende Fabriquen vermindert, wenigſtens alle Preiſe der Waaren erhöhet, auch einer ſtärkeren und ſehr wünſchenswürdigen Vermehrung der Menſchen enge Grenzen geſetzt werden.

Achtes Hauptſtück.

Von den Auflagen

Oder dem Contributions = und Schatzungs-Weſen.

Erſtes Capitel.

Vom Beitrag der Unterthanen zu den Bedürfniſſen des Staats.

§. 409.

Der Staat hat mancherlei Bedürfniſſe.

Kein Staat, keine bürgerliche Verfaſſung, kann ohne Aufwand beſtehen, und dieſer Aufwand muß aus denen Domainen, Regalien, und der Unterthanen Beitrag beſtritten werden. Alle dieſe Quellen gehören alſo zu dem theils unmittelbaren theils mittelbaren Staats-Vermögen, worüber entweder dem Fürſten, oder der oberſten Gewalt, die Verwaltung anvertrauet iſt. Die Fürſten ſind demnach eigentlich Verwaltere des Staats-Vermögens, folglich auch ſchuldig, die Pflichten verſtändiger und gewiſſenhafter Verwalter zu erfüllen.

§. 410.

Die immer vermehret werden, und dem Staats-Vermögen zur Laſt fallen.

Die Bedürfniſſe des Staats, der einen moraliſchen Körper ausmacht, und ohne Nahrung nicht beſtehen kann, ſind ſehr verſchieden, und werden immer häufiger, daher dann mit dem Wachsthum der Bedürfniſſe, auch die Ausgaben wachſen, oder vermehret werden.

Nach dem Verhältniſſe der vermehrten Ausgaben, müſſen folglich die Einnahmen zunehmen, oder wenn dieſes nicht angehet, Schulden contrahirt werden. Es darf daher niemand befremden, wenn der Staat neue Auflagen erſinnt, oder die Alten erhöhet, im Fall die Auflage billig, auch unter alle Glieder des Staats gehörig vertheilet, und der vermehrte Aufwand zu dem Nützlichen oder Unentbehrlichen gehöret.

§. 411.

Gleichwohl nach dem Verhältnis des Vermögens billig eingerichtet ſeyn ſolle.

Es iſt eine ganz vergebene Mühe, in Schriften und in Geſellſchaften wider die Erhöhung der Auflagen zu ſchreien, und die alte Zeiten zu rühmen. Die Fürſten legen weder Adminiſtrations-Rechnung ab, noch laſſen ſie uns in ihren Regierungs-Plan ſehen; wir können alſo nicht, wenigſtens nicht mit Gewißheit beſtimmen, ob die Erhöhung alter, oder die Erſchaffung neuer Auflagen nöthig, ſondern müſſen zufrieden ſeyn, wenn ſelbige unſre Kräften nicht überſteigen, auch von jedermann mit gleichen Schultern getragen werden.

Alle Menſchen, folglich auch die Fürſten, haben Neigungen; der eine liebet den Pracht, der andre das Geld, der dritte den Krieg u. ſ. w. Zu Befriedigung dieſer Neigungen müſſen die Unterthanen, wenigſtens in monarchiſchen Staaten geſchröpft werden, ohne Unterſuchungen anſtellen zu dürfen; glüklich, und abermals glüklich ſind folglich alle diejenige Staaten, denen die Vorſehung weiſe, das Vaterland liebende, und alle Arten von Ausſchweifungen haſſende Regenten geſchenkt hat.

§. 412.

Dabei vorfallende Pflichten des Cameraliſten.

Der Cameraliſt iſt nicht berufen, die Sitten und Neigungen der Regenten zu verbeſſern, allein er iſt ſchuldig, (1) alle Quellen des Staats- und Privat-Vermögens von ſchädlichen Mißbräuchen zu reinigen, und in blühenden Stand zu ſetzen; (2) ſämtliche

Auflagen, nach dem Verhältnis der Erwerbungs-Mittel zu beſtimmen; (3) Die Arten der Erhebung ſo zu ordnen, daß alle Glieder des Staatskörpers zu einer proportionirlichen Mitleidenheit gezogen werden; auch (4) die Erhebung ſelbſt auf die bequemſte, und am wenigſten beſchwerliche Art geſchehe.

Ob und wie die Cameraliſten ſich dieſer Pflichten entledigen, wollen wir in den folgenden Betrachtungen, mit der jedem ehrlichen Manne anſtändigen Freimüthigkeit, ſo kurz möglich, zu unterſuchen wagen.

Zweites Capitel.

Von wirthſchaftlicher Benutzung des Staats- und Privat-Vermögens, auch denen dabei ſich ereignenden gewöhnlichſten Mängeln.

§. 413.

Das unmittelbare Staats-Vermögen, oder die Regalien, und Cammer-Güter ſind die erſte, die natürlichſte, die unſchuldigſte Quelle, aus der die Staats-Bedürfniſſe oder die Ausgaben beſtritten werden müſſen; mithin iſt ſo billig, als nöthig, derſelben Benutzung zu möglichſter Vollkommenheit zu bringen. Das mittelbare Staats- oder das Privat-Vermögen iſt, nur in der Maſe anzugreifen, als die unmittelbare Einkünfte, zu den Bedürfniſſen des Staats unzulänglich ſind.

Das unmittelbare Staatsvermögen iſt die erſte Quelle.

§. 414.

Sowohl auf der Oberfläche, als in dem Eingeweide jedes großen oder kleinen Landes, befinden ſich

Solches beſtehet in den

Regalien und Cammergüter.

allemal mehr oder weniger Dinge, ſo zum Privat-Eigenthum kein Geſchick haben, oder von zu großem Umfang ſind, als daß ſie dem ausſchlieſſenden Gebrauch einer Privat-Perſon, vorträglich ſeyn ſollten. Dahin gehören z. E. die Erzte und Foßilien, oder überhaupt der Bergwerksbau, die großen Wälder, die Meere, und Flüſſe, die Landſtraßen, und endlich die Domainen oder Cammergüter. Dieſes unmittelbare Staats-Vermögen muß demnach recht nutzbar gemacht, und in blühenden Stand geſetzt werden.

§. 415.

Benutzung des Berg- werks- und Schmelz-Weſens.

Soll die Benutzung der unterirrdiſchen Producte zu möglichſter Vollkommenheit gebracht werden, ſo bedarf man eine ausgebreitete und gründliche Erkenntnis, im Aufſuchen der Erzte und Foßilien, in deren Gewinnung, in der Bergwerks-Oeconomie, in der Metallurgie, in der Experimental-Phyſik und Chymie. Dieſe intereſſante und weitläuftige Geſchäfte laſſen ſich ohne Meiſter nicht lernen, folglich hat jeder mittelmäßige Staat, wohlgewählte, und mit tüchtigen Lehrern beſetzte Schul-Anſtalten, in dieſem Fache nöthig; da man aber dergleichen nur in den kaiſerlichen Erblanden, und im Churfürſtenthum Sachſen findet, ſo entſtehet aus dieſem Fehler der Mangel an wahren Bergwerks-Verſtändigen, aber nicht an Leuten, ſo ſich dieſen Namen anmaſen. Berührter Mangel iſt von unangenehmen Folgen, ſowohl für das Publicum überhaupt, als für die Vermehrung der Staats-Einkünfte insbeſondere. Hier ſind die beträchtlichſten. Gemeiniglich überläßt der Staat das zu Tage bringen, und zu Gute machen der unterirrdiſchen Producte, Privat-Perſonen, oder auch gewiſſen Gewerkſchaften, und empfängt dafür ein beſtimmtes nach gewißen Geſetzen, und Verhältniſſen geordnetes Geld. Dieſe Nutzungsart iſt an und für ſich ohne Tadel. Wenn aber, wie es leider nur zu bekannt iſt, die Bergwerks-Beamte, weder ihr Handwerk verſtehen, noch den Nutzen der Berg-Gewerke beabſichten, ſo können die zu treffende Anſtaltungen den

Zweck

Zweck unmöglich erreichen; ſo werden die Bauluſtige abgeſchrekt etwas zu wagen, ſo bleiben die mehreſte und beſte Sachen in der Erde; ſo verliert endlich der Staat die unſchuldigſten und niemand beſchwerlichſten Einkünfte.

Sind Erzte zu Tage gebracht, ſo kommt es auf das zu Gute machen an; dazu gehöret Einſicht, Schmelz-Anſtalten und Kohlen. Fehlet eine oder die andre dieſer Nothwendigkeiten, ſo werden die Metalle die erforderliche Güte nicht erhalten, noch in billigen Preiſen verlaſſen werden können, man darf ſich alſo nicht wundern, warum ſo viel Hüttenwerke ſtehen bleiben, und zu Grunde gehen.

Will ein dieſem Fache vorgeſetzter Cameraliſt die gemeinſte Gebrechen des Bergwerks-Weſens heben, ſo wird er ſehr geſchickte, ſehr ehrliche Bergbeamte anſtellen, ferner das Aufſuchen der Foßilien durch verhältnismäßige Prämien befördern müſſen, nicht weniger Gewerkſchaften zu formiren, und daran der Cammer gewiſſen Antheil nehmen zu laſſen, bemühet ſeyn; endlich wird er auf das erforderliche Gruben- und Kohlenholz, in billigen Preiſen, auf erträgliche Abgaben, auf zu verſchaffenden Abſatz der zu gut gemachten Producte, ſein vorzüglichſtes Augenmerk richten.

Mit dieſem Fingerzeig wollen wir uns begnügen, bis die Lehre vom Bergwerks-Weſen, ſo den folgenden Theilen vorbehalten iſt, umſtändlichere Anweiſungen erfodern wird.

§. 416.

Benutzung der Wälder.

Bereits im vorigen Hauptſtück haben wir der fehlerhaften Behandlung der großen und kleinen Wälder Erwehnung gethan, und Th. I. §. 421 — 612. fehlet es nicht an mancherlei Verbeſſerungs-Vorſchlägen, die der Cameraliſt nach Beſchaffenheit der verſchiedenen Umſtände anwenden muß, wenn er dem gerechten Vorwurfe die Staats-Einkünfte, in dieſem Zweige mißbrauchet zu haben, entgehen will.

§. 417.

§. 417.

Benutzung der Flüſſe, Seen- und des Meeres.

Die Bennutzung des Waſſers, oder der Flüſſe, der Seen, des Meers, beſtehet hauptſächlich im Fiſch-Fang, in der Schiffarth, in der Anlegung von Mühlen. Wer die Cameraliſten beſchuldiget, den Waſſerzoll nicht ſo hoch möglich zu treiben, oder ihnen in Verpachtung der Fiſcherei, und Mühlen nicht gleiche Gerechtigkeit widerfahren läſt, der wird es am jüngſten Tage zu verantworten haben; ob aber die Nutzungsart der Fiſchereien, nicht an manchen Orten einer beträchtlichen Verbeſſerung fähig, kann ich mit gutem Gewiſſen nicht behaupten. Man fehlet beim Fiſch-Fang ſelbſt, man fehlet in Benutzung der Fiſche, und von wem ſoll das Fiſchervolk beſſeren Unterricht erwarten. ?

Wir haben von dieſer Materie bereits Th. I. §. 614 — 624. gehandelt, und begnügen uns hinzuzufügen, wie die Haupt-Verbeſſerung dieſes Zweiges, in Erhaltung der kleinen, oder zu jungen Fiſche, und im Genuß, oder im Einſalzen, und Rauchern der zu gewiſen Jahres-Zeiten in Ueberflus vorhandenen Fiſche, beſtehe. Die Holländer waren gegen demjenigen ſo ihnen die Heringe einſalzen lehrte, ungemein dankbar; an der Oſtſee, in Ungarn und andern Orten mehr, wären ähnliche Lehrmeiſter, ſo nöthig, als nützlich.

§. 418.

Benutzung der Landzölle.

An Beſorgung der Einkünfte von Landſtraßen, wird auch weiter nichts als die unvergebliche, elende Beſchaffenheit der Landſtraßen ſelbſt, zu erinnern ſeyn. Freilich haben wir in einigen Staaten gute und muſtermäßige Landſtraßen. Z. E. in denen kaiſerlichen Erbländern, in Bayern, im Würtenbergiſchen, in der Pfalz; allein in einigen andern, die man doch des vernachläßigten Wegezolles nicht beſchuldigen darf, ſiehet es erbärmlich aus.

§. 419.

§. 419.

Nicht alle, jedoch die mehreſte deutſche Fürſten, beſitzen Domainen- oder Cammer-Güter, die der eine beſſer der andre ſchlechter, jedoch die mehreſten ſehr unvollkommen nutzen. Die weſentlichſte, die wünſchenswürdigſte Verbeſſerung bei dieſer Rubrik würde ſeyn, den gröſten Theil der Cammer-Güter zu caſſiren, und ſolche, in kleine Haushaltungen, mit verhältnis-mäßigen Abgaben zu verwandeln.

Benutzung der Domainen, oder Cammer-Güter.

Ich weis wohl, daß dieſer Vorſchlag nicht nach dem Geſchmack der Cameraliſten iſt, ſie fürchten der Etat, dieſes Heiligthum werde leiden, und die Erfahrung lehre, daß man bei Vertheilung eines Domainen-Guts, niemals habe auf den alten Pracht, oder aufs Etats-Quantum kommen können. Dieſe Furcht iſt gleichwohl leicht zu heben.

Wahr iſt es, daß wenn heute ein Cammergut zerſchlagen, und in kleine Portiones vertheilet werden ſollte, die neue Beſitzer unmöglich von Stunde an, alle Abgaben entrichten können, ſondern 1 bis 2 auch wohl 3 Jahr Nachſicht brauchen, um die nöthige Gebäude errichten, auch ſich mit dem erforderlichen Viehe verſorgen zu können: Allein dieſe kleine Inconvenienz, iſt aus dem gewöhnlichen Ueberſchuß des Cammer-Etats wohl zu verſchmerzen, und gegen die gute Folgen der vorgeſchlagenen Veränderung für nichts zu rechnen.

Daß man aber auch künftig bei Vertheilung dergleichen Domainen-Gutes, nicht auf den Etat kommen könne, darüber erwarte ich Beweis; ich ſelbſt habe viel dergleichen Domainen-Güter mit Unterthanen beſetzt, ohne jemals den Etat zu beleidigen; rechnet man die Erleichterung der Unterthanen, ſo nach dem caſſirten Gute, ehedem frohnen müſſen, die abgehende Unterhaltung der Gebäude, und des Vieh-Inventarii hinzu, erweget endlich, daß wenn dergleichen Cammergut z. E. unter zwölf Haushaltungen vertheilet iſt, dieſe mehr Menſchen fabriciren, mehr Kaufleuten,

und Handwerkern Verdienſt, geben, mehr Getränke conſumiren, oder um mich kurz zu faſſen, dem Staate weit nützlicher werden, als ein einzelner Pachter oder Verwalter: So wird der Ausſchlag allemal auf der Seite der Gutsvertheilung seyn; ſo wird dann auch die Staatsklugheit, und geſunde Vernunft die Caſſation der Cammergüter anrathen. Indeß bleibt den Freunden der Cammergüter noch eine Verſchanzung übrig; ſie ſagen, wenn die Fürſten gar keine Cammergüter haben, woraus ſoll die Hofküche mit Wildprett, mit Fiſche, mit Früchte verſehen werden? Ich antworte, von den Gütern, aus welchen der kaiſerliche, und königlichpreußiſche Hof ihre Küchen verſorgen laſſen, das heißt vom öffentlichen Markte. Der König von Preuſſen hat freilich einen großen Ueberflus an Cammergütern; allein alles, ſogar die Jazden ſind verpachtet; mithin muß alles was der Hof an dergleichen Sachen conſumirt, für baar Geld vom Markte geholt werden. Dies iſt eine nachahmenswürdige Oeconomie, und wenn man an Höfen, wo Hofverwalter, Hoffiſcher, und dergleichen im Gange ſind, alle Ausgaben berechnen, und gegen die Einkünfte balanciren wollte, ſo würde nicht ſelten ein Ey 30 Kreutzer, oder ein Apfel 6 Kreutzer zu ſtehen kommen.

§. 420.

Unzulänglichkeit der Regalien, und Cammergüter.

Die bisher berührte Mittel, oder das unmittelbare Staats-Vermögen war ehedem zu den Staats-Bedürfniſſen hinlänglich; allein dieſe Zeiten ſind lange vorbei, und es iſt ganz unnütze, den großen Herren beſſere Oeconomie, und die Einſchränkung ihrer Begierden empfehlen zu wollen; ſie leſen uns nicht, ſie folgen uns nicht; überhaupt hat das ganze Syſtem von Europa eine andre Geſtalt gewonnen. Frankreichs Vergrößerungs-Begierde zwang die Nachbaren, anſehnliche Kriegesheere bei Friedens-Zeiten auf den Beinen zu halten, und dabei ſind wir geblieben, oder haben es vielmehr übertroffen; hiernächſt hat uns Frankreich mit neuen Moden, und Finanzpachter beſchenkt, welches lauter Geldfreſſende und vermehrten Aufwand erforderliche Dinge ſind; Es

iſt alſo eine ausgemachte, und in dermaliger Verfaſſung von Europa gegründete Sache, daß in allen Staaten der Beitrag der Unterthanen zu Beſtreitung der Staats-Bedürfniſſe nothwendig, mithin es ihre Pflicht ſey, dergleichen Beitrag willig abzutragen, ſo wie es im Gegentheil des Regenten Pflicht ſeyn würde, keine eingebildete Bedürfniſſe zu erſchaffen, ſondern ſich mit dem was nöthig und nutzlich, zu begnügen.

§. 421.

Vorſchlag zu Verbeſſerung des mittelbaren Staats-Vermögens.

Alle Sachen, woraus ein vernünftiger Mann Nutzen ziehen will, wird er zuvor in nutzbaren, und ſehr nutzbaren Stand ſetzen, um hiernächſt die Abnutzung deſto höher treiben zu können; ſo und nicht anders muß ein vernünftiger Cameraliſt, mit dem Beitrag der Unterthanen verfahren; er muß die Erwerbsmittel verbeſſern, vervielfältigen, von Mißbräuchen reinigen, ja alle Triebfedern, ſo den Fleiß und Induſtrie ermuntern, oder ſonſt die Nation begütert machen können, gehörig ſpannen, auch alles was dieſem Endzweck hinderlich, unterdrükken, um den Unterthanen die Mittel zu erleichtern, den verlangten Beitrag zu den Staats-Bedürfniſſen, mit Bequemlichkeit, und willigen Herzen abtragen zu können.

In welchem Lande werden dieſe Regeln beobachtet? Dies iſt eine Frage, ſo ich unbeantwortet laſſe, wozu jedoch die folgende Capitel vielleicht den Schlüſſel liefern möchten.

Das dritte Capitel.

Von dem Verhältnis der Auflagen gegen die Erwerbungs-Mittel.

§. 422.

Der Beitrag der Unter-

Der Beitrag, den die Unterthanen bei Unzulänglichkeit des unmittelbaren Staats-Vermögens, zu dem nothwendigen Aufwand des Staats leiſten

thanen muß wohl proportionirt ſeyn.

müſſen, ſoll mit ihrem Vermögen und Erwerbungs-Mitteln in genauem und richtigem Verhältnis ſtehen; das heißt, er muß weder ihren Bedürfniſſen, noch dem Hauptſtamm des Vermögens Abbruch thun, ſonſt verliert er den Namen eines proportionirlichen Beitrags, und wird in einen gewaltſamen Raub verwandelt, der allen guten Grundſätzen zuwider, die Quelle des Wohlſtandes untergräbt, die Geſetze der Gerechtigkeit und Billigkeit beleidiget, oder in wahre Tyrannei ausartet.

Dergleichen Erpreſſungen kann kein guter Cameraliſt antragen, noch ein rechtſchaffener Mann das Werkzeug dazu abgeben wollen. Es iſt weit beſſer die Entlaſſung der Bedienung zu begehren, als ein Blutigel der Unterthanen zu werden.

§. 423.

Die Abgaben ſollen mit dem Gewinnſt in Verhältnis ſtehen.

Wenn der Beitrag weder den Bedürfniſſen der Unterthanen Abbruch thun, noch das Vermögen ſelbſt angreiffen ſoll, ſo fragt ſich, was für ein Verhältnis die Abgaben gegen den Gewinnſt haben müſſen? Meines Ermeſſens würden nach Beſchaffenheit der Bedürfniſſe des Staats zwölfe bis zwanzig vom hundert, des wahren Gewinnſtes, oder Erwerbs eines Unterthanen, eine billige, 25 vom hundert aber eine hohe, und unter keinerlei Vorwand weiter zu erhöhende Abgabe ſeyn, wobei ich voraus ſetze, daß hierunter alle Arten von Abgaben, unter was für Namen ſie nur immer erſonnen werden wollen, begriffen ſeyn müſſen, ſo daß folglich derjenige, ſo mit Zuverläßigkeit hundert Gulden gewinnt, dem Staate auf das allerhöchſte 25 Gulden unter alle Rubriquen abzugeben verbunden ſeyn würde.

§. 424.

Dawider wird vielfältig geſündiget.

So hoch der Beitrag von 25 Procent zu ſeyn ſcheinet, und es auch würklich iſt, ſo wenig Staaten wird man gleichwohl finden, in denen jedermann mit dieſer ſtarken Aderlaſſe davon kommt: Man erſinnet,

ſinnet, und findet zum Unglück der Menſchen, täglich neue Mittel, Auflagen zu erzwingen, ohne an Erfindung neuer oder nur verbeſſerter Erwerbungs-Mittel zu denken. Wer dem Unterthanen das Blut durch neue Wege abzapfen kann, iſt der geſchikteſte, geehrteſte, und am beſten belohnte Operateur. Ich will nur einen dergleichen Kunſtgriff erzehlen. In einer ſichern mit herrſchaftlichen Abgaben gar nicht verſchonten Provinz, iſt die Ortsobrigkeit, in Beſitz der Befugnis, bei jedem Verkauf unbeweglicher Güter, 15 Procent ſogenanntes Kaufrecht zu erheben. Ein gewiſſer kleiner Bauerhof, der für 450 Gulden verkauft ward, muſte folglich nach dieſem Principio — 67 Gulden 4 Schilling Kaufrecht bezahlen; der Käufer glaubte nunmehro Abſolution zu erhalten; er irrte, und erhielt bei Ausfertigung des Kaufbriefes folgendes Laus Deo.

Für das 15 procentige Kaufrecht — —	67 fl.	4 kr.
Für den Kaufbrief — — —	3 fl.	4 kr.
Anlob-Geld — — — —	6 fl.	— —
Hofgerichts-Taxe — — —	12 fl.	— —
Schatz- und Canzlei-Taxe — — —	4 fl.	4 kr.
Reitknecht-Gebühr — — — —		4 kr.
Amtmanns-Gebühr — — —	1 fl.	4 kr.
Stempel-Taxe — — — —	1 fl.	— —
Summa	96 fl.	4 kr.

Iſt es nicht grauſam, den Ankauf eines für 450 Gulden erkauften contribuablen Hofes, mit 96 Gulden Unkoſten zu belegen? Ja iſt es wohl zu bewundern, warum man in dergleichen Ländern, das Verarmen der Unterthanen, und den öfteren Verkauf der unbeweglichen Güter, ſo ſehr begünſtiget?

§. 425.

Die Erhebungsarten des Beitrags ſind noch beſchwerlicher.

Dieſem allem ohngeachtet, iſt in manchen Ländern die Vielheit der Beitrags-Rubriquen, und die Art ſelbige zu erheben, noch empfindlicher, als es die enorme Auflagen ſelbſt ſind. Wir können daher nicht umhin, die gewöhnlichſte Arten der Auflagen und deren Erhebung zu beleuchten, um angehende Cameraliſten für Irrthümer zu bewahren.

Das vierte Capitel.

Von den verſchiedenen Arten der gewöhnlichſten Auflagen.

§. 426.

Gleichheit und gerechtes Verhältnis, ſind zu beobachten.

Nach unſern Grundſätzen ſollen die Abgaben mit möglichſter Gleichheit, und im gerechten Verhältnis, den Unterthanen aufgeleget werden; denn da ſie alle an der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit Antheil nehmen, auch gleichen Schutz genieſſen, ſo müſſen auch alle nach Proportion ihres Vermögens, zu den Staats-Bedürfniſſen beitragen.

§. 427.

Gegenſtände der Abgaben.

Die Gegenſtände, wovon Abgaben gefordert werden können, ſind bewegliche oder unbewegliche Güter und Perſonen; ſollen die Sachen mit Abgaben beleget werden, mit denen man Gewerbe treibt, ſo trift ſolches blos die Gewerbe treibenden, die dergleichen Abgabe auf ihre Waare ſchlagen, und dem Käufer übertragen, folglich fehlt die Proportion; werden dahingegen ſolche Sachen mit Abgaben beſchweret, die niemand entbehren kann, ſo ſind

zwar

zwar damit alle Unterthanen, jedoch bei weitem nicht verhält- nismäßig getroffen.

Bei dem unbeweglichen Vermögen, läßt ſich zwar ein beſſeres Verhältnis in Anſehung des Vermögens finden; gleichwohl kann auch dieſes niemals ein allgemein brauchbares Mittel werden, die Abgaben, in Rükſicht auf die Verſchiedenheit des Vermögens, zu einer billigen Gleichheit zu führen; und das bewegliche Vermögen iſt dazu noch weniger ſchicklich.

Die perſöhnliche Abgaben, ſo man gemeiniglich Kopfgeld nennet, ſind in gewiſſen Umſtänden nicht zu verwerfen, jedoch auch nicht allgemein brauchbar; ja man muß geſtehen, daß es nach unſerer dermaligen Verfaſſung faſt unmöglich ſey, alle Menſchen nach einem richtigen Verhältniſſe zur Mitleidenheit zu ziehen; ob es gleich ganz möglich iſt, die gewöhnlichen Beitrags-Mittel zu verbeſſern, und eine gerechtere Gleichheit der Abgaben, in Rükſicht des Vermögens zu bewürken. Ehe wir über dieſen wichtigen Artikel unſre ohnmaßgebliche Meinung ſagen, kann es nicht auſſer Platz ſeyn, die am meiſten übliche Beitragswege, die Muſterung paſſiren zu laſſen.

§. 428.

Begriff von der Acciſe.

Um eine gewiſſe Gleichheit in den Abgaben beobachten, und jedermann zur Mitleidenheit ziehen zu wollen, hat man die Gewerbe der Unterthanen, als einen gemächlichen Beitragsweg angeſehen, und in vielen Staaten, die Materialien der Gewerbe, und daraus entſtehende Producte, ja alle Lebensmittel, mit Auflagen beleget, welche unter dem Namen Accise, Accise-Steuren, Impoſt, und Aufſchläge bekannt ſind.

Die Accise, oder alles was man unter dieſem Namen verſtehet, iſt eine Art des Beitrags, wodurch alle Landes-Einwohner, auch die, ſo ſich nur im Lande aufhalten, von ihrer Verzehrung, auch von allem was ſie entweder kaufen, oder

verkaufen, einen beſtimmten Theil des Preiſes, deſſen Größe, nach der Entbehrlichkeit der Sache, auch wohl nach dem muthmaßlichen Gewinnſt feſtgeſetzt zu werden pfleget, ſogleich entrichten müſſen. Dieſe Art von Auflagen hat großen Beifall in Deutſchland gefunden, und man muß geſtehen, daß ſie viel Gutes, aber noch mehr Böſes habe, auch den vorgeſpiegelten Endzweck, jedermann nach einem richtigen Verhältniſſe zur Mitleidenheit zu ziehen, verfehle.

§. 429.

Sie ſchränkt die Freiheit menſchlicher Handlungen ſehr ein.

Die Acciſe, oder dieſe darunter verſtandne Abgabe, iſt erſtlich eine höchſt unangenehme, die Freiheit der menſchlichen Handlungen gar ſehr einſchränkende Beitragsart. Ich kann ſo wenig Dinge kommen laſſen, oder verſenden, ohn alles Auspaken, und den Augen der Acciſe-Bedienten blos ſtellen zu laſſen. In kleinen Städten, wo wenig Lebensmittel zu Markte gebracht werden, mithin man den gröſten Theil ſeiner Bedürfniſſe von auſſen kommen zu laſſen, gezwungen iſt, kann man faſt nichts im Hauſe haben, oder bekommen, wovon die Acciſe-Bedienten nicht unterrichtet ſeyn, folglich unſre Lebensart, und ganzen Aufwand kennen müſſen. Paſſirt ein Reiſender durch Städte, in denen er ſich gleichwohl nicht aufhalten will, ſo iſt er ſeiner eignen Sachen nicht mächtig; alles muß verſiegelt, auch wenn man etwas aus den Gepäcken haben will, eröfnet, und wieder verſiegelt werden.

§. 430.

Sie iſt dem Nahrungs-Stande ſchädlich, auch zu einer gerechten Gleichheit unſchicklich.

Die Acciſe iſt zweitens, der Aufnahme des Nahrungsſtandes ſchädlich, auch zu Einführung einer gerechten Gleichheit in den Abgaben unſchicklich.

Wer dergleichen Länder, beſonders jene ſo mit den franzöſiſchen Finanzpachtern geſtrafe ſind, bebereiſet hat, wird keinen Augenblick zweifeln, daß der Ge-

Gewerbe treibende Mann, ſo bei der Ankunft als Abreiſe viel Zeit verſchwenden müſſe, um die Neubegierde der Acciſe-Bedienten zu befriedigen, zu geſchweigen, daß alle Sachen herumgeriſſen, ja öfters beſchädiget werden.

Die vermeintliche Gleichheit in den Abgaben, wird man durch die Acciſe auch niemals erhalten; denn ſo fällt in Anſehung der vom Landmann einzuführenden Lebensmittel die Acciſe auf dieſe, bereits mit Abgaben beſchwehrte Leute; ſoll aber der Landmann die Acciſe auf die Waare ſchlagen, ſo werden die Lebensmittel theurer; ſo werden ferner nicht alle Gewerbe und Nahrungsarten dadurch verhältnismäßig beſchwehret: denn wenn z. E. ein Geitziger, und ein Verſchwender gleiches Vermögen beſitzen, ſo wird Letzterer, viel mehr als Erſterer entrichten müſſen, da doch beide weil ſie gleiches Vermögen und gleichen Gewinnſt haben, gleiche Laſten tragen ſollten.

§. 431.

Die Verehrer der Acciſe wiſſen freilich dieſe Abgabe aus einem andern Geſichtspunct zu betrachten und anzupreiſen; ſie werden unter andern ſagen: die Acciſe ziehe die Fremden und Reiſenden ſo ſich im Lande aufhalten, zum Beitrag; ſie ſey das ſchiklichſte Mittel die innländiſche Manufacturen, und das Commercium zu unſrem Vortheil zu dirigiren; es ſtehe in jedermans Willkühr viel oder wenig dazu beitragen zu wollen; allein dieſe angerühmte Vortheile laſſen ſich durch wohlgewählte Zoll-Einrichtungen, und die Einführung billiger Gewerbſteuren, eben ſo gut, und mit geringerer Beſchwerlichkeit, auch mehrerer Gleichheit veranſtalten.

Ein vermeintlicher Einwurf wird erzehlet, und gehoben.

§. 432.

Man hat noch viel andre Arten von Abgaben erkennen, z. E. Fleiſch- und Trankſteuren, Tobacks-Gelder, Werbe-Gelder, Handwerks-Steuren, Kopf-Geld, Nahrungs-Geld, Schutz-Geld, u. ſ. w. die

Auch andre Arten von Abgaben geprüfet.

die jedoch insgeſamt den Fehler haben, daß ihnen ein gerechtes Verhältnis zu den Vermögens-Umſtänden der Unterthanen mangelt, oder daß nicht jedermann mit gleichen Schultern, nach dem Verhältnis ſeiner Einkünfte zu den Staats-Bedürfniſſen beiträgt. Ich werde in den folgenden Theilen des Lehrbegrifs Gelegenheit haben, die Abgaben, ſo die Städte überhaupt, und die darinn gewöhnlichen Gewerbe, insbeſondere angehet, ſtückweiſe zu prüfen, und deren ſchicklichſte Verbeſſerungs-Arten umſtändlich vorzutragen; dermalen aber, wo das platte Land, oder der Unterricht derjenigen Cameraliſten, ſo ſich dem landwirthſchaftlichen Fache zu widmen gedenken, noch immer meine Feder beſchäftiget, muß ich bei dem Allgemeinen ſtehen bleiben, und kann gleichſam nur im Vorbeigehen ſagen, wie meines Erachtens, wohleingerichtete Zölle, wohlgewählte Arten einer Gewerbſteuer, und ein billiges Kopfgeld, die den wenigſten Schwierigkeiten unterworfenen, und der Gleichheit am nächſten kommenden Abgaben, für die Stadtleute; eine gehörig veranſtaltete Steuer, auf die Grundſtücke hingegen die ſchicklichſte Abgabe für den Landmann ſey. Die Richtigkeit des erſten Vorſchlags, ſamt deſſen nützlichen Folgen zu beweiſen, müſſen wir beliebter Ordnung wegen, dem folgenden Theile vorbehalten, und uns nunmehro an die Beſteurung der Landleute machen.

Das fünfte Capitel.

Von dem Beitrag, oder den Abgaben der Land-Leute insbeſondre.

§. 433.

Die Unterſuchung wird blos auf ſteuerbare Landgüter gerichtet.

Die Landgüter, oder der zu landwirthſchaftlichen Dingen und Gewerben beſtimmte Erdſtrich, iſt in Cammergüter, oder Domainen-Stücke, in Ritter- und geiſtliche Güter, in Steuer freie Grundſtücke, in Stadt-Güter, in contribuable Bauerhöfe, und kleinere derglei-

dergleichen Haushaltungen, vertheilet; wir werden aber unſer dermaliges Augenmerk blos auf die der Steuer unterworfene Haushaltungen richten, auch die Stadtgüter dahin rechnen; denn ob zwar jene Länder, ſo die Acciſe eingeführet haben, von denen ſtädtiſchen Grundſtücken die Acciſe erheben, ſo ſcheinet es doch ſchicklich, alle Unterthanen, ſo ſich mit landwirthſchaftliche Dinge befaſſen, und von den Landes-Abgaben keine Befreiung genieſſen, unter gegenwärtige Rubrik zu bringen.

§. 434.

Zur Berichtigung einer billigen Steuer, ſind Landesvermeſſungen nöthig.

So gewis bei billiger Einrichtung einer auf die Grundſtücke gelegten Steuer, eine gerechte Gleichheit und Proportion beobachtet werden kann, ſo gewis iſt auch die Erhebung derſelben, ohne Nachtheil der Unterthanen und der Wohlfahrt des Staats zu bewirken. Es kommt dabei blos auf richtige Grundſätze, und auf deren genaue Befolgungen an. Sollen die Steuren nach dem Verhältnis der Grundſtücke genau beſtimmt werden, ſo muß man deren Menge, und innerliche Beſchaffenheit kennen; dieſe Kenntnis iſt nicht anders als durch richtige Vermeſſung geſchikter und vereideter Feldmeſſer, auch durch unpartheiiſche Würdigungen zu erhalten; folglich ſind Landes-Vermeſſungen, der erſte Schritt der bei Beſtimmung verhältnismäßiger Abgaben der Landleute zu thun iſt.

§. 435.

Dieſer folget die Unterſuchung ſteuerfreier Grund-Stücke.

Iſt die Vermeſſung geſchehen, und alle Grund-Stücke, nach derſelben Lage und Größe, auch nach dem Namen des Beſitzers, in Charten oder Riſſe gebracht worden, ſo fragt ſichs, ob darunter ſteuerfreie Stücke befindlich, oder dafür ausgegeben worden in welchem Fall genau zu unterſuchen, ob dergleichen Stücke, auf eine gerechte, oder ungerechte Art, dem Beitrag zu den gemeinen Laſten entgangen ſind.

Die Würdigung der contribuablen Grundſtücke, und daraus folgende Beſtimmung des Beitrags.

§. 436.

Wenn dieſer oft ſehr verwickelte Punkt berichtiget, kann zur Würdigung der Grundſtücke geſchritten, das Beitrags-Quantum darnach beſtimmt, auch die Fund- und Lager-Bücher formirt werden.

§. 437.

Handarbeiter ſind mit Kopf-Geld zu beſteuren.

Da ſich auch auf dem Lande viel kleine Haushaltungen an Handwerken, und Tagelöhner finden, die zuweilen gar keine Grundſtücke, oder doch nur einen kleinen Garten beſitzen; ſo müſſen dieſe und dergleichen Leute, durch ein andres Mittel, ſo man Kopf- oder Schutzgeld nennen kann, zu einem billigen Beitrag gezogen werden.

Die Beobachtung obiger Regeln, iſt bei Gründung verhältnismäßiger Steuren, von ſolcher Wichtigkeit, daß wir uns nicht entbrechen können, jeder derſelben, ein beſondres Capitel zu widmen, um die angehende Cameraliſten für Fehler, und Seufzer der Unterthanen zu bewahren.

Das ſechſte Capitel.

Von Vermeſſung ſämtlicher Grundſtücke.

§. 438.

Unumgängliche Nothwendigkeit der Vermeſſungen, bei Beſtimmung des Contributions-Quanti.

Wer unter den Landleuten einigermaßen bekannt iſt, oder nur einige Steuer-Cataſtra und Lagerbücher geſehen hat, wird nicht in Abrede ſeyn, daß die mehreſten theils übel eingerichtet, theils durch das öftere Ab- und Zuſchreiben, unleſerlich, theils ganz unbrauchbar geworden ſind; erweget man ferner, daß in den letzten fünfzig Jahren, der Werth der

Landes-

Landesproducte ungemein geſtiegen; nicht weniger bei der Zunahme von Menſchen viele Grundſtücke verbeſſert, und noch mehrere ehedem zur Holz- und Hütung genutzten, in Aecker und Wieſen verwandelt worden ſind; daß endlich durch die Nachläßigkeit oder auch wohl Untreue der Beamten, durch verlohren gegangene Lagerbücher und Cataſtra, ja durch andre Kunſtgriffe mehr, manche Grundſtücke unbefugter Weiſe die Steuerfreiheit erhalten haben; ſo wird man kaum zweifeln, daß zu Berichtigung verhältnismäſiger Steuren, die Vermeſſung ſämtlicher Grundſtücke ſchlechterdings nothwendig, auch ohne ſelbige weder an eine Gleichheit, noch gerechtes Verhältnis zu denken ſey.

§. 439.

Nöthige Vorſichten bei Veranlaſſung der Landes-Verfaſſungen.

Dieſes zum voraus geſetzt, muß das Vermeſſungs-Geſchäfte an und für ſich in Betracht genommen werden.

Nicht alle, ſo lange Meſſer tragen, ſind Köche, und nicht alle, ſo ſich für Landmeſſer ausgeben, oder gar Ingenieurs heiſſen wollen, kann man dergleichen wichtiges auf die Einkünfte des Staats, und auf den Wohlſtand der Unterthanen, einen ſtarken Einflus habendes Geſchäfte, anvertrauen.

Soll alſo eine ganze Provinz, oder auch nur eine mäßige Herrſchaft vermeſſen werden; ſo muß der Commiſſarius, das Vermeſſungs-Geſchäft zu dirigiren verſtehen; er muß ſich um Feldmeſſer bemühen, von deren Geſchicklichkeit er Ueberzeugung, und zu deren Redlichkeit er Vertrauen hat. Dieſe Feldmeſſer müſſen zu dem vorhabenden Werke beſonders vereidet, umſtändlich inſtruirt, und bei der Arbeit ſelbſt von alten Leuten des zu vermeſſenden Orts begleitet werden.

§. 440.

Verſchiedenheit der General-und Special-Vermeſſung.

Die Vermeſſung theilet ſich in die General- und Special-Vermeſſung, oder es wird zuerſt die ganze Feldmark aufgenommen, und in einen Riß gebracht, hiernächſt eines jeden Antheilhabers Privat-Grundſtükke speciell vermeſſen, und ſowohl ihrer Lage als genauen Innhalt nach auf der Charte bemerket.

Die Manualien der Feldmeſſer wird der Commiſſarius zum öftern unterſuchen, und dahin ſehen, daß ſolche ordentlich geführet werden, gehörig aneinander paſſen, und die Figuren wohl ſchlieſſen, demnächſt auch ſo in das Bronillon getragen werden, wornach am Ende der Operation, die Charten zu mundiren ſind.

In dem Generalvermeſſungs-Plan wird folglich nur überhaupt bemerket, die Lage des Dorfs, und der Raum den es einnimmt; die Lage und Größe der Gärten, der Aecker, der Wieſen, der Waldungen, Weinberge, u. ſ. w.

Im Special-Plan hingegen müſſen die Häuſer numerirt, auch die Lage und Größe jedes beſondern Grundſtücks, angegeben, nicht weniger die Nummer des Hauſes, und der Name des Beſitzers bemerket werden.

§. 441

Nöthige Vorarbeit des die Beſteurung dirigirenden Commiſſarii.

Ehe zur Special Vermeſſung geſchritten wird, kann und muß der Commiſſarius Reviſionis ſchon wiſſen, ob Grenz-Streitigkeiten obwalten, ob ſteuerfreie Pertinentien vorhanden, ob die Antheile der Gemeins-Glieder zu groß, ob die Gemeinheit oder Communion, in den Grundſtücken überhaupt, oder nur in einigen Arten, und zwar in welchen, noch herrſche, um dergleichen Präjudicial-Punkte reguliren, und damit den Anfang machen zu können. Dieſe Vorarbeit kann Aufenthalt verurſachen,

chen; indeß läßt ſich ohne derſelbigen Berichtigung nichts ſolides, nichts dem ganzen Staatskörper erſprießliches thun.

§. 442.

Was bei Grenz-Streitigkeiten zu beobachten.

Die Grenz-Streitigkeiten können verſchiedener Art ſeyn. Betrafe es eine Landes-Grenze, ſo muß allerdings der ſtreitige Punkt mit den Nachbaren ausgemacht, und wenn dazu in Güte keine Hoffnung, der ſtreitige Ort bis zu ausgemachter Sache aus der Vermeſſung, und Vertheilung gelaſſen werden. Betrift hingegen der Streit die Nachbaren unter ſich, ſo wird Commiſſarius, die Streitenden zu vergleichen ſuchen, oder den Streit bei verſpürtem Eigenſinn der Partheien, nach Recht und Billigkeit entſcheiden, mithin die Fortſetzung des Geſchäftes darunter nicht leiden laſſen.

§. 443.

Nöthige Vorſichten bei angeblich ſteuerfreien Grundſtücken.

Werden ſteuerfreie Grundſtücke angegeben, ſo hat man oft nicht geringe Mühe ausfündig zu machen, durch was für Mittel bemeldete Stücke, ſteuerfrei geworden. Es gibt Provinzen, die viel tauſend ſteuerfreie Morgen Ackers, unter den ſteuerbaren beſitzen, ohne daß man weiß, mancher auch nicht wiſſen will, durch was für glückliche Zufälle, ſie den gemeinen Laſten entwiſcht ſind. Das einmal radicirte Contributions-Quantum muß indeß aufgebracht, folglich die andre Unterthanen zur Ungebühr übernommen, ja manchem die Laſt ganz unerträglich gemacht werden. Der Commiſſarius muß daher nichts unverſucht laſſen, um bis zur Quelle dieſer Befreiungen zu kommen.

Die Beſitzer ſchützen ſich gemeiniglich mit der Poſſeſſion, und Verjährung, da doch weder eines noch das andere ſchützen ſolte, ſo bald zu erweiſen ſeyn möchte, daß die Exemtion von öffentlichen Laſten erſchlichen, oder ſonſt auf betrügliche und unrechte Weiſe,

es ſey durch die jetzige, oder ehemalige Beſitzere, zu wege gebracht worden.

§. 444.

Groſse Bauerhöfe ſind in kleinere zu zerfällen.

Sind die Höfe zu groß, oder der Grundſtücke zu viel bei einem Hofe, ſo hat Commiſſarius ſich ernſtlich zu bemühen, dergleichen Höfe in kleinere Portiones zu zerfällen, und wenn es ſchicklich, unter des Eigenthümers Kindern zu vertheilen; wir haben ſowohl unter der Rubrik der Bevölkerung als auch §. 170. dazu Vorſchläge gethan, und es ſind viel mehrere Arten zu Erreichung der Abſicht möglich. Ein vernünftiger und patriotiſchgeſinnter Cameraliſt wird ſich nach den Umſtänden richten, folglich nicht verlangen, daß ſich die Umſtände nach ſeinem Plan richten ſollen, beobachtet er dieſe Regel, ſo werden ungemein wenig Fälle möglich ſeyn, die der Vertheilung großer Bauerhöfe unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legen könnten.

§. 445.

Die Gemeinheit in den Grundſtücken iſt aufzuheben.

Solte endlich die Gemeinheit oder Communion in den Grundſtücken wider Wünſchen und Hoffen, noch nicht ausgeſtorben ſeyn; ſo wird Commiſſarius aus dem fünften Hauptſtück §. 205 — 278. wiſſen, wie die Sache am leichteſten anzugreiffen, und am ſchicklichſten abzuhelfen ſey. Denn ehe alle dieſe Vorarbeiten nicht berichtiget worden, laſſen ſich weder neue Eintheilungen, noch Steuer-Cataſtra, mit Beſtand machen, oder die Abſicht der Unterſuchung ganz erreichen.

Sie-

Siebentes Capitel.

Von Würdigung der Grundſtücke, und Beſtimmung des Beitrags-Quanti.

§. 446.

Die unbewegliche Güter, ſind in eine billige Taxe zu bringen.

Soll nunmehro zu Vertheilung ſämtlicher, einer Commune gehörigen Grundſtücke fortgeſchritten werden, ſo ſind ſowohl eines jeden Gemeins-Gliedes Gebäude, als die bisher beſeſſene Grundſtücke, durch vereidete, und unpartheiiſche Werksverſtändige nach ihrem dermaligen Werth zu äſtimiren, damit man jedes Stücks beſondern Werth wiſſen, und dadurch die Vertauſchung der Grundſtücke, auch die Auseinanderſetzung derjenigen, ſo ihre Höfe getheilet haben, erleichtern könne.

§. 447.

Die Grundſtücke werden in drei Claſſen gebracht.

Bei der Aeſtimation ſelbſt, iſt zu beobachten, daß ſämtliche unbewegliche Güter, ſie beſtehen in Gebäuden, Gärten, Wieſen, Weinbergen, Aleen, Hütungen, Holzungen, Fiſch-Gewäſſern, u. ſ. w. taxirt, und jede Art von Grundſtücke, in drei Claſſen, als gut, mittel, und ſchlecht gebracht werden müſſen. Bei der wilden Fiſcherei fällt zwar dieſe Regel weg, wohingegen ſie bei der zahmen, zumal wo Fiſchweiher von verſchiedener Qualität vorhanden, zu befolgen iſt.

Die Gebäude endlich werden nur nach ihrem dermaligen Werth zu Gelde gerechnet, aber nicht claſſificirt.

§. 448.

Nutzen obiger Veranſtaltungen.

Sind ſämtliche Vertheilungs-Geſchäfte der Ordnung, der Aeſtimation, und Billigkeit gemäß berichtiget, ſo weiß man auch was ein jeder beſitzet, ja wie hoch ſich der jetzige Werth eines jeden Beſitzes erſtrecke, mithin wiſſen auch die Beamte wie viel Gelder auf einem Hof ohne Nachtheil negotiirt, herrſchaftliche Conſenſe ertheilet, und dadurch der Credit des Landes vermehret werden könne. Wir ſind auch im Stande, die Beſtimmung des Steuer- oder Beitrags-Quanti vor die Hand zu nehmen. Ehe ich jedoch dazu ſchreite, will ich mit zwei Worten einen Einwurf begegnen, der mir ſelbſt von vernünftigen Oekonomen gemacht werden möchte.

§. 449.

Vermuthliche Einwürfe werden gehoben.

Die Gebäude und Hütungen des Landmannes als Objecte der Contribution anſehen, kann fremde ſcheinen, weil mit erſteren auf dem Lande nichts zu gewinnen, folglich auch davon nichts abgegeben werden könne, letztere aber lediglich zum Unterhalt des Viehes gehörten, mithin auch keinen Verdienſt abwürfen.

Wahr iſt es, daß der Landmann aus ſeinen Gebäuden keinen eigentlichen Gewinnſt ziehet; allein ſie ſind doch die Mittel, worinn er ſich und ſein Getreide, ſein Vieh bewahren, und zur würklichen Benutzung, oder zum Gewinnſt bringen kann. Wenn ferner ein Bauerhof in zwei Portiones vertheilet werden ſolte, und jeder erhielte z. E. für tauſend Reichs-Thaler Grundſtücke, der eine aber behielte die vorhandene Gebäude, und der andere müſte ſich dergleichen erſt erbauen, ſo würde der Letzte, gegen den Erſten zu viel präſtiren, wenn die Abgaben völlig gleich, und auf die vorhandene Gebäude gar keine Rükſicht genommen wäre. Endlich werden auch bereits in einigen Provinzen die Gebäude zur Mitleidenheit gezogen, und von allen

allen unbeweglichen Gütern des Bauren gewiſſe Procente, zum Beitrags-Quanto angenommen. Um alſo allen allerlei zu werden, die Ungleichheit zu verhüten, und in Beſtimmung des Beitrags verſchiedene Arten an Handen geben zu können, finde ich gut, die Gebäude mit einer gelinden Auflage zu belegen. Was hiernächſt die zur Mitleidenheit gezogene Hütungs-Plätze betrift, ſo können ſelbige entweder in Fettweidereien oder in magerer Hütung beſtehen. Im erſteren Fall bringen ſie ohnſtreitigen Gewinn. Im andern Fall ſtehet es ja dem Bauer frei, die aus der Gemeinſchaft geſetzte Hütungs-Plätze, nutzbarer zu machen, und ſein Vieh im Stall zu füttern; will er ſie aber zur Hütung behalten, ſo dienen ſie doch zu Ernährung des Viehes, und da er nun aus dem Viehe Nutzung ziehet, ſo muß entweder die Viehnutzung zum Anſchlag kommen, oder der Hütungs-Platz iſt dem Beitrag zu unterwerfen, wenn die Gleichheit beobachtet, und eine verhältnismäßige Steuer eingeführet werden ſoll; zumalen ein Dorf viel, ein andres wenig, und manches gar keine Hütungs-Plätze beſitzet.

§. 450.

Nöthige Erinnerung bei Claſſification der Grundſtücke.

Wir haben verlanget, jede Art von Grundſtükken in gute, mittelmäßige und ſchlechte, folglich in drei Claſſen zu bringen; man muß aber nicht vergeſſen, daß ein Grundſtück, ſo an dem einen Orte für gut geſchätzet, oder in die erſte Claſſe geſetzt worden, an andern kaum zur zweiten Claſſe gehören könne. Denn wenn z. E. eine Holzung den Städten nahe, oder zum Waſſer-Transport gelegen, ſo iſt ohne allen Zweifel darauf mehr zu gewinnen, als da, wo dieſer bequeme Abſatz fehlet. Eine gleiche Bewandnis hat es mit allen übrigen Grundſtükken, nicht weniger mit Benutzung des Viehes. In der Nachbarſchaft einer großen Stadt, iſt auf einem Mittel-Acker mehr zu gewinnen, als in entfernten Gegenden auf der beſten Sorte; eben ſo verhält ſichs mit dem übrigen, folglich müſſen bei der Claſſification, nicht allein die wahre Beſchaffenheit der

Grundſtücke, ſondern auch die günſtige oder ungünſtige Lage, in billige Conſideration gezogen, und die Claſſen nach dieſem Principio regulirt werden.

§. 451.

Das Beitrags-Quantum, kann auf verſchiedene Art beſtimmt werden.

Es iſt aus obigem erinnerlich, daß das Beitrags-Quantum der Unterthanen, ſich auf derſelben mehreren oder minderen Verdienſt gründe, folglich muß man den Gewinnſt zu berechnen verſtehen, wenn mit gerechter Gleichheit, und zureichendem Grunde, die Abgaben beſtimmet werden wollen. Hierzu nun finden ſich mehr denn ein Weg geöfnet. Ich will einige bezeichnen, und mit den mir am gewiſſeſten, folglich auch am vorzüglichſt ſcheinenden, den Anfang machen.

§. 452.

Der erſte, und vorzüglichſcheinende Weg.

Der erſte Weg iſt beim Ackerbau mit Zuverläſſigkeit zu beſtimmen, nicht was die Aecker ehedem getragen, ſondern was er bei gehöriger Cultur, und erforderlichen Düngung, in Mittel-Jahren tragen könne. Wenn ſich nach dieſer Vorausſetzung ergeben ſolte, daß die erſte Claſſe, ſechsfältige, die zweite fünffältige, die dritte, vierfältige Frucht, oder das 6te 5te und 4te Korn in Mittel-Jahren ertragen könne; ſo wäre durch alle Claſſen ein Korn zur Saat, und zwei Körner zu Beſtreitung der Haushaltung zu laſſen, mithin von den Aeckern erſter Claſſe 3 Körner, von der zweiten 2 Körner, von der dritten 1 Korn als Gewinnſt anzunehmen. Dieſer durch die Calculation herausgebrachte Frucht-Gewinnſt, wird ſodann in den gewöhnlichſten Mittel-Preiſen zu Gelde gerechnet, folglich der Gewinnſt dieſes Artickels beſtimmt. Mit den übrigen Grundſtücken, wird auf ähnliche Art verfahren, und dabei der bequeme oder mangelnde Abſatz in gehörigen Betracht gezogen; die Viehnutzung jedoch frei gelaſſen. Von dem Werth, der beſtändigen Reparaturen ausgeſetzten Gebäude, würde

würde ich endlich eins bis zwei Procent als Gewinnſt berechnen.

§. 435.

Der zweite Weg: Man laſſe alle unbewegliche Güter, ſo wie ſie jedes Orts an den Mann zu bringen ſeyn möchten, zu Gelde berechnen, und nehme von dem ganzen Quanto zwei bis drei Procent zur Steuer an. Dieſe Berechnungs-Art, iſt in einigen Gegenden von Franken üblich, auch nicht zu verwerfen. Obgleich dies nicht alle Abgaben ausmacht, ſondern nur die ordinaire Steuer genannt wird. Ich habe aber in dem nemlichen fränkiſchen Creiſe, und einem beträchtlichen Fürſtenthume eine Berechnungs-Art introducirt gefunden, die enorm, nnd ganz unverantwortlich iſt; zur Warnung, keineswegs aber zur Nachahmung will ich derſelben gedenken.

Die zweite Beſtimmungs-Art.

Sämtliche Gebäude und Grundſtücke werden ohne Ausnahme, in eine Verkaufs-Taxe gebracht. Vom Taxato oder dem ganzen Werth, läßt man dem Unterthanen vier Theile frei, vom 5ten Theile hingegen, muß er auſſer den ziemlich hohen Cammer-Gefällen, nach den Umſtänden, und eingebildeten Bedürfniſſen des Staats, 20 bis 50 Procent an Steuer entrichten; vor acht Jahren muſten dieſe elende Leute 48 vom hundert bezahlen. Folglich betrugen die Abgaben eines z. E. 1200 Gulden werthen Bauerhofes, auſſer den Cammer-Gefällen, 120 Gulden, oder der Bauer mußte nicht vom Gewinnſt, ſondern vom Hauptſtamm, 10 vom hundert entrichten: Das kann man ja wohl mit Recht ein ungeheures Verhältnis nennen.

§. 454.

Der dritte Weg: Man berechne die ohngeferliche Einnahme des Unterthanen, laſſe ihm das nöthige, und begnüge ſich mit dem Ueberfluß. Ein Exempel kann dieſe Beſteurungs-Art faßlicher machen.

Ein drittes Ausrechnungsmittel.

Wir wollen den Th. I. §. 496. ſeq. in Ruckſicht auf die Gebäude, vorgeſtellten Bauerhof zum Muſter nehmen. Dieſer beſtehet aus 50 Morgen bis 400 gevierte Ruthen Acker, 1 Morgen Küchengarten, 2 Morgen Kleegarten. Er ſoll jährlich $\frac{3}{5}$ als Acker- und $\frac{2}{5}$ als Wieſen, oder zum Grasbau nutzen.

Nutzungs-Anſchlag.

Von 10 Morgen mit Weitzen, oder Spelz,
An Ausſaat 3 Scheffel a 80 Pfund p. Morgen,
Zum 6ten Korn, macht 180 Scheffel.

Davon zur Saat —	30 Scheffel		
Zum Verkauf —	150 a 2 fl. —		300 fl. —
	180		

10 Morgen mit Rocken,
Zur Ausſaat p. Morgen $2\frac{1}{2}$ Scheffel a 70 Pfund,
Zum 5ten Korn macht 125 Scheffel.

Davon zur Saat —	25 Scheffel		
Zum Verkauf —	100 a 1 fl. 30 kr. —		150 fl. —
	125 fl.		

4 Morgen mit Gerſte,
Zur Ausſaat p. Morgen 3 Scheffel a 60 Pfund,
Zum 5ten Korn macht 60 Scheffel.

Davon zur Saat —	12 Scheffel		
Zum Verkauf —	48 Scheffel a 1 fl. 10 kr.		55 fl. —
	60 Scheffel.		

24 Morgen — Transport — 505 fl. —

24 Morgen Transport 505 fl. —

4 Morgen Haver,

Zur Ausſaat p. Malter $2\frac{2}{3}$ Scheffel,

Zum 4ten Korn macht 40 Scheffel.

Davon zur Saat — 10 Scheffel,

Zum Verkauf — 30 Scheffel a 50 kr. 25 fl. —

2 Morgen mit Hanf, ſo nicht zum Anſchlag kommen, ſondern zur Conſumtion gelaſſen werden.

Von der Vieh-Zucht.

10 Kühe davon werden drei zur Conſumtion gelaſſen, und ſieben Kühe zum Anſchlag gebracht, — a 30 fl. — 210 fl. —

30 Schaafe — a 1 fl. — — 30 fl. —

Schwein-Feder-Vieh- und Bienen-Zucht werden zur Conſumtion nebſt den Gärten frei gelaſſen.

Summa aller Einnahme — — 770 fl. —

Ausgabe.

Acht erwachſene Menſchen brauchen an Weitzen jeder 1 Scheffel,
also — 8 Scheffel a 2 fl. — 16 fl. —

An Rocken — a 10 Scheffel
alſo — 80 Scheffel a 1 fl. 30 kr. — 120 fl. —

An Gerſten — a 2 Scheffel
alſo — 16 Scheffel a 1 fl. 10 kr. 18 fl. 40 kr.

Futter-Korn für 2 Pferde in 30 Wochen a 3 Scheffel Haver die Woche,
90 Scheffel a 50 kr. — 75 fl. —

Zum Mäſten — 10 Scheffel Gerſte a 1 fl. 10 kr. 11 fl. 40 kr.

Transport 240 fl. 20 kr.

Transport	—	—	240 fl. 20 kr.
An Geſinde-Lohn für zwei männlichen und zwei weiblichen Geſchlechts a 15 fl.		—	60 fl. —
Zu Salz, Gewürze, Hirtenlohn, Unterhalt der Gebäude, und Acker-Geräthes.			70 fl. —
		Summa Ausgabe	371. fl. 20 kr.
Die Einnahmen betrugen	—	—	770 fl. —
Mithin bliebe Gewinnſt		—	398 fl. 40 kr.

Von dieſem Gewinnſt würden dem Bauer $\frac{3}{4}$ zu laſſen, und $\frac{1}{4}$ zum Beitrag zu ziehen ſeyn, mit $99\frac{3}{4}$ fl. mit welcher Beſtimmung, Herr und Unterthan gar wohl zufrieden ſeyn könnte.

§. 455.

Ob die Contribution in Natura zu erheben, oder auf Geld zu ſetzen.

Nunmehro entſtehet noch die Frage, *ob es* vortheilhafter die Abgaben der Unterthanen in baar Geld, oder in Natura bezahlen zu laſſen? Der letzte Weg ſcheinet der billigſte, und der Erhaltung eines Gleichgewichts, zwiſchen den Erwerb- und Ausgaben am gemäſſeſten; weil die Frucht-Preiſe fallend und ſteigend ſind; er verdienet auch würklich den Vorzug, im Fall die in Natura zu erlegenden Früchte, in der Nachbarſchaft abgeliefert werden können, mithin der Unterthan nicht mit weiten und beſchwerlichen Fuhren beläſtiget werden darf. In entgegen geſetzten Umſtänden, iſt die Entrichtung baaren Geldes vorzüglicher, und dem Bauer weniger beſchwerlich, denn wenn auch dieſe und jene Getreide-Art nicht wohl gerathen, und im Preiſe geſtiegen iſt, ſo werden es doch nicht alle ſeyn, wenigſtens wird das ſo in einem Jahre verlohren gehet, im andern wieder erſetzt.

§. 456.

Endlich müſſen wir auch weder die Zahlungs-Terminen zu berichtigen, noch vom Nachlas der Steuren zu ſprechen, vergeſſen.

Von Zahlungs-Terminen, und der Remiſſion.

Soll der Unterthan ſeine Abgaben in Natura entrichten, ſo geſchiehet dieſes nur einmal des Jahres, und zwar am bequemſten im Monat December, weil alsdann die Feldarbeit zu Ende, und man Zeit zum Dröſchen gewonnen hat; ſoll dahingegen baar Geld gegeben werden, ſo iſt es am ſchicklichſten, den ganzen jährlichen Beitrag in zwölf Theile zu repartiren, und alle Monat bezahlen zu laſſen, zumalen es weniger Mühe koſtet, eine kleine als große Summe beizutreiben, die Einnahme-Beamten, auch wenn ſie das Beitrags-Quantum all monatlich abliefern müſſen, keine große Caution zu beſtellen nöthig haben.

Daß übrigens nicht Fälle vorkommen ſollten, wo ein Erlaß an den feſtgeſetzten Abgaben erforderlich, iſt um ſo begreiflicher, da, wenn der Gewinnſt, worauf das Beitrags-Quantum gegründet iſt, ganz oder zum Theil wegfällt, auch die Abgabe in der nemlichen Proportion ausbleiben muß. Nun ſind dergleichen Vorfälle, als Feuer, Hagel- und Waſſerſchaden, Mißwachs-Vieh-Sterben, Heuſchrecken-Fraß, auf dem Lande gar nicht ſelten, mithin entſtehet die Frage, in welchen Fällen ein Erlaß nöthig, und wie er zu beſtimmen ſey? In mäßigen Schäden ſoll, wie ich glaube, gar kein Nachlaß ſtatt finden, denn wenn das Beitrags-Quantum, wie billig nach Mittel-Jahren berechnet, folglich auf gute Jahre kein Bedacht genommen iſt, ſo werden die ſchlechte Jahre von den Guten hinlänglich übertragen; ſo bald aber dergleichen Verluſt $\frac{2}{5}$ von dem nach den Anſchlags-Principiis zu hoffenden Gewinnſt, beträgt, ſo verlanget die Billigkeit, einen Erlaß von $\frac{2}{5}$ Abgaben. Ueberſteiget der Verluſt die Helfte des zu erwartenden Gewinnſtes, ſo kann der Erlaß eines ganzen Jahres nicht für unbillig erkannt werden: Dergleichen Erlaß

laß, muß auch, der Gewohnheit zuwider, beim Vieh-Sterben ſtatt finden, wenn gleich bei Formirung des Steuer-Anſchlages, nur die unbewegliche Güter beleget worden ſind, weil die Vieh-Zucht einen großen Einfluß auf alle Quellen landwirthſchaftlicher Nutzungen hat, mithin ein Bauer, der ſein Vieh verlohren, weder den Acker gehörig bearbeiten, weniger düngen kann, ſondern auf allen Seiten Verluſt leidet.

Es bleibet noch zu entſcheiden übrig, wie, und durch wem der Erlaß zu beſtimmen ſey? Derjenige ſo einen Erlaß begehren zu dürfen glaubt, muß den erlittenen Schaden gleich gehörigen Orts anzeigen, und um deſſen Unterſuchung bitten; dieſe Unterſuchung muß ganz unpartheiiſchen zugleich verſtändigen Leuten aufgetragen, deſſen wahre Beſchaffenheit protocollirt, nach obigen Grundſätzen die Ausrechnung gemacht, und der Steuer-Einnahme befohlen werden, das durch die Unterſuchung ausgemittelte, auch von der Cammer approbirte Quantum zu erlaſſen.

§. 457.

Wie der Beitrag der kleinen Haushaltungen zu beſtimmen.

Auſſer den Beſitzern von Grundſtücken hat man auf dem Lande Gaſtwirthe, verſchiedene Handwerker und Tagelöhner, die theils eigne Häuſer beſitzen, theils zur Miethe wohnen; auch dieſe, da ſie unter dem Schutz des Staats ſtehen, und ihr Brod im Lande erwerben, können nicht frei ausgehen.

Wirthe, Handwerker, ja alle die eine Art bürgerlicher Nahrung treiben, ſind meines Erachtens als Stadt-Einwohner zu betrachten, und zur Gewerb-Steuer, welche wir der ſtädtiſchen Nahrung am zuträglichſten halten, auch zu deren Einrichtung in den folgenden Theilen Anleitung geben wollen, zu ziehen: Die Handarbeiter, oder Tagelöhner hingegen ſind in verſchiedene Claſſen zu bringen. Zur Erſten gehören jene ſo eigene Häuſer und einen kleinen Garten, aber kein Vieh haben; zur Andern, die blos zur Miethe wohnenden Leute.

Beide

Beide Claſſen können unter den Namen von Kopf- oder auch von Schutz-Geld zum Beitrag gezogen; und dabei in Erwegung genommen werden, in was für Umſtänden ſich die Erwerbungs-Mittel in der Gegend befinden, wenn dergleichen Leute von der erſten Claſſe jährlich zwiſchen drei und vier Gulden, die andre Claſſe, zwei höchſtens drei Guldenentrichtet, ſo wird ſich mit Grunde keiner für übernommen halten können.

§. 458.

Sind die Abgaben in Richtigkeit gebracht, und jedes Gemeinds-Glied in den Beſitz ſeiner Grundſtücke eingewieſen, ſo müſſen die Lager-Bücher und Steuer-Cataſtra formirt, ſelbige auch alle zwanzig bis fünf und zwanzig Jahr revidirt, nicht weniger bei dieſen Reviſionen, das Beitrags-Quantum nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder beibehalten, oder verändert werden. Wie ſolches am ſchicklichſten zu veranſtalten, ſoll der Gegenſtand des folgenden Capitels ſeyn. Beſchluß.

Das achte Capitel.

Von Einrichtung der Fund- und Lagerbücher, auch derſelben Erneurung.

§. 459.

Die Fund- und Lagerbücher, Charten und Riße, woraus das Steuer-Cataſtrum formirt wird, beſtehen aus richtigen Verzeichniſſen, aller und jeder Grundſtücke, ſowohl ihrer Lage, als Größe, und dermaligen Beſchaffenheit nach. Sie zeigen nicht weniger zu welcher Claſſe jedes Stück gehöret, wie ſich der zeitige Beſitzer nennet, und was für eine Nummer dieſes Haus habe. Begriff von Lagerbüchern und denen Steuer-Cataſtris.

§. 460.

Vortheilhafte Einrichtung der Lagerbücher.

Es iſt vortheilhaft, auſſer den General Charten, die Lager-Bücher auf ſogenantes Regal-Papier zu verfertigen, und jedem Antheilhaber zwei Seiten zu widmen, auf deren einen, des Beſitzers Name, und die Haus-Nummer geſetzt, ſodann ſämtliche Grundſtücke ſpecificirt, auch die Nummer, ſo ſie im Cataſtro haben, bemerket, auf der andern Seite aber, die Grundſtücke ſelbſt, mit hellen Farben gezeichnet, auch wo ſie in der General-Charte zu finden, ausgedruckt wird.

Hat man dieſe Ordnung beliebet, ſo kann mit einem Ueberſehen, das etwa zu wiſſen Verlangte gefunden werden; ſo kann das Ab- und Zuſchreiben ohne zu beſorgende Unordnung geſchehen; ſo bleibt bei Veränderung des Beſitzers, doch die Haus-Nummer unveränderlich; und ſo können folglich die gewöhnliche Verwirrungen am leichteſten vermieden werden.

§. 461.

Von Behandlung dieſer Nachrichten, und deren Reviſion.

Dieſe Lager-Bücher und Steuer-Cataſtra müſſen in gute Verwahrung gehalten, von den dazu beſtellten Beamten in der genaueſten Richtigkeit fortgeführet, und alle mit den Grundſtücken vorgehende Veränderungen darinn pünctlich bemerket werden, wenn das ganze Contributions-Weſen nicht in Unordnung gerathen, oder ſich wenigſtens Mißbräuche einſchleichen ſollen; endlich ſind auch alle 20 bis 25 Jahr Haupt-Reviſionen vorberührter Verzeichnungen nützlich und nöthig.

§. 462.

Gründe, und Gegenſtände der Reviſion.

Die Staaten ſind mancherlei Revolutionen unterworfen; der eine kömmt in Aufnahme, der andre in Abnahme, und der Landmann gewinnt oder verlieret bei dergleichen den ganzen Staatskörper betref-

treffenden Veränderungen; mithin kann (die Sachen blos aus dieſem Geſichtspunkt betrachtet) ein Beitrags-Quantum, oder ein Steuer-Anſchlag, der vor 25 Jahren mit dem Gewinnſt in guten Verhältnis ſtund, die Proportion entweder in Abſicht auf den Geber, oder auf den Nehmer verlohren haben. Es können ferner die Grundſtücke ſelbſt in einen ſolchen Zeitraum, bei zu wünſchender verbeſſerten Cultur in höheren Ertrag gekommen, oder bei derſelben Vernachläßigung in Abnahme gerathen ſeyn. Sie können auch theils durch Verſandungen, theils durch Ueberſchwemmungen verſchlimmert, ja durch die Nachbarſchaft großer Flüſſe vermindert ſeyn, oder auch durch den nemlichen Weg einen Zuwachs erhalten haben. Aus dieſen Gründen ſind die Renovaturen nützlich und nöthig.

§. 463.

Bei dergleichen Reviſionen müſſen alle dieſe Umſtände in genaue Erwegung gezogen, und wenn ſelbige eine beträchtliche Veränderung erlitten, zur Renovatur geſchritten, und ein neuer Steuer-Anſchlag gemacht werden. *In was für Fällen ſie nöthig ſind.*

Wären dahingegen die Sachen noch auf den vorigen Fuß, oder auch die entweder zum Schaden, oder Vortheil der Contribuenten vorgegangene Veränderungen nicht von der Erheblichkeit, daß ſie wenigſtens um $\frac{1}{10}$ den Steuer-Anſchlag zu erhöhen, oder zu vermindern Anlaß geben könnten, ſo iſt es beſſer das alte Quantum beizubehalten; jedoch mit Aufbewahrung der alten Bücher, neue dergleichen zu machen, damit alle Unrichtigkeiten deſto ſichrer zu vermeiden ſtehen.

§. 464.

Wir haben bisher erſtlich einen flüchtigen Blick auf das Ganze, der dem Staate zu leiſtenden Abgaben, und den verſchiedenen Erhebungs-Arten geworfen; wir *Beſchluß.*

 ſind

ſind demnächſt in Rukſicht auf das platte Land, ſo noch beſtändig der Gegenſtand unſrer Unterſuchungen iſt, in einige Zergliederungen gegangen: Die Vielheit der abzuhandelnden Gegenſtände hat uns zwar auch hier einen ſehr ins Kurze gezogenen Vortrag abgenöthiget; jedoch ſind wir zu vermuthen geneigt, daß die gegebene kurze Anweiſung ſich bequem auf alle Fälle werde anwenden laſſen, inſofern die Conſideration für die unzählige Verſchiedenheit der Umſtände nicht auſſer Acht gelaſſen wird. In dieſer Hofnung, zugleich aber um die Schüler der Cameral-Wiſſenſchaften für Mißbräuche, die nicht ſelten in unſchuldiger Kleidung erſcheinen, zu warnen, ſich nicht zu Werkzeugen der Ungerechtigkeit, und zu Geiſſeln ihrer Mitbürger brauchen zu laſſen, gedenke ich nur noch die gewöhnlichſte Mängel unſrer Steuer-Verfaſſungen, und die daraus entſtehende Folgen, ganz leicht zu berühren, ſodann aber die Materie, vom Beitrag der Unterthanen zu den Bedürfniſſen des Staats, bis in den nachfolgenden Theilen unſers Lehrbegriffs zu verlaſſen.

Neuntes Capitel.

Von den gewöhnlichſten Mängeln der Steuer-Verfaſſungen, und den daraus entſtehenden Folgen.

§. 465.

Die Erhebungs-Arten ſind beſchwerlicher als die Laſten ſelbſt.

Wenn man die Steuer-Verfaſſungen in Deutſchland überhaupt betrachtet, ſo wird man weit mehr über die ungleiche Vertheilung der Laſten, und der oft ungeſchickten Erhebungs-Art, als über die Laſten ſelbſt zu klagen haben. Ich kann den Schriftſtellern nicht beipflichten, die uns ſo gern in das graue Alterthum zurük führen, und die Fürſten bereden möchten, ſich mit den Domainen und Regalien zu begnügen, die Unterthanen aber von

allem Beitrag zu den Bedürfniſſen des Staats zu befreien; zumalen dies ein ganz vergeblicher Wunſch iſt, der auch lange nicht von ſo angenehmen Folgen ſeyn dürfte, als manche Leute ſich ſchmeicheln.

§. 466.

Die Noth, dieſe fruchtbare Mutter der Erfindung, thut oft Wunder, ja ſie macht das Unmögliche möglich. Der König Friedrich Wilhelm von Preuſſen, wünſchte gewiſſe Moräſte in Wieſen verwandelt zu ſehen; der Landmann verſicherte die Unmöglichkeit; die Moräſte wurden gleichwohl den Bauren zugetheilet, und mit eben den Abgaben als die Wieſen belegt; ſogleich wurde die verlangte Verwandlung möglich, und iſt es bis auf dieſen Tag geblieben. Ein ſichrer Reichs-Fürſt folgte dieſem Beiſpiele, und verlangte die Hütung dem Ackerbau zu widmen, allein die Hütung war unmöglich zu entbehren, nachdem er aber ſelbige mit eben den Laſten als die Aecker belegte, ward auch dieſe Sache möglich.

Der Landmann muß niemals ohne Abgaben ſeyn.

Ein Bauer, der mit gar keinen Abgaben beſchweret wäre, würde ſehr ſelten Induſtrieus werden, und an Verbeſſerungen denken: Die cleviſchen, die märkiſchen, die bergiſchen Landleute haben nicht um ein, ſondern um vielemal mehr Abgaben, zu entrichten, als die unter ihnen wohnenden, der Abtei Werden zugehörige Unterthanen; gleichwohl ſind Letztere nicht reicher als erſtere, ausgenommen an verderbliche und unnütze Proceſſe.

§. 467.

Es bleibt alſo dabei, der Bauer muß niemals ohne Abgaben ſeyn, wenn auch das Geld ſo überflüſſig wäre, daß man es blos zu Erbauung offentlicher Gebäude, und Verſchönerung der Städte anzuwenden wüſte; aber die Abgaben müſſen mit den Erwerbs-Mitteln in genauem Verhältnis ſtehen; ſie

Sie müſſen aber in billigen Verhältniſſen ſtehen, u. mit gleichen

Schultern getragen werden. müſſen mit gleichen Schultern getragen werden; ſie müſſen auf die ſchicklichſte Art erhoben werden, weil auſſer dieſen Bedingungen, die Abgaben kein verhältnismäßiger Beitrag, ſondern ein wahrer Raub ſind.

§. 468.

Dieſes iſt bei den jetzigen Verfaſſungen unmöglich. Da nun die vorausgeſetzte Bedingungen unerfüllich bleiben, ſo lange man der Unterthanen Grundſtücke nicht nach ihrer wahren Größe und Beſchaffenheit kennt, und darauf die Steuer-Cataſtra gründet, ſo iſt ſehr begreiflich, daß man bei den Landes-Vermeſſungen, auch Aufhebung der Gemeinſchaft anfangen müſſe, wenn die Abſicht, den Landleuten eine verhältnismäßige, und gleichförmige Abgabe aufzulegen erreichet werden ſoll; ſo lange dieſes nicht geſchehen, behaupte ich kühnlich, daß alle Landes-Steuren, weder in gehöriger Gleichheit, noch in richtigen Verhältniſſen gegen die Vermögens-Umſtände der Contribuenten bezogen werden.

§. 469.

Woran wenige zweifeln. Es fehlet nicht an Leuten, die obigem Satz beipflichten; allein man ſcheuet die auf dieſes heilſame Werk laufende Koſten. Ich ſelbſt habe einen ſichern Reichsfürſten diſponiren wollen, ſein Ländchen vermeſſen zu laſſen, ich brachte es auch ſo weit, daß ein kleines und geringes Dorf würcklich vermeſſen und taxirt wurde; ohngeachtet ſich nun daraus ergab, daß das jetzige Taxatum, die vorige vor 90 Jahren gemachte Taxe zweifältig überſtieg, woraus 1) folgte, daß die Steuren daſiger Unterthanen, die im Ordinario von dem Werth ihrer unbeweglichen Güter 1 Procent geben, ſo ſie den hundert Gulden Fuß zu nennen gewohnt ſind; anſehnlich zu erhöhen geweſen, auch 2) der Credit des Landes, und jedes Unterthanen insbeſondre gewachſen ſeyn würde, indem ein Dorf, ſo vor 100000 fl. Grundſtücke beſitzet, mehr Gelder aufneh-

nehmen, und damit commerciren kann, als ein andres ſo nur vor vierzig tauſend dergleichen hat, iſt das ſo nöthige Vermeſſungs-Geſchäfte gleichwohl wieder liegen blieben.

§. 470.

Freilich ſolte man denken, daß die deutſche Fürſten, welche die Vermehrung der Einkünfte nicht zu verſchmähen gewohnt ſind, dergleichen rechtmäßige und billige Erhöhung aus allen Kräften befördern würden; wenn man aber dagegen den Koſten-Aufwand, den die Vermeſſungen, und das Renovatur-Geſchäfte beträgt, nebſt der Ungewisheit, ob auch alle Vermeſſungen ſo vortheilhaft für den herrſchaftlichen Beutel ausfallen möchten, erweget; ſo finden viele Leute beſſer, alles beim alten zu laſſen, das heißt im Trüben zu fiſchen, und den Bauer zu rupfen, ſo lange er noch ein Haar im Barte hat. Jedoch die Schwierigkeiten ſcheuen.

§. 471.

Gewiſſe cameraliſtiſche Inſekten machen ſich ein Haupt-Geſchäfte daraus, die Vermögens-Umſtände der Unterthanen zu ſtudiren; und wenn ſie einmahl wiſſen, wo Geld ſteckt, ſo iſt man um die Eroberungs-Mittel, gar nicht verlegen. Man hat tauſend Wege neue Auflagen zu erſinnen, oder jemand in Strafe, in Proceſſe, oder mit einem Worte, auf eine kunſtmäßige Art um das Seinige zu bringen: Allein Geld zu holen, wo keines iſt, das iſt für dieſes Geſchmeis ein unauflöslicher Knoten. Gewinnſüchtige Projectmacher thun viel Schaden.

Der Unterthan ſeufzet über den Landesherrn, wenn ihm eine neue, oder eine erhöhete Auflage angekündiget wird; allein ſehr oft thut er dem Landesherrn unrecht. Man findet wenig Menſchen, denen die Vermehrung der Einkünfte nicht angenehm wäre; zu dieſer Zahl gehören die Fürſten: Wenn alſo dergleichen Mißgeburt von Cameraliſten, um ſich angenehm zu machen, einen

nen neuen Fond anweiſet, und das darunter verborgene Gift zu überzuckern verſtehet; ſo fallen nicht ſelten ſehr weiſe Landesherrn in die Schlinge, weil man eben nicht gewohnt iſt, das was wir wahr zu ſeyn wünſchen, nach der Strenge zu unterſuchen. Möchte dahingegen der Landesherr einen Theil der Thränen und Seufzer ſehen, ſo die Ausführung dergleichen Projects koſtet, ſo würde er das Project und deſſen Erfinder verabſcheuen. Man glaubt nicht, was ein einziger böſer, oder auch nur unverſtändiger Menſch einem ganzen Lande für Schaden thun kann. Ich will ein einziges Beiſpiel erzehlen. Ein ganz warm von Paris gekommener Franzoſe wurde einem großen deutſchen Fürſten vorgeſtellt; die Unterredung fiel auf die Einkünfte, und auf die Laſten der Unterthanen. Der Franzoſe verſicherte, daß die fürſtliche Unterthanen, gegen die franzöſiſchen gerechnet, ſo viel als nichts gäben, und that Vorſchläge, wie die Aderläſſen am füglichſten zu verdoppeln wären. Er fand Gehör, die Sache wurde durchgeſetzt. Der Franzoſe iſt todt, aber das Land hat und behält den Schaden ſeiner Vorſchläge.

§. 472.

Gute Patrioten können ſelten durchdringen.

Wer im Trüben fiſchen, oder gern ſtehlen will, der würde ſeinen Abſichten ganz zuwider handeln, wenn er auf Landes-Vermeſſungen, und Formirung eines verhältnismäßigen Steuer-Cataſtri antragen oder ſolches nur begünſtigen wolte; ihm gebühret die Unordnung zu befördern, und darauf ſeine eigene Ordnung mit dem ungerechten Haushalter im Evangelio zu gründen; Es gibt aber, Gott ſey es gedankt, auch redliche Cameraliſten, gute Patrioten, die das Uebel einſehen, ohne ihm abhelfen zu können. Z. E. Ein vornehmer Financier war überzeuget, daß viel Unterthanen mit Steuren überladen, andre zu geringe angeſetzt, und noch andre ſich von dem Beitrag ganz frei gemacht hatten. Er gab ſich viel Mühe, die Vermeſſung und Unterſuchung zu Stande zu bringen, er ward ſogar vom Landesherrn unterſtützt; dem allen ohngeachtet war nicht durchzudringen. Die Gegenpartei, ſo in der Staats-Unordnung ihre Rechnung fand, war überwiegend ſtark.

§. 473.

§. 473.

Die Art oder vielmehr die Arten der Abgaben ſind zuweilen noch gehäßiger, als die Abgaben ſelbſt; wohin unter andern die Tobaks-Steuer gehöret, vermöge der man entweder den ganzen Tobaks-Handel gegen beträchtliche Summen verpachtet, und die Unterthanen zwinget, ſich eines geringen Tobaks in enormen Preiſen zu bedienen, oder auf jede Perſon eine gewiſſe Tobaks-Steuer leget. Es iſt unerklärlich, warum man die Menſchen, dergleichen, oft blutige Köpfe nach ſich ziehenden Zwang unterwirft, oder ſich mit einer ſolchen Steuer, ein unnöthiges Geſchäfte macht; denn wenn man dabei (wie es nicht anders iſt) die Vermehrung der Einkünfte zur Abſicht hat, ſo iſt es beſſer die bereits gegründeten Auflagen zu erhöhen, als dergleichen höchſt unangenehmen Zwang zu erſinnen.

Beſchwerliche Beitrags-Arten werden angezeiget.

Die Krieges-Metze, die Recrouten-Gelder, die Frohn-Dienſte, der Natural-Vorſpann, gehören auch in die Claſſe der beſchwehrlichen Auflagen, jedoch vorzüglich der Vorſpann, wovon man zwar in einigen Staaten gar nichts weiß, in andern aber davon deſto mehr Beſchwerde hat. Z. E. wenn der Bauer ſeine Pferde 2 bis 4 Meilen ſchicken muß, um einen herrſchaftlichen Bedienten abzuholen, und nach einem andern Ort zwei auch mehrere Meilen zu fahren, ſo gehen gemeiniglich drei Tage drauf, ehe der Bauer ſeinen Knecht und Pferde wieder nutzen kann. Er hat alſo nicht allein dieſe Zeit, und den Miſt verlohren, ſondern muſte auch Knecht und Pferde auf der Reiſe verſorgen; dafür werden ihm vor die Meile höchſtens zwölf Kreutzer, und wenn der Vorſpann auf einen Creiß-Paß geſchiehet, gar nichts gut gethan. Bei jeder ſolcher Reiſe iſt der Verluſt an Zeit und Koſten-Aufwand doch wohl auf drei Gulden zu äſtimiren; hat der Bauer alſo jährlich nur 12 dergleichen Vorſpann-Fuhren zu thun, ſo iſt das eine Contribution von 36 Gulden. Ich kenne Gegenden, wo der Bauer einige zwanzig mahl dergleichen beſchwerliche Reiſe, die ihm nicht ſelten ein Pferd koſtet, zu thun hat. Und ich wollte erfordern-

benfalls leicht beweiſen, daß dieſe große Laſt dem Landesherrn noch oben ein großen Schaden bringe.

§. 474.

Auch die Mannigfaltigkeit der Abgaben iſt beſchwerlich.

So verſchiedene Arten von Abgaben, ſind nicht allein dem Landmann höchſt beſchwerlich, ſondern ſie erfodern auch eine große Anzahl von Beamten, und geringere Bediente, die doch alle davon leben wollen, und bei denen gemeiniglich magern Beſoldungen, das Mangelnde durch Vexationen und mancherlei ungebührliche Kunſtgriffe zu erhalten bemühet ſeyn, woraus ein dreifacher Nachtheil erwächſt: Denn ſo wird erſt durch die vielfache Beſoldungen, das Beitrags-Quantum beträchtlich vermindert; ſo ſind ferner die Leibes- und Gemüths-Kräfte dieſer Bediente, für das Publicum verlohren, die doch ohne Zweifel nützlicher angewendet werden könnten; ſo iſt endlich der Landmann unaufhörlichen Plackereien ausgeſetzt.

§. 475.

Die Einführung guter Ordnung nothwendig.

Da es nun ein Grundſatz iſt, der ſich keines Widerſpruchs befürchtet, daß die Ordnung die Seele aller großen und kleinen Regierungen ſey; ſo folget auch ganz natürlich, daß man durch alle erſinnliche Kunſtgriffe in Erfindung neuer Auflagen, weder die Staaten reich, noch die Menſchen glücklich machen könne; ſondern zu Erreichung dieſes Zwecks, die Arten der Auflagen vermindern, die am wenigſten beſchwerlichen, und der Landesverfaſſung am gemäſſeſten beibehalten, auch ſelbige mit völliger Gleichheit, und in richtigen Verhältniſſen, mit dem Gewinnſt der Unterthanen beſtimmen, nicht weniger auf die bequemſte Art erheben laſſen müſſe.

§. 476.

Möchte ich ſo glücklich ſeyn, zu Erreichung dieſes ſowohl denen Landesherren, als ihren Unterthanen heilſamen Zwecks, etwas beitragen zu können; ſo würde ich meine Bemühungen für überflüßig belohnt halten. Ich ſchmeichle mich mit dieſer wohlgemeinten Hofnung um ſo mehr als ich moraliſch gewis bin, daß durch einzuführende Ordnung; durch Aufhebung der Gemeinheiten; durch Einführung einer unpartheiiſchen Gleichheit, durch genaue Unterſuchung der angeblich ſteuerfreien Grundſtücke, und endlich durch Beſtimmung eines verhältnismäßigen Beitrags, oder eines richtigen Contributions-Fuſſes, die bisherigen Staats-Einkünfte nicht vermindert, ſondern in manchen Provinzen anſehnlich zu vermehren ſeyn würden. Beſchluß.

Neuntes Hauptſtück.

Von Benutzung der Landgüter, und dahin gehörigen Kauf- Pacht- und Nutzungs-Anſchlägen.

Erſtes Capitel.

Von Benutzung der Landgüter überhaupt.

§. 477.

Die Landgüter, oder der der landwirthſchaftlichen Benutzung gewidmete Theil von der Ober-Fläche der Erde, iſt in Domainen oder Cam- Verſchiedene Arten von Landgüter.

Cammergüter, in geiſtliche, und adeliche Güter, in bürgerliche, und Bauergüter, oder wenn man will, in freie und contribuable Grundſtücke vertheilet. Von den contribuablen Gütern iſt im vorigen Hauptſtücke gehandelt worden; unſer dermaliges Augenmerck ſoll alſo lediglich auf die Domainen-Güter, und auf die denen Geiſtlichen, dem Adel, den Städten, oder Communen zuſtändigen Grundſtücken gerichtet ſeyn.

§. 478.

Gewöhnlichſte Benuzzungs-Wege.

Jeder Beſitzer großer oder kleiner Landgüter wünſchet ſeine Beſitzungen ſo hoch möglich zu nutzen, aber nicht alle erwählen die zu Erreichung jenes allgemeinen Wunſches dienlichſte Maßregeln. Der eine erwählet den Weg der Verpachtung, der andre läßt ſeine Güter verwalten, der dritte übernimmt deren Adminiſtration ſelbſt. Jeder dieſer Wege oder Benutzungs-Mittel kann in ſeiner Art gut ſeyn, im Fall bei der Wahl, die Verſchiedenheit der Umſtände gehörig erwogen, und ſelbige auf die vorzüglichſte Nutzungs-Art gefallen iſt.

§. 479.

Der Eigenthümer iſt unter ſichren Vorausſetzungen der beſte Verwalter.

Es bedarf keines Beweiſes, daß der Eigenthümer eines Gutes, in allen Abſichten der beſte Verwalter ſey, in ſo fern er an der mühſamen Landwirthſchaft, und dem unſchuldigen Landleben Vergnügen findet, von dem Zuſammenhang derſelben überhaupt, und jedes Zweiges insbeſondre hinlängliche Erkenntnis, auch das Gut ſelbſt zu bewohnen, mithin alles in ohnunterbrochner Aufſicht zu halten, Zeit und Gelegenheit hat; In entgegen geſetzten Fällen, iſt die Verpachtung, oder die Ueberlaſſung der Adminiſtration an einen Dritten weit rathſamer, obgleich mancher Gutsbeſitzer in der Einbildung ſtehen, ſich in landwirthſchaftlichen Dingen, durch die Adminiſtration ſelbſt, die mangelnde Erkenntnis leicht, und geſchwinde erwerben zu können.

Ich will zwar gerne zugeben, daß ein Mann von Talent, durch Leſung guter Bücher, durch anzuſtellende Verſuche, durch gute Beurtheilungs-Kraft, die ihm mangelnde Erkenntnis, in kurzer Zeit erlangen werde. Allein niemand als er ſelbſt, wird ein beträchtliches Lehrgeld bezahlen müſſen, bis er durch mißlungene Verſuche, und fehlerhafte Veranſtaltungen, fürſichtig gemacht, den beſten und leichteſten Weg zu finden gelernet hat.

§. 480.

In welchen Fällen die Adminiſtration eines Dritten Vorzug verdiene.

Die Ueberlaſſung der Adminiſtration an einen Dritten, wird alſo 1) in dem Fall, daß der Eigenthümer ſelbige weder übernehmen kann, noch will 2) wenn in dem Gute noch beträchtliche, Zeit und Koſten erforderliche Verbeſſerungen zu machen, die vorzüglichſte Benutzungs-Art ſeyn.

Wird dieſer Weg beliebet, ſo kommt es noch auf die moraliſche und phyſikaliſche Eigenſchaften des anzuſtellenden Verwalters an. Hier ſind die vornehmſten. Er ſoll ein geſunder, robuſter, beweibter Mann ſeyn. Er ſoll mit gehöriger Kenntnis der Landwirthſchaft überhaupt, und der Landes-Art insbeſondere, Fleiß, Nüchternheit, und Redlichkeit verbinden, auch endlich eine förmliche Wirthſchafts-Rechnung zu führen, verſtehen.

So ſchwer es iſt, dergleichen tüchtige Subjecte zu finden; ſo nöthig iſt gleichwohl die Erfüllung der vorgeſchriebenen Bedingungen, wenn jene Abſicht, die Benutzung eines Landguts vollkommener zu machen, nicht verfehlet werden ſoll.

Hat man das Glück einen ſo ſeltenen Vogel aufzutreiben, ſo rathe ich, ſelbigen wohl zu halten, und reichlich zu belohnen, weil die verlangte Eigenſchaften, mit der Belohnung in gutem Verhältniſſe ſtehen müſſen, wenn man die Abſicht in Verbeſſerung ſeiner Güter, ganz zu erreichen gedenket.

§. 481.

Unter welchen Bedingungen Verpachtungen anzurathen.

Möchte endlich ein Gut in dem wünſchenswürdigen Zuſtand seyn, daß es dabei nicht mehr auf Verbeſſerungen, ſondern blos auf die Erhaltung der gemachten Verbeſſerungen ankäme, ſo wäre in dieſem Fall die Verpachtung um ſo weniger zu verwerfen, als ſie die Einkünfte auf einen zuverläßigen Fuß ſetzen, und die Bemühungen vermindern kann. Jedoch würden auch bei der Verpachtung die Eigenſchaften des ſich angegebenen Pachters, ſtark in Anſchlag kommen müſſen; nicht der Pachter, ſo das höchſte Pacht-Geld anbietet, ſondern derjenige, ſo das Gut in Würden, und die Zahlungs-Termine richtig inne halten kann, würde mein Mann seyn.

Hieraus ziehe ich den Schluß, daß man bei Verpachtungen, ſich überzeugen müſſe, daß der Pachter ein ehrlicher Mann, ein verſtändiger, ein ſorgfältiger Oekonome ſey; daß er endlich hinlängliche Caution beſtelle, auch nicht mit leerer Hand den Pacht antrete.

Von dieſen allgemeinen, der Verſchiedenheit der Umſtände anzupaſſenden Regeln, wollen wir in das Weſen der abzuhandelnden Gegenſtände ſelbſt, einzudringen verſuchen, auch der Ordnung, der Deutlichkeit, und vorzüglich den Schülern der Cameral-Wiſſenſchaften zu gefallen, von jeder Art Land-Güter, beſonders handeln, und denen Cammer-Gütern den ihnen gebührenden Vorrang nicht ſtreitig machen.

Zwei-

Zweites Capitel.

Von Benutzung der Domainen= oder Cammer=Güter.

§. 482.

Wir haben in dem Laufe dieſes Werkes verſchiedene Gelegenheiten gehabt, der Domainen oder Cammer=Güter zu erwehnen, ſo daß wir eine Definition davon zu geben, füglich erſparen können. Weil man aber gleichwohl in einigen Staaten dieſe Wörter in weitläuftigerem Verſtande nimt, oder auf mehr Gegenſtände ausdehnet, als wir dermalen in Betracht ziehen wollen, ſo darf nicht unerinnert bleiben, daß wir unter dem Ausdruck Cammer=Gut, blos die dem Landesherrn oder vielmehr dem Staate zugehörigen großen und kleinen Landgüter, und derenſelben anklebenden Gerechtſamen verſtehen. Wir wenden nicht weniger unſre Augen von Unterſuchung der Verſchiedenheit zwiſchen Chatouil= und Domainen=Güter, auch ob ſolche veräuſſerlich ſind, gänzlich weg, weil dieſe Gegenſtände erſt im letzten Theile dieſes Lehrbegrifs die Muſterung paſſiren können.

Was hier unter Cammergüter zu verſtehen.

§. 483.

Dieſe Art von Cammer=Güter, zu deren vorzüglichſten Benutzung wir alſo gegenwärtig Anweiſung zu geben gedenken, iſt in manchen Staaten ſehr häufig, und in andern iſt ſie faſt gänzlich ausgeſtorben.

In wiefern die Veränderungen mit den Domainen rathſam.

Wir haben ſchon auf derſelben Verwandlung, in kleine Bauerhöfe angetragen, und ſind auch noch von dem Nutzen dieſes Vorſchlages überzeuget; ob wir gleich nicht billigen können,

nen, dergleichen Cammer-Güter zu veräuſſern, oder gar zu verſchenken, wie es ſonſt an gewiſſen Höfen Mode geweſen, weil durch dieſes Mittel die Einkünfte der Cammer vermindert werden, ohne den wahren Endzweck, der in ſtärkerer Bevölkerung des Landes beſtehet, zu erreichen.

§. 484.

Erklärung der General-Verpachtung.

Die gewöhnlichſte Nutzungs-Art dergleichen Cammer-Güter iſt die Verpachtung, wobei man die unverwerfliche Abſicht hat, die Einkünfte der Cammer auf einen gewiſſen Fuß zu ſetzen, auf den man ſichren Staat machen kann.

In einigen Staaten deren gute Oekonomie in vorzüglichem Ruf ſtehet, iſt die Verpachtung der Domainen, ein Haupt-Geſchäfte der Cammer. Man hat verſchiedene dergleichen Güter zuſammen gezogen, daraus Aemter formirt, und alle Arten von Benutzung, ja ſelbſt die Jurisdiction, über die in ſolchem Diſtrict wohnenden Unterthanen, gewiſſen General-Pächtern übergeben.

Um hierinn mit Grund zu Werke gehen zu können, ſind alle zu den Cammer-Gütern gehörige Grundſtücke vermeſſen, und claſſificirt, auch der Unterthanen Schuldigkeiten in Abgaben und Frohndienſten ſpecificirt.

Aecker und Wieſen pflegt man in drei Claſſen, als gut mittelmäßig, und ſchlecht zu bringen, und den Viehſtand nach Beſchaffenheit des vorhandnen Winter- und Sommer-Futters zu proportioniren.

§. 485.

Gewöhnliche Verpachtung der Ackersart.

Soll nun der Nutzungs-Anſchlag formirt werden, ſo fängt man beim Ackerbau an, ziehet ein Drittel zur Brache, oder zur Ruhe ab; das zweite wird zur

Be-

daß es letzterem nicht an Mitteln fehlet, den Commiſſarium zu Frieden zu ſtellen; er weiß ferner, daß der Beamte ſich gern einer mäßigen Erhöhung des Pacht-Quanti unterwirft, um die Continuation auf andre ſechs Jahre zu erhalten; er würde folglich in mehr denn einer Abſicht thörigt handeln, über den Beamten zu klagen, und ſich der Gefahr auszuſetzen, in dem folgenden Pacht-Periodo dafür doppelt gezüchtiget zu werden, zumalen es einem Mann der die Jurisdiction über die Unterthanen hat, dem ſie ihre Kinder zu Knechten und Mägden hergeben müſſen, dem ſie zu frohnen ſchuldig ſind, dem ſie ihre Abgaben zu entrichten haben, von dem ſie endlich Bier, Brandtewein und Mehl erhalten, niemals an Waffen gebrechen kan, dem Unterthanen wehe zu thun, ohne daß die höhere Obrigkeit dergleichen Vexationes zu hintertreiben im Stande iſt.

Wirft man endlich einen Blick auf die Frohndienſte ſelbſt, ſo wird deren groſe Beſchwerlichkeit für die Unterthanen wohl nicht zu läugnen ſeyn. Der Bauer iſt freilich gewohnt, die Frohndienſte, ſo ſchlecht, als er es ungeſtraft thun kann, zu verrichten; allein der Tag iſt gleichwohl für ihn verlohren. Knecht und Pferde wollen freſſen, ſie mögen viel oder wenig gethan haben. Dem Pachter iſt alſo mit dem Frohnen wenig geholfen, jedoch dem Unterthanen viel geſchadet.

§. 502.

Wenn aber, kann man fragen, der General-Pachter keine weſentliche Verbeſſerungen macht, wie iſt es denn möglich, daß er ſich von ſechs zu ſechs Jahren, die Erhöhung des Pacht-Quanti gefallen laſſen könne? Nicht weſentliche Verbeſſerungen, ſondern die hohen Preiſe aller Lebens-Mittel, machen ſolches möglich. Z. E. Der General-Pachter beziehet den Gewinnſt von den ihm

Auch auf die Dauer der dadurch vermehrten Einkünfte, kein Etat zu machen.

ihm verpachteten Grundſtücken, die Unterthanen und Müller müſſen ihm Pacht-Korn und die Mahl-Metzen liefern; alles dieſes Korn iſt ihm der Scheffel zu 1 Gulden, zuweilen zu 1 fl. 15 kr. angeſchlagen, ob es gleich in vierzig Jahren nicht ſo wohlfeil geweſen, ſondern im Durchſchnitt noch einmal ſo viel gegolten hat. Ich will alſo nur annehmen, daß ein ſolcher Mann zwei tauſend Scheffel Rocken verkaufe, ſo ſind an dieſem einzigen Artickel ſchon zwei tauſend Gulden gewonnen, zumalen die Abfuhre nach den Städten, von den Unterthanen verrichtet werden muß; wohnet endlich dergleichen General-Pächter an irgend einer Landes-Grenze, ſo hat er doppelte Gelegenheit zum Gewinn. Iſt das Korn in dem benachbarten Lande wohlfeil, ſo kauft er auf, und läßt es durch die Unterthanen als ſelbſt gebautes Korn verfahren; verhält es ſich umgekehrt, ſo verſorget er das benachbarte Land von ſeinem Gewächſe, worin ihm auch eine verbotene Ein- oder Ausfuhre gar nicht ſtöhret, vielmehr den Gewinnſt erhöhet, indem er in ſeinem Amte, Herr Zoll-Einnehmer, ja alles in allem iſt.

Kann man bei dieſen ſo wahren als leicht zu überſehenden Umſtänden noch wohl zweifeln, daß die Erhöhung des Pacht-Quanti keine Verbeſſerung der Landwirthſchaft nothwendig in ſich ſchlieſſe, ſondern ſich blos durch zufällige Urſachen erhalte? Man laſſe einmal die Frucht-Preiſe in den Anſchlags-Preiß kommen, ſo werden die Erhöhungen verſchwinden, und es an banqueroute Beamte nicht fehlen. Die vorgeſpiegelte fürtrefliche Nutzungs-Art der Domainen, durch die General-Pacht, hat alſo mehr blendendes, als weſentliches; ich wenigſtens kann ſie den Schülern der Cameral-Wiſſenſchaften nicht mit gutem Gewiſſen zur Nachahmung empfehlen. Laßt uns verſuchen, ob wir in den übrigen Hülfs-Mitteln mehr Troſt finden.

§. 503.

§. 503.

Wenn ſtatt der General-Pachter, Juſtitz-Beamte in die Aemter geſetzet, jedes einzelne Cammergut, einem beſondern Pachter überlaſſen, und ſo auch mit den Mühlen, Brauereien, Ziegeleien, u. ſ. w. verfahren, ſämtliche Pächter aber angewieſen würden, ihren Pacht dem Juſtiz-Beamten zu weiterer Beförderung an die Renthen zu bezahlen; ſo dürfte der Unterthan einigermaßen erleichtert, und das jetzige Pacht-Quantum gleichwohl, wo nicht ein mehreres, erhalten werden können; jedoch wäre auch dies nicht der Weg zu Einführung einer ins Große gehenden Verbeſſerung der Landwirthſchaft, der mit öfteren Remiſſions-Forderungen, und wenn dieſe nicht erfolgten mit Banquerouten verknüpft ſeyn könnte, weil der Pachter eines einzelnen Gutes, die Erholungs-Mittel nicht hat, die dem Pachter eines ganzen Amtes offen ſtehen. Wir müſſen folglich auch dieſen Weg verlaſſen, und die Verpflegung der Cammer-Güter durch Adminiſtratores beleuchten.

Vorzüge und Mängel der Special-Verpachtungen.

504

Wohlgewählte Adminiſtrations-Anſtalten ſind freilich das natürlichſte Mittel zu weſentlicher Verbeſſerung der Cammer-Güter; doch fehlt es auch da nicht an Unbequemlichkeiten, die nicht ſelten unüberſteiglich ſeyn dürften; denn ſo würde es erſtlich gar nicht leicht ſeyn, die erforderliche Menge geſchickter und gewiſſenhafter Adminiſtratoren zu erhalten; ſo würde es ferner nicht ſelten an dem erforderlichen Vorſchuß, zu Verſtärkung der Inventarien, ja zu allen Verbeſſerungs-Mitteln fehlen; ſo würde die Cammer-Revenue dadurch unſicher gemacht, folglich auch der Etat in Unordnung gebracht werden; und ſo würde denn auch dieſer Weg wenig Annehmlichkeiten hoffen laſſen.

Vorzüge und Mängel der Adminiſtration.

§. 505.

Ein generelles Verbeſſerungs-Mittel wird bezeichnet.

Da wir die gewöhnlichen Nutzungs-Arten durchwandert, und ſelbige zu der beabſichteten weſentlichen und dauerhaften Verbeſſerung der Landwirthſchaft unzulänglich befunden haben; ſo muß die Erreichung des Endzwecks auf ungebahnte Wege verſucht, und dazu ſolche Mittel vorgeſchlagen werden, die der Abſicht angemeſſen, und in der Ausführung den wenigſten Schwierigkeiten unterworfen ſind.

Der erſte dahin führende Schritt, würde unſers Ermeſſens in Aufhebung aller Gemeinheit, beſtehen; demnächſt würde es vom Zuſammenflus der Umſtände, und deren reiflichen Erwegung, auch von den Abſichten des Staats abhängen, dergleichen Cammer-Güter entweder in kleine Portiones zerfällen, und neuen Haushaltungen zu ſtärkerer Bevölkerung des Landes einzuraumen, oder ſelbige eine zeitlang adminiſtriren, nach erfolgter Verbeſſerung aber verpachten zu laſſen.

Um dieſe wohlgemeinte Vorſchläge annehmlich, und den Schülern der Cameral-Wiſſenſchaften recht faßlich zu machen, ſind wir verbunden, zuförderſt die etwa entgegen zu ſetzenden Schwierigkeiten zu benehmen, auch zu heben; ſodann aber die vorgeſchlagene Hülfs-Mittel nicht allein zu zergliedern, ſondern auch deren Vorzüge, durch eine unpartheyiſche Balance, gegen die gewöhnliche Nutzungs-Arten, zu beweiſen.

§. 506.

Neue Einwürfe gegen die Aufhebung der Gemeinheiten werden erzehlet.

Daß die Aufhebung der Gemeinheiten ſchlechterdings nothwendig ſey; haben wir bereits im fünften Hauptſtück dieſes Theils gezeiget, auch zu deren Abſtellung verſchiedene Vorſchläge gethan, die wir hier nicht zu wiederholen gedenken; da uns aber neuerlich von ganz vernünftigen Männern ſehr verführeriſche Einwürfe, wider die allgemeine Aufhebung der Communion

munion gemacht worden; ſo will man theils zu Ueberzeugung der Gegner, theils um die Schüler der Cameral-Wiſſenſchaften für Irrthümer zu bewahren, die gemachte Einwürfe ganz kurz erzehlen, und widerlegen.

Der erſte Einwurf: Die Aufhebung aller Gemeinheiten, wird die Schäfereien, und durch ſelbige zugleich die Woll-Manufacturen theils vermindern, theils ganz zu Grunde richten, weil beträchtliche Schäfereien gemeiniglich das Mithütungs-Recht auf verſchiedene Feldmarken beſitzen, und nach Aufhebung dieſes Rechts gezwungen ſeyn würden, den Schaffſtand wo nicht ganz abzuſchaffen, doch beträchtlich zu vermindern.

Der zweite: Man hat auf dem Lande auſſer den Acker-Wirthen, viel kleine Haushaltungen, die ſich mit Hand-Arbeit ernähren, und der Erlaubnis eine Ziege, auch wohl eine Kuh, auf die gemeine Hütung zu ſchicken, genieſſen. Bei Aufhebung der Gemeinheit, verlieren alſo dergleichen Leute dieſe Befugnis, welches ihnen um ſo empfindlicher und nachtheiliger fallen muß, als ſie mit Milch ihre Kinder zu ernähren, auch ihr Gemüſe fett zu machen gewohnt ſind, und dieſes Hülfs-Mittel auf dem Lande nicht allemahl für baar Geld erhalten können.

Der dritte Einwurf: So lange der Wald, oder die Holzung einer ganzen Commune gehöret; ſo werden die Vorſteher der Gemeine für deſſen pflegliche Behandlung ſorgen, ſo bald hingegen jeder Einwohner ſein Antheil zugemeſſen erhalten, werden üble Haushalter das Holz verwüſten, und zu Gelde zu machen trachten.

§. 507.

Dem erſten Einwurf iſt zwar bereits §. 182. begegnet, und die natürlichſte Hülfs-Mittel vorgeſchlagen worden; gleichwohl können noch Fälle vorkommen, dem nur erwehnte Mittel keine Genüge thun. Z. E. Ein Cammer-Gut hat gar keine Hütung in Wäldern, Widerlegung des erſten Einwurfs.

dern, und Büſchen; gleichwohl beſtehet die Schäferei aus tauſend Stück, die auf den gemeinen Hütungs-Plätzen, auf der Brache, und auf ſechs benachbarte Feld-Marken ihren Unterhalt ſuchen, und um ſo reichlicher finden, als die Einwohner beſagter ſechs Feld-Marken keine Schaafe halten dürfen. So bald ihr alſo die Gemeinheit aufhebt, verlieret das Cammer-Gut gegen die Hälfte der Schaaf-Hütung; es muß folglich den Schaafſtand vermindern, dieſe Verminderung wird in Abſicht auf den Dung zugleich die Erndten vermindern, folglich muß die Aufhebung der Gemeinheit, die Einkünfte des Cammer-Guts in verſchiedenen Zweigen verringern, auch die Wolle ſeltner und theurer machen.

Die Antwort, daß es allenfalls dem Staate, und dem Woll-Fabricanten gleichgültig ſeyn könne, ob die zum Fundament genommene tauſend Schaafe von dem Cammer-Gute allein, oder von den Einwohnern der ſechs Feld-Marken zugleich ernähret würden, hebt nur einen Theil der Schwierigkeit; denn man will das Pacht-Quantum gerettet, und kein Loch im Etat gemacht wiſſen. Allein auch dieſes iſt nicht nöthig.

Laßt uns den Fall annehmen, daß das Cammer-Gut aus fünf hundert Morgen Acker, à 400 Quadr. R. beſtehe, und bei Aufhebung der Gemeinheit, ſelbigem hundert Morgen von den gemeinen Hütungs-Plätzen eingeraumet, den Einwohnern der ſechs Feldmarken aber nunmehro die Schaaf-Hütungen auf ihren Beſitzungen verſtattet worden; in dieſem Fall würde ich rathen, den Acker des Cammer-Guts in fünf Theile zu zerfällen, und drei Fünftel zum Frucht-Bau, zwei Fünftel hingegen zum Graßbau, und zur Hütung wechſelsweiſe zu nutzen. Dieſe zwei Fünftel oder zwei hundert Morgen, würden nebſt den hundert Morgen Hütung zu Unterhaltung des bisherigen Schaaf-Standes hinlänglich ſeyn, ſo wie auch das Cammer-Gut, durch die vorgeſchlagene Abwechslung, und ſtärkere Bemiſtung von drei Fünftel mehr Getreide als jetzo von den gewöhnlichen zwei Drittel erndten würde. Das Pacht-Quantum dürfte alſo

um

um deswegen nicht vermindert, wohl aber durch den Zuſchub der ſechs Feld-Marken, denen man die Hütungs-Servitut erlaſſen, erhöhet werden. Der Schaaf-Stand würde endlich auch nicht leiden, ſondern beträchtlichen Zuwachs erhalten, wenn die Bewohner der ſechs Feldmarken ſich die erhaltene Freiheit Schaafe zu halten, zu Nutzen machen.

Dieſer, bei dem erſten Anblick gefährlich ſcheinende Pfeil, kann alſo dem Auseinanderſetzungs-Geſchäfte, in keiner Abſicht ſchaden; laßt uns ſehen, ob die noch übrigen, tiefere Wunden zu ſchlagen vermögen.

§. 508.

Widerlegung des zweiten Einwurfs.

Der zweite Einwurf, daß die Aufhebung der Gemeinheit, geringe Leute, ſo ein Stuck Vieh auf die gemeine Weide ernährten, elend machen würde, hat etwas blendendes. Es iſt wahr, daß Milch und Butter die gröſte Leckerbiſſen dergleichen armen Leute ſind; es iſt wahr, daß wenn ſie nicht ſelbſt eine Ziege, oder Kuh erhalten können, ſie zuweilen dieſe Bedürfniſſe, auch für Geld vergebens ſuchen würden. Es iſt endlich wahr, daß dieſer kleine Umſtand, dieſe Art von Leute elend machen, noch mehr, daß er ſie nöthigen kann, andre Wohnplätze zu ſuchen, ſo daß folglich die Aufhebung der Gemeinheit, anſtatt die Bevölkerung zu befördern, die Entvölkerung begünſtigen könnte.

Nachdem ich dieſen Einwurf von der beſten Seite geſchildert, nehme ich mir die Erlaubnis, den Freunden der Communion, und damit verknüpften Confuſion, zwei kleine Fragen zu thun, deren Auflöſung den ganzen Streit entſcheiden muß.

1) Iſt es denn eine unnachläßige Bedingung, daß bei aufhörender Gemeinheit, das Viehhalten der kleinen Leute und Hand-Arbeiter aufhören müſſe?

2) Wovon ernähren dergleichen Leute an Oertern, die keine gemeine Hütung haben, dermalen ihr Vieh?

Ich zweifle von einſehenden Leuten die Bejahung der erſten Frage zu erhalten; weil nichts leichter iſt, als bei Vertheilung der gemeinen Hütung auf dieſe kleine Leute Bedacht zu nehmen, und einem jeden einen kleinen Tractum beſagter Hütungs-Plätze nach Beſchaffenheit der Umſtände anzuweiſen, und dafür einen billigen Grundzins der Gemeinden-Caſſe zahlen zu laſſen. Dies iſt das natürlichſte Mittel, die kleine Leute zu befriedigen, ihren Zuſtand zu verbeſſern, und ſie um ſo mehr an ihrem Wohn-Ort zu feſſeln, als ſie dadurch etwas eigenes, ſo ihnen zur Hütung, oder zu andern Endzwecken zu nutzen, frei ſtehet, erhalten.

Auf die andre Frage wird man antworten, daß dergleichen Leute, an den Hecken, Zäunen und Wegen, das Futter ſuchten; dieſes iſt wahr, und ſo folget auch, daß ſie ohne Hütung zu beſitzen, gleichwohl Vieh halten können und ſo wie bisher geſchehen, halten werden. Dieſer Einwurf hat alſo auch nichts weſentliches, nichts unüberſteigliches, nichts der Aufhebung der Gemeinheiten nachtheiliges.

§. 509.

Widerlegung des dritten Einwurfs.

Der dritte Einwurf, daß bei vertheilten Holzungen, üble Haushälter, ihren Antheil bald verwüſten dürften, verdienet kaum einer Widerlegung. In Ländern, wo man die Ordnung liebet; muß die Ober-Aufſicht, über Communen und Privat-Holzungen, dem Forſtamte zuſtehen, folglich wird dieſe Ordnung durch Verwandlung des Communen, in das Privat-Eigenthum, keineswegs geſchwächt, oder aufgehoben. In jenen Ländern aber, wo Forſt-Ordnungen unbekannt, oder doch nicht befolget werden, pflegt es in den Gemeinden-Waldungen noch weit wüſter, als in den Privat-Holzungen auszuſehen.

§. 510.

Wenn man nunmehro die Schwierigkeiten bei Aufhebung der Gemeinheiten, als gehoben voraus⸗ſetzen darf; ſo wird der Vorſchlag, die Cammer⸗Güter mit Unterthanen zu beſetzen, nähere Erwegung verdienen. Vermuthlich wird zugeſtanden werden, daß dieſer Vorſchlag die ſtärkere Bevölkerung des platten Landes, und mittelbar die verſtärkte Nahrung der Städte befördre. Vielleicht aber wird man zwei⸗feln, daß durch dieſen Weg das bisherige Pacht⸗Quantum beibehalten werden könne, zumahlen die Ernährung vieler Haushaltungen natürlicher Weiſe, mehr Aufwand, als die Bedürfniſſe eines einzelnen Pachters verurſachen müſſe. Es wird uns folglich nachzuweiſen übrig bleiben daß die Beſetzung der Cammer⸗Güter mit Unterthanen, zwar eine Ver⸗änderung in den Einnahms⸗Rubriquen, aber keine Verminderung der Einkünfte zuwege bringe, im Fall die mittelbar erfolgende Einkünfte nicht ganz auſſer Acht gelaſſen werden. Ich behalte mir vor dieſen Satz durch Balancirung der Anſchläge überzeugend zu machen, ſo bald ich mich über die vorgeſchlagene Adminiſtra⸗tiones näher erkläret haben werde.

Die Verthei⸗lung der Cam⸗mer⸗Güter erwogen, auch Verbeſſerungs⸗Mitteln der erſte Platz ein⸗geräumet.

§. 511.

Vorausgeſetzt, daß die Beſetzung mit Unterthanen, die beſte, die ſicherſte Nutzungs⸗Art der Cammer⸗Güter ſey, wollen wir nunmehro auch ein andres Mittel zu Verbeſſerung dergleichen Güter, durch Adminiſtrationes, und dererſelben unmittelbar folgende Verpachtungen an die Hand geben.

Wohlgewähl⸗te Admini⸗ſtrationes verdienen den zweiten Platz.

Hoffentlich wird man einräumen, daß bei einer wohlgewählten Adminiſtration, und dem erforderlichen Gelde, die verbeſſerte Nutzung jedes Landgutes ſich am ſicherſten und geſchwindeſten bewürken laſſe; daß alſo keine andre Schwierigkeiten, als die Wahl der

der Adminiſtratoren, und das zu den etwanigen Verbeſſerungen nöthige Geld, die Sache erſchwehren. Ich will zu beiden ohnmaßgebliche Vorſchläge thun. Wenn die Cammer mit ächten Cameraliſten beſetzt iſt, ſo würde ſich, wie ich glaube, niemand beſſer als ein Mitglied eines ſolchen Collegii zum Adminiſtrator ſchicken; eine edle Ruhmbegierde, und die gegründete Hofnung zu weiteren Beförderungen, würden ſeine Handlungen beleben; mit Beſoldung iſt er verſehen, folglich wäre die Beſoldung eines beſondern Adminiſtratoris erſparet, die Cameral-Geſchäfte würden auch nicht leiden, wenn gleich ein Paar Membra abweſend ſeyn ſolten, da gemeiniglich die Collegia ſo gut beſetzet ſind, daß man dergleichen nur eine gewiſſe Zeit daurende Verminderung wenig ſpüren könnte.

Ohne Geld ſind freilich keine ſolide Verbeſſerungen zu machen, und dieſe Bedürfnis dürfte an manchen Höfen ſchwer zu finden ſeyn. Indeß gibt es doch Landesherren, die aus dem Ueberſchuß des Etats dieſe Schwierigkeit heben könnten, und würden, wenn man ſie von der nützlichen Verwendung des Geldes überzeugte: Wenn aber dieſer Weg nicht gelingen wolte, ſo wäre es noch immer beſſer, auf dergleichen Güter, die nöthige Verbeſſerungs-Mittel gegen landübliche Zinſen zu negotiiren, als die Verbeſſerung ſelbſt zu verſäumen.

§. 512.

Wenn ſie gehörig veranſtaltet.

Wären dieſe Schwierigkeiten gehoben, ſo würde der erwählte Adminiſtrator, die ſeiner Aufſicht anvertraute Cammer-Güter genau unterſuchen, und einen Generalverbeſſerungs-Plan entwerfen müſſen. Dieſer Plan würde (a) die vorzunehmende Verbeſſerungen ſelbſt, (b) derſelben Nothwendigkeit, (c) den daraus zu hoffenden Nutzen (d) die dazu erforderliche Koſten, nach allen dabei zu erwegenden Umſtänden enthalten. Wenn dann bemeldeter Entwurf nach allen Ausſichten, vom Cammer-Collegio unterſucht, und genehmiget wäre; würde die Adminiſtration ihren Anfang nehmen

men, jedoch nicht länger dauren, als bis die beabſichtete Verbeſſerungen zu Stande gekommen. Weil man ſodann zu unnachtheiligen Verpachtungen ſchreiten, und die Mühe der Adminiſtrationen füglich erſparen könnte.

§. 513.

Bei Verpachtung dergleichen verbeſſerter und in gehörige Ordnung gebrachter Cammer-Güter, wäre der Pachter zu verbinden, in der einmahl eingeführten Ordnung ohne vorhergängige Anfrage und Approbation, keine weſentliche Veränderungen zu machen; ferner würden dem Pachter blos einige Erndte-Dienſte zu überlaſſen, die übrige Frohndienſte aber aufzuheben, und die Unterthanen in verhältnismäßiges Dienſtgeld zu ſetzen, auch ihnen zu vergönnen ſeyn, das zu entrichtende Pacht-Korn in Gelde zu bezahlen. Weiter würde der Pachter aus leicht zu überſehenden Urſachen mit keiner Jurisdiction zu beläſtigen ſeyn

Auch zum Grund ſolider Verpachtungen gelegt werden.

Endlich wünſchte ich, daß man die Brau- und Brandtewein-brennereien den benachbarten Städten überlaſſen, den Unterthanen aber erlauben möchte, ihr Getränke aus einer gefälligen Stadt zu holen; als wodurch der Städte Nahrung merklich zu verbeſſern, und dem armen Landmann ein guter Trunk Bier zu verſchaffen wäre.

Mühlen, Ziegeleien, und dergleichen Sachen mehr, dürften auch beſſer beſondern Leuten, als dem General-Pachter zu überlaſſen ſeyn.

Zu Unterſtützung und beſſeren Erläuterung meiner unmaßgeblichen Vorſchläge, will ich ein mir bekanntes Cammer-Gut zum Muſter nehmen, ſelbiges nach ſeinem dermaligen Ertrag berechnen; ferner verſuchen, was dieſes Gut, in kleine Haushaltungen zerfället, rentiren würde, endlich überſchlagen, wie hoch der Ertrag des nemlichen Gutes, durch eine wohlgewählte Adminiſtration zu bringen ſey.

Pacht-Anſchlag
des fürſtlichen Cammer-Gutes NN.

§. 414.

Gewöhnlicher Pacht-Anſchlag eines gewiſſen Cammer-Gutes.

Dieſes Gut beſtehet aus 360 Morgen Acker, a vier hundert Quadrat-Ruthen, die gröſtentheils kaltgrundig, naß und lehmicht ſind.

Aus 3 Morgen Garten-Land.

Aus 36 Morgen a 400 Quadrat-Ruthen einſchürige Wieſen, welche moraſtig ſind, und ſaures Gras liefern.

Es hat auſſer der Brache, auf zwei benachbarte Feldmarken die Hütungs-Gerechtigkeit, ſo wie auch 10 Bauren mit Geſpann, und 8 Coſſäten, die mit der Hand daſelbſt wöchentlich 3 Tage bei eigner Koſt und Futter zu dienen verbunden ſind.

Von dieſen 360 Morgen Acker a 400 Quadrat-Ruthen wird abgezogen $\frac{1}{3}$ oder

120 Morgen zur jährlichen Brache.

36 — werden beſamet mit Rocken a 2 Scheffel Ausſaat, beträgt 27 Scheffel.

Zum 4ten Korn, thut 288 Scheffel.

Davon zur Saat, 72 Scheffel.

Zur Conſumtion, 144 Scheffel.

Zur Pacht, 72 Scheffel a 1 fl. 15 kr. 90 fl. —

288 Scheffel.

Transport 90 fl. —

156. Morgen Transport 90 fl.

26 — mit Rocken, a 1½ Scheffel Ausſaat
beträgt 39 Scheffel.
Zu 3½ Korn 136½ Scheffel.
Davon zur Saat, 39 Scheffel.
Zur Conſumtion, 48 Scheffel 12 M.
Zur Pacht, — 48 Sch. 12 M. a 1 fl. 15 kr. 60 fl. 57 kr.
136½ Scheffel.

30 — mit Rocken, a 1 Scheffel Ausſaat,
beträgt 30 Scheffel.
Zum 3ten Korn 90 Scheffel,
Davon zur Saat, 30 Scheffel
Zur Conſumtion, 30 Scheffel
Zur Pacht, — 30 Scheffel a 1 fl. 15 kr. 37 fl. 30 kr.
90 Scheffel.

28 — mit Rocken im 6jährigen Lande
a 1 Scheffel Ausſaat, wovon
nur ½ Korn mit
14 Scheffel zur Pacht gerechnet iſt
a 1 fl 15 kr. 17 fl. 30 kr.

36 — mit Gerſte, a 2½ Scheffel Ausſaat
beträgt 90 Scheffel.
Zum 4ten Korn 360 Scheffel.
Davon zur Saat 90 Scheffel.

 Transport 205 fl. 57 kr.

276 Morgen 90 Transport 205 fl. 57 kr.

Zur Conſumtion, 180 Scheffel

Zur Pacht, — 90 a 1 fl. 90 fl. —

360 Scheffel.

26 — mit Haber, a 2 Scheffel Ausſaat beträgt 52 Scheffel.

Zum 4ten Korn, 208 Scheffel,

Davon zur Saat, 52 Scheffel

Zur Conſumtion, 104 Scheffel

Zur Pacht, — 52 Scheffel a 45 kr. 39 fl. —

208

58 Morgen bleiben im Sommer-Felde unbeſtellt.

Von 3 Morgen Gartenland, a 3 fl. 9

Von 36 Morgen einſchürige Wieſen a 1 fl. 36 fl. —

360 Morgen

Vieh-Zucht.

Von 400 Schafe, a 30 fl. 120 fl. —

Von 8 Kühe a 4 fl. — — 32 fl. —

Von vier Stück jung Vieh a 1 fl. — 4 fl. —

Von Schweine und Feder-Vieh — — 5 fl. —

An Dienſtgeld.

Von 10 Bauren mit Geſpann wöchentlich 3 Tage a 18 fl. — — 180 fl. —

Transport 702 fl. 57 kr.

Transport 720 fl. 57 —

Von 8 Coſſäten, in Hand-Dienſt wöchentlich 3 Tage a 9 fl. — — 72 fl. —

Summa des Pacht-Anſchlags 792 fl. 57 kr.

Da uns nunmehro die Beſchaffenheit des Gutes ſowohl als deſſen Jnnhalt, und jährlicher Ertrag bekannt iſt; ſo wollen wir ſehen, wie der Ertrag ausfallen würde, wenn beſagtes Gut, in 12 Theile getheilet, und zwölf tüchtigen Ackerleuten erblich übertragen wird.

§. 515.

Ein dergleichen Bauer erhielte demnach 30 Morgen Acker, 3 Morgen Wieſen, 100 Quadrat-Ruthen Gartenland; dieſe 30 Morgen Acker, würden in fünf Theile zu zertheilen, und drei zu beſäen, zwei aber zu Futter-Kräuter zu widmen, und damit umzuwechſeln ſeyn.

Veränderte Benutzung dieſes Gutes, durch die Vertheilung.

Nutzungs-Anſchlag.

5 Morgen mit Weitzen oder Spelz, a $2\frac{1}{2}$ Scheffel Ausſaat beträgt $12\frac{1}{2}$ Scheffel.

Zum 6ten Korn 78 Scheffel.

Davon zur Saat $12\frac{1}{2}$ Scheffel —

Zum Verkauf — $65\frac{1}{2}$ a 2 fl. — 121 fl.

7 — mit Rocken zu 2 Scheffel Ausſaat, 14 Scheffel.

Transport 121 fl. —

12 Morgen	Transport 121 fl.	—
Zum 5ten Korn 70 Scheffel		
Davon zur Saat 14 Scheffel		
Zum Verkauf, 56 Scheffel a 1 fl. 15 kr.	70 fl.	—
6 — mit Gerſte und Haber a $2\frac{1}{2}$ Scheffel Ausſaat, beträgt 15 Scheffel und macht		
Zum 5ten Korn 75 Scheffel		
Davon zur Saat 15 Scheffel		
Zum Verkauf — 60 Scheffel a 50 kr.	50 fl.	—

Vieh-Zucht.

32 Schaafe, a 1 Scheffel —	32 fl.	—
6 Kühe, davon zwei zur Conſumtion gelaſſen, und 4 zum Anſchlag kommen, — a 25 Scheffel	100 fl.	—
Summa der Einnahme — —	373 fl.	—

Ausgabe.

Fünf erwachſene Menſchen bedürfen		
An Weitzen a 1 Scheffel . . 5 Scheffel, a 2 fl.	10 fl.	—
An Rocken a 10 Scheffel, a 1 fl	62 fl.	30 kr.
An Gerſte und Haber a 2 Scheffel 10 Scheffel a 50 —	8 fl.	20 kr.

Transport 80 fl. 50 —

	Transport	80 fl. 50 kr.
Zu Mäſt-Korn 6 Scheffel a 50 kr.	—	5 fl. —
An Geſinde-Lohn, Knecht, Magd, und Jungen, a 15 Scheffel	— —	45 fl. —
Für Salz, Gewürze, Unterhalt der Gebäude ꝛc.		45 fl. 10 kr.
Summa Ausgabe		176 fl. —
Bleiben alſo Gewinnſt		197 fl. —

Laſſe ich von dieſem Gewinnſt den Bauren 2 Drit. und nehme das letzte Drittel zu Pacht an, ſo würde jeder 65 fl. 40 kr. folglich alle zwölfe präſtiren — — — —	788 fl. —
Das Dienſtgeld war angeſchlagen mit —	252 fl. —
	1040 fl. —
Das bisherige Pacht-Quantum betrug —	792 fl. 57 kr.
Folglich wäre durch die Vertheilung gewonnen,	247 fl. 3 kr.
Ueberdem hören die Frohn-Dienſte der zehen Bauren und acht Coſſäten nach dieſem Cammer-Gute auf; da nun die Bauren jährlich 156 Tage mit Knecht und zwei Pferden dienen muſten, und ſolches nur zu 18 fl. mithin ein Tag gegen 7 Kreuzer gerechnet war, wofür man nicht einen Menſchen, geſchweige zwei Pferde erhalten kann, ſo würden ſich dieſe Leute bei Aufhebung der Natural-Dienſte doch wohl die Erhebung des Dienſt-Geldes von 6 fl. gefallen laſſen, ſo auf zehen Bauren mit zur Einnahme zu ſtellen.	60 fl. —
Transport	307 fl 3 kr.

Die

	Transport 307 fl. 3 kr.
Die Coſſäten, deren 156 Hand-Dienſte für 9 fl. folglich der Tag für 3½ Kreuzer angeſchlagen war, können ſich gleichfalls einer Erhöhung des Dienſt-Geldes von 3 fl. alſo alle achte von nicht entziehen.	24 fl. —
Endlich würden die drei Dorfſchaften ſo dem Viehe des Cammer-Gutes auf ihren Fluren die Hütung verſtatten muſten, für die Befreiung ſolcher Beſchwerde wenigſtens — —	30 fl. —
entrichten können, mithin wären durch die vorgeſchlagene Veränderung jährlich gewonnen	361 fl. 3 kr.

Und gleichwohl würde dieſe nicht zu verſchmähende Erhöhung der Einkünfte nur der geringſte Gewinſt ſeyn, deſſen der Staat ſich aus ſolchen Veränderungen zu erfreuen hätte. Die dadurch erhaltene Vermehrung von Menſchen, verbeſſerter Ackerbau, vermehrtes Getreide, vermehrtes Vieh, Erleichterung der alten Unterthanen, durch ceſſirende Frohn-Dienſte und Hütungs-Servituten, ſind weit beträchtlichere, und ſich in allen Röhren des Staats-Cörpers ergieſſende Vortheile.

§. 516.

Die beträchtlichſte Einwürfe werden zergliedert.

Indeß iſt es nicht genug, dergleichen wünſchenswürdige Verbeſſerungen auf das allezeit geduldige Papier zu bringen. Man muß deren Möglichkeit beweiſen, und die etwanige Einwürfe zernichten.

Vermuthlich wird man zu wiſſen verlangen, durch was für ein Wunderwerk ich einen Acker, der bisher nur alle drei und ſechs Jahr mit Rocken beſtellet werden können, zu Sommer-Früchten geſchickt gemacht, und wie dergleichen Aecker in ſo erhöheten Ertrag gekommen?

Wie ferne der Bauer von 3 Morgen geringe Wieſen, einen ſo anſehnlichen Vieh-Stand auswintern können?

Ja wie endlich, geſetzt daß die Verbeſſerung möglich, dieſe Leute ſogleich die erhöhete Einkünfte zu präſtiren vermögen?

Um dieſe ganz vernünftige Zweifel zu heben, bin ich ſchuldig, mich umſtändlich zu erklären.

§. 517.

Widerlegung des erſten Zweifels.

Aecker die nur alle drei oder ſechs Jahr eine magere Abnutzung erlauben, ſind Mißgeburten und ein untrüglicher Beweis, des Menſchen- und Vieh-Mangels, oder einer fehlerhaften Acker-Cultur. Wir haben in Deutſchland keine Terra damnata; unſre Felder können durchgängig in den Stand geſetzt werden, alljährlich mehr oder weniger Früchte der Dankbarkeit, für die an ſie gewandte Mühe, zu liefern; hieraus ziehe ich den Schluß, daß wenn der Bauer ſo nach unſerm Anſchlag jährlich achtzehen Morgen zu beſtellen, folglich nach Th. I. §. 106 ſechs Morgen zu düngen hat,

Vier Zug Ochſen
Sechs Kühe
Drei Stück jung Vieh
Zwei und dreißig Schafe

unterhält, auch dieſen Viehſtand gehörig wartet, es an hinlänglicher Düngung nicht fehlen könne. Da nun der Acker bei den vor Augen habenden Cammer-Gütern aus kaltem Lehmen beſtehet, mithin zu deſſen Beſſerung bloſe Abzugs-Gräben, und hinlänglich erwärmende, die Säure zerſtöhrende, die eiſentheilchen auflöſende Mittel nöthig, dieſe auch in wohlgefaulten Miſt, in Kalk, in Aſchen, in gebranten Lehmen, ja ſelbſt im Sande zu finden ſind, ſo iſt auch nichts gewiſſer, als daß alle drei- und ſechsjährige Felder, bei hinlänglicher, und vernünftiger Anwendung obiger Hülfsmittel, und gehöriger Abwechslung

lung mit den Früchten, zu alljährlicher Beſtellung tüchtig, auch zu einem von Jahr zu Jahre ſteigenden Ertrag geſchickt gemacht werden können; und ſo iſt dann auch nichts begreiflicher, als daß die bisherige Gerſten-Aecker zu Spelz und Weitzen, die zweite Claſſe zu Gerſten, die geringſte aber zu Haber, Buchweitzen, Erdäpfel, gelbe-rothe-und weiſſe Rüben angewendet, mithin alle ohne Unterſcheid zu Erzeugung gewiſſer Arten von Sommer-Gewächſen anzuwenden ſind.

§. 518.

Widerlegung des andern Zweifels.

Unſern Nachrichten zu folge, ſollen die vorhandene Wieſen moraſtig, folglich auch ſauer, überdem nur einſchürig ſeyn; mithin iſt es freilich unmöglich, daß man von drei Morgen dergleichen elender Wieſen dreizehen Stück Rindvieh, und 32 Schafe auswintern könne; allein es iſt auch nicht nöthig.

Wenn dieſe moraſtige Wieſen nach den Th. I. §. 88 gethanen Vorſchlägen behandelt werden, ſo ſind ſie bald in zweiſchürige und die ſaure Eigenſchaft verläugnende Wieſen zu verwandeln, und davon per Morgen 40 a 50 Centner Heu und Grummet jährlich zu gewinnen. Es würde folglich der Bauer von drei Morgen a 45 Centner, 135 Centner ohngefehr erobern, womit er allerdings ſeinen Viehſtand nicht gehörig auswintern kann, ob es gleich an ganzen Provinzen nicht fehlet, wo dem Rindviehe gar kein Heu gefüttert wird; allein wer verbietet ihm dieſen Abgang durch Erdäpfel, Kohl, und allerhand Rüben, vorzüglich aber durch gedörrten Klee zu erſetzen? Diejenige zwölf Morgen ſo zu Futter-Kräutern beſtimmt waren, ſind hinlänglich den Viehſtand, ſo Sommer als Winter ſehr gut zu ernähren; und daß endlich verſchiedene Arten von Futter-Kräutern in wohl zubereitende Lehm-Aecker recht gut gedeihen, daran wird man ſchwerlich zweifeln, mithin auch zugeben, daß eine wohlgewartete Kuh nach Th. I. §. 211 ſeq. von viel höherem Ertrag ſey, als wir im Anſchlage angenommen haben.

§. 519.

Eine ganz andre und bedenklichere Frage iſt es jedoch, wie unſer neuer Bauer, der ſich Wohnungen erbauen, Vieh anſchaffen, auch die Grundſtükke erſt durch Zeit und Mühe in den Stand ſetzen ſoll, den wir beim Anſchlag bereits zum Grunde geleget haben, vermögend ſeyn könne, das erhöhete Pacht-Quantum ſogleich, folglich ohne den Etat zu beleidigen, abzuführen? Ich geſtehe, daß er dies nicht kann; allein ich läugne die daraus zu ziehende Folgen.

Widerlegung des dritten Einwurfs.

Alle Cammer-Güter haben mehr oder weniger herrſchaftliche Gebäude, auch Feld- und Vieh-Inventaria. Die Vertheilung geſchiehet zu Anfang des Brach-Monats nach beſtellter Feld-Arbeit. Gebäude und ſämtliche Inventarien-Stücke werden unter die Neuanbauende vertheilet; ſie bekommen folglich eine mäßige Erndte, auch Platz den Erndte-Segen zu laſſen, desgleichen etwas Vieh, wovon ſie aber kaum leben, und die Felder beſäen, folglich keinen Pacht geben können; ſie müſſen vielmehr zu Errichtung der Gebäude, und Anſchaffung des mangelnden Viehes ſchreiten. Keines von beiden läßt ſich ohne Geld bewürken, woher ſollten folglich alle dieſe Bedürfniſſe genommen werden? Hierzu findet ſich zwar mehr denn ein Weg geöfnet; jedoch ſcheinet mir am vorzüglichſten, jedem Neuanbauenden, eine verhältnismäßige Summe, auf die zu machende Meliorationes gegen geringe Zinſen vorzuſchieſſen; ſich eine terminliche Rükzahlung zu bedingen, auch in den erſten ſechs Jahren mit dem alten Pacht-Quanto vorlieb zu nehmen, nach deren Verlauf aber, die erhöhete Revenue von 361 fl. 3 kr. zu begehren. Die in Rükſicht auf ritterfreie Aecker, nicht zu hoch genommen iſt, ob ſie es gleich auf contribuablen Grund-Stücken ſeyn würden. Ich ſetze bei dieſem Vorſchlag voraus, daß man zu Beſetzung der Höfe, tüchtige junge Leute aus den benachbarten Dörfern erwähle, die entweder durch ihre Eltern, oder durch eine zu treffende Heirath, mit Vieh, mit Geld, mit Fuhren u. ſ. w. unterſtützet, folglich vorzügliche Erleichterungen er-

erhalten, auch viel geſchwinder und ungleich wohlfeiler, als andre, mit ihren Einrichtungen zu Stande kommen werden; und unter dieſen Bedingungen nehme ich die Garantie auf mich, daß alle Cammergüter ohne den Etat in Unordnung zu bringen, zu zertheilen und mit Unterthanen zu beſetzen ſind. Laßt uns nunmehro ſehen, wie die Benutzung unſers Cammergutes, bei einer wohlgewählten Adminiſtration ausfallen möchte.

Nutzungs-Anſchlag des Cammer-Gutes N N.

§. 520.

Adminiſtrations-Anſchlag mehrbeſagten Cammergutes.

Der vorhandene Acker a 360 Morgen wird in 5 Theile getheilet, und davon 3 Theile mit Getreide, die letzten zwei Theile aber mit Futter-Kräuter beſamet, auch damit gehörig abgewechſelt. Es werden alſo jährlich 216 Morgen mit Getreide beſtellt, und zwar

60 Morgen mit Weitzen oder Spelz a $2\frac{1}{2}$ Scheffel Ausſaat beträgt 150 Scheffel.

Zum 6ten Korn 900 Scheffel
Davon zur Saat 150 Scheffel
Zur Pacht — 750 Scheffel a 2 fl. — 1500 fl. —
900

84 Morgen mit Rocken a 2 Scheffel Ausſaat, 168 Scheffel.

Zum 5ten Korn 840 Scheffel
Davon zur Saat 168 Scheffel
Zur Pacht — 672 Scheffel a 1 fl. 15 kr. — 840 fl. —
840

144 Morgen Transport 2340 fl. —

144 Morgen Transport	2340 fl.	—
72 — mit Gerſte und Haber a 2½ Scheffel Ausſaat beträgt 280 Scheffel		
Zum 5ten Korn 900 Scheffel		
Davon zur Saat 180 Scheffel		
Zur Pacht — 720 Scheffel a 50 kr.	600 fl.	—
216 Morgen 900 Summa vom Ackerbau	2940 fl.	—

Von der Viehzucht.

50 Kühe davon 40 Stück zum Anſchlag kommen, a 25 fl. — — —	1000 fl.	—
400 Schaafe a 1 fl. — — —	400 fl.	—
Summa aller Einnahmen — —	4340 fl.	—

Ausgabe.

24 verſchiedene Arten von Geſinde brauchen an Weitzen — 24 Scheffel a 2 fl. —	48 fl.	—
An Rocken a 10 Scheffel 240 Scheffel a 1 fl. 15 kr.	300 fl.	—
An Gerſte und Haber a 2 Scheffel 48 Scheffel a 50 kr. — — —	40 fl.	—
An Maſt-Korn 60 Scheffel a 1 fl. —	60 fl.	—
An Futter Korn für 12 Pferde in 30 Wochen a 45 fl. — — — —	540 fl.	—
Geſinde-Lohn 24 Menſchen a 18 fl. —	432 fl.	—
An Tage-Lohn ppter — —	300 fl.	—
Für Salz, Gewürze, Unterhaltung der Gebäude und Wagen-Zeuges — —	300 fl.	—
Transport	2020 fl.	—

Transport	2020 fl.		—
Für unverhofte Zufälle — — —	300 fl.		—
Beſoldung des Adminiſtratoris — —	600 fl.		—
Summa Ausgabe. — — —	2920 fl.		—
Die Einnahme betrug — —	4340 fl.		—
Bleiben folglich zum Ertrag — —	1420 fl.		—
Hierzu gehört das von den Unterthanen zu präſtirende Dienſtgeld mit — — —	252 fl.		—
ſo zwar in den vorliegenden Fall nicht zu erhöhen; jedoch den Unterthanen die naturelle Dienſte zu erlaſſen, und für dieſe Wohlthat, 12 tägige ohnentgeldliche Erndte-Dienſte von den Bauren mit Geſpann, und von den Coſſäten mit der Hand zu leiſten ſeyn würden.			
Summa der Einnahme .	1672 fl.		—
Der bisherige Ertrag war	792 fl.	57	kr.
alſo plus	879 fl.	3	kr.

§. 521.

Vermuthliche Einwürfe werden erzehlet.

So annehmlich vorſtehender Anſchlag in Rükſicht auf die den bisherigen Ertrag doppelt überſteigende Erhöhung ſeyn kann, ſo vieles wird man gegen die angenommene Sätze, und vielleicht wider die Anſchlags-Methode ſelbſt, zu erinnern wiſſen. Laßt uns das beträchtlichſte zu Aufklärung der Wahrheit beleuchten. 150 Scheffel Weitzen oder Spelz in einen Acker ſäen, und davon das ſechſte Korn erndten wollen, wo ſeit der Sündfluth keine Metze dergleichen Frucht gewachſen, wird der erſte Stein des Anſtoßes ſeyn.

Ferner ſcheinet das zu bemiſtende Land gegen den Viehſtand nicht gehörig, wenigſtens nicht ſo wie in dem §. 515 gelieferten

Bauren-

Bauren-Anſchlag proportionirt, auch der Ertrag des Viehſtandes zu hoch zu ſeyn. Endlich wird der Koſten-Aufwand, den die Adminiſtration nach ſich ziehet, um ſo weniger Beifall finden, als weder deſſen Summe beſtimmt, noch wo er herzunehmen, gezeiget iſt.

Die Anſchlags-Art ſelbſt, da man nicht wohl hergebrachtermaſen die Wirthſchafts-Körner abgezogen, ſondern alles zu Gelde geſchlagen, und hernach die Bedürfniſſe der Wirthſchaft berechnet; wird auch der Kritik nicht ganz entgehen. Unſre Schuldigkeit erfodert dieſe Zweifels-Knoten zu löſen.

§. 522.

Widerlegung des erſten Einwurfs.

Aller Lehm-Acker, der von überflüßiger Näße befreiet, wohl gearbeitet, und durch erwärmende, die Säure zerſtöhrende Verbeſſerungs-Mittel gedünget iſt, kann Gerſte tragen: Dies iſt ein Erfahrungs-Satz, den ſo leicht kein Landwirth in Zweifel ziehen wird. Aller Acker, worauf man Gerſte bauen kann, ſchickt ſich für Spelz, (aber nicht allemal für Weitzen;) auch dies iſt ein Erfahrungs-Satz, der wenigſtens in Gegenden, wo dieſe Frucht gebauet wird, bekannt iſt. Da nun der Adminiſtrator jährlich 60 Morgen durch verſchiedene Mittel düngen kann, ſo ſehe ich nicht ab, warum er nicht Spelz, oder Weitzen bauen, und das ſechſte Korn in Mittel-Jahren davon erzeugen ſollte?

§. 523.

Widerlegung des zweiten Einwurfs.

Ob aber der Adminiſtrator würklich 60 Morgen jährlich düngen könne, verdienet Unterſuchung. Nach Th. I. §. 106. bedürfen 60 Morgen Acker 720 vierſpännige Fuder wohlgefaulten Miſtes. Nach unſerm Anſchlag würde der Adminiſtrator halten.

12 Pferde
16 Zugochſen
50 Kühe
20 Stück Zuwachs

98 Stück Vieh

Dieſer Viehſtand kann 677 Fuder Miſt machen,
wir verlangen aber 720 dergleichen Fuder;

folglich fehlen noch 43 Fuder Miſt, welche von 400 Schafen ganz bequem zu erhalten ſtehen. Den Bauren haben wir freilich jedem 6 Kühe, folglich zwölf Bauren 72 Kühe zugeleget, wovon wir keine andre Urſache angeben können, als daß der Bauer, alle Gemüſe-Abgänge, und andre Kleinigkeiten mehr zu Nutze bringe, folglich auch mehr Vieh unterhalten könne, als ein Verwalter, der mit fremdem Geſinde, ſo die Sparſamkeit nur ſelten beobachtet, haushalten muß.

Den Ertrag der Kühe und Schafe haben wir nach Proportion der Th. I. §. 211. und 249 angenommenen Sätze ſehr billig berechnet, ſo lange alſo dieſe unerſchüttert bleiben, haben die daraus gezogene Folgen ähnlichen Vortheil zu gewarten.

§. 524.

Widerlegung des dritten Einwurfs.

Der Koſten-Aufwand, welchen die Adminiſtration verurſachen wird, läßt ſich nicht genau beſtimmen, weil man die Meliorationes nicht völlig determiniren kann, noch weiß, wie hoch ſich das dermalige Inventarium belaufe. Um jedoch etwas zu haben, woran man ſich halten kann, wollen wir annehmen, daß im höchſten Satz eine Ausgabe von 4000 Gulden erforderlich und dieſes Capital zu fünfe vom Hundert zu negotiiren ſey; wir wollen ferner zugeben, daß in den erſten 6 Jahren blos die Zinſen vom Anlehn, über das alte Pacht-Quantum erfolgten, ſo würden gleichwohl in

in den folgenden 6 Jahren der neue Anſchlag zu erfüllen, mithin jährlich nach § 520, 879 fl. folglich in 6 Jahren 5274 fl. zu erobern, und daraus das Anlehen, ſamt Zinſen abzuführen ſeyn.

§. 525.

Rechtfertigung der Anſchlags-Methode.

Die Anſchlags-Art iſt zwar nicht ſonderlich in Gebrauch, jedoch ſcheinet ſie vorzüglicher als die gewöhnliche Art, vermöge der man 1 Korn zur Saat, 1 auch 2 zur Haushaltung, und das übrige zur Pacht rechnet. Denn wenn wenig und geringer Acker, auch wenig oder gar keine Dienſte mit Geſpann vorhanden ſind, ſo kommt der Verwalter, oder der Pachter, mit dem angeſchlagenen Wirtſchafts-Korn nicht aus; verhält ſich aber das Guth in entgegen geſezten Umſtänden, ſo wird das Wirtſchafts-Korn zu reichlich angeſezt. Wenn ich alſo nach Abzug des Saamen-Korns, den ganzen Ertrag zu Geld rechne, und hiernächſt die Bedürfniße der Haushaltung in den Anſchlags-Preiſen wieder abziehe, ſo wird in allen Fällen die Billigkeit beobachtet, mithin weder dem Verpächter noch Pächter zu nahe getretten.

§. 526.

Glückliche Folgen der angetragenen Nutzungs-Art.

Wir haben nunmehro das zum Gegenſtand erwählte Cammer-Guth, aus drei verſchiedenen Geſichts-Punkten betrachtet, oder dreierlei Nutzungs-Arten vorgeleget, und wollen Kennern die Wahl gern überlaſſen; ob wir gleich geſtehen, daß die Beſetzung mit Unterthanen uns am vorzüglichſten ſcheinet, weil der daraus zu ziehende Vortheil nicht allein den Cammer-Beutel füllt, ſondern auch die Kräften des ganzen Staats-Körpers vermehret.

Ich kenne Provinzen, die ihre Cammer-Güter nach hunderten berechnen, und die ſich gewis die anſehnlichſten, die dauerhaf-

haſteſten, die unſchuldigſten und niemand betrübenden Vortheile verſchaffen würden, wenn ſie die Zertheilung der Cammer-Güter einführen, ſelbige mit tüchtigen unter guter Aufſicht ſtehenden Bauern beſetzen, und dadurch eine weſentliche Verbeſſerung der Acker-Cultur, und davon unmittelbar abhangende Vermehrung der Menſchen und der Einkünften verſchaffen wollten.

Man weiß wohl, daß ſich dieſes nicht auf einmal bewerkſtelligen laße, ſondern daß ein Cammer-Guth nach dem andern dieſer Veränderung unterworfen werden müſte; allein man weiß auch, daß derjenige, ſo niemals anfangen will, niemals das Ende erreichen könne. Ich bin daher ſo frei, nochmals einen muthigen Anfang zu empfehlen, indem ich überzeuget bin, daß durch Aufhebung der Gemeinheiten, durch erneuerte Steuer-Cataſtra, durch Vertheilung der Cammer-Güter, durch Ueberlaſſung der Brau-Nahrung an die Städte, durch Aufhebung der Frohn- und Vorſpann-Dienſte, durch Einführung einer wohlgewählten Land-Policei, der ganze Staats-Körper neue Kräfte ſammlen, und zu einer dauerhaften, die Staats-Einkünfte beſtändig vermehrenden Größe gelangen werde.

Drittes Capitel.

Von Benutzung der Cämmerei- oder gemeinen Stadt-Güter.

§. 527.

Begriff von Cämmerei-Gütern.

Die Städte pflegen unter andern Einkünften, auch Grund-Stücke, die man Cämmerei-Güter zu nennen gewohnt iſt, zu beſitzen. Dieſe zu Beſtreitung der gemeinen Ausgaben gewidmete Grund-Stücke ſind gemeiniglich auch nach dem Muſter der Cammer-Güter in Zeit-Pacht ausgethan; wir wollen daher unterſuchen, ob dieſe Benutzungs-Art, ſowohl für den Nutzen

der

der Cämmereien, als für den Vortheil des Staats, die vorzüglichſte ſey.

§. 528.

Deren verſchiedene Benutzungsarten.

Da mit einem Ueberſehen begreiflich iſt, daß ſo lange auch dieſe Güter nicht aus aller Communion geſezt, und die dienlichſte Verbeſſerungs-Mittel angewendet ſind, man vergebens eine vollkommene Benutzung und dauerhafte Erhöhung der Einkünfte wünſche; dergleichen ſolide Verbeſſerungen aber durch einen Zeitpächter nicht zu erwarten ſind; ſo entſtehet die Frage, ob es vortheilhafter, ſolche Cämmerei-Güter zu zertheilen, und mit Unterthanen zu beſetzen, oder ob es beſſer, ſelbige durch wohlgewählte Adminiſtrationes, und dererſelben unmittelbar folgende Verpachtungen zu benutzen?

529.

Welche unter ihnen im ganzen betrachtet die nützlichſte?

Unſtreitig iſt die Zerteilung auch dieſer Güter, und derſelben Verwandlung in Bauer-Höfe, die vortheilhafteſte Nutzungs-Art für den Staat, weil er dadurch Menſchen gewinnet, die den Staats-Körper an und für ſich verſtärken, auch andern Menſchen Verdienſt zuwenden; wendet man dahingegen die Augen von dieſem allgemeinen wichtigen Nutzen, und betrachtet die Cämmereien als bloſe Privat-Perſoneu, denen ihr eigener Vortheil näher, als der allgemeine Nutzen am Herzen liegt; ſo würden durch Adminiſtrationen bewürkte Verbeſſerungen, und nachherige Verpachtungen den Vorzug gewinnen: da aus Gegeneinanderhaltung der § 515. und 520. vorgelegten Nutzungs-Anſchläge erinnerlich iſt, wie verſchieden der Ertrag gedachter beider Nutzungs-Arten ſey.

§. 530.

Und für die Cämmerei-Güter ſchicklichſte.

Da nun die Cämmerei-Güter in gewiſſer Abſicht zu dem unmittelbaren Staats-Vermögen gehören, mithin kein Privat-Eigenthum ausmachen; ſo ſcheinet es auch billig, bei ſelbigen derjenigen Nutzungs-Art den Vorzug zu gönnen, die für den Staat am erſprieslichſten iſt; und hieraus ziehen wir den Schluß daß die Zertheilung der Cämmerei-Grundſtücke, und deren ſchickliche Beſetzung mit neuen Unterthanen, auch bei dieſer Art von Land-Güter, vorzügliche Achtung verdiene.

Der verſchiedene Zuſtand ſowohl als die Lage dergleichen Güter, muß übrigeus entſcheiden, wie die Vertheilung, ſowohl zum Beſten der Cämmereien als der neuen Unterthanen, am vortheilhafteſten zu veranſtalten, mithin die allgemeine Wohlfart am geſchickteſten zu befördern ſey.

Viertes Capitel.

Von Benutzung der den Geiſtlichen zugehörigen Land-Güter.

§. 531.

Von welcher Art geiſtlicher Güter die Rede ſey.

Unter dieſe Rubriquen rechnen wir nicht allein die Pfarr- und Kirchen-Grundſtücke, ſondern auch die zu Wayſen-Häuſern und dergleichen milden Stiftungen gehörige Land-Güter; weil aber auch viele einzelne Perſonen geiſtlichen Standes, nicht weniger die Abteyen und Klöſter anſehnliche Land-Güter beſitzen, ſo gedenken wir der Deutlichkeit zu gefallen, dieſe verſchiedene Arten geiſtlicher Güter, zu trennen, und jeder Art einen beſondern Abſchnitt zu widmen, auch bey denen Kirchen-Pfarr- und Wayſen-Gütern anzufangen.

§ 532.

§. 532.

Ueble Behandlung der Kirchen- und Pfarr-Aecker überhaupt.

Die Kirchen- und Pfarr-Grundſtücke werden mehrentheils verpachtet, zuweilen auch von den Pfarrern benutzet. Der erſte Weg iſt ganz zuverläſſig der unvollkommenſte, ja noch fehlerhafter, als die Verpachtungs-Art der Cammer- und Cämmerei-Güter, weil gemeiniglich dergleichen Grundſtücke ſolchen Leuten verpachtet werden, die beſondere Haushaltungen bereits haben, mithin das auf den Kirchen- und Pfarr-Aeckern erbeutete Getraide, in ihre Scheunen führen, ihr eigen Vieh davon ernähren, und den davon fallenden Dünger gröſtentheils auf ihre eigene Aecker wenden. Bei dieſer Nutzungs-Art, müſten ja ſo ſtiefmütterlich behandelte Grund-Stücke immer magerer, und zu billiger Erhöhung der Pacht ungeſchickter werden? Dieſer ſehr begreifliche Uebelſtand der Kirchen- und Pfarr-Aecker, macht folglich eine veränderte Nutzungs-Art nothwendig, wozu wir Vorſchläge thun, jedoch die Kirchen-Aecker, von denen Pfarr-Gütern abſondern wollen.

§. 533.

Und der Kirchen-Grund-Stücke insbeſondre.

Nur ſelten pflegen die Kirchen-Grundſtücke beiſammen zu liegen, und noch ſeltener ſind dazu Scheunen, und andere Gebäude vorhanden, welcher Umſtand die Verpachtung einzeler Stücke nöthig macht, die gemeiniglich ſolchen Leuten zufällt, denen die Benutzung, von ihren Wohnungen aus am bequemſten iſt. Dieſe Nutzungs-Art iſt gleichwohl dem Staate und denen Kirchen nachtheilig. Der Staat verlieret eine Haushaltung, die ſich von den Kirchen-Aeckern ernähren könnte; und die Kirche kann nur magere Einkünfte von dergleichen zerſtreut liegenden, und von andern Beſitzungen benutzten, folglich nicht gehörig cultivirten Grundſtücken erwarten.

§. 534.

§. 534.

Schwierigkeiten bei Verbeſſerung der Kirchengrundſtücke, werden erzehlet.

So einleuchtend der erzehlte Nachtheil iſt, ſo viele Schwierigkeiten iſt deſſen Abänderung unterworfen. Jene Gegenden ſo der Gemeinheit, oder der Unordnung ungeſtörte Ruhe gönnen, können weder in dieſen noch andern Fällen, dauerhafte und ins Große gehende Verbeſſerungen der Landwirthſchaft machen; allein auch da wo dieſe Mißgeburt der Landwirtſchaft verſchwunden iſt, wird die beſſere Benutzung der Kirchen-Grundſtücke Beſchwerlichkeiten finden. Gebäude zu errichten, und die Kirchen-Grundſtücke beſondern Pächtern zu übergeben, erfordert Geld, ein Hülfsmittel, ſo den Kirchen nicht ſelten mangelt; zuweilen ſind auch die Grundſtücke nicht ſo beträchtlich, daß man aus der erhöheten Pacht die Zinſen von den zum Bau zu verwendenden Capital erhält: wollte man aber dergleichen Grundſtücke gegen einen beſtändigen Grund-Zins, einer ſich ſelbſt anbauenden Haushaltung übergeben; ſo könnte ſolches als eine Veräuſſerung angeſehen werden, wozu die Kirche keine Befugnis hat; gleichwohl ſind viel Kirchen in einem Staate, mithin die beſſere Benutzung der dazu gewidmeten Grundſtücke, gewis keine gleichgültige Sache, noch ein unbeträchtliches Verbeſſerungs-Mittel. Es kann folglich nicht überflüßig ſeyn, zu vortheilhafter Benutzung der Kirchen-Grundſtücke einen Vorſchlag zu thun.

§. 535.

Auch dagegen dienliche Hilfsmittel vorgeſchlagen.

Ich ſetze voraus, daß die Gemeinheiten aufgehoben, und die Kirchen ihre Grund-Stücke beiſammen habe; unter dieſer Vorausſetzung ſcheinet es dennoch rathſamer, ſothane Grundſtücke, Leuten ſo ſich ſelbſt anbauen, gegen einen beſtändigen Zins zu überlaſſen, als die Kirchen-Einkünfte, mit Errichtung von Gebäuden, und ungewißen Einkünften zu beſchweren. Die zu dergleichen veränderten Nutzungs-Art erforderliche Erlaubnis,

wird ein Staat der ſeinen wahren Vortheil kennt, nicht verweigern, ſondern vielmehr darauf dringen, daß durch dieſes Mittel, die Kirchen, eine verhältnismäſige beſtändige Revenue aus ihren Grund-Stücken erhalten, auch die mehrere Bevölkerung dadurch befördert werde.

§. 536.

Vorzüglichſte Benutzungs-Art der Pfarr-Aecker.

Mit den Pfarr-Aeckern, oder deren zu den Pfarren auf dem Lande gehörigen Grund-Stücken, hat es eine andere Bewandnis; denn ſo hat auf dem Lande niemand bequemere Zeit, ſich der Wirtſchafts-Sorge zu unterziehen, als der Pfarrer des Orts; ſo ſind ferner die Pfarr-Gebäude gemeiniglich mit dem erforderlichen Stall- und Scheuren-Raum verſehen; und ſo iſt endlich niemand geſchickter, dem Landmann eine verbeſſerte Acker-Cultur, durch gute Beiſpiele annehmlich zu machen, als die Dorf-Pfarrer; folglich werde ich mich ſehr hüten, bei den Pfarr-Aeckern weder eine Zeit- noch Erb-Pacht anzutragen, ich bin vielmehr im ganzen Ernſt anzurathen geſonnen, alle Dorf-Pfarrer, zu welcher Gemeinſchaft ſie immer gehören mögen, zu verpflichten, die Pfarr-Grundſtücke ſelbſt zu verwalten, und ihre Einſichten dem Land-Volke, und denen Pfarrei-Einkünften recht nutzbar zu machen. Ich werde mich über dieſen vielleicht manchen Leuten befremdlichen Vorſchlag umſtändlich erklären, und den großen Nutzen zeigen, welchen die Staaten durch glückliche Benutzung der Geſchicklichkeiten der Dorfpfarrer ſich zu eigen machen können, ſobald ich im folgenden Hauptſtück die Land-Policey abzuhandeln, Erlaubnis habe.

§. 537.

Vorzüglichſte Benutzungs-art der zu milden Stif-

Was die Wayſen-Häuſer, und dererſelben ähnliche milde Stiftungen, oder die vorzüglichſte Nutzungs-Art der dahin gewidmeten Grund-Stücke betrift; ſo würde ich, jedoch ohne alle Masgebung an-

tungen gehörigen Grund-Stücke.

anrathen; dieſe Grund-Stücke, oder wenn ſie zu weitläuftig, einen hinlänglichen und bequemen Theil derſelben, durch den Wayſenhaus-Verwalter adminiſtriren zu laßen; weil 1) das Wayſenhaus viel Früchte, Gemüſe u. ſ. w. nöthig hat, und weil zweitens der Verwalter oder Hauß-Vater dadurch Gelegenheit erhält, die Wayſen-Kinder, zu verſchiedenen ihrer Leibes-Stärke und Fähigkeiten angemeſſenen Verrichtungen anzuweiſen, wodurch Koſten erſparet, die Geſundheit der Kinder erhalten, und ſie zu brauchbare Mitglieder der Geſellſchaft vorbereitet werden.

Möchten aber die Beſitzungen dergleichen Wayſenhauſes von ſo großen Umfange ſeyn, als z. E. das Potsdamiſche und Halliſche Wayſenhaus iſt; ſo wären ſelbige als Cammer-Güter zu behandeln, weil die eigene Verwaltung zu weitläuftig, es auch nicht ſchicklich ſein würde, die Wayſen-Kinder in dergleichen von der Stadt entfernte Beſitzungen zu führen. Wir wollen nunmehr dieſen Theil geiſtlicher Güter verlaßen, und unſere Blicke auf die Klöſter-Güter heften.

Fünftes Capitel.

Von Benutzung der Kloſter-Güter.

§. 538.

Erklärung der abzuhandelnden Gegenſtände.

Deutſchland pranget mit großen und kleinen geiſtlichen Reichs-Ständen; dieſe werden als Reichs-Stände behandelt, und machen folglich keinen Gegenſtand der gegenwärtigen Betrachtung aus; wir wenden unſer dermaliges Augenmerk blos auf die geiſtliche Herrſchaften, die keine Landes-Hoheit haben, und mittelbare Land-Güter genannt zu werden pflegen; wir finden auch keine Urſache uns in die große Verſchiedenheit der Immunitäten, und Privilegien, ſo dergleichen Güter ankleben, einzulaßen; wir begnügen uns vielmehr mit Unterſuchung der allgemeinen Frage, ob

ob dieſe Arten geiſtlicher Güter ſo genutzt werden, als das Wohl des Staates, und der Nutzen der Beſitzer es erfordert?

§. 539.

Die Wohlfart des Staates verlanget vermehrte Menſchen, vermehrtes Getraide, vermehrtes Vieh: der Nutzen der Geiſtlichen erfordert vermehrte Einkünfte, ohne darauf zu verwendende Koſten, weil derſelben Genuß, mit ihrem Leben zugleich aufhöret. Dieſes ſo verſchiedene Intereſſe läßet ſich ſchwerlich vereinigen, weniger durch einerlei Art von Hülfsmitteln bewürken. Nur berührte Abſichten des Staates ſind ohne Aufwand auch zu erreichen; wohingegen die Geiſtlichen keine andere Abſicht haben können, als baaren Geld-Aufwand erfodernde Meliorationes zu verabſcheuen, und blos die gegenwärtige Benuzzung ſo hoch als möglich zu treiben. Dieſem Grundſatze zu Folge wird ihnen derjenige, ſo das höchſte Gebot thut, allemahl willkommen ſeyn; und die Erhaltung der Unterthanen kann ihnen um ſo weniger am Herzen liegen als ſie gemeiniglich bei öfterer Veränderung der Beſitzer, anſehnlich gewinnen.

Verſchiedenes Intereſſe des Staats, und der Geiſtlichkeit.

§. 540.

Ich glaube bereits §. 254 überzeugend erwieſen zu haben, wie nachtheilig dergleichen geiſtliche Güter der Aufnahme und Verbeſſerung der Landwirthſchaft ſind, ja ich habe § 260 und 261. Mittel an die Hand gegeben, durch deren Anwendung die Ordens-Geiſtliche anſtändiger verpfleget, die Kloſter-Güter aber zum Vortheil des Staats durch weltliche Beamte verwaltet werden könnten, worauf ich mich beziehen, und nur hinzufügen will, daß wenn auch vor der Hand nicht weiter gegangen werden wollte, die Staaten wenigſtens verbunden ſeyn würden, die Nutzungs-Arten der geiſtlichen Güter, dem allgemeinen Nutzen gemäßer einrichten zu laßen.

Die Nothwendigkeit einer Abänderung wird erzehlet.

§. 541.

Und dazu ein neuer Weg gezeiget.

Wenn ich dieſe Verbindlichkeit der Staaten vorausſetzen darf, ſo kenne ich keine vortheilhaftere Nutzungs-Art für die Kloſter-Güter, als die Vertheilung unter neuanbauende Ackerleute; weil durch dieſes Mittel der Staat die Bevölkerung befördert, die Klöſter aber der beſchwerlichen Haushaltungs-Sorgen zu entledigen, und auf ſichere Einkünfte zu ſetzen ſind. Damit aber den Geiſtlichen nicht zu kurz geſchehe, noch die Neuanbauende übernommen werden könnten, müſte der Staat eine beſondere Commiſſion niederſetzen, welche ſämmtliche Kloſter-Grund-Stücke vermeſſen ließe, Anſchläge formirte, Bau-Luſtige beſorgte, mit ihnen contrahirte, und überhaupt alles ſo einrichtete, wie es die Wohlfart des Staats, der Nutzen der Klöſter, und die Billigkeit gegen die neue Unterthanen erforderte. Mit wie viel tauſend neuen Unterthanen würde nicht mancher Staat bereichert werden, wenn dieſer Vorſchlag angenommen, und ausgeführet werden wollte?

§. 542.

Auch die Möglichkeit in der Ausführung dargeleget.

Bei Ausführung nur gedachten den Staaten ſehr nützlichen, und niemand nachtheiligen ohnmaßgeblichen Vorſchlages, kann es blos auf die Entſcheidung der Frage ankommen, ob die Kloſter-Güter veräuſſerlich ſind, und ob die Verwandlung der Zeitpacht in Erbpacht den Nahmen einer Veräuſſerung verdiene.

Man weiß wohl, daß dergleichen Güter nicht veräuſſert werden ſollen; allein man zweifelt nicht, daß die Souverains dazu Erlaubnis ertheilen können, wenn das Wohl des Staats, und der Nutzen der Klöſter dergleichen verlanget; gleichwohl iſt dies nicht einmahl der Fall, den die Ausführung meines Vorſchlages erfordert, weil die erbliche Ueberlaſſung der Grundſtücke an Unterthanen keine würkliche Veräuſſerung, ſondern nur eine veränderte, vortheilhaftere Nutzungs-Art iſt.

Dies iſt dannenhero das untrüglichſte und ſchicklichſte Mittel, die bisherige Einkünfte der Klöſter, auf einen ſichern Fus zu ſetzen, und zugleich die Bevölkerung zu begünſtigen, zumahlen es den Geiſtlichen, weder an baar Geld, noch an Credit fehlet, um damit die Neuanbauende unterſtützen zu können; welche dann den erhaltenen Vorſchus in feſtzuſetzenden Friſten zurückzuzahlen verbunden wären, bis wohin die aufzuführende Gebäude, und andere in den Kloſter-Gütern zu machende Meliorationes, dem Creditoren zur hinlänglichen Sicherheit dienen würden.

Man kann in unſerm durch die unendliche Menge der abzuhandelnden Gegenſtänden, ſchon zu weitläuftig werdenden Werke keinen umſtändlichen Operations-Plan über die vorgeſchlagene veränderte Nutzungs-Art erwarten; verſtändige Operateurs werden den Nutzen des Vorſchlages, und die zu deſſen Ausführung dienlichſten Mittel ohne Mühe finden.

Sechſtes Capitel.

Von Benutzung der adelichen Land-Güter.

§. 543.

Wenn wir nunmehro die vortheilhafteſte Benutzung der adelichen Güter auszumitteln gedenken; ſo geſchiehet es nicht in der Abſicht, um die ungemein verſchiedene Privilegien, der mittelbaren Herrſchaften, und einzelner Landgüter zu unterſuchen, ſondern um allgemein brauchbare Verbeſſerungs-Mittel an die Hand zu geben; zu möglichſter Erreichung dieſes Endzwecks, und den Schülern der Cameral-Wiſſenſchaften verſtändlich zu werden, ſcheinet es dienlich, denen gewöhnlichſten Nutzungs-Arten den erſten Platz anzuweiſen, ſodann deren hauptſächlichſte Mängel zu zeigen, und endlich zu verbeſſerten Benutzungen, die natürlichſte und leichteſte Vorſchläge zu thun. Dies ſind die Gegenſtände, deren Ausführung dermalen unſere Feder beſchäftigen ſoll.

Gegenſtände dieſes Capitels.

§ 544.

Gewöhnlichſte Nutzungs-Arten adelicher Güter.

Die Beſitzer dergleichen Land-Güter, pflegen entweder derſelben Adminiſtration ſelbſt zu übernehmen, oder ſie beſoldeten Verwaltern aufzutragen; oder den Verpachtungsweg zu erwählen; der ſich wiederum in Erb- und Zeit-Pacht unterſcheidet, und wobei nach verſchiedenen Grundſätzen, zuweilen auch auf ein gerathe wohl verfahren wird.

§. 545.

Ein Edelmann iſt der beſte Verwalter ſeiner Güter.

Nichts kan entſchiedener ſeyn, als daß ein Edelmann der beſte Verwalter ſeiner Güter ſeyn werde, im Fall er von den Gebrechen der Landwirtſchaft, und derſelben Verbeſſerung hinlängliche Kenntnis beſitzet, auch ſonſt ein ordentlicher Haushalter iſt; indem alle Verbeſſerungen unter ſeiner eigenen Hand ſich eines vorzüglichen Fortganges verſprechen, die Beſoldung eines Verwalters erſparet, denen Unterthanen verſtärkte Nahrung verſchaffet, und vielerlei Ausgaben in der Haushaltung dadurch vermindert werden können. Es wäre daher wünſchenswürdig, daß mehrere Beſitzer adelicher Güter, ſich zu würdigen Verwalter ihrer Güter qualificiren, dem großen Aufwand in den Städten entſagen, ſich folglich als wahre Patrioten betragen, und dadurch die häufigen Sequeſtrationen, ja nicht ſelten ihr und der ihrigen Untergang verhüten möchten.

§. 546.

Wenn er die erforderliche, aber dermalen ſeltene Eigenſchaften beſizet.

Allein wie ſelten ſind doch Edelleute von den bedungenen Eigenſchaftn? Die adeliche Jugend männlichen Geſchlechtes iſt gewohnet, ſich von Kindheit an dem Kriegs-Gott zu widmen, andere erwählen den geiſtlichen Stand, auch wohl die Rechtsgelahrtheit, oder ſuchen Hof-Aemter zu erhalten, noch andre begnügen ſich einen Haſen hetzen, oder ein großes Glas auf einen Zug ausleren zu lernen; die allerwenigſten aber ſind geneigt, die un-

unſchuldige Landwirtſchaft nach Gründen zu ſtudiren, und vernünftig zu führen. Es kommen ja wohl manche, die des Dienſtes müde, oder auch deſſelben ohnverlangt erlaſſen worden, zurück, und andre denen der bisherige Aufwand in der großen Welt unerſchwinglich wird, ſind gezwungen, zu ihren halbverwüſteten, und verſchuldeten Land-Gütern Zuflucht zu nehmen; allein von dergleichen Helden hat ſich die Aufnahme der Landwirtſchaft wenig Troſt zu verſprechen. Sie müſſen entweder erſt wirtſchaften lernen, und beträchtlich Lehr-Geld geben, oder ſich dem bisherigen Gebrauch, und dem Gutfinden des Geſindes unterwerfen.

Da alſo nur der kleinſte Theil des Adels, ſich in die wünſchenswürdige Umſtände verſetzet, ihre Land-Güter ſelbſt verwalten zu können, und nützliche Werkzeuge zur Aufnahme landwirtſchaftlicher Nutzungen zu werden; ſo müßen wir erwegen, ob die ſonſt gewöhnlichen Wege, günſtigere Ausſichten zeigen.

§. 547.

Mängel der Benutzung, durch beſoldete Adminiſtratores.

Die Verwaltung adelicher Land-Güter, durch beſoldete Adminiſtratores, wäre an und für ſich betrachtet, ohntadelhaft, wenn nur die zu dergleichen Poſten taugliche Leute, in der erforderlichen Anzahl zu finden, und die Güter-Beſitzer geneigt, auch im Stande wären, die zu Verbeſſerung der Landwirtſchaft erforderliche Koſten anzuwenden; da aber Verwalter von den erforderlichen Eigenſchaften ſelten, und die Herrſchaften noch ſeltener ſind, die dergleichen würdige Diener zu prüfen verſtehen, und es ſolchen Leuten möglich machen, beträchtliche Verbeſſerungen vorzunehmen; ſo iſt auch auf dieſem Weg, im ganzen keine vortheilhafte Veränderung zu hoffen, ob man gleich nicht zu leugnen begehret, daß in verſchiedenen Herrſchaften, und einzelnen Landgütern, durch wohlgewählte Verwaltungen, bereits ſehr beträchtliche Verbeſſerungen zu Stande gebracht ſind; allein dieſe machen nur

nur eine Ausnahme, von den fehlerhaften Verwaltungen, deren Anzahl ungemein gros iſt, es auch bleiben wird, ſo lange ſich die Staaten kein Geſchäfte daraus machen, ökonomiſche und Kameral-Schulen zu ſtiften, und ſo lange ferner die Güter-Beſitzer der irrigen Meinung ſind, daß man die Landwirtſchaft durch die Hofkapläne, durch Schulmeiſter, Jäger, und Kammerdiener beſorgen, und verbeſſern laßen könne.

§. 548.

Mängel der gewöhnlichen Verpachtungs-Arten.

Der noch übrige Verpachtungs-Weg, ſcheinet auch der Landwirtſchaft keine angenehme Geſtalt geben zu wollen, wenn gleich eine Art der Verpachtung, dem Endzweck gemäßer, als eine andere ſeyn mag. Man pflegt die Güter bald in Zeit- bald in Erb-Pacht, zuweilen auch für den halben Gewinn wegzuthun, und dergleichen Pächter Halbwinner zu nennen. Dieſe lezte Art, iſt zuverläßig die fehlerhafteſte, obgleich alle den Fehler gemein haben, daß die Güter nicht vor der Verpachtung in recht nutzbare Umſtände geſetzet, und das Pacht-Geld darnach proportionirt worden.

Denn wie kan man von einem Mann, der dergleichen Gut auf ſechs Jahre gepachtet hat, verlangen, beträchtliche Verbeſſerungs-Koſten anzuwenden? bei langen Pacht-Perioden, und noch mehr bei Erb-Pachtern, hätte man dazu freilich mehr Grund, wenn es aber dem Pächter entweder an den erforderlichen Einſichten, oder an dem nöthigen Vermögen fehlet, ſo verſchwindet auch da die Hoffnung zu beträchtlichen Verbeſſerungen.

Bei alſo bemerkter Unvollkommenheit der gewöhnlichen Nutzungs-Wege, ſey es uns vergönnet, mit allgemein brauchbaren Verbeſſerungs-Mitteln an die Hand zu gehen, die jeder Guts-Beſitzer ſeinen beſondern Abſichten, und Umſtänden anpaßen kann.

§ 449.

§. 549.

Im zweiten Capitel des vorliegenden Hauptſtücks, haben wir bey unterſuchter Benutzung der Domainen oder Cammergüter, die Zerfällung derſelben in kleine Bauerhöfe, auch die Ueberlaſſung der Brau- und Brantewein-Brennereien an die Städte, die vortheilhafteſte Benutzungsart zu ſeyn, behauptet, und wir ſind noch derſelben Meinung; ob man gleich weit entfernt iſt, denen Beſitzern adelicher Güter den nemlichen Nutzungsweg anzupreiſen.

Weſentliche Verſchiedenheit in Benutzung der Cammer- und adelichen Güter.

Die Cammergüter gehören zum unmittelbaren Vermögen des Staats, der die Mittel in Händen hat, aus allen möglichen Arten von Gewerben Nutzen zu ziehen, dem es folglich gleichgültig ſeyn kan, ob die verlangte Summe durch zehn Wege oder durch einen in die Caſſe kommt; deſſen Sorge überdem dahin gerichtet ſeyn muß, alle Verſtopfungen in dem Staatskörper zu heben, und den ungehinderten Umlauf der Nahrungsſäfte zu befördern.

Der Beſitzer von mittelbaren Landgütern hingegen kan ſich (er ſey wes Standes er wolle) nicht anders als eine Privatperſon betrachten, die aus ihren Beſitzungen, den möglichſt-gröſten Vortheil, durch die kürzeſten Wege zu ziehen, bedacht ſeyn muß.

Die Sachen aus dieſem Geſichtspunkt betrachtet, iſt z. E. keiner Privatperſon zuzumuthen, dem Beſten der Städte, eine ihr verliehene, oder durch andre Wege beſitzende Brauerei aufzuopfern; Noch weniger kan der Staat verlangen, daß ein Edelmann ritterfreie Grundſtücke, neuen Unterthanen einräumen, ſich dadurch einen gewiſſen, oder auch nur eingebildeten Verbeſſerungsweg verſperren, ja, ſich der Gefahr ausſetzen ſolle, dieſe ritterfreie, nunmehro aber mit Unterthanen beſetzte Grundſtücke, dermaleinſt zur Contribution gezogen zu ſehen.

Nachdem wir geſehen, was ein Beſitzer adelicher Güter unterlaſſen ſoll, ſo muß man auch ſagen, was er zu thun habe, um ſowohl das allgemeine Beſte, als ſeinen eignen Vortheil zu befördern.

§. 550.

Eine genaue Kenntniß von den Vorzügen und Mängeln der Güter iſt nöthig.

Der erſte zu gedachtem Endzweck führende Schritt, wird in Erlangung hinlänglicher Kenntniß von den Vorzügen und Mängeln der zu verbeſſernden Güter oder Herrſchaften beſtehen. Dieſe Kenntniß wird theils durch die Vermeſſung, theils durch die richtige Beurtheilung der zu verbeſſernden Objecte erworben.

Der zweite Schritt iſt, alle durch die vorausgeſetzte Kenntniß, überzeugend gewordne Hinderniſſe möglichſt aus dem Wege zu räumen, und mit dieſer Arbeit bei den leichteſten, doch nöthigſten anzufangen, muthig fortzufahern, und nicht eher aufzuhören, bis der beabſichtete Zweck erreichet iſt.

§. 551.

Ohne Aufhebung der Gemeinheiten iſt keine weſentliche Verbeſſerung möglich.

Wer das Glück hat, die Gemeinſchaft in den Grundſtücken entweder nicht zu kennen, oder gehoben zu wiſſen, der hat einen großen Schritt voraus; Wer ſich in entgegen geſetzten Umſtänden befindet, muß nichts unverſucht laſſen, um dieſer nachtheiligen Vermiſchung entlediget zu werden, weil es außerdem gar nicht möglich iſt, große und ins Ganze gehende Verbeſſerungen zu machen, wie wir im fünften Hauptſtück, ſo umſtändlich als überzeugend gewieſen haben.

§ 552.

Ein richtiges Verhältniß der Grundſtücke gegen einander iſt auszumitteln.

Dieſes zum Voraus geſetzt, würde ich auszumitteln ſuchen, ob die vorhandene Grundſtücke nach Th. I. §. 104. ſeq. in richtigen Verhältniſſen gegen einander ſtehen, auch bei deſſen Ermangelung, ein ſchickliches Verhältniß herzuſtellen trachten; wozu eine gute Portion Beurtheilungskraft erfodert wird, weil

weil die allgemeine Regeln dazu nicht allemal hinlänglich ſind, ſondern der verſchiedenen Beſchaffenheit, ja der Lage unſrer Güter angemeſſen werden müſſen. Z. E. bei der Stadt Cölln kan ein Morgen Acker, zu Garten-Gewächſen genutzet, 100 fl Pacht verdienen, würde es folglich nicht eine Thorheit ſein, dieſes Grundſtück beackern zu wollen, um das Verhältnis zwiſchen Aeckern und Gärten zu beobachten?

§ 553.

Eigenſchaften eines guten Verwalters.

Iſt hierin die ſchicklichſte Ordnung eingeführet, oder ein gewiſſes Syſtem angenommen, ſo müßen alle Zweige der Landwirtſchaft zu den möglichſten Grad der Vollkommenheit gebracht, und darin beſtändig erhalten werden, welches ſich ohne gründliche Kenntnis der Dinge, und der vorzüglichſten Hülfs-Mittel unmöglich bewürken läßt; folglich ſind ausgebreitete Kenntnis, gute Beurtheilungs-Kraft, anhaltender Fleis, unumgänglich nöthige Eigenſchaften eines Mannes, der die Landwirtſchaft auf großen oder kleinen Gütern verbeſſern, und in Ordnung erhalten ſoll.

§. 554.

Zu Erlangung dieſer Eigenſchaften ſind ökonomiſche Schüler nöthig.

Je ſeltener nun dieſe Eigenſchaften bei den gewöhnlichen Verwaltern anzutreffen ſind, um ſo mehr ſolten ſich die Beſitzer adelicher Güter, mit vereinigten Kräften bemühen, Schulen, zu Erziehung tüchtiger Oekonomen zu ſtiften, oder ſich ſelbſt dieſem Studio zu widmen, um wenigſtens die oberſten Verwalter ihrer Güter werden zu können. Wem die Verbeſſerung ſeiner Landgüter, und zugleich die Vermehrung ſeines Vermögens am Herzen liegt, der wird auch die Vortheile einſehen, ſo mit ſelbſt übernommener Verwaltung verbunden ſind, ja, er wird einſehen, daß er durch geſchickte Verwaltung ſeiner Güter, ſelbſt dem

Staate, weit nützlicher, als in Uebernehmung der gewöhnlichen Hof-Aemter ſeyn werde. Kaum ſolte man vermuthen, daß dieſe Wahrheit eines Beweiſes bedürfe, wenn uns nicht die gewöhnliche Lebens-Art der mehreſten Edelleute zu widerlegen ſchiene.

§. 555.

Gewöhnlichſte Urſachen warum der Adel ſich nicht der Landwirtſchaft widmet.

Der Theil des hohen und niederen Adels ſo dem Staate in wichtigen Aemtern Dienſte leiſtet, kan freilich weder auf dem Lande wohnen, noch ſeine Güter ſelbſt verwalten. Was für Hinderniſſe aber hat der andere und größere Theil ſich dieſer angenehmen Pflicht zu entziehen? Der eine glaubt ſich durch dergleichen Beſchäftigungen zu erniedrigen, der andere fürchtet die Langeweile, und die dritte Art, ſo zur Fahne betäubender und niemals befriedigender Ergötzlichkeiten geſchworen hat noch wichtigere Entſchuldigungen anzuführen. Ich will dieſen drei Arten von Leuten Arzeneyen vorſchlagen, in deren Gebrauch, ſie zuverläßige Geneſungs-Mittel finden werden.

§. 556.

Das Landleben iſt der Würde eines Edelmanns gar nicht unanſtändig.

Wenn diejenigen, ſo das Land-Leben und die Verwaltung der Land-Güter für erniedrigend, und ihrer Würde unanſtändig halten, ſich bemühen wollen, die alte und neue Geſchichte durchzublättern, ſo können ſie ſich geſchwinde überzeugen, daß viel fürſtliche und adeliche Perſonen, ſowohl in alten als neuern Zeiten davon Profeßion gemacht, ja daß noch beſtändig angeſehene und in Staats-Bedienungen grau gewordene Männer, die Landwirtſchaft, als einen Hafen betrachten, worin ſie für den Pfeilen des Neides und der Bosheit geſichert, ein ruhiges und Gott wohlgefälliges Leben führen, auch der Geſellſchaft nützlich werden kön-

können. Iſt es nicht ſeltſam, die Verwaltung ſeines Eigenthums erniedrigend zu finden, und lieber unter beſtändiger Vormundſchaft bleiben, als ſelbſt das Steuer-Ruder in die Hand nehmen zu wollen? Jener ſtolze Ceſar behauptete, daß es beſſer ſey, der erſte auf dem Dorfe, als der zweite in der Stadt zu ſeyn; unſere junge Herren hingegen, die vielleicht eben ſo ſtolz aber weniger einſehend ſind, wollen lieber eine geringe und unbemerkte Rolle bei Hofe ſpielen, als die erſte Perſon auf ihren Gütern werden.

Ein Edelmann, der bei großen Höfen wohlgelitten, und zuweilen angelächelt werden will, muß entweder große Hof-Verdienſte haben, oder beträchtlichen Aufwand machen können; hat er weder eines noch das andere, und kan gleichwohl die Hof-Luft nicht meiden, ſo lebt er unglücklicher als ſein Reit-Knecht; ja wenn er nicht alle Augenblick ſtolpern und endlich gar ſcheitern will, ſo muß er noch ſorgfältiger als ein Seefahrer, die verſchiedenen Winde, und Klippen kennen.

Lebt dahingegen dergleichen Mann auf ſeinen Gütern, ſo kan er bei anſtändigem Betragen, von ſeinen Unterthanen Ehrfurcht, und von ſeinen Nachbarn Hochachtung erwarten; ſo kan er bei um die Hälfte verminderten Ausgaben, beſſer als in der Stadt leben; ſo kan er die Früchte ſeines Fleiſſes mit Vergnügen wachſen, und ſeine Einkünfte vermehren ſehen; ſo kan er ſeine Unterthanen durch Zuwendung des ehedem den Stadt-Leuten gegönnten Verdienſtes vermehren; ſo kan er ſeine Unterthanen, durch gute Beiſpiele induſtrieus, begütert und tugendhaft, folglich dem Staats-Körper recht nutzbar machen.

§. 557.

Zuverläſſiges Mittel zu Vertreibung

Diejenigen welche von der langen Weile geplaget, und von ſelbiger faſt bei den Haaren nach den Städten gezogen werden, machen eine gröſſere

der langen Weile auf dem Lande.

re Anzahl aus, als man es vermuthen ſollte; ſie pflegen wohl einen Theil des Jahres auf ihren Gütern zuzubringen, ohne ſich jedoch um derſelben Verwaltung oder um verbeſſerte Nutzungen zu bekümmern. Ich kenne dergleichen Landwirthe, ſo ihre Zeit im Bette, am Tiſche, am Näherahm, im Pferde- und Hundſtall, auch auf der Jagd zubringen; wie ſollte dieſen geſchäftigen Männern wohl Zeit übrig bleiben, die Verwaltung ihrer Güter übernehmen zu können? Wofür hielten ſie einen Hof-Kaplan, einen Gerichtsſchreiber, einen Förſter? Dies ſind die Säulen der Landwirtſchaft, ſo den Herrn und Unterthanen nach Gefallen beſtehlen, und nur dafür ſorgen, daß dem gnädigen Herrn bei der Abreiſe nach der Stadt die Börſe gefüllet, auch wenn die Göttin der Liebe und des Spiels, den Winter über ungünſtig iſt, die verlangte Unterſtützung nachgeſandt werden könne. Möchten dieſe Herren, doch vernünftigere und würkſamere Mittel zu Vertreibung der langen Weile erwählen! Möchten ſie doch bedenken, daß das Uebel, ſo ſie fliehen, nicht ſo beſchwerlich ſey, als die Mittel, deren ſie ſich dagegen bedienen! Möchten ſie doch einſehen, daß dieſe Art hauszuhalten, ſie von Jahr zu Jahr ärmer, und ſowohl ihre Güter als Unterthanen elender machen, folglich ſie in kurzen zwingen werden, zu Hauſe zu bleiben, und ihre bisherige Thorheiten, die Kind- und Kindes-Kindern noch wehe thun können, zu bereuen.

Ich kan dieſen Herren kein zuverläſigeres Mittel zu Vertreibung der langen Weile vorſchlagen, als daß ſie die beſten ökonomiſchen Bücher leſen, das Gelernte bei ihren Gütern anzuwenden ſuchen; die bisherige Adminiſtrations-Rechnungen ſelbſt nachſehen, ſich von allen Umſtänden unterrichten, mithin ſich nach und nach geſchickt machen, Verwalter ihrer Güter zu werden. Dieſe Beſchäftigung wird ihnen die Zeit nur zu geſchwinde vergehen machen; ſie wird ihnen die Geſundheit erhalten, und den Apotheker um Verdienſt bringen; ſie wird endlich die Güter verbeſſern, die Einkünfte vermehren, die Unter-

thanen glücklich und die Einſamkeit des Land-Lebens angenehm machen.

§. 558.

Eine andere Art von Ausflüchten wird bezeichnet und widerlegt.

Endlich müßen wir derjenigen Edelleute gedenken, die keinen andern Beruf zu haben glauben, als in betäubenden Ergötzlichkeiten zu leben, und zu ſterben. Wir wünſchen und hoffen, daß dieſe Art Leute den allergeringſten Theil des Adels ausmachen möge; dennoch aber wird es uns ſehr angenehm ſeyn, auch dieſer geringen Anzahl Geneſungs-Mittel vorſchlagen zu können. Um meinen Arzeneyen Beifall zu verſchaffen, will ich zuvor den elenden Zuſtand dieſer Leute mit wenig Worten ſchildern.

Ein Menſch, der ſich keiner Art von Wiſſenſchaften widmet, und blos dem Müßiggang frohnet, iſt die elendeſte und beklagenswürdigſte Creatur auf dem Erdboden. Der Schöpfer der Natur hat das menſchliche Geſchlecht, mit einem Trieb zur Geſchäftigkeit beſchenket, der unauslöſchlich iſt; der Unglückliche, ſo weder etwas gelernet, noch zu lernen Luſt hat, iſt folglich gezwungen; dieſen Trieb durch zerſtreuende Ergötzlichkeiten zu befriedigen, er iſt ein Sclave ſeiner Sinne, oder ſeines viehiſchen Theils; er erniedriget ſich unter die Würde des Menſchen, und läßt ſeine Seelenkräfte verroſten. Ich übergehe die Verantwortung, deren ſich ein ſolches unnützes Glied der menſchlichen Geſellſchaft blosſtellt, und begnüge mich ihm zu zeigen, zu was für einer unglücklichen Lebens-Art er ſich verdammt hat. Ich nehme mir die Erlaubnis den Müßiggänger zu fragen, ob er unter allen ſinnlichen Ergötzlichkeiten eine einzige gefunden, ſo ihn völlig befriediget, und für die Pein der langen Weile in Sicherheit geſetzt hat? Da er dieſe Frage mit gutem Gewiſſen nicht bejahend beantworten kann, ſondern zugeſtehen muß, daß alle Arten ſinnlicher Ergötzlichkeiten blos auf eine kurze Zeit zerſtreuen, niemals aber befriedigen, und um die Zeit zu tödten, beſtändig durch neue Arten von Ergötzlichkeiten abge-

lö-

löſet werden müſſen; ſo bedarf es auch keines Beweiſes, daß ein ſolcher Menſch niemals ruhig, niemals zufrieden, mithin niemals glüklich ſeyn könne. Ueberdem macht ein ohnunterbrochener Genuß ſinnlicher Ergötzlichkeiten die Sinne ſtumpf, er raubet ihnen die Annehmlichkeiten, ſo ſie bei vernünftigen und ſparſamen Gebrauch gewiß gewähren; er untergräbt die Geſundheit, leeret den Beutel, und verkürzt das Leben. Kan man wohl eine unglücklichere Lebens-Art erwählen? Diejenigen ſo in dieſem unſeeligen Handwerke bereits das Meiſter-Recht erworben haben, ſind gemeiniglich unheilbare Kranke; blos die Anfänger können noch gerettet, und zu ſich ſelbſt gebracht werden, wenn ſie ſich bemühen wollen, den Abgrund, an deſſen Rande ſie ſtehen, unpartheyiſch zu unterſuchen. Fanget alſo an, unglükliche Freunde, die bereits genoſſene Ergötzlichkeiten, und deren Folgen, mit kaltem Blute zu betrachten; fahret fort, die Meiſter in der Kunſt zu ſtudiren, laßt euch nicht durch ein geſchmünktes Elend blenden, erweget ihren Zuſtand von allen Seiten, ſo werdet ihr keinen einzigen mit ſich ſelbſt zufrieden, wohl aber ſehr viele finden, die des ererbten großen Vermögens ohngeachtet, an den Bettel-Stab gerathen, oder ſich der Verzweiflung überlaßen, oder einen ſiechen Körper zur Belohnung davon getragen haben. Hat euch die vorgeſchlagene Unterſuchung die Gefahr kennen gelehrt, ſo iſt die Flucht für dieſe anſteckende Krankheit das ſicherſte Rettungs-Mittel. Fliehet den Müßiggang, erwählet eine Wiſſenſchaft, zu der ihr die ſtärkſte Neigung ſpüret, und ſeyd ohnermüdet, bis ihr darinn mehr als mittelmäſige Vollkommenheiten erlangt haben werdet.

§. 559.

Allgemeine Vorſichten beim Verpacht der Güter.

Wir wollen mit dem Wunſch ſchließen, daß viel Edelleute ſich entſchließen möchten, würdigere Verbeſſerer der ganzen Landwirtſchaft, und geſchikte Adminiſtratores ihrer eigenen Güter zu werden; denenjenigen aber, ſo dieſen Wunſch weder erfüllen können noch

noch wollen, iſt nicht beſſer zu rathen, als daß ſie durch wohlgewählte Adminiſtrations-Anſtalten die Güter in beſtmöglichſten Stand ſetzen, und ſobald dieſes geſchehen, zur Verpachtung ſchreiten; wird die Verpachtung beliebet, ſo kan man auf gewiſſe Einkünfte zehlen, jedoch ſind auch dabei Vorſichten nöthig: denn ſo ſoll man 1) von des Pachters Einſichten in die ökonomiſche Wiſſenſchaften und von ſeiner guten Haushaltung wenigſtens moraliſch gewis ſeyn; ſo ſoll 2) der Pachter weder mit leerer Hand, noch ohne verhältnismäſige Caution den Pacht antreten; ſo ſoll 3) im Pacht-Contract auf alle Fälle gute Vorſehung geſchehen, um nicht am Ende in Irrungen und Proceſſe zu gerathen; ſo ſoll man 4) das Pacht-Geld nicht höher beſtimmen, als es mit Bequemlichkeit erfolgen kann; ſo ſoll 5) der Pacht-Periodus in ſolchen Gütern, die noch einer Verbeſſerung bedürfen, wenigſtens auf 12, ja nach Beſchaffenheit der Umſtände auf 18 Jahr geſezt, jedoch 6) die Waldungen niemals mit verpachtet werden. Um den Nutzen der angegebenen Vorſichten überzeugend zu machen, werden wir dabei noch etwas verweilen müſſen.

§. 560.

Der Pächter ſoll ein ordentlicher u. geſchitter Haushalter ſeyn.

Es bedarf keines Beweiſes, daß ein Pachter eines Land-Gutes die Landwirtſchaft verſtehen müſſe, wenn er ſolche betreiben, und daraus einen gerechten Vortheil ziehen ſoll; allein dieſe Eigenſchaft iſt nicht hinlänglich, ſondern der Pachter muß zugleich ein guter Haushalter, oder ein Mann ſeyn, der eines ordentlichen und vernünftigen Wandels wegen bekannt, auch mit einer Ehegattin von gleichem Schlage verſehen iſt; weil mit der Erkänntnis landwirtſchaftlicher Dinge, genaue Ordnung, und ohnunterbrochene Aufſicht, ſowohl von Seiten des Mannes als der Frauen verbunden ſeyn muß, wenn die Wirtſchaft in ihrem ganzen Zuſammenhange wohl geführet, und immer vollkommener werden ſoll.

§. 561.

Der Pachter ſoll tüchtige Caution beſtellen, auch nicht mit leerer Hand den Pacht antreten.

Auſſer nur berührten ohnentbehrlichen Eigenſchaften, muß der anziehende Pachter, das Pacht-Quantum eines ganzen Jahres ſchon im Sack haben, und noch überdem verhältnismäßige Caution beſtellen können: die Uebergabe dergleichen Pacht-Gutes geſchiehet gemeiniglich, und zwar am beſten, im May oder Brach-Monat, folglich zu einer Zeit, wo der Landmann nichts einzunehmen hat; mit den Ausgaben verhält es ſich umgekehrt; ſie pflegen um die Erndte-Zeit am ſtärkſten zu ſeyn, mithin braucht der Pachter Geld. Im November kan er nach geendigter Saat erſt anfangen, aus dem Erndte-Segen Geld zu machen, wenn aber die Frucht-Preiſe alsdann niedrig, oder die Wege nach den benachbarten Städten, böſe ſind, ſo kan der Verkauf nicht mit Vortheil geſchehen; hieraus folget ganz natürlich, daß die einjährige Pacht baar vorhanden ſeyn müſſe, wenn der Pachter die feſtgeſetzte Zahlungs-Termine richtig inne halten, gleichwohl im Stande bleiben ſoll, den vortheilhaften Verkauf ſeiner Produkte gemächlich abwarten zu können. Die Beſtellung tüchtiger Caution iſt gleichfalls unnachläſſig. Der Verpächter kann zufrieden ſeyn, wenn die halbjährige Pacht, ohne Zinſen baar voraus bezahlet wird; dem Pachter iſt es jedoch vortheilhafter, durch unbewegliche Güter Caution zu beſtellen, und das baare Geld, deſſen ein Landwirt ſelten zu viel hat, im Sacke zu behalten.

§. 562.

Vorſichtigkeiten bei Errichtung des Pacht-Contracts.

Der Pacht-Contract ſelbſt muß umſtändlich, von Zweideutigkeiten gereiniget, und auf alle Hauptfälle gerichtet, abgefaßt, in duplo ausgefertiget, auch von beiderſeits Contrahenten eigenhändig unterſchrieben ſeyn. Das Feld- und Vieh-Inventarium, die vorhandene Gebäude, und deren Zuſtand, werden darinn deutlich ſpecificirt, auch wie es ſowohl mit der Ruckgabe, als deren

deren vorfallenden Reparaturen zu halten, feſtgeſetzt. Die eingeführte Ordnung, und deren künftige Beobachtung, wird nicht weniger vorgeſchrieben; auch die Fälle in denen Erlaß an der Pacht begehret werden kan, gehörig ausgedrükt. Ueberhaupt müſſen dergleichen Contracte nach Verſchiedenheit der zu verpachtenden Objecte auch verſchieden eingerichtet, und von gewiſſenhaften Leuten entworfen werden, weil ſonſt die geringſte Zweideutigkeit einem hungerigen Advocaten Stoff zu verdrieslichen Proceſſen geben kann.

§. 563.

Das Pachtgeld muß nach der Billigkeit beſtimmet werden.

Ein Verpachter, der die Stärke und Schwäche ſeines Gutes und zugleich ſein eignes Intereſſe kennet, wird den Pacht-Zins nicht übertreiben, ſondern nach der alten Regel, leben und leben laſſen, lieber ſehen, wenn der Pächter Vermögen erwirbt, als wenn er verdirbt: diejenige, ſo niemals genug bekommen können, werden freilich ein hohes Pachtgeld als die vorzüglichſte Eigenſchaft eines Pachters anſehen; ſie ſchaden jedoch damit ſich ſelbſt: denn wer bei angewandtem Fleiß, gar nichts erwerben kann, wird verdrieslich; ſiehet er vollends ſeinen Untergang, ſo wird er liederlich, und am Ende hat der Verpachter gar nichts, auſſer daß ſein Gut verſchlimmert, und in üblen Credit geſetzt iſt.

§. 564.

In gewiſſen Fällen iſt ein langer Pacht-Periodus anzurathen.

Möchte auch ein Gut verpachtet werden ſollen, bei welchen die anzubringende Verbeſſerungen noch nicht zur Reiffe gebracht worden; ſo müſte man denen Pacht-Luſtigen doch die Verbeſſerungen anzeigen und ſie vermögen, ſolche währender Pacht vorſchriftmäſig zu Stande zu bringen, wogegen entweder der Pacht-Periodus ſo weit auszudehnen wäre, daß der Pächter ſich der gemachten Unkoſten wegen völlig erholen könnte

oder es würden die etwanige Meliorations-Koſten ſelbigem baar zu bezahlen, oder ſolche von der Pacht nach und nach abzuziehen, erlaubt werden müſſen. In allen dieſen Fällen, ſind jedoch Vorſichten nöthig, die im Contract wohl ausgedrükt werden ſollen, aber ſchwerlich ſo deutlich ſeyn können, daß einem Chicaneur alle Gelegenheit zu Auslegungen dadurch abzuſchneiden wäre; daher es beſſer zu ſeyn ſcheinet, alle Haupt-Verbeſſerungen, vor der Verpachtung in Ordnung zu bringen, und den Pächter blos anzuweiſen, die eingeführt gefundene Ordnung zu beobachten.

§. 565.

Jagden und Waldungen ſind keine ſchikliche Objecte zu Verpachtungen.

Jagd und Waldungen ſind übrigens keine ſchikliche Objecte zur Verpachtung, es wäre dann daß erſtere von keinem Belang, und leztere in ordentliche Schläge dergeſtalt eingetheilet wäre, daß der Pächter dieſe Nutzungen nicht misbrauchen könnte, in andern Fällen, und wenn gedachte Gegenſtände nur einigermaßen beträchtlich ſind, iſt es rathſamer, einen verpflichteten Jäger zu halten, und dieſem die Erhalt- und Vermehrung der Hölzer aufzutragen.

Jedes Land hat ſeine beſondre Sitten und Geſetze, deren man kundig ſeyn, oder der Sache verſtändige Leute zu Rathe ziehen muß, wenn man bei dem Pacht- und Verpachtungs-Geſchäfte nirgends anſtoßen will; da aber die adeliche Güter nicht allein genützet, ſondern auch gekauft, und verkauft werden, ſo wird es nicht überflüßig ſeyn, auch dieſes Geſchäfte zu beleuchten.

Siebentes Capitel.

Von Kauf, und Verkauf der Land-Güter.

§. 566.

Die verſchiedene Arten der Land-Güter vermöge welchen ſie bald in Lehen- bald in Erb-Güter, auch die Lehen unter ſich in Mann-Lehen, in Weiber-Lehen, in Sohn- und Tochter-Lehen, in Majorats-Seniorats- und Fidei-Commiß-Gütern vertheilet ſind, gehöret zwar nicht in unſern Plan, ſondern in die Rechtsgelehrſamkeit; jedoch verdienen ſowohl dieſe Umſtände, als die verſchiedene Grade der Gerichtsbarkeiten und andern Vorrechten beim Kauf und Verkauf der Güter wohl erwogen, und bei Beſtimmung des Kauf-Geldes darauf Betracht genommen zu werden. Verſchiedenheit der Land-Güter.

§. 567.

Man erlangt die Land-Güter entweder durch den Anbau wüſter Strecken, oder durch den Kauff oder durch Erbſchaft. Wer ſich in dem erſten Fall befindet, darf nicht unterlaßen, die Bedingungen auf welche der Anbau dergleichen Strekken und ausgetrokneten Moräſte verſtattet wird, wohl zu erkundigen. Er muß z. E. wißen, ob das Austroknen des Moraſts von Beſtand, und für Ueberſchwemmungen geſichert ſeyn werde; er muß die aufzuwendende Koſten gegen die zu hoffende Einkünfte richtig zu balanciren verſtehen; er muß überſchlagen können, ob und in wie weit ihm das auf der neuen Radung etwa befindliche Holz zu Erleichterung der Bau-Koſten dienen könne; er muß endlich wißen, was für Gerechtigkeiten man ihm verleyhen, wie viel Frei-Jahre man verſtatten, und was für Abgaben man verlangen wolle. Ehe und bevor dieſe Umſtände nicht wohl erwogen, darf ſich kein vernünftiger Mann, auf dergleichen Anbau einlaßen, und wenn ihm der gemachte Land-Güter werden durch verſchiedene Wege erlangt.

Ueberſchlag nicht wenigſtens ſechs Procente von dem anzulegenden Capital verſpricht, thut er beſſer alte und bereits eingerichtete Güter zu kauffen, als ſich der Beſchwerlichkeit eines neuen Anbaues zu unterziehen.

§. 568.

Beim Kauf und Verkauf der Güter ſind mancherlei Vorſichten nöthig.

Beim Kauf der Güter haben Käuffer und Verkäuffer jeder ſein beſonders Intereſſe zu beobachten. Der Vortheil des Verkäuffers erfordert, das zu verkauffende Guth vorher in den beſtmöglichſten Stand zu ſetzen, und nach dieſen Verbeſſerungen ſeinen Anſchlag zu formiren, auch dabei die günſtige oder ungünſtige Lage des Gutes, und die darauf haftende Beſchwerden und Vorrechte in Betracht zu ziehen. Der Vortheil des Käuffers hingegen dürfte zuweilen mehr bei übel verwalteten, als bereits gehörig verbeſſerten Gütern gewinnen, im Fall es dem Käuffer weder an Einſicht noch an Vermögen fehlet, das verſäumte nachzuholen.

Gemeiniglich machen die Verkäuffer Anſchläge, in welchen ſämtliche Grundſtücke nach ihrer Größe, Lage, und Ertrag verzeichnet, desgleichen alle übrige Einnahme und Ausgabe-Artikel, auch die auf dem Gute haftende Gerechtigkeiten beſchrieben, und zu Gelde gerechnet ſind. Dieſer Anſchlag wird dem angeblichen Käuffer vorgeleget, der dann große Urſach hat, gedachten Anſchlag an Ort und Stelle, mit Zuziehung der Gegend bekannten Landwirte zu unterſuchen, und nach reiflicher Erwegung aller Umſtände, einen Gegen-Anſchlag zu machen.

Auf die bei dergleichen Gute vorhandene Wirtſchafts-Gebäude und Inventarien-Stücke, muß zwar Käuffer und Verkäuffer billige Ruckſicht nehmen, gleichwohl meines Erachtens, ſolche nicht beſonders anſchlagen, vielmehr den wahren Werth des Gutes nach den davon fallenden Nutzungen und Einkünften berechnen, die darauf haftende Abgaben von den Einkünften abziehen, und den Ueberſchus als Zinſen zu Capital rechnen.

Ob man ein dergleichen Gut zu 5, 4, 3, oder 2 Procent kauffen ſoll, hängt von der Größe und Wichtigkeit des Gutes, von dem ganz freien oder eingeſchränkten Eigenthum, von dem mit dem Gute verknüpften Gerechtſamen, und Beſchwerden; von der Beſtändigkeit, oder der Veränderung unterworfenen Nutzungen; von der günſtigen oder ungünſtigen Lage des Gutes; von denen zu machenden Verbeſſerungen; von Beſchaffenheit der vorhandenen Gebäude, auch des Feld- und Vieh-Inventarii, ab. Wird man endlich nach wohl unterſuchten Umſtänden des Handels einig, ſo iſt es eine unnachläßige Vorſicht, das Kauff-Geld nicht eher auszuzahlen, bis alle diejenigen, ſo an das erkaufte Gut ein oder andern Anſpruch haben könnten, durch die gewöhnliche Edictal-Citationes vorgeladen, und abgefertiget worden ſind.

§. 569.

Von Gütern, ſo jemand durch Erbſchaften zufallen.

Hat man dergleichen Gut geerbt, ſo kommt es darauf an, ob und wie viel Schulden darauf haften, auch ob und was etwa denen Mit-Erben heraus zu geben ſeyn möchte. Zuweilen pflegt der Preis, wofür der Haupt-Erbe das Gut haben, und was er denen Mit-Erben bezahlen ſoll, im letzten Willen des Erblaſſers beſtimmt zu ſeyn; allein es gibt auch andere Fälle, die hier zu benennen, um ſo überflüßiger iſt, als dergleichen Auseinanderſetzungen nicht für unſern Richterſtuhl gehören; wir begnügen uns alſo mit der Anmerkung, daß ein Vater nicht wohl thue, wenn er die Erben der Güter mit ſtarken Auszahlungen an die Mit-Erben beſchweret, zumahlen wenn die Auszahlung ſogleich geſchehen muß, weil dadurch der neue Beſitzer ſchon im Anfange ſeiner Wirtſchaft ſo entkräftet wird, daß viele ihre ganze Lebens-Zeit hindurch nicht zu Kräften kommen können.

Zehentes Hauptſtück.

Von der Policei auf dem Lande.

Erſtes Capitel.

Von den Gegenſtänden der Land-Policei.

§. 570.

Städte- und Land-Policei haben verſchiedene Gegenſtände.

Die Land-Policei, iſt in einigen weſentlichen Stücken von der Stadt-Policei unterſchieden; jede hat beſondere Gegenſtände, die dann auch eine verſchiedene Beſorgung verlangen. Für uns iſt es zu fruh, die Policei in den Städten abzuhandeln, weil wir noch immer den Unterricht der angehenden Cameraliſten, welchen die Aufſicht über das platte Land anvertrauet werden ſoll, vor Augen haben müßen.

§. 571.

Vorzüglichſte Gegenſtände der Land-Policei.

Die beträchtlichſten Gegenſtände der Policei auf dem Lande beſtehen: 1) in Aufſicht über Kirchen- und Schulen, auch ſämtlichen Erziehungs-Anſtalten der Jugend; 2) in recht väterlicher Obſorge für die Geſundheit, und Erhaltung des Lebens der Menſchen; 3) in Verminderung unanſtändiger Sitten, nachtheiliger Schwelgereien, und anderer Misbräuche; 4) in Verhütung von Feuers-Gefahren, gewaltſamen Einbrüchen und Diebſtählen; 5) in Vorſorge für die wahren Armen, und Ausrottung der Bettler von Profeßion; 6) in Aufſicht auf Straſſen und Wege, auch Maas und Gewichte; 7) in Aufſicht auf

das Geſind, ja auf alles was der ganzen Commune zuſtändig, es beſtehe in Holzungen, Weiden, Brunnen, oder worinn es ſonſt wolle; 8) In Aufſicht auf die Wirtshäuſer, Becker, Schlächter, und andere auf dem Lande erlaubte Profeßionairs; 9) In Aufſicht auf ſämtliches Bau-Weſen; 10) in Aufſicht auf die Acker-Cultur, und denen dazu erforderlichen Inſtrumenten; 11) in Aufſicht auf die Vieh-Zucht, auf die Fütterungs-Arten, auf die Vermehr- und Erhaltung des Dungs, oder Miſtes; 12) in Aufſicht auf den Gras- oder Wieſen- auch den Garten- und Weinbau.

§. 572.

Die Policei muß die Wahl der Pfarrer und Schullehrer dirigiren.

Da Kirchen und Schulen in der Abſicht geſtiftet und erhalten werden, um den Gemeinden den Willen Gottes, und die chriſtliche Sitten-Lehren bekannt zu machen, auch ein praktiſches Chriſtenthum möglichſt zu beförderen; der Jugend, eine ihrer Geburt, und künftigen Lebensart gemäße Erziehung zu verſchaffen, und den Keim des Laſters, in dieſen jungen Seelen zu erſticken, ſo iſt auch mit einem Ueberſehen begreiflich, daß man der Mehrheit der Stimmen in den Gemeinden, weder die Beſtellung der Seelſorger, noch Schulmeiſter, ſo ſchlechterdings überlaßen könne; und daß das Wahlrecht, in einer Verſammlung von Leuten, über deren Geſichts-Kreis gemeiniglich die nöthigſten Eigenſchaften der Pfarrer und Schullehrer gehen, einem ſcharfen Meſſer in der Hand eines Kindes gleich ſey. Daher dann meines geringen Ermeſſens das Wahl-Recht, wo es üblich, zwar beibehalten, jedoch von der Policei des Orts, die Wahlen ſelbſt, ſo wie auch die ſchicklichſte Schul-Anſtalten dirigirt und gedachter Policei, bei ermangelnder Einigkeit in der Gemeine, eine entſcheidende Stimme beigeleget werden müſte.

§. 573.

Für Geſundheit und Leben der Menſchen ſorgen.

Die Geſundheit, und das Leben der Menſchen, erfordern von der Geburt, bis zum Tode Aufſicht und Vorſorge, die auch noch nach dem Tode bis zur Begräbnis fortdauret, indem es an Beiſpielen nicht mangelt, daß in Ohnmachten gefallene Menſchen für todt gehalten, und lebendig begraben worden ſind.

Der Policei auf dem Lande große Pflicht iſt es, die Erhaltung der Geſundheit und des Lebens der Menſchen, auf nur erſinnliche Art zu befördern, mithin nicht allein für geſchickte Heb-Ammen, und Aerzte zu ſorgen, ſondern auch den Genuß unnatürlicher, oder doch ungeſunder Nahrungs-Mitteln zu verhüten. Unverehlichte gleichwohl geſchwängerte Weibs-Perſonen für Verzweiflung und unerlaubten Hülfsmitteln zu bewahren, kranken und verunglükten Menſchen Linderung und Unterſtützung zu verſchaffen; ſchwermüthige Perſonen von der Verzweiflung abzuhalten, oder wenn auch ſolche nicht zu verhindern geweſen, noch nach der ſich angethanen Gewalt alle mögliche Herſtellungs-Mittel zu verſuchen.

§. 574.

Schwelgereien und andere Ausſchweifungen verhindern.

Das Land-Volk iſt gemeiniglich ſehr ungezogen, auch zum Sauffen, Schwelgereien, und andern Ausſchweiffungen geneigt, wodurch der Geſundheit und dem Vermögen geſchadet, der Jugend böſe Exempel gegeben, mancher krumm und lahm, wo nicht gar tod geſchlagen, auch die Arbeit ſo auf dem Lande niemals aufhören ſoll, zurükgeſetzet wird.

Wer anders, als die Policei, ſoll und kann dergleichen höchſtſchädliche und leider nur gar zu gemeine Gebrechen vermindern, und endlich ganz ausrotten?

§. 575.

Feuer=Schäden, und gewaltſame Einbrüche verhüten.

Feuer=Schäden, gewaltſame Einbrüche, und geringere Diebſtähle ſind auf dem Lande nicht ſelten, wofür auch der Pflug im Felde nicht ſicher iſt. Eine wachſame Policei kan dergleichen Fällen theils zuvorkommen, theils ſolche verhüten, theils wenn ſie entſtanden, die Gefahr vermindern. Das gewöhnliche Tobackrauchen in Ställen und Scheuern, ſo auch währendem Dreſchen des Getraides fortgeſetzt wird, hat ſchon ganze Höfe, ja Dörfer, den Flammen aufgeopfert; überhaupt pflegt der ſich ſelbſt überlaßene Landmann auf Feuer und Licht die erforderliche Sorge nicht zu verwenden, ſo wie die Nachbarn in der ſchuldigen Hülfe ſaumſelig, und die Feuer=Inſtrumente erbärmlich ſind. Was wird nur in dieſem Stücke die Policei nicht zu reformiren finden?

§. 576.

Das Armen=Weſen dirigiren.

Jedes Dorf, oder jede Gemeinde iſt ſchuldig, ihre Armen, das heißt ſolche Leute, die ihren Unterhalt entweder gar nicht, oder doch nicht ganz verdienen können, zu unterſtützen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände zu erhalten, fremde Bettler hingegen zurückzuweiſen, und wenn ſie öfters kommen, und ſich wohl gar unnütze machen, in das nächſte Zucht=Haus zu liefern.

Auch hierin gebühret der Policei die Direction, die man ihr um ſo weniger ſtreitig machen wird, als dergleichen mit Mühe verknüpfte, und keine Sporteln abwerfende Beſchäftigungen nichts reitzendes haben.

§. 577.

Richtiges und gleiches Maas und Gewicht einführen.

Das Straßen=Gerichte, ſowohl als die Aufſicht über Maas und Gewichte, muß der Policei des Orts unterworfen ſeyn; die dann auf die Tüchtigkeit und Reinlichkeit der Straßen, nichtweniger auf richtiges und übereinſtimmendes Maas auch Gewich=

wichte ſorgfältig zu ſehen, mithin zu verhüten hat, daß weder Käufer noch Verkäufere betrogen werden.

§. 578.

Geſinde-Ordnungen beobachten.

Die Ungezogenheit, der Troz, der Mangel des Geſindes iſt bekannt, auch der Aufnahme des Feldbaues ſehr nachtheilig. Es müßen Land-Geſinde-Ordnungen eingeführet, und dieſe Ordnungen von der Policei genau beobachtet, mithin die Uebertretere, er ſei Herr oder Knecht der Vorſchrift gemäs ohne Nachſicht beſtraft werden; und da gemeiniglich alles was einer ganzen Commune gehöret, vernachläßiget, oder um mich ſo auszudrücken, als eine gemeine Hure behandelt wird, ſo müßen alle Commune Nutzungen, der ſpeciellen Direction der Policei anvertrauet ſeyn.

§. 579.

Wirts-Häuſer in Ordnung halten.

Wirts-Häuſer, und Handwerks-Leute auf dem Lande gehören nicht weniger für den Richterſtuhl der Policei. Sie muß für freundliche Begegnung, für Reinlichkeit, für billige Preiſe, für tüchtige und geſunde Waare ſorgen.

§. 580.

Das Bauweſen dirigiren.

Sowohl die Erhaltung der alten als Erbauung neuer Gebäude, gehöret zur Aufſicht der Policei. Ihr liegt ob, dafür zu ſorgen, daß die vorhandene Gebäude conſervirt, auch für Feuers-Gefahr möglichſt bewahret, die neuen aber nach den Geſetzen der Bequemlichkeit, der Geld- und Holz-Erſparnis erbauet, nichtweniger die benöthigte Bau-Materialien in erforderlicher Güte, und hinlänglicher Menge zu bekommen ſind.

§ 581.

Die Acker-Cultur verbeſſern.

Die Policei des Ackerbaues iſt von großem Umfange. Die Herren Ditmar und Schreber haben ſolche gut abgehandelt. Der Bauer erhält die Warheit ſo wie den Irrthum blos durch das Vorurtheil; ſo lange dieſes Volk ſich ſelbſt überlaßen bleibt, ſo lange nicht gute und deutliche Vorſchriften gegeben, auf deren Befolgung gehalten, und dem Bauer der Nutzen durch Beiſpiele recht begreiflich und überzeugend gemacht wird; ſo lange ſind alle ökonomiſche Bücher vergebens geſchrieben; ſo lange müßen wir auf eine allgemeine, oder nur etwas ins ganze gehende Acker-Verbeſſerung verzicht thun.

§. 582.

Die Viehzucht dirigiren.

Die Vieh-Zucht kan eben ſo wenig die Aufſicht der Policei entbehren. Was für Mißbräuche in Unterhalt- und Benutzung der verſchiedenen Vieh-Arten, in deſſen Winter- und Sommer-Fütterung, in Vermehr- und Bewahrung des Dungs ſind nicht abzuſtellen, und wie vielen Krankheiten nicht durch vernünftige Mittel vorzubeugen? was für Mühe wird es aber auch nicht koſten, alten ob zwar übeln Gewonheiten zu entſagen, und ſich den Geſetzen der Ordnung und geſunden Vernunft zu unterwerfen?

Niemand anders als die auf dem Lande wohnende, und ſelbſt Vieh unterhaltende Policei, wird durch gute Anweiſungen, und vor Augen gelegte Beiſpiele dieſen heilſamen Endzweck erreichen.

§ 583.

Den Wieſen- Garten- und Weinbau in

Der Wieſen- Garten- und Weinbau kann endlich auch von dem Tribunal der Policei nicht geſchieden werden. Die Küchen- und Gras-Gärten, müſſen ſo wie die Wieſen, das Vieh, und das Vieh durch die natürli-

 che

Aufſicht neh-men. che Auswürfe den Acker in Stand erhalten, und durch ſeine Kräfte bearbeiten. Alle dieſe Gegenſtände bedürfen Unterricht und ununterbrochene Aufſicht. Dem ganzen gemeinen Weſen iſt am Wein- Obſt- und Gemüſe-Bau gelegen. Man muß nichts verſäumen, um dieſe Bedürfniſſe zu vermehren und zu verſchönern.

§. 584.

Beſchlus. Vermuthlich wird man weniger an der Nothwendigkeit der verlangten Aufſicht, als wider den Vorſchlag deswegen beſondere Policei-Anſtalten zu treffen, zu erinnern finden; vielleicht wird man uns ſogar überreden wollen, daß wir nichts neues geſaget, ſondern daß im ganzen Betrachte dieſe Regeln ſchon beobachtet, und nur von andern herrſchaftlichen Beamten mit verſehen würden, folglich es eine überflüßige Ausgabe ſey, Policei-Directores, Inſpectores, und Diener aufzuſtellen, und zu beſolden. Wir wollen um den Leſer, und unſere angehende Kammeraliſten für Irrthum zu bewahren, doch die bisherige Policei-Anſtalten, ein wenig beleuchten, und ihre Mängel ins Helle bringen.

Zweites Capitel.

Von den allgemeinſten Mängeln der Policei auf dem Lande.

§. 585.

Regelmäßige Policei-Anſtalten fehlen auf dem Lande durchgängig. Es iſt allerdings gleichgültig, durch wen, oder unter was für einem Titel, das Policei-Fach, auf dem Lande beſorget oder verpfleget wird. Wenn nur Policei-Einrichtungen gemacht, und ſolche gebührend befolget werden. Wo aber ſind die Staaten zu finden, ſo ſich dieſer weſentlichen Pflicht ent-

le-

ledigen, und die Früchte davon einerndten? Wahr iſt es, daß in den Preußiſchen, vielleicht auch in andern Staaten mehr, einzelne Policei-Geſetze, ja gar Geſinde-Ordnungen rouliren. Etwas Gantzes und Zuſammenhangendes habe ich in dieſer Art noch nicht, ja nicht einmal die Befolgung der einzelnen Policei-Geſetze geſehen. Man lieſet ſie freilich von den Kanzeln ab, man ſchlägt Exemplare an die Kirch-Thüren und Wirtshäuſer, die Beamten, die Schulzen, bekommen auch dergleichen, wo aber werden ſie mit Genauigkeit befolget? Doch ſind unbefolgte, oder nicht gegebene Geſetze von einerlei Nutzen. Könnten die Policei-Anſtalten ein Plus im Etat bewürken, könnten ſie ſogleich die Einkünfte vermehren, könnten ſie der Sportelſucht vortheilhaft ſeyn; ſo möchten ſie bald in Gang kommen. Da aber ihr großer und weſentlicher Endzweck blos die Verbeſſerung der Sitten, die Ermunterung des Fleiſſes und der Induſtrie, die Vermehrung und Erhaltung der Menſchen, die Vermehrung der Lebens-Mittel, und anderer Bequemlichkeiten, die Ruhe, die Sicherheit, oder um mich kürzer zu faſſen, die Glückſeeligkeit des Staats zum Gegenſtande hat, und die aus ſo verſchiedenen Quellen ganz ſicher und gewiß entſtehende wichtige Vortheile, nur langſam bis zum Kammer-Beutel dringen können; ſo ſcheinen gute und vollſtändige Policei-Anſtalten auf dem platten Land noch immer in die Reihe frommer Wünſche zu gehören.

Um dieſe etwas unangenehm klingende Wahrheit auſſer Zweifel zu ſetzen, muß man ſich unter das Land-Volk wagen, und von denen daſelbſt beobachteten Würkungen der Policei auf das fehlerhafte der Anſtalten ſchließen.

§. 586.

Laßt uns bei den Schul-Anſtallten, oder bei Erziehung der Kinder überhaupt anfangen. Aus dieſer Pflanz-Schule ſoll doch der beſtändige Abgang der Einwohner erſetzet werden, iſt folglich die Pflanz-Schule nicht gehörig cultivirt, haben dieſe

Wird bewieſen in Abſicht auf die Kinderzucht.

junge Ackerleute keine Erziehung erhalten, die ſich auf ihr künftiges Handwerk beziehet, und es vollkommen zu machen geſchickt iſt, ſo können ſie auch die Landwirtſchaft oder einen Zweig derſelben nicht verbeſſern. Sind ihnen in der Jugend keine gute Sitten beigebracht, ſo werden ſie ſolche gewis im Alter nicht lernen, ſondern das Brandtwein-Sauffen, die Balgereyen, Fluchen, Faulheit und dergleichen Laſter unſterblich machen. Wo aber ſind dergleichen der obigen Abſichten gemäße Schul-Anſtalten? Wo findet man die Landſchaft, in welcher das gemeine Volk, ihre Kinder zu rechter Zeit, und das ganze Jahr hindurch, zu denen faſt immer übel beſtellten Schulen ſchicket? Wer hat die Aufſicht über Lehrer und Lernende? Und wenn ſie vielleicht der Pfarrer hat, wie entlediget er ſich dieſer heiligen Pflichten?

Müßen nicht die meiſten Kinder des Land-Volks beiderlei Geſchlechts, von ihrer zarteſten Jugend an, erſt die Gänſe, dann die Schaafe, und endlich das Rind-Vieh, oder auch die Pferde hüten? Lernen ſie da nicht den Müßiggang, und mancherlei kleine Laſter? Ja da ſie beiderlei Geſchlechts halb nakkend durch einander laufen, fangen ſie nicht da ſchon an, Schandthaten auszuüben, die ich nicht nennen, noch das Papier damit beſudeln mag? Zu Winter-Zeiten ſchikt man dieſe unglückliche Kinder, noch wohl in die übel beſtellte Schulen; aber den Sommer über, bleiben ſie zu Hauſe, um das wenige, ſo den Winter über etwa erlernt worden, deſto gewißer wieder zu vergeſſen. Sind das Erziehungs-Anſtalten, die uns angenehme Ausſichten in die Zukunft geben können?

§. 587.

In Abſicht auf die Erhaltung der Geſundheit- und des Lebens.

Wie ſiehet es ferner mit Beſorgung der Geſundheits- und Lebenserhaltung der Landleute aus? Findet man nicht in den meiſten Ländern einen Mangel an wohl unterrichteten Hebammen, an geſchickten Aerzten und Wundärzten? Wieviel Menſchen werden nicht jährlich durch Marktſchreyer und Quackſalbe

der getödtet? Dem gemeinen Mann mag fehlen was da will, ſo verlanget er ſchweißtreibende oder ſtärkende Mittel, die nur gar zu oft für ſeinen Zuſtand ein wahres Gift ſind. Bedient er ſich noch zuweilen des Raths eines verfuſchten Dorfbarbiers, ſo weiß der nichts als Aderlaſſen und Schrepfen zu empfehlen, wovon der Barbier zwar Vortheil, der Kranke aber nicht ſelten großen Schaden hat.

Verhänget Gott Mißwachs, Viehſterben und andre Landplagen, ſo entſtehet Theurung der ohnentbehrlichſten Lebensmittel. Mit Provincialmagazinen iſt man nicht verſehen. Die beſchnittene und unbeſchnittene Kornjuden, ja nicht ſelten die Geiſtlichen, haben den ganzen Landesvorrath in ihrer Gewalt, und verkaufen nicht anders als in den möglichſt höchſten Preiß, und gegen bare Bezahlung.

Derjenige, ſo die begehrte Summe nicht aufbringen kann, holt ſo lange möglich, Brod vom Becker, und kauft folglich den Haber von der Gans. Kann er auch dieſes nicht mehr, ſo muß er mit den Seinigen Hunger leiden, und da der Magen ein ungeduldiger Gläubiger iſt, ſo greift man zu ungeſunden Nahrungsmitteln, oder ſchreitet zum Betteln, zum Stehlen; dieſe Trübſalsſchule koſtet vielen die Geſundheit, und andern das Leben, vermehret die Diebesbanden, und bevölkert den Galgen.

§. 588.

In Abſicht auf die gewöhnliche Ausſchweifungen.

Trunkenheit, Schlägereyen, übertriebener Aufwand bei Hochzeiten und andern Feyerlichkeiten, ſind die Favoritlaſter des Landvolks, in den mehreſten Provinzen. Sehr viele müſſen wenigſtens nach beigewohnten Gottesdienſt eine ſo ſtarke Ladung gebranten Waſſers zu ſich nehmen, daß ſie von Sinnen kommen. Bei Hochzeiten und dergleichen Feyerlichkeiten iſt des Freſſens und Saufens kein Ende, ſie würden ſich für ſchlecht bewirtet halten, wenn ſie nicht Kopfſchmerzen und verdorbene Magen mit nach Hauſe bringen ſolten; überdem werden dergleichen Feyerlichkeiten ſelten

ohne blutige Köpfe geendiget. Wo ſind aber diejenigen ſo dieſe und dergleichen der Geſundheit und dem Vermögen gleich nachtheilige Laſter zu vermindern, und mit der Zeit ganz auszurotten beſliſſen ſind? Schlägereyen werden noch wohl von den Juſtizbeamten beſtraft. Dieſe Strafen thun freilich den Beamten wohl, allein ſie beſſern den Geſtraften nicht, ob ſie ihn gleich ärmer machen. Der Pfarrer eifert auch wohl einmal über dergleichen Laſter von der Canzel, jedoch ohne Nutzen. Es ſind kräftigere und würkſamere Mittel zu Abſchaffung der ſo ſehr eingeriſſenen Schwelgereyen nöthig.

§. 589.

In Abſicht auf vernachläßigtes Feuer, und Licht.

Wieviel einzelne Gebäude, ja ganze Dörfer, werden nicht durch Ermangeln des Schornſteinfegen, durch ungeziemendes Tobakrauchen, durch frevelhaften Mißbrauch des Feuers und Lichts, durch nicht hinlänglich abgekühlte Aſche, durch Hanf- und Flachsröſten, u. ſ. w. in Aſche verwandelt? Wie oft fehlt es bei entſtehender Feuersbrunſt an hinlänglichem Waſſer, an Feuereimern, Feuerleitern, Feuerhaken und Feuerſpritzen? Wie ſaumſelig ſind die Benachbarten dem Brande eiligſt zu Hülfe zu kommen? Wie oft hört man von gewaltſamen Einbrüchen, Ermorden und geringen Diebſtählen? Sind dergleichen Fälle nicht ganz zu verhindern, ſo kann ſie eine wohleingerichtete und wachſame Policei, jedoch viel ſeltener, und von weniger traurigen Folgen machen.

§. 590.

In Abſicht auf das Armenweſen und fremde Bettler.

Wenig Gemeinden werden ſich rühmen können, unter ihren Gliedern keine verunglückte, oder andre würdige Gegenſtände des Mitleidens zu haben; vielleicht aber dürften noch weniger zu behaupten vermögen, daß ſie die Verunglückten, die Alten, die Wittwen, die Wayſen, gehörig unterſtützen, und verſorgen. Man erlaubt ihnen gemeiniglich das Betteln und überläßt der Menſchenliebe

liebe eines jeden, ob und was er zu Erhaltung dieſer Unglücklichen beitragen will. Fremde Bettler bleiben auch nicht aus, ſie reiſen ordentlich aufs Handwerk, ſie heiraten darauf, und zeugen Kinder, die den Fußſtapfen der lieben Eltern treulich folgen. Sie kommen bandenweiſe in die Dörfer, und noch lieber in die einzelne Bauerhöfe. Finden ſie Gelegenheit zum Diebſtahl, ſo wird ſie nicht verſäumet, im entgegengeſezten Fall betteln ſie ganz unverſchämt und begehren auch Nachtquartier. Der Landmann fürchtet dergleichen Geſindel, und hat Urſache es zu fürchten, weil gar viele Häuſer, wo dieſer Abſchaum des menſchlichen Geſchlechts nicht willkommen war, im Rauch aufgegangen ſind.

Kann man an dieſen und ähnlichen Unordnungen, wohl die Würkſamkeit einer wohleingerichteten Policei erkennen?

§. 591.

In Abſicht auf die Straßen, auch Maaß u. Gewichte.

Wer das Unglück hat, bei naſſer Witterung einen großen Theil der Dörfer paßiren zu müſſen, der wird den Mangel guter Policei, an den abſcheulichen, und oft ganz unbrauchbaren Straßen erkennen, ja nicht ſelten in jedem Dorfe, zu weilen in jedem Bauerhofe, verſchiedenes Maas und Gewichte antreffen, welches gewiß der Policei wenig Ehre macht.

§. 592.

In Abſicht auf das Geſinde, auch auf gemeinſchaftliche Nuzungen.

Geſinde-Ordnungen gehören mehrentheils zu den Seltenheiten des platten Landes, auch da wo ſie ſind, bleiben ſie unbefolgt. Kann der Bauer den Knecht oder die Magd nicht entbehren, ſo muß er ſich im Eſſen, im Trinken, im Lohne, Geſetze vorſchreiben laſſen, und noch überdem der Faulhei[illegible] [illegible]em Troz der Liederlichkeit nachſehen. Will er di[illegible]es nicht, ſo muß entweder die Arbeit liegen bleiben, oder durch Tagelöhner, die noch theurer und fauler, auch nicht allemal zu haben ſind, verrichtet wer-

werden. Die beſte Geſindeordnung bleibt für den Landmann unnütze, wenn auf deren Befolgung nicht gehalten noch hinlängliche Menſchen vorhanden ſind, die ſie halten können; und dies iſt der Fall, in welchem ſich mehr denn eine Provinz befindet. Wer endlich alles was auf dem Lande in Gemeinſchaft iſt, vorzüglich die Communenwaldung, und dergleichen Hütungen, mit Aufmerkſamkeit betrachtet, der wird verwüſtende Unordnungen daran nicht mißkennen. Eine wachſame Policei könnte und ſolte nach und nach alle dergleichen ſchädlichen Unordnungen abhelfen.

§. 593.

In Abſicht auf die Wirtshäuſer, und Handwerksleute.

An vielen, ja an ſehr vielen Oertern ſind die Wirtshäuſer, oder Dorfſchenken, in den erbärmlichſten Umſtänden. Eſſen und Betten findet ein Reiſender ſelten, das Getränke iſt ſchlecht, die Trinkgefäſſe ſehr unreinlich, zum öftern fehlt es auch an Stallung, an Pferdefutter, ja zuweilen an allem, nur nicht an guter Kreide. Unterſucht man endlich die Handwerksleute auf dem Lande, ſo ſind es gemeiniglich Fuſcher, die für groß Geld geringe Waare liefern. Kann eine geſunde Policei wohl dergleichen Mißbräuche dulden? Können dergleichen Mängel die Nahrung der Einwohner verbeſſern? Können ſie die Conſumtion des Biers, Weins, Branteweins u. ſ. w. verſtärken?

§. 594.

In Abſicht auf das Bauweſen.

Betrachtet man das Bauweſen mancher Provinzen Deutſchlandes, ſo könnte man zu glauben verführt werden, das Bau- und Brennholz daſelbſt keinen Werth haben, und in großen Ueberfluß vorhanden ſeyn müſte. Möchte man aber den Holzvorrath in den Wäldern beſichtigen, ſo würde es oft unbegreiflich ſcheinen, wie ein ſo magerer Holzvorrath dergleichen Verſchwendungen ſo nur Bau- als Brenn- und Zaunhölzer ertragen könne. Wer bekümmert ſich um den Schaden Joſephs? Wo ſind die Baumeiſter, die Poli-

ceibediente, die von allen Gebäuden Anſchläge und Zeichnungen machen, die den Landmann lehren und anhalten nach den Geſetzen der Bequemlichkeit, der Holz- und Gelderſparnis zu bauen? Die ihm zeigen, ſtatt der todten Holzzäune, lebendige Hecken anzulegen? die ihm lehren, den Brennholz-Aufwand, durch verbeſſerte Oefen, durch den Gebrauch wohlgedörrten Holzes, durch ganze Fenſter, Läden, Thüren u. ſ. w. zu vermindern?

Dergleichen treue Vormünder, ſind gewiß ſehr ſeltene Vögel auf deutſchem Boden; jeder thut was er will. Die Schwellen oder Sohlen werden gemeiniglich (um das Untermauren und Ausfüllen zu erſparen) ſo niedrig gelegt, daß ſie in wenig Jahren verfaulen; die Gebäude werden mit überflüßigen, und ungetrennten Holze vollgepfropft, auch bald zu groß, bald zu klein gemacht. Die Dächer ſind ſelten feſte, und das Sparrholz dem Verfaulen ausgeſezt; das Brennholz wird weder gehörig klein gemacht, noch in Schoppen getrocknet, ſondern in ganzen Klözen, ſo grün als es aus dem Wald kommt, verſchwehet, wodurch der Aufwand verdoppelt, die Zeit zum Feueranmachen verſchwendet, das Gebäude mit erſtickenden Rauch erfüllt, und gleichwohl geringe Wärme, und dies gar langſam erhalten wird.

§. 595.

Die Acker-Cultur, und Anwendung der dazu erforderlichen Werkzeuge, wird durchgängig der Willkühr des Landmanns überlaſſen. Derjenige Theil von Landleuten, der bald durch Reiſen, bald durch Leſung öconomiſcher Schriften, die Mängel der gewöhnlichen Cultur einſehen lernt, bemühet ſich noch wohl im Einzelen Verbeſſerungen zu machen, allein im Ganzen fehlen die weſentliche Verbeſſerungen. Sehr ſelten ſind die Werkzeuge der Beſchaffenheit des Ackers angemeſſen, der Acker wird nicht gehörig mürbe gemacht, nicht hinlänglich von ſchädlichen Pflanzen gereiniget, und von überflüßiger Näſſe befreiet; noch mit den ſchicklichſten Fruchtarten beſäet. Der Saamen ſelbſt wird weder gehörig gereiniget, noch oft genung ver-

In Abſicht auf den Ackerbau.

verändert, weniger mit den Frucht = Arten ſchicklich abgewechſelt. Beim Mähen und Einſammlen des Getraides herrſchen gleichfalls Vorurtheile. Das Düngen mit Kalch, mit Mergel, mit gebranntem Lehmen iſt theils Orten unbekannt, und an andern wird es ungeſchikt angewendet.

Von wem ſoll der gemeine Mann ſchickliche Verbeſſerungen lernen? Oekonomiſche Schriften lieſet er nicht, Beiſpiele ſiehet er nicht; fremde Länder bereiſet er nicht; gute Unterweiſungen hat er nicht. Es bleibt alſo wenigſtens im Ganzen immer beim alten; haben die Alten gefehlet, ſo fehlen auch die Jungen, und es wird wahrſcheinlicher Weiſe nicht eher beſſer, oder die Acker = Cultur vollkommener werden, bis eine wohlgewählte Land = Policei eingeführet, und dieſe in Stand geſetzt iſt, ſowohl durch guten Unterricht, und ſtrenger Obſorge über die Befolgung, als durch ermunternde Beiſpiele, und verhältnismäßige Prämia, dem Ackerbau ſeine wahre Geſtalt zu geben.

§. 596.

In Abſicht auf die Viehzucht.

Richtet man ſein Augenmerk auf das Ganze unſerer Vieh = Zucht, ſo wird man auch in dieſem Fache Gleichgültigkeit, Vorurtheile, und Mißbräuche zu beſeufzen Urſach genug finden. Gleichwohl kan der Ackerbau ohne Vieh = Zucht nicht beſtehen, weniger verbeſſert werden, gleichwohl iſt vieles und wohl ernährtes Vieh dem Staat in mehr denn einer Abſicht ohnentbehrlich. Nur ſelten ſtehet der Vieh = Stand, mit dem Ackerbau nach Th. I. §. 104. ſeq. in richtigem Verhältnis; nur ſelten wird die Ernährung des Viehes gehörig beſorget Th. I. §. 178 ſeq. ſelbiges für Krankheiten bewahret, und recht nutzbar gemacht. Nur ſelten wird der Miſt gut behandelt, und für den Verderb bewahret Th. I. §. 36 ſeq. Nur ſelten iſt das Molken = Weſen, oder das Butter und Käſe machen Th. I. §. 206. ſeq. vernünftig eingerichtet; der Nachtheil dergleichen fehlerhaften Behandlungen, verbreitet ſich über alle Röhren landwirtſchaftlicher Nutzungen, ja ſie ſind

dem ganzen Staats-Körper gefährlich. Wo aber ſoll ich die Menſchen ſuchen, ſo dieſen Mißbräuchen abhelfen? Wohl habe ich geſehen, daß man die Steuren reſtirender Bauern zu Befriedigung der herrſchaftlichen Caſſen allen Vieh-Vorrath abgenommen, ſelbigen den Meiſtbiethenden verkauft, und dadurch den ganzen Hof ruinirt, auch den Beſitzer auf Lebenszeit unglücklich gemacht hat; wenn dergleichen grauſame Land- und Leute verderbliche Behandlungen in ſolchen Staaten üblich ſind, die der guten Oekonomie wegen in vorzüglichem Ruf ſtehen, was kan man nicht von den übrigen erwarten? Ja durch wen anders als durch eine wohleingerichtete Land-Policei kan der gemeine Mann zu vernünftiger Behandlung, auch beſtmöglichſter Benutzung der verſchiedenen Vieh-Sorten, Unterricht und überzeugende Beiſpiele hoffen?

§. 597.

In Abſicht auf den Gras- und Garten-Bau.

Der Gras-Bau, oder die Vermehrung nahrhafter Futter-Kräuter, machen einen Haupt-Gegenſtand in Ernährung des Viehes aus, folglich iſt ein Mangel an Futter-Kräuter, und derſelben fehlerhafte Behandlung der Viehzucht höchſtnachtheilig. Die Gemüſe- und Obſt-Gärten ſind die hauptſächlichſte Nahrungs-Mittel des Landmannes, deſſen Abgänge dem Vieh-Futter zu Hülfe kommen. Der Wein-Bau beſchäftiget viele Menſchen, und die Produkte des Wein-Stocks beſchenken den Staat mit fremden Gelde, und machen einen beträchtlichen Zweig des Commercii aus. Man wird daher nicht in Abrede ſeyn können, daß dieſe Nahrungs-Zweige, einer guten Aufſicht, und möglichſter Verbeſſerung ſehr würdig ſind; vergebens wird man jedoch dieſe Aufſeher, dieſe Verbeſſerer ſuchen. Es mag ſeyn, daß dieſer oder jener Guts-Beſitzer auf Verbeſſerungen denkt, ſie auch wohl ſtückweiſe ausübet; allein im Ganzen befinden wir uns leider! in einer den Staats-Körper auszehrenden Schlafſucht. Wer weiſet z. E. den Landmann an, die Wieſen zu wäſſern, oder ſonſt zu verbeſſern? wer unterrichtet ihn von Anpflanzung der be-

beſten und nahrhafteſten Futter-Kräuter? Die Badendurlachiſche Cameraliſten. Wer weiter? das weis ich nicht. Wer lehret den Landmann Baumſchulen von guten Obſt-Sorten zu erziehen, die Obſt-Gärten geſchickt anzulegen, die den Bauren gefährliche Inſekten zu vertilgen, das Obſt ſelbſt auf die vorzüglichſte Art zu nutzen? Wer denket auf die Verbeſſerung der Gemüſe-Gärten, auf das Verſchönern und Vervielfältigen des Gemüſes, auf Bekanntmachung fremder und vorzüglicher Sorten?

Wer bekümmert ſich darum, ob dem Weinſtock die ſchiklichſte Gegend eingeraumet, und der Ackerbau nicht durch Erweiterung des Weinbaues benachtheiliget werde §. 91? Wer zeiget dem Weinbauer, wie er geringe Weinſtöcke durch Pfropfen und Pelzen guter Sorten verbeſſern, wie er ſich im Hacken, Düngen und Schneiden des Wein-Stocks die gröſten Vortheile, und in der Wahl der Wein-Pfähle verminderte Ausgaben verſchaffen könne? Die Zeit der Weinleſe pflegt noch wohl von verſchiedenen Obrigkeiten beſtimmt zu werden, allein wie geleſen, wie die Trauben ſortirt, das Preſſen, und die Gärung zu veranſtalten, um den Wein zu verbeſſern, und deſſen Werth zu erhöhen, ſolches pflegt gemeiniglich dem Gutfinden der Wein-Bauren überlaſſen, mithin nicht nach phyſikaliſchen und chymiſchen Regeln, ſondern ganz empyriſch behandelt zu werden. Können aber dieſe und mehr dergleichen fehlerhafte Behandlungen, die Landwirtſchafts-Kunſt vollkommen machen? Iſt es noch nicht Zeit, den wahren Vortheil der Staaten einſehen zu lernen, und ſtatt der ökonomiſchen Blut-Igel, die dem Landmann zwar das Blut ausſaugen, allein die Quellen zu Anſchaffung neuen Blutes weder eröfnen wollen noch können, eine wohlgewählte Polizei einzuführen, auch durch deren genauen Beobachtung die Landwirtſchafts-Kunſt in allen ihren Zweigen möglichſt zu verbeſſern, das Land-Volk, geſittet, geſchikt und zahlreich zu machen; auch darauf die Glückſeligkeit des ganzen Staats-Körpers, nicht weniger eine zwar langſam, aber deſto ſicherer und beſtändig wachſende Vermehrung der Staats-Einkünfte zu bauen?

§ 198.

§. 598.

Vielleicht wird man die erzehlten, und andre Mängel mehr einräumen; wenigſtens wird kein großes noch kleines Land in Deutſchland ſich für ganz unſchuldig halten wollen; vielleicht aber wird man einen Theil dieſer Gebrechen für unabänderlich, und den andern Schwierigkeiten unterworfen halten; vielleicht wird man endlich mir zurufen. Beſchluß.

Tadeln brauchet keinen Fleiß,

Beſſer machen fordert Schweiß!

Ich will alſo verſuchen, die allerdings fürchterlich ſcheinenden Schwierigkeiten zu entwickeln, auch wenn ich ſie geſunden, zu entkräften. Bin ich ſo glücklich, dieſen Endzweck auf eine befriedigende Art zu erreichen; ſo gedenke ich der in meiner Einbildungskraft bereits gegründeten Policei, mit den leichteſten, allgemeinſten und würkſamſten Verbeſſerungsmitteln an die Hand zu gehen; auch endlich mit Bezeichnung der glücklichen Folgen, welche die Staaten, aus dergleichen denen verſchiedenen Umſtänden angemeſſenen Policeianſtalten, mit Gewißheit zu gewarten haben, dieſe Materie beſchlieſſen.

Drittes Capitel.

Von den Schwierigkeiten, die der Gründung einer guten Landpolicei im Wege ſtehen.

§. 599.

In großen Städten, z. E. in Venedig, Wien, Berlin, Paris iſt die Gerichtsbarkeit der Policei von großen Umfang; ſie duldet keine Weitläuftigkeiten, und jedermann, ſowohl der Prinz als der Bettler, ſind denen Geſetzen der Policei, in gewiſſen Abſichten unterworfen; auf dem platten Lande hin- Erſte Schwierigkeit bei Einführung der Landpolicei.

gegen iſt auch der nützlichſte Zwang verhaſſet; jedermann will nach ſeinen Einſichten, nach ſeinem Eigenſinn handeln, und manche Güterbeſitzer würden es einen Eingriff in ihre wohlerworbene Gerechtſame nennen, wenn der Staat, durch Einführung einer vernünftigen Policei, ihnen die Mittel lehren wollte, begütert, und glücklich zu werden.

§. 600.

Zweite Schwierigkeit.

Eine andere, noch beträchtlichere Schwierigkeit, dürfte in dem Mangel tüchtiger Subjecte, zu Aufſtellung der erforderlichen Policei-Beamte beſtehen. Gleichwohl iſt nichts begreiflicher, als daß derjenige, ſo eine Kunſt lehren ſoll, darinn wohlgeübt ſeyn müſſe; es iſt zugleich eine ohnnachläßliche Bedingung, daß die Policeibeamte, wenigſtens von der erſten und zweiten Claſſe, mit der erforderlichen Geſchicklichkeit, und ermunternden Beiſpielen, ohnermüdeten Fleiß und patriotiſche Geſinnungen verbinden, Billigkeit und Unpartheilichkeit mit aller Genauigkeit beobachten, auch gegen alle Vorurtheile beſtändig auf der Hut ſeyn müſſen.

§. 601.

Dritte, und beträchtlichſte Hinderniß.

Die gröſte Schwierigkeit würde gleichwohl die Beſoldung dergleichen Leute ausmachen. So billig, ſo nothwendig es iſt, daß ein Mann, von dem ich eine ſeltene Geſchicklichkeit, ohnunterbrochenen Fleiß, und vollkommenſte Redlichkeit verlange, in deſſen Amte auch gar keine Sporteln vorfallen dürfen, eine anſtändige Verſorgung oder Belohnung genieſſen; ſo groß iſt auch die Verlegenheit, in der ich mich befinde, um zu dieſer ſo ſehr nützlichen, ſich ſo reichlig verzinſenden Ausgaben, einen Fond anweiſen zu können. Wir müſſen gleichwohl nicht verzweifeln, ſondern obige allerdings wichtige Hinderniſſe zu entkräften und aus dem Wege zu räumen bedacht ſeyn.

Viertes Capitel.

Von Entkräftung der Hinderniſſe ſo der Landpolicei im Wege ſtehen.

§. 602.

Wenn der Landes-Herr der oberſte Verwalter des Staats-Vermögens, und der Ober-Vormund aller Glieder des Staats-Körpers iſt, so wird es auch ſeine Pflicht ſeyn, das Staats-Vermögen nach geſunden Grundſätzen zu erhalten und zu vermehren; wie aber der Staat weder glücklich noch reich ſeyn kan, wenn deſſen Glieder ganz oder zum Theil krank, und unvermögend geworden ſind, ſich ſelbſt begüterter, und das Vaterland glücklicher zu machen; ſo wird es nicht weniger eine landesherrliche, und obervormundſchaftliche Pflicht ſeyn, denen kranken Gliedern geſchickte Aerzte zu verordnen, auch ernſtlich darauf zu halten, daß die Patienten ſich der Vorſchrift der Aerzte unterwerfen müßen, damit das Uebel vermindert, und der Staat für auszehrenden Krankheiten in Sicherheit geſetzet werde.

Vorſchlag zu Hebung der erſten Schwierigkeit.

Dieſes Gleichnis paßt ganz gut auf die empfohlene Veranſtaltung der Land-Policei. Ich behaupte, und glaube in den Lauf unſers Lehrbegriffs bis zum Eckel gezeiget zu haben, daß die Landwirtſchaft des ganzen deutſchen Staats-Cörpers, an mehr oder minderen Krankheiten oder Mängeln laboriren, und daß man dieſe vergiftende Quelle verſtopfen müſſe, wenn man die Staaten beſſer bevölkern, und in allen Nahrungs-Zweigen glücklicher machen wolle. Möchte ich hierin richtig geurtheilet haben; ſo würden die Landesherrn ſich gegen Gott, gegen ſich ſelbſt, und gegen ihre Unterthanen verſündigen, wenn ſie dieſen krebsartigen Schaden, nicht durch die ausgeſuchteſten Mittel zu heben und auszurotten und die etwa widerſpenſtige Kranke, auch wider ihren Willen zur Geſundheit zu verhelfen bemühet ſeyn wollten. Hieraus folget ganz natürlich, daß ſobald ein

Staat von der Wichtigkeit, Möglichkeit und dem allgemeinen Nutzen, eines Verbeſſerungs-Mittels überzeuget iſt, er die ihm von Gott verliehene Macht anwenden müſſe, dergleichen auf die geſchikteſte Art einzuführen. Möchte demnach die vorgeſchlagene Land-Policei einen Platz unter die Rubrik allgemein nützlicher Verbeſſerungs-Mittel verdienen, ſo wird die Staatskunſt Mittel anbieten, die Glieder des Staats-Körpers folgſam zu machen.

§. 603.

Vorſchlag zu Hebung der zweiten Schwierigkeit.

So nöthig es iſt, daß jeder Kreis einen Policei-Director, jede Pfarre einen Policei-Inſpector, und jedes Dorf einen Policei-Diener habe; ſo verlegen bin ich, die zu den beiden erſten Claſſen ſchickliche Subjecte zu finden, oder nur die Schulen nachzuweiſen, in welchen man die erforderliche Geſchicklichkeiten lernen könne.

Deutſchland beſitzet zwar einige hohe Schulen, in welchen die Cameral-Wiſſenſchaften gleichſam im Gallop durchgangen werden; allein es fehlet noch faſt durchgängig an practiſchem Unterricht, wenn ich die von Ihrer kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät und des Kuhrfürſten von der Pfalz Durchl. erſt neuerlich zu Wien und zu Lautern getroffene Erziehungs-Anſtalten ausnehme. Es wird alſo darauf ankommen, theoretiſche und practiſche öconomiſche Schulen nach des Profeſſor Schreber und meinem Vorſchlag, anzulegen, nicht weniger auf ſämtlichen Univerſitäten dergleichen Unterricht, von dazu beſonders beſtellten Profeſſoren zu veranſtalten.

Die ſchicklichſten Subjecte, in dieſes Fach, würden meines Erachtens die Landräthe, oder Kreis-Hauptleute, und dann die Dorfpfarrer ſeyn, in ſofern ſo ein als der andere, ſich in jungen Jahren dazu qualificirt, bei der Provincial-Cammer examinirt, und tüchtig befunden wären.

Da dieſe Vorſchläge fremde, und in Rückſicht auf die Pfarrer vielleicht gar anſtößig ſcheinen können, ſo bin ich ſchuldig, die

Grün-

Gründe, ſo mich dazu veranlaſſet, zu erzählen, und erleuchtetern Einſichten die Entſcheidung zu überlaſſen.

§. 604.

Die Landräthe, oder Kreis-Hauptleute mögen um die Rangordnung zu beobachten, die Muſterung zuerſt paſſiren. Gemeiniglich werden ſie aus dem Adel des Kreiſes erwählet, und beſitzen darin eigne Landgüter, haben folglich die Vermuthung vor ſich in dem öconomiſchen Fache Einſichten zu beſitzen, dahin einſchlagende Bücher geleſen, auch auf hohen Schulen dergleichen Collegia beſucht zu haben. Müſſen ſie ſich alſo dem Examen unterwerfen, zeuget bereits ihre eigene Oeconomie von beiwohnenden Kenntniſſen, ſo kann man niemand beſſer als dergleichen Edelleuten das Policeidirectorium in dem ihrer Aufſicht übergebenen Kreiſe anvertrauen. Wird deutlicher erkläret.

Den Dorfpfarrern die Policei-Inſpection aufzutragen, kann auch von ſehr großen Nutzen ſeyn, im Fall diejenige Candidaten, ſo ſich zu Dorf-Seelenhirten widmen wollen, verbunden ſind, auf hohen Schulen, öconomiſche Collegia zu hören, ſich mit den beſten dahin einſchlagenden Büchern bekannt zu machen, und ſich endlich der Prüfung zu unterwerfen.

§. 605.

Die etwanige Einwendungen, daß ein Studioſus der Gottesgelahrtheit, keine Zeit habe, ſich auf dergleichen weltliche Händel zu befleißigen, und die Pfarrer, die Seelſorge vernachläßigen würden, wenn ſie auf Nebenſachen aufmerkſam zu ſeyn, genöthiget wären, ſind von ſchlechter Erheblichkeit. Nicht alle, und vielleicht die wenigſten Studioſi der Theologie, werden zu Säulen der Kirche, zu Verfechtern der Religion berufen. Derjenige, ſo ſeine Ambition, auf eine gute Dorfpfarre einſchränkt, hat nicht nöthig, die Zeit auf mühſame Erlernung der Grundſprachen, und andre, denen Geiſt- Ein Einwurf gehoben.

lichen vom erſten Range, ohnentbehrliche Wiſſenſchaften zu verwenden. Wir haben ſo viele Ueberſetzungen der Bibel, und werden mit noch mehreren beſchenket, daß ein ſolcher Dorfpfarrer die Grundſprachen um ſo füglicher entbehren kann, als es ſeinen künftigen Zuhörern niemals einfallen wird, Zweifel wider die Richtigkeit der Ueberſetzungen zu formiren. Möchten folglich dergleichen Schüler der Theologie, die Zeit ſo ſie bisher auf überflüßige Sachen verwenden, der Policeiwiſſenſchaft auf dem Lande widmen, ſo würden ſie zu beiden Aemtern die erforderliche Geſchicklichkeit ganz bequem erhalten können.

§. 606.

Gebührendes Lob einiger Pfarrer.

Den Dorf-Pfarrern kann es noch weniger an Zeit gebrechen, die Pflichten eines Policei-Inſpectoris in ihrem Kirchenſprengel zu beobachten, zu welcher Gemeinſchaft ſie auch immer gehören mögen. Wie viele öconomiſche Schriften, wie viele fürtrefliche Vorſchläge, wie viele würkliche Verbeſſerungen haben wir nicht bereits patriotiſchen Geiſtlichen zu danken? Der Zeitmangel bedarf keiner Widerlegung; die bequemen Tage dieſer Herren ſind zu notoriſch. Ich kenne einen würdigen Pfarrer und Schuldirector, der täglich acht Stunden die Jugend unterrichtet, und alle Sonntage eine Predigt an ſeinem Wohnort, die andre aber eine Stundeweges davon zu halten hat. Freilich haben nicht alle Geiſtliche dergleichen fürtrefliches Talent; es iſt aber auch nicht nothwendig, daß ſie täglich acht Stunden, der Policei-Inſpection widmen, acht Stunden, die Woche, würden dazu hinlänglich ſeyn. Für entehrend, oder der Paſtoralwürde nachtheilig, wird man doch wohl die Policei-Inſpection nicht anſprechen wollen? Der Apoſtel Paulus, dieſer große Gottesgelahrte, der gewiß weit mehr gelernet hatte, als ein Dorfpfarrer zu wiſſen nöthig hat, der ſein ganzes Leben, mit Lehren, Predigen, Schreiben und Allmoſen ſammlen zubrachte, fand doch noch Zeit mit Teppichmachen ſeinen Unterhalt zu verdienen, hielt auch dieſe Beſchäftigung ſeiner Apoſtelwürde nicht

nach-

nachtheilig; gleichwohl wird ein Policei-Inſpector, noch wohl den Rang für einem Teppichmacher behaupten können?

§. 607.

Wie aber, kann vielleicht noch mancher fragen, kommt ihr auf den ſonderbaren Einfall, die Dorfpfarrer mit der Policei zu beläſtigen, da die Staaten weltliche Müßiggänger genug unterhalten, ſo dieſes Amt mit verſehen könnten? Hier ſind meine Gründe, ich unterwerfe ſie dem Urtheile der Kenner. Der Pfarrer wohnet unter den Landleuten. Er hat Gelegenheit ſeine Gemeinde von allen Seiten kennen zu lernen, auch Liebe und Vertrauen zu erwerben; ſein geiſtliches Amt ruft ihn zum öftern in die Wohnungen der Landleute, und verſchaft ihm Gelegenheit von öconomiſchen Sachen vertrauliche Unterredungen auf die Bahn zubringen. Beſtehet überdem, wie es allenthalben ſeyn ſollte, ein Theil der Pfarreinkünfte in Aecker, Wieſen, Gärten und Viehzucht, ſo hat der Pfarrer erwünſchte Gelegenheit, allerhand in öconomiſchen Büchern vorgeſchlagene Verbeſſerungen zu verſuchen, die Gemeinde für mißlungene Verſuche zu warnen, und die, ſo wohlgerathen, zu empfehlen, auch durch das vor Augen liegende Beiſpiel angenehm, ſo wie die Behandlung recht faßlich zu machen. Vorzügliche Geſchicklichkeit der Dorfpfarrer zu dem beabſichteten Zweck.

Dieſe vorzügliche Gelegenheiten fehlen den weltlichen Beamten; ihre Vorſchläge ſind dem Bauer verdächtig, er fürchtet darunter eine Begierde nach neuen Auflagen verborgen zu finden, und er hat nicht allezeit unrecht.

§. 608.

Ich weiß wohl daß nicht alle Pfarrer auf dem Lande mit Grundſtücken dotirt ſind, ja daß der Vorſchlag die Pfarräcker mit Unterthanen zu beſetzen, mehr wie einmal auf die Bahn gebracht iſt; allein ich kann den Nutzen davon nicht finden. Ich wünſchte vielmehr, Alle Dorfpfarrer ſind mit Grundſtücken zu verſehen.

mehr, daß man die Dorf-Pfarrer, ſo keine Grundſtücke beſitzen, noch damit verſehen, keinen einzigen aber, er ſey beweibt, oder nicht, erlauben möchte, die Pfarr-Grundſtücke zu verpachten, um dieſe Männer gleichſam zu zwingen, auf die Verbeſſerung der zu ihrem Unterhalt gewidmeten Grundſtücke, aufmerkſam, und durch gute Beiſpiele dem gemeinen Mann nützlich zu werden.

§. 609.

Die lezte Schwierigkeit wird erzehlet, und Hülfsmittel dagegen verſprochen.

Die lezte und gröſte Schwierigkeit, wird in den abgehenden Fonds, zu Beſoldung der Policei-Bedienten, und andern nöthigen Ausgaben mehr beſtehen. Einen Anſchlag auf die Verminderung des Etats zu machen, dürften theils Orten dem Laſter der beleidigten Majeſtät gleich geachtet werden. Der Vorſchlag, Sänger und Sängerinnen, Parforce-Jagden, italiäniſche Baumeiſter, und andern gar wohl entbehrlichen Aufwand, abzuſchaffen, dürfte auch nicht willkommen seyn. Wir ſind alſo gezwungen, annehmlichere Beſoldungsmittel zu erſinnen, wenn ein Schatten von Hofnung übrig bleiben ſoll, der höchſtnöthigen und überaus nützlichen Landpolicei eine gute Aufnahme zu verſchaffen.

§. 610.

Erſtes Hülfsmittel.

Die zur Policeidirection vorgeſchlagene Landräthe haben Beſoldung, und beſitzen Landgüter, ſie ſind auch gemeiniglich mit der Policei ſchon beladen. Es wird folglich für ſie eigentlich keine neue Laſt, wenn die Policei von Mißbräuchen gereiniget, und derſelben die wahre Geſtalt gegeben wird. Einen Schreiber pflegt der Landrath ohnehin zu unterhalten, folglich wird die Policei-Direction keine neue Ausgabe verurſachen. Einem Edelmann iſt überdem die Ehre, der Beifall ſeines Herrn, die Hofnung zu höheren Bedienungen, weit ſchätzbarer, als eine magere Erhöhung ſeines Gehaltes. Ein

gnä-

gnädiges Geſicht des Landesherrn, ein kleines Ordensband, wird bei dieſer Art Leute Wunder thun.

§. 611.

Mit Beſoldung der Policei-Inſpectoren kann es mehr Künſte koſten, zumalen die Pfarrer in dem Ruf ſtehen, viel Geſchmack an würklichen Gehalts-Verbeſſerungen zu haben: auch dieſer kann und muß befriediget werden. Das Auseinanderſetzungs-Geſchäfte, aus aller Communion der Grundſtücke, hat endlich einen glücklichen Anfang genommen, und wird hoffentlich immer weiter gehen. Das vorangehende Vermeſſungs-Werk lehret den Inhalt der Feldfluren, der Holzungen, der Wüſteneien, der gemeinſchaftlichen Hütungen kennen, und es kann nicht ſchwer fallen, bei Vertheilung der bisher gemeinſchaftlich benuzten Grundſtücke, einen proportionirlichen Theil abzuſchneiden, und dem Policei-Inſpector an Beſoldungs-Statt einzuräumen. Durch dieſes Mittel würde der Policei-Inſpector, ohne die verhaßte baare Geldausgabe nur zu nennen belohnet, die Pfarreinkünfte verbeſſert, und der Pfarrer gezwungen, durch Fleiß und Induſtrie, ſeine Einkünfte zu vermehren, auch durch gute Beiſpiele, die Gemeinde zur Nachahmung anzureizen. Der Bauer iſt nicht zu Erfindungen, wohl aber zur Nachahmung aufgeleget. Zweites Hülfsmittel.

§. 612.

Nunmehro fehlen uns noch die Policeidiener, die weniger Geſchicklichkeit, als Befolgung der Vorſchriften erfordern. Alte, zum Kriegs-Dienſte unbrauchbar gewordene Soldaten, können dergleichen Aemter füglich beſtreiten, und der Staat, der ſie doch verſorgen muß, kann ſie nirgends mit gröſſerm Nutzen anwenden. Man ſagt, daß noch hin und wieder dergleichen gute Leute auf den Troſt Iſraels hoffen; und dieſe würden doch wenigſtens diejenigen ſeyn, deren Approbation ich zu erwarten hätte, wenn meine wohlgemeinte Policei-Vorſchläge jemals zur Würklichkeit gebracht werden ſollten. Drittes Hülfsmittel.

Fünftes Capitel.

Von Einführung der nach unſern Vorſchlägen gegründeten Land=Policei.

§. 613.

Allgemeine Regeln bei Gründung der Land=Schulen.

Der Menſch, ſo wie er aus dem Schoße der Natur kömmt, iſt einem wilden Baume ähnlich, den das Meſſer des Gärtners niemals berühret hat. Das Temperament, und die Erziehung bilden den künftigen Caracter eines jeden Menſchen. Eine gute Erziehung iſt alſo das gröſte Geſchenk, ſo der Menſch dem Menſchen geben kann; und die vorzüglichſte Wohlthat, ſo jedes Glied der Geſellſchaft, von dem Staat zu erwarten berechtiget iſt.

Die verſchiedene Claſſen oder Stände der Menſchen, erfordern, eine verſchiedene Erziehungs=Art, und die Erziehung des Landvolks iſt unter allen die einfachſte, und leichteſte.

Indeß muß doch der geringſte Menſch beiderlei Geſchlechts, Begriffe von Gott erhalten; die Grundſätze der Religion, in der er erzogen wird, kennen; die chriſtliche Sittenlehre wiſſen, auch in der Mutterſprache leſen und ſchreiben lernen. Hiermit können ſich die Kinder des gemeinen Mannes, weiblichen Geſchlechts allenfalls behelfen, und nunmehro von ihren Müttern zu häußlichen Geſchicklichkeiten angewieſen werden; allein die Kinder männlichen Geſchlechts, müſſen billig noch die Anfangsgründe der Rechenkunſt, und der ausübenden Mechanik lernen, um (andere Vortheile nicht zu gedenken) die zu Verbeſſerung des Ackergeräths erforderliche Geſchicklichkeit zu erhalten.

Sollen die Kinder dieſes lernen; ſo muß der Lehrer in dergleichen Geſchäften nicht unwiſſend ſeyn, auch zugleich die Geſchicklichkeit beſitzen, ſich zu den ſchwachen Fähigkeiten der Lernenden herunter zu laſſen, mithin einer deutlichen und faßlichen Unterweiſung, Eindruck zu verſchaffen.

Damit auch Lehrer und Lernende ihre Schuldigkeit um ſo gewiſſer thun, ſollten die Schulen zu ungewiſſen Stunden allwöchentlich von dem Pfarrer beſucht, die Lehrart, der Wachsthum der Lernenden, u. ſ. w. unterſuchet, die fleißigen Kinder beſchenket, die weniger fleißigen mit Ernſt ermahnet, und ganz faule, oder boshafte beſtraft werden.

Denen Eltern müſte obliegen, die Kinder beiderlei Geſchlechts vom vierten Jahre ihres Lebens an, ſo Winter als Sommer in die Schule zu ſchicken, worin ſie ſo lange ohnunterbrochen fortfahren müſſen, bis der Pfarrer und Schul-Director, dergleichen Kind diſpenſirt haben würden.

§. 614.

Zwei Schwierigkeiten werden erzehlt, u. gehoben.

Ich weiß gar wohl, daß denen vorgeſchlagenen Schulanſtalten zwei Schwierigkeiten im Wege ſtehen; die erſte: der gemeine Mann kann ſeine Kinder des Sommers zum Hüten der verſchiedenen Viehſorten nicht entbehren; die zweite: die wenigſten können das Schulgeld, ſo nach denen vom Lehrer verlangten Geſchicklichkeiten proportionirt ſeyn muß, aufbringen. In beiden Schwierigkeiten iſt etwas wahres, jedoch keine ohne Hülfe. Das Vieh durch kleine Kinder hüten zu laſſen, iſt ein abzuſchaffender Mißbrauch, worüber wir uns unter dem Artikel von Behandlung des Viehes umſtändlich erklären, und bis dahin dieſen Mißbrauch als abgeändert, anſehen wollen.

Das gewöhnliche, wöchentlich oder monatlich zu entrichtende Schulgeld iſt billig ganz abzuſchaffen, und dem Schul-Lehrer, eine ſeinen Geſchicklichkeiten, und der Größe der Gemeinde angemeſſene Beſoldung auszuwerfen. Wer aber, kann man erinnern, ſoll dieſes Gehalt bezahlen? Landesherren, auch Gerichts-Obrigkeiten, die practiſche Chriſten zu werden ſich beſtreben, oder wenn auch ihre Ambition nicht ſo weit gehet, nur ihr eigenes Wohl, und die Aufnahme des Landes beherzigen, können ihr Geld nicht beſſer nutzen, niemals höhere Verzinſung davon erwarten, keine

Gott gefälligere, und dem Vaterlande nützlichere Ausgabe machen, als wohlgewählte Erziehungs-Anſtalten zu gründen und zu beförderen.

§. 615.

Mittel zu Beſoldung der Schul-Lehrer eröfnet.

Man muß auch zum Ruhm unſers Jahrhunderts geſtehen, daß das fehlerhafte der bisherigen Erziehung, ſamt den daraus erwachſenden Nachtheil von verſchiedenen großen und kleinen Herren eingeſehen, und zum Theil verbeſſert, jedoch auch darin an das arme Landvolk am wenigſten gedacht wird. Hat alſo ein Land das Glück, von dergleichen weiſen Herrn regiert zu werden, ſo dürfen wir um die Beſoldung der Schul-Lehrer unbekümmert ſeyn. Befindet man ſich aber in entgegen geſetzten Umſtänden, ſo muß die ganze Dorfs-Gemeinde, und zwar jeder nach dem Verhältniß ſeiner Erwerbungsmittel, keinesweges aber nach der Anzahl ſeiner Kinder, zu den Schul-Anſtalten beitragen. Dies iſt unter allen Arten von Auflagen, mit denen der Landmann geplaget wird, die nützlichſte, die geſegneteſte, welche gerechte Seufzer des Landes nicht vermehren, ſondern die Landplagen vermindern, die zeitliche und ewige Glückſeligkeit der Menſchen befördern kann.

§. 616.

Fernere Obſorge auf die Erziehung.

Sind die Kinder aus der Schule erlaſſen, ſo geraten ſie bei der Vorbereitung zum Genuß der heiligen Communion, dem Pfarrer noch einmal in die Hände, und genieſſen auf eine kurze Zeit, täglich eine Stunde Unterricht im Chriſtenthum. Ich wünſchte, daß die Herren Pfarrer, die Zeit des Unterrichts verlängern, auch dergleichen ſchon halb erwachſenen Kindern, die nützliche Veränderungen, ſo ſie z. E. bei den Acker-Werkzeugen, bei der Cultur des Ackers ſelbſt, auch in ihren Gärten, Wieſen, Fütterungsarten, und dem Molkenweſen gemacht, zeigen, und ihnen dieſe, und ähn-

ähnliche Vortheile recht faßlich machen möchten. Dergleichen junge Seelen, ſind wie ein weiches Wachs, ſo alle Eindrücke annimmt; Neubegierde, Leichtglaubigkeit, und Ehrfurcht machen ſie folgſam, welches von Alten, durch Gewohnheit und Vorurtheil verblendeten Menſchen weit weniger zu hoffen iſt.

§. 617.

Von dem Fortgang zu erſtattende Berichte.

Damit endlich bei den Schul-Anſtalten nichts vernachläßiget, ſondern deren Aufnahme befördert, und die der Provinz vorgeſetzte Ober-Policei-Direction davon überzeuget werde, hätten die Policei-Inſpectores alle drei Monat, von dem Zuſtand der Schule, was darin gelehret, wieviel Kinder, in dieſen und jenen Sachen Unterricht erhalten, wieviele aus der Schule erlaſſen, und dagegen andere aufgenommen worden, u. ſ. w. tabellariſche Nachrichten an die Kreis-Policei-Direction einzuſenden, welche letztere, die Tabellen zu ſammlen, eine Kreis-Tabelle daraus zu formiren, und ſolche an die Ober-Policei-Direction einzuſenden haben würde.

§. 618.

Allgemeine Regeln zu Erhaltung der Geſundheit und des Lebens.

Denen Erziehungs-Anſtalten, kann die Vorſorge für die Erhaltung der Geſundheit, und des Lebens der Menſchen folgen.

Die darin auf dem Lande herrſchende Mängel, und daraus entſtehende traurige Folgen ſind aus vorhergehenden bekannt; laſſet uns folglich gegenwärtig auf vernünftige Abänderungs-Mittel denken.

Die Beſorgung wohl unterrichteter Hebammen und geſchickter Aerzte; die Ausrottung der Marktſchreyer und Quackſalber; die geſchickte Veranſtaltung kleiner Korn-Magazine. Die Einrichtung einer Provincial-Mißwachs-Caſſe, werden ſo ohngefehr die natürlichſten und leichteſten Mittel, zu möglichſter Erreichung des beabſichteten Zwecks in ſich faſſen.

§. 619.

Pflichten der Aerzte u. der Policei bei Krankheiten.

Jeder Kreis, muß einen vom Ober-Collegio Medico examinirten und approbirten Arzt, oder Land-Phyſicum haben, und wenn der Kreis groß, können zwei dergleichen Männer nöthig ſeyn. Dieſer vom Staat hinlänglich beſoldeten Aerzten Haupt-Pflichten würden dahin gehen: 1) dem gemeinen Mann in Krankheiten ohnentgeldlich mit Rath und That beizuſtehen; 2) die vorhandene, oder in deren Ermangelung zu veranſtaltende Kreis-Apotheke, in genauer Aufſicht, ſowohl in Abſicht auf die Preiſe, als die Güte der Arznei-Mittel, zu halten; 3) keine andere, als von ihnen unterrichtet, und tüchtig befundene Hebammen zu dulden; 4) die bereits im Kreiſe wohnenden, oder ſich daſelbſt ſetzen wollenden Wundärzte zu examiniren, und ſelbigen nicht zu geſtatten, ſich mit innerlichen Krankheiten zu befaſſen, ja nicht einmal (die keinen Aufſchub leidenden Fälle, ausgenommen) eine Ader, ohne Vorwiſſen des Arztes zu öfnen, zumalen das gemeine Volk die Gewohnheit hat, ſowohl im Beichten, und Communiciren, als im Aderlaſſen, gewiſſe Tage und Jahrszeiten zu beobachten, und ſich dadurch noch öfter zu ſchaden, als zu nutzen; 5) Die ſich etwa einſchleichenden Marktſchreyer und dergleichen Ungeziefer, ſofort der nächſten Gerichts- oder Policei-Obrigkeit zu gebührender Strafe anzuzeigen, auch die Butten-Träger ſo mit ganze Kaſten von Arzneyen und Olitäten die Staaten überſchwemmen quid pro quo anrathen und verkaufen, nicht zu dulden, weniger ihnen das gewöhnliche Hauſiren zu geſtatten; als worauf die Policei zugleich ihr Augenmerk zu richten, den Land-Phyſicum zu unterſtützen, auch allen der Geſundheit nachtheiligen Unordnungen möglichſt zuvor zu kommen, verpflichtet iſt.

Wenn gleichwohl aller Treue und Geſchicklichkeiten des Arztes, auch guter Veranſtaltungen ohngeachtet, Fälle vorkommen können, auch gewiß nicht auſſenbleiben, die keinen Aufſchub leiden, die mit ungewöhnlichen, und verwickelten Merkmalen verbunden, ja die den Arzt herbei zu holen oder nur zu Rathe zu ziehen,

hen, nicht verſtatten; ſo würde es in dieſem und ähnlichen Falle von großen Nutzen ſeyn, wenn die Dorf-Pfarrer, ſo ohnehin zum Bette des Kranken gerufen werden, ſich einige Kenntniß von der innern Beſchaffenheit des Körpers, der verſchiedenen Lagen ſeiner Theile, der in den gewöhnlichſten Krankheiten dienlichſten Mittel ſchon auf Univerſitäten erwürben, wenigſtens die fürtrefliche Wochenſchrift, der Arzt, und des ſo würdigen Herrn Tiſſot, Unterricht für das Landvolk anſchaften, dieſe und dergleichen Bücher mit Verſtand leſen, und auf die Umſtände anzuwenden lernen wollten. Hätte ferner jeder Dorf-Pfarrer eine kleine, aus unſchuldigen, und dem Verderb nicht geſchwinde unterworfenen Mitteln, beſtehende Haus-Apotheke; ſo würde er großen Nutzen ſtiften, auch im Anfange ſolcher Krankheiten, die ſich durch Merkmale noch nicht kenntbar gemacht, mit kühlenden beruhigenden und dergleichen unſchuldigen Mitteln die Wuth der Krankheit aufhalten und das Erwarten des Arztes möglich machen zu können.

§. 620.

Die Anlegung ſchicklicher Provincial-Magazine wird empfohlen.

Da aber der beſte, der geſchickteſte Arzt, in der lateiniſchen Küche, kein Mittel wider den Hunger hat, noch denen Reconvaleſcirenden, zu baldiger Herſtellung der entgangenen Kräfte helfen kann, ſondern ſie zu der fürtreflichen Arzeney, mit der Melchiſedech den Abraham ſtärkte, verweiſen muß; ſo iſt die Policei verpflichtet, die beſtmöglichſten Mittel anzuwenden, um einen übertrieben hohen, ſo wie einen zu niedrigen Preiß der ohnentbehrlichſten Lebens-Mittel zu verhüten, oder die Erhaltung beſtändiger Mittel-Preiſe zu befördern.

Die Feldfrüchte ſind Zufällen unterworfen, denen die menſchliche Vernunft nicht abhelfen, mithin auch den jährlichen Ertrag des Feldbaues niemals, am wenigſten mit Gewißheit beſtimmen kann. Bei unfruchtbaren Jahren, bei erfolgenden Hagel, Waſſer, und Feuerſchaden, bei Heuſchrecken-Fraß und dergleichen können die Erndten ſehr vermindert, und die gewonnene Feldfrüchte

unzu-

unzulänglich werden, die Einwohner zu ernähren. Man muß in dergleichen unangenehmen Fall von nahen und entfernten Nachbaren in hohen Preiſen kaufen, und wenn dieſe ſelbſt Mangel ſpüren, oder ihr Land ſperren, ſo werden die Preiſe enorm, der Unbemittelte leidet Hunger, bedient ſich ungeſunder Nahrungs-Mittel, erkrankt, crepirt, oder bettelt, ſtihlt und raubet, um Brod bis in den Tod zu haben. Trauriges und mitleidenswürdiges, auch ſehr oft zu verhüten mögliches Schickſal!

So oft das Pfünd ſchwarz Brod weniger als einen Kreuzer gilt, ſo iſt es zu wohlfeil; der Pachter, der Verwalter, der Bauer ſeufzet, das Geſinde, der Tagelöhner, und dergleichen Leute, werden faul und liederlich. So oft hingegen dergleichen Pfund Brod über drei Kreuzer zu ſtehen kommt, iſt der Preiß enorm. Um beide unangenehme Fälle zu verhüten, iſt die Anlegung von Magazinen das ſchicklichſte Mittel.

Um dem Landmann weite Fuhren zu erſparen, müſte in dem Centro jedes Kreiſes ein Magazin oder ein Depot ſeyn, und dieſe Special-Magazine würden mit dem General- oder Provincial-Magazin in Verbindung ſtehen, auch gewiſſermaßen von ſelbigem abhängig ſeyn.

Sobald oder ſo oft das Pfund Brod um einen Kreuzer zu haben iſt, ſo oft müſte jeder Gutsbeſitzer verbunden ſeyn, per morgen einen Scheffel, oder um beim Gewichte zu bleiben 80 Pfund von verſchiedenen Getreide-Sorten in das Kreis-Magazin zu liefern, und dagegen einen Schein zu empfangen; ſo oft hingegen das Pfund Brod drei Kreuzer koſtete, könnte jeder die gelieferte Frucht nach Abzug billigen Krump-Maßes in Natura zurücknehmen, oder auch den marktgängigen Preiß dafür erhalten.

In der Schweiz, und in Schweden hat man ähnliche Veranſtaltungen, wovon in Abſicht auf die lezteren Herr D. Schreber ſchöne und umſtändliche Nachrichten geliefert hat.

Man wird nicht erwarten, daß wir über die Anlegung von dergleichen höchſtnützlichen Provincial-Magazinen in ein umſtändliches Detail gehen ſollen. Dieſes würde eine beſondere Abhand-

lung erfordern, die noch überdem jedes Landes beſondern Umſtänden und Verfaſſungen genau angemeſſen werden müſte.

§. 621.

Zu Erhaltung der Geſundheit, und des Lebens der Menſchen, gehöret auch ein ordentlicher Lebenswandel. Alles Vollſaufen, alle Schwelgereien, und Ueberladungen des Magens, ſind der Geſundheit nachtheilig, und verkürzen das Leben. Die gebrannte Waſſer, ſind als Arznei gebraucht, nützlich, dienen ſie aber zum gewöhnlichen Trank, ſo werden ſie tödtlich.

Mittel zu Verminderung der Ausſchweifungen.

Der eingeführte häufige Gebrauch, oder vielmehr Mißbrauch dieſes Getränkes iſt in mehr denn einer Abſicht höchſt ſchädlich. 1) Werden zum Branteweinbrennen viel tauſend Scheffel Korn verſchwendet, von denen ein weit nützlicher Gebrauch zu machen ſtünde. 2) Raubet deſſen gewöhnlicher ſtarke Gebrauch denen Liebhabern dieſes Getränkes, den Gebrauch ihrer Sinnen und vergiftet die Geſundheit.

Um dieſen abſcheulichen Mißbrauch einzuſchränken, iſt kein ſchicklicher Mittel, als dieſen Nahrungs-Zweig mit ſehr hohe Impoſten zu belegen und dagegen die auf Bier und anders Getränke gelegten, in dem nämlichen Verhältniſſe herunter zu ſetzen.

Die Schwelgereien, ſo auf Hochzeiten, Kirchweihen und andern Feierlichkeiten ſehr üblich ſind, gehören nicht weniger zu denen der Geſundheit nachtheiligen Mißbräuchen, und niemand beſſer als der Pfarrer kann zu deren Verminderung beitragen.

Gemeiniglich iſt der Pfarrer der vornehmſte Hochzeit-Gaſt. Ich weiß, daß manche Leute es den Geiſtlichen verübeln, wenn ſie dergleichen Feierlichkeiten beiwohnen, oder ſich länger als über Tiſche dabei aufhalten. Ich hingegen wünſche, daß der Pfarrer, der erſte und der letzte dabei ſeyn möge, wobei ich jedoch voranſetze, daß er ſelbſt geſittet, und von exemplariſchen Wandel ſey. Die Gegenwart eines Mannes, der ſich Liebe, Vertrauen, und Ehrfurcht

zu verſchaffen verſtehet, der unſchuldige Ergötzlichkeiten nicht ſtöhret, und bloß die Ausſchweifungen durch liebreiche, auch wo es nöthig ernſtliche Ermahnungen tadelt, würde viele Unanſtändigkeiten und Schwelgereien vermindern, auch mit der Zeit ganz ausrotten könne, wenn die Kinder die vorgeſchlagene Erziehung erhielten.

§. 622.

Allgemeine Regeln zu Verhütung der Brandſchäden.

Hat die Policei für die Erhaltung der Geſundheit geſorget, ſo wird ſie nunmehro auch für die Ruhe und Sicherheit der ihrer Vorſorge anvertrauten Menſchen wachen; und da die gewöhnlichſte Unruhen auf dem Lande durch Feuer, auch durch gewaltſame Einbrüche und Diebſtähle entſtehen, ſo muß ſie dergleichen Vorfälle möglichſt verhüten, und wo ſie dennoch eintreffen, den daraus erwachſenden Schaden zu vermindern, den ernſtlichſten Bedacht nehmen.

Feuerſchaden entſtehet bald durch den Blitz, bald durch Nachläßigkeit der Einwohner, bald durch boßhaftes Feuer anlegen abſcheuliger Menſchen.

Den erſten Fall zu verhüten iſt in keines Menſchen Gewalt. Den andern kann die Policei verhüten, durch Beſorgung tüchtiger und hinlänglicher Feuer-Inſtrumente, durch gute Einrichtung, und fleiſſige Aufſicht auf die Feuermauern, durch Abſtellung des Tobackrauchens, und dem Einführen wohlverſchloſſener Laternen in Scheuren und Ställen, durch wohleingerichtete Anſtalten beim Backen, Flachs und Hanfdörren.

Möchte aller angewandten Vorſichten ohngeachtet Feuer entſtehen; und es fehlet ſo wenig an Waſſer als an Feuer-Geräthſchaften, noch an derſelben geſchikten Gebrauch, ſo läßt ſich ein angehendes Feuer noch bald löſchen, zumalen wenn wie es ſich gebühret, die Einrichtung gemacht iſt, daß die benachbarten Ortſchaften zu Hülfe kommen müſſen, ſobald ſie Feuer gewahr werden, oder ihnen ſelbiges durch einen abzuſendenden Boten angezeiget worden iſt. Damit nun hierbei nichts verſäumet, und alle

Unordnungen vermieden werden, ſind Feuer-Ordnungen zu entwerfen und bekannt zu machen, wornach ſich jedermann zu richten, die Ungehorſamen aber nachdrücklich zu beſtrafen ſeyn würden.

§. 623.

Mittel wider gewaltſame Einbrüche und Diebſtahl.

Das Feuer anlegen durch boshafte Menſchen, die gewaltſame Einbrüche, die Diebſtähle, ſind durch eine wohleingerichtete Policei, wo nicht zu verhüten, doch zu vermindern. Wenn man das gemeine Volk geſittet macht, hohe Preiſe in den ohnentberlichſten Bedürfniſſen verhütet, niemand duldet, der ſein Ernährungs-Mittel nicht angeben kann, Landſtreicher und fremde Bettler aus dem Lande ſchaft, weder Bauren, noch Gaſtwirten verſtattet, verdächtige Leute zu beherbergen, ſondern ſie verpflichtet, alle Fremde ſo bei ihnen übernachten wollen, nach den Nahmen, Stand, und Geſchäfte zu befragen, auch der Policei davon Nachricht zu geben; wenn man endlich in geſchloſſenen Dörfern gute Nachtwächter unterhält, auch die Unterthanen anweiſet, bei entſtehenden Allarm die Sturm-Glocke zu ziehen, und dadurch die Leute zu ermuntern, ſo wird man böſes Geſindel ſo ziemlich abhalten, und die Diebs-Banden ſchüchtern machen können. Die kleine Diebſtähle in Gärten, Feldern und am Acker-Geräthe, abzuhalten, hat zwar mehr Schwierigkeiten, gleichwohl kann ihnen durch gute Aufſicht, und ſtrenge Beſtrafung der Uebertreter großer Abbruch geſchehen.

§. 624.

Verſorgung der Dorf-Armen wird empfohlen.

Die Verminderung kleiner Diebſtähle, wird endlich durch die Verſorgung der Armen, und Ausrottung fremder Bettler gar ſehr begünſtiget.

Manchen armen Menſchen zwinget der Hunger, die Feld- und Garten-Früchte zu beſtehlen; gebt ihm Unterhalt, ſo wird er das Stehlen laſſen, wenn noch ein Funken von Redlichkeit in ihm wohnet; allein unter Arme, verſtehe ich ſol-

ſolche Leute, die Krankheits, Gebrechlichkeits, oder Alters halber auſſer Stande ſind, ihren Unterhalt zu erwerben. Die Commune iſt ſchuldig, dieſe ihre elende Mitglieder, mit dem ohnentbehrlichen zu verſorgen. Niemand kann ſich eines proportionirlichen Beitrags entziehen, und die Policei muß nebſt den Kirchen-Vorſtehern das Armen-Weſen dirigiren. Fremde Bettler zu erhalten, iſt niemand ſchuldig, man muß ſie zurückweiſen, und wenn ſie wieder kommen, ins Zuchthaus ſchicken. Das letzte iſt das würkſamſte Mittel, dergleichen Geſindel fliehet ein Land wie die Peſt, wo Ordnung und Policei herrſchet, und der Müßiggang keine Freiſtatt findet.

§. 625.

Reinlichkeit der Dörfer und Dorf-Straßen.

Die elenden Straßen in und bei den Dörfern, die unendliche Verſchiedenheit des Maaßes, und Gewichtes, ſind ein Schandfleck der Policei, und ein das ganze Publicum intereſſirender Fehler.

Gemeiniglich ſind die Straßen in den Dörfern voller Löcher, und Moraſte; der Koth, der Miſt, liegt vor und bis in die Wohnungen, faſt kein Nachbar kann bei naſſer Witterung zum andern, geſchweige Reiſende, denen die etwanige Neben-Fußſteige unbekannt, hindurch kommen; wodurch der Geſundheit der Einwohner, der Bequemlichkeit, und dem commercirenden Publico geſchadet wird.

Die Policei muß dieſe Unbequemlichkeit heben, und jeden Einwohner anhalten, einen verhältnismäßigen Theil der Straßen in gehörigen Stand zu ſetzen und zu erhalten, den Miſt und andere Unreinigkeiten aber zu beſſerer Erhaltung der Geſundheit, von den Wohnungen zu entfernen.

Maaß und Gewicht müſſen wo möglich im ganzen Lande, wenigſtens in jedem Kreiſe gleich, und von der Policei geſtempelt ſeyn, damit jedermann, der etwas zu kaufen, oder zu verkaufen hat, von dem Maaße, ſo er zu erhalten oder abzuliefern hat, gewiß ſey; daher auch alle Uebertreter und Verfälſcher ohne Nach-

ſicht

ſicht mit verhältnißmäßiger Strafe zu belegen, auch dergleichen Strafen bei wiederhohlten Uebertretungen zu verdoppeln, ja nach Beſchaffenheit der Umſtände zu vervielfältigen ſind; jedoch müſſen die Frevler am Leibe geſtraft, mithin Geldbußen nur in ganz beſondern Fällen verhänget, und auch dann, bloß zum Unterhalt der Armen, oder andern milden Stiftungen verwendet werden.

§. 626.

Geſinde-Ordnungen und deren Befolgung.

Treues, fleißiges und folgſames Geſinde hat jedermann gern, doch ſind dieſe Eigenſchaften nirgends nöthiger, als auf dem Lande, wo ſie gleichwohl am ſeltenſten zu ſeyn pflegen.

Dieſer Gegenſtand verdienet doppelte Betrachtung, und bedarf einer ſchleunigen Hülfe; man hat 1tens des Geſindes zu wenig, und 2tens iſt das vorhandene höchſt ungezogen. Den erſten Fehler verurſacht der Menſchen-Mangel überhaupt, ferner die Ausbebung der beſten jungen Leute zum Kriegsdienſt, und endlich die bequemen Tage, ſo das junge Landvolk im Dienſt der Stadtleute ſucht; der andere Fehler hat ſeinen Grund in der bisherigen üblen Erziehung, oder vielmehr in den gänzlichen Mangel der Erziehung, in ermangelnden Geſinde-Ordnungen, und deren pünctlichen Befolgung, auch nicht ſelten in dem Betragen der Geſinde bedürftigen Bauern ſelbſt. Zu Abſtellung des erſten Fehlers, kann nun freilich die Policei wenig beitragen; den andern Fehler hingegen kann und muß ſie durch weiſe und der Landesart gemäße Vorſchriften für Herren und Knechte, haben, inſofern ſie es nicht bei den Vorſchriften bewenden läſt, ſondern ſowohl denen ſchon empfohlnen Erziehungs-Anſtalten, als auch der Befolgung der Geſinde-Ordnungen, die genaueſte Aufmerkſamkeit widmet.

§. 627.

Gemeinder Nutzungen Direction.

Alles was der ganzen Commune zugehöret, z. E. publique Gebäude, Fiſch-Waſſer, Waſſer-Leitungen, Brun-

Brunnen, Backöfen, Feuerſpritzen, Holzungen, ſtehet unter der ſpeciellen Aufſicht der Policei. Sie hat folglich auf die Erhaltung und den gemeinſchaftlichen Nutzen dieſer und dergleichen Stücke, den gehörigen Bedacht zu nehmen.

§. 628.

Aufſicht, auf Mühlen, Wirtshäuſer, u. Handwerks-Leute.

Die Wirtshäuſer, die Mühlen, die Handwerks-Leute auf dem Lande, ſtehen in verſchiedenen Abſichten gleichfalls unter der Policei.

Bei den Wirtshäuſern iſt darauf zu ſehen, daß es an den erforderlichen Bequemlichkeiten nicht fehle, daß jedermann freundlich und billig behandelt werde, das Maas und Gewicht der Vorſchrift gemäß ſey, daß weder verdächtiges Geſindel aufgenommen werde, noch andre Herbergirende der Policei unangezeiget bleiben, daß endlich die Einwohner des Orts daſelbſt keine nächtliche Ausſchweifungen begehen.

Jede einigermaſſen beträchtliche Mühle, ſoll eine Kornwage haben Th. I. §. 723 auf der die zur Mühle gebrachte Frucht, ſowohl als das daraus erhaltene Mehl gewogen wird. Auch muß der Müller, den Mahlgäſten freundlich begegnen und ohne Unterſchied der Perſonen möglichſt befördern. Bei den Waſſer-Mühlen iſt überdem darauf zu halten, daß das Waſſer nicht zur Ungebühr gehalten, und denen Wieſen oder andern Grundſtücken Nachtheil zugefüget werde.

Die Handwerks-Leute ſollen jeder in ſeiner Art geſchickt ſeyn, auch niemand im Preiſe übernehmen, daher alle, jedoch vorzüglich Becker und Schlächter in genauer Aufſicht zu halten, und ſelbigen billige Preiſe, nach denen ſich verändernden Umſtänden vorzuſchreiben, auch die Uebertreter zu gebührender Strafe zu ziehen ſind.

§. 629.

Beſorgung des Bauweſens.

Die Beſorgung des Bauweſens macht einen wichtigen Artickel in der Land-Policei aus; ſie theilet ſich

ſich in Aufſicht auf die Erhaltung der vorhandenen, und auf die Conſtruction zu errichtende Gebäude.

In Rückſicht auf alle vorhandene Gebäude iſt hauptſächlich dahin zu ſehen, daß ſie gehörig in Dach und Fach gehalten, mithin einem frühzeitigen Verderb nicht unterworfen ſeyn; daß die Feldfrüchte, und ſämtliches Vieh gehörige Bequemlichkeit darinn haben; daß niemand durch alte den Einfall drohende Gebäude beſchädiget, ſondern ſelbige dafür verſichert, oder gar abgebrochen werden; daß endlich Feuerſtäten, Oefen, Thüren und Fenſter in guten Stande, folglich Feuersgefahren vermieden, auch der Aufwand der Brennmittel vermindert werde.

So oft neue Gebäude aufgeführet werden wollen, muß der Bauende ſeine Abſicht der Orts-Policei anzeigen, die ſodann mit dem Land-Baumeiſter den Bauplatz in Augenſchein nimmt, die Abſichten des Bauenden erfraget, Anſchlag und Zeichnung fertigen läßt, endlich alles zur Approbation einſchickt.

Sowohl die Policei als der Baubediente müſſen in dergleichen Fällen recht patriotiſch zu Werke gehen, dem Bauenden die beſte, die tüchtigſte Bauart empfehlen, ihm Gelegenheit verſchaffen, die tüchtigſte Baumaterialien bequem, und in billigen Preiſen zu erhalten, auch währendem Bau die Aufſicht nicht ſparen, oder überhaupt alles mögliche thun, um den Beutel des Bauenden zu ſchonen, den Bauholz-Vorrath zu ſparen, und die Gebäude ſo zu veranſtalten, daß es an nöthigen Bequemlichkeiten nicht manglen, und man Bau-Reparaturen, auf lange Zeiten nicht zu fürchten habe.

§. 630.

Die Aufſicht über den Ackerbau iſt von großen Umfang, und faßt verſchiedene Gegenſtände in ſich. *Aufſicht über die Cultur des Ackers.*

Die Werkzeuge, das Zugvieh, das Pflügen, Eggen, Düngen, Säen, Erndten, Dröſchen, die Bewährung der Felder, das Ausrotten des Ungeziefers, u. ſ. w.

ver-

verdienen überhaupt, und jedes insbeſondere viel Aufmerkſamkeit, und faſt durchgängig eine beträchtliche Reform.

§. 631.

Verbeſſerung der Ackerwerkzeuge.

Pflüge, Rührhaken, Walzen, Eggen, Wägen, Karren, Senſen, Dröſchflegel, Kornfegen, ſind die beträchtlichſte beim Ackerbau erforderliche Werkzeuge. Nun verlangen freilich die verſchiedene Acker-Arten auch eine Verſchiedenheit in den Werkzeugen, man findet ſie auch verſchieden genug conſtruirt. Erkundige ich mich aber nach den Urſachen dieſer Abänderungen, ſo habe ich wenig genugthuende Antworten zu erwarten.

Z. E. im Bißthum Münſter findet man ſchwere Pflüge, mit großen Rädern, und langen übermäßig ſtarken Pflug-Balken. Dieſe ungeheure Maſchine wird von vier ſtarken Pferden gezogen, gleichwohl iſt der Acker weder bergicht, noch ſteinicht, noch ſchwerer Art, ſondern beſtehet mehrentheils aus einer milden, ſchwarzen mit Sand vermiſchten Erde. In der benachbarten Grafſchaft Mark hingegen, wo der Acker ziemlich bergicht, und faſt durchgängig Lehm und Letten zum Grunde hat, ſind leichte Pflüge, mit ganz kurzen Pflug-Balken eingeführet, ſo von einem, ſelten zwei Pferden bequem gezogen werden. Wie viel Kräfte der Menſchen, und des Zugviehes wären nicht zu erſparen, wenn man die Pflüge nach den Grundſätzen der Mechanik einrichtete?

Der Rührhaken iſt in vielen Ländern gar nicht bekannt, und in andern wird er gemißbraucht, weil die Conſtruction, und Anwendung der Ackergeräthe, der alten Gewohnheit, und dem Gutfinden des unerfahrenſten Theiles des menſchlichen Geſchlechts überlaſſen iſt.

Die Walze, deren Anwendung faſt durchgängig von Nutzen iſt, kennt man an vielen Orten nicht, und an andern iſt ſie auf eine dem Zugviehe zu beſchwerliche Art, eingerichtet. Die Egge, ein in mancherlei Fällen nöthiges Inſtrument, iſt nur ſelten dem Endzweck gemäß eingerichtet.

Ein

Ein gleiches läßt ſich von denen Erndte- und Miſtwägen, auch dergleichen Karren ſagen. Niemand verſtehet und niemand lehrt den Landmann, verbeſſerte, und ſowohl ſeiner eigenen Bequemlichkeit beim Auf- und Abladen gemäſſe, als dem Zugviehe die Arbeit erleichternde Veränderungen beim Wagenzeuge machen; es iſt auch nichts leichtes den Eigenſinn der Bauren zu brechen, und ſie zu Verbeſſerung des Wagenzeuges zu gewöhnen.

Der jüngſthin verſtorbene Jülich- und Bergiſche Stadthalter, Herr Graf von Goldſtein, deſſen Verbeſſerungs-Begierde, ſich auch auf die Landſtraßen und Wege rühmlichſt erſtrekte, wollte bei denen in den Niederlanden gewöhnlichen zweirädrigen Karren, die Radnägel mit großen Köpfen abgeſtellt wiſſen, weil ſie dem Zugviehe die Laſt vermehren, hauptſächlich aber weil ſie die Wege verderben, ja die Erhaltung guter Straßen unmöglich machen; allein ſo gewohnt er auch war, ſeinen Verordnungen Nachdruck zu geben, ſo ſchwer hielt es gleichwohl dieſe nützliche Abänderung annehmlich zu machen.

Bei den Senſen, Dröſchflegeln und Kornfegen, iſt auch vieles zu verbeſſern; jeder bleibt bei der ererbten Gewohnheit, ohne an nützliche, und die Arbeit erleichternde Veränderungen nur zu denken: Gleichwohl ſind den Umſtänden angemeſſene Verbeſſerungen überaus nöthig, und von gröſſern Nutzen, als ſie es beim erſten Anblick zu ſeyn ſcheinen.

Von wem aber kann und ſoll man dergleichen Verbeſſerungen erwarten, wenn die Kinder nicht ſchon in der Schule dazu angewieſen, und die Alten durch gute Beiſpiele, auch nach Gelegenheit durch Ernſt zur Nachfolge ermuntert werden? Niemand als die Landpolicei, hat dazu vortheilhaftere Gelegenheit, und beſſer Geſchicke; ſie muß folglich bei Verbeſſerung des Ackerbaues, ihre erſte Sorge auf die Verbeſſerung des Ackergeräthes richten.

§. 632.

Dem Zugviehe muß die Laſt

Sind die Werkzeuge der beim Ackerbau habenden Abſicht, und der verſchiedenen Beſchaffenheit des Ackers

möglichſt erleichtert werden.

Ackers gemäß eingerichtet; ſo muß man das Zugvieh in Betrachtung ziehen, und dabei auf die Art des Einſpannens, auf das Geſchirre, woran gezogen wird, und auf das Zugvieh ſelbſt ſein Augenmerk richten. An einigen Orten muß das Vieh mit der Bruſt, an andern mit dem Halſe, an noch andern mit dem Kopf die gröſte Kraft anwenden. Ferner wollen einige Gegenden, nur mit Pferden, und andere blos mit Ochſen pflügen können.

Nicht die Vernunft, ſondern die Gewohnheit, iſt der Schöpfer dieſer mancherlei Einrichtungen. Allgemeine, und überall brauchbare Vorſchriften finden keine Statt. Man muß ſich nach den Umſtänden bequemen; wer dieſes thun ſoll, muß ſowohl die Beſchaffenheit der Umſtände, als die beſte Verbeſſerungs-Mittel kennen; und niemand beſſer als die unter den Land-Leuten wohnende Policei, kann durch gute Vorſchriften und überzeugende Beiſpiele, die Mißbräuche nach und nach abſtellen.

§. 633.

Zubereitung des Ackers hat Verbeſſerung nöthig.

Beim Pflügen, Eggen, und Düngen des Ackers hat man die Abſicht, ſie durch die geſchickteſten Werkzeuge, auch durch Hülfe des Miſtes, und andere Düngungs-Mittel, mürbe und durchdringbar zu machen, den Abgang der Nahrungs-Mittel durch irdiſche, ſalzige und öhlichte Theile zu erſetzen, auch alle fremde Pflanzen zu vertilgen. Wie dieſe Endzwecke zu erhalten, iſt in des erſten Theils erſtem Capitel gezeiget worden; ob aber dieſe Regeln befolget, oder ohne genaue Aufſicht, überzeugende Beiſpiele, und anſtändige Ermunterungen zur Würklichkeit gebracht werden können, iſt eine Frage, welche zu bejahen, ich nicht dreiſt genug bin.

Menſchen, die weder Erziehung noch Unterricht erhalten, niemals ihren Wohnort verlaſſen, mit ohnunterbrochner Arbeit verſehen, mit immer höher ſteigenden Abgaben geängſtiget, und mit Verachtung behandelt werden, haben wahrhaftig weder Zeit, noch Luſt, noch Geſchick an Verbeſſerungen, oder an neuen Ver-

ſuchen zu denken, wenn ſie auch die Natur mit der beſten Anlage beſchenket hätte. Der gelehrte Landwirth bemühet ſich ihrentwegen vergebens; die etwanige gute Vorſchriften der Beamten ſind ihnen verdächtig; niemand als eine wohlgewählte, und weiſe Policei, läßt uns wiewohl mit langſamen Schritten, eine verbeſſerte Acker-Cultur, und daraus erwachſende Vervielfältigung der Feld-Früchte, und der Menſchen ſelbſt hoffen. Nicht Jahre, ſondern Jahrhunderte werden darauf gehen, ehe dieſer allen Menſchen ohnentbehrliche Nahrungs-Zweig zur höchſten Vollkommenheit gebracht wird. Wenn wir aber niemals Verbeſſerungen anfangen, ſo werden wir auch niemals zunehmen, weniger jemals vollkommen werden. So lange noch die Gemeinheit in den Aeckern herrſchet; ſo lange die Brach- oder Ruhe-Felder nicht abgeſchaft, ſo lange man noch den Acker zur Hütung nöthig zu haben glaubt, ſo lange er noch Diſteln, Dornen, Quecken u. ſ. w. zu ernähren Erlaubniß hat; ſo lange kann man auch nicht behaupten, daß der Ackerbau auf einen nur mittelmäßigen Grad der Vollkommenheit gebracht ſey.

§. 634.

Jſt der Acker gehörig zubereitet, ſo muß er mit den ſchiklichſten und von fremden Samen gereinigten Früchten beſäet, und damit zum öftern abgewechſelt werden §. 134. Allein auch dieſe wichtige Regel wird ſehr ſelten beobachtet. Man ſäet keine andere Früchte, als die unſere Vorfahren auch geſäet haben. Man iſt in der Wahl des Samen-Korns ſehr gleichgültig, und in deſſen Reinigung von fremden Sameregen ungemein nachläßig. Z. E. in der großen Reichs-Stadt Cölln, und ſämtlichen dortigen Gegenden iſt das aus Spelz oder Dünkel bereitete Mehl zu Backereien und Mehlſpeiſen ungemein beliebt, ſo wie es auch in der That zu erwehnten Endzwecken dem Waizen-Mehl vorzuziehen iſt. Gegenwärtig koſtet das Pfund dergleichen Mehls ſechs Stüber, oder neun Kreuzer, mithin beträgt der Preis eines Scheffels ohngefähr acht Rthlr. wofür man drey

Wohlgewälte Beſamung des Ackers iſt einzufüren.

Scheffel Waitzen kaufen kan. So ſtark aber auch die Conſumtion des Spelz-Mehls der Orten iſt, ſo fällt es doch auf zwanzig und mehr Stunden im Umkreiſe niemand ein, Spelz oder Dünkel zu bauen, obgleich der Dünkel gemeiniglich ergiebiger als der Waitzen iſt, ob er gleich dem Brand nicht ſo unterworfen, ob er gleich mit etwas geringerem Boden z. E. mit Gerſte-Land vorlieb nimmt. Ich habe einigen Land-Leuten dieſe Vernachläßigung ihres ſo ſichtbaren Vortheils verwieſen; die Antwort war: wir kennen dieſe Frucht nicht, wir wißen auch niemand, der uns mit Samen verſorget, und wenn wir auch beide Hinderniſſe zu heben vermöchten, ſo würde es am Ende doch an Mühlen fehlen, wo der Spelz gegerbet, oder von ſeinen Hülſen befreiet, und endlich in Mehl verwandelt werden könnte. Hier war mein Latein zum Ende. Nicht die Bauren, ſondern die Landeseinrichtungen ſind ſchuld, daß das Spelz-Mehl 50 ja 100 Stunden Weges weit hergeholet werden muß.

Iſt alſo die Einrichtung einer Land-Policei nicht auch in dieſen Abſichten nöthig? Niemand bekümmert ſich dermalen um das Gantze, jeder ſorget nur für ſich, ſo gut er es verſtehet, oder die Umſtände es ihm erlauben. Die Juſtitz-Beamten, die Geld-Empfänger, ſind gar die Leute nicht, ſo zu Verbeſſerung der Acker-Cultur Geſchick haben. Der Juſtitz-Beamte lebt von den Thorheiten der Land-Leute; ſolte der ſie wohl vermindern wollen? Der Geld-Einnehmer hat oft Mühe genug durch die härteſte Mittel die verlangte Abgaben beizutreiben. Soll der wohl an Verbeſſerungen denken können? Soll der Bauer wohl ein Vertrauen zu Leuten haben, die ohne Ende Geld fodern, und wenn keines da iſt, Execution verhängen, die nöthigſte Haus-Geräte, ja das Vieh ſelbſt verkaufen?

Wer die Landwirtſchaft verbeſſern will, muß weder mit der Juſtitz, noch mit Caſſen beladen ſeyn, ſonſt kan er ſich die Liebe und das Zutrauen des Landmanns nicht erwerben. Ganz anders verhält es ſich mit einer wohleingerichteten Policei. Der Landmann wird bald gewahr werden, daß ſie blos in der Abſicht da ſey, um ihn zu ſchützen, die Ruhe, die Reinlichkeit, die

Ord-

Ordnung, die Vermehrung der Nahrungs-Mittel zu befördern, ihre Rathſchläge durch überzeugende Beiſpiele zu beſtätigen, und niemand als dem Widerſpenſtigen, dem Boßhaften furchtbar zu werden.

§. 635.

Nöthige Aufſicht auf die Erndte-Geſchäfte.

Die Erndte-Geſchäfte, und das Dröſchen auch Reinemachen des Getraides, ſind gleichfalls verſchiedener Verbeſſerungen fähig. Der eine ſchneidet, der andere mähet ſein Korn; dieſer hat kurze, jener lange Senſen; mancher hat Haken am Senſen-Baum, ein anderer ziehet bey jedem Hieb das abgehauene mit einem beſondern Inſtrumente weg. In einer Provinz läßt man das Korn auf dem Schwade trocken werden. In andern wird es gleich hinter der Senſe aufgebunden. Einige machen die Garben ſo gros, daß ſie ein Menſch kaum heben kan; andre machen ganz kleine Gebund von ein paar Hand voll. Theils Orten hat man ſtarke Drösch-Flegel, die langſam aber auch mit ſtarker Wirkung niederfallen; andre haben ganz leichte Flegel; das Dröſchen gehet hurtig von ſtatten, allein mehr als das Dröſcher-Lohn bleibt im Strohe. Kömmt es zum Reinemachen des Getraides, ſo wird ſolches bald durch Worffeln, bald durch Sieben, bald durch Korn-Fegen, bald durch gewiſſe Drösch-Mühlen bewürket.

Alle dieſe Geſchäfte ſolten billig nicht nach dem Landesgebrauch, ſondern nach den Geſetzen der Bequemlichkeit, und Zeiterſparnis eingerichtet werden; auch in dieſen anſcheinenden Kleinigkeiten iſt der Landmann von Vorurtheilen eingenommen. Niemand, als eine wohleingerichtete Policei wird ihn beſſern. Ich erinnere mich zum Beiſpiel eines gewiſſen vornehmen Landmannes in der Schweitz, der dem daſigen Gebrauch zuwider, ſeinen Rocken wolte abmähen laſſen; denn ob er gleich aus Deutſchland einen des Mähen verſtändigen Menſchen kommen ließ, und ſeine eigene Leute wenigſtens das Grasmähen verſtunden, ſo

hat er doch ſein Vorhaben nach tauſenderlei Widerſprüchen fahren laßen müßen.

§. 636.

Verbeſſerung der Zäune und anderer Bewährungen.

Die Felder erfodern auch in ihrem Umkreis eine Bewährung, um für zahmes und wildes Vieh in Sicherheit zu ſeyn. Auch dieſes gehöret zur Aufſicht der Policei, die keine todte oder hölzerne Zäune dulden, ſondern nach Gelegenheit und Umſtänden des Orts für die Anlegung lebendiger Hecken, für Gräben, für Mauren ſorgen, folglich dergleichen an Orten, wo ſie noch unbekannt, nach und nach einführen, auch jeden Einwohner anhalten wird, alljährlich eine gewiſſe proportionirliche Ruthen-Zahl dergleichen Bewährung zu machen.

§. 637.

Ausrottung ſchädlicher Thiere iſt nöthig.

Verſchiedene Arten ſchädlicher Thiere beſchädigen den Landmann, und vermindern die Frucht- Obſt- und Gemüſe-Erndten. In dieſe Zahl gehören die Raubvögel, die Sperlinge oder Spatzen, die Raupen, die Käfer, die Schnecken, die Ratzen und Mäuſe, die Maulwürfe, die Heuſchrecken. Die Policei muß dafür ſorgen, daß die ſchädliche Vögel nicht überhand nehmen, und ſich daher, wie es bereits in einigen Ländern üblich iſt, Klauen und Köpfe in beſtimmter Anzahl von den Unterthanen liefern laſſen, das Abraupen der Bäume, das Fangen des Maulwurfs u. ſ. w. auch die leichteſte und ſicherſte Arten bekannt machen. Heuſchrecken ſind Gottlob, ſeit dreiſig Jahren aus Deutſchland verbannt; ich wünſchte, daß ſie uns noch lange mit ihrem Beſuch verſchonen mögen, zumalen die Mittel, ſo man ehedem in Sachſen und dem Brandenburgiſchen dazu erſonnen, unzulänglich ſind, unter denen gleichwohl das zuverläſigſte iſt, tiefe Graben machen zu laſſen, und ſie in den Morgen-Stunden durch viele Menſchen in die Gräben zu jagen, und umzubringen.

Wi-

Wider die Schnecken und Mäuſe will ich doch einige mir kürzlich bekannt gewordne Mittel einrücken, wenn ſie gleich nicht in ein der Policei-Lehre gewidmetes Hauptſtück gehören möchten.

Schnecken in Felder und Gemüs-Gärten ſind nicht zuverläſiger als durch Torf-Aſche, oder auch durch ungelöſchten Kalch zu vertreiben; jedoch iſt die Torf-Aſche das beſte. Man beſäet des Abends den inficirten Ort mit dergleichen Aſche, die durch Regen oder Thau angefeuchtet, denen Schnecken empfindlich und tödtlich iſt. Bekanntermaſſen iſt man zuweilen in ſtarken Feldern z. E. im Herzogthum Gülich, mit ganzen Armeen von Mäuſen geſtraft. Vor drei Jahren befand man ſich abermals in dieſen verdrüßlichen Umſtänden, und des Ungeziefers war ſo viel, daß ſie mit Waizen beſäete Breiten von 20 und mehr Morgen in geringer Zeit ganz aufzehrten. Ein ſicherer Cavalier hatte daſiger Gegend 12 Morgen mit Reps-Samen beſäet, der ungemein gut gerathen war, und den man gern conſerviren wollte. Der Beſitzer umgab das ganze Stück mit einem ſchmalen aber 2 Schuh tiefen Graben, in welchen er alle 50 Schritt tiefe glaſurte Häfen einſenken lies. Die Mäuſe unterſuchten dieſe Batterien, und man hatte in der erſten Nacht 19 hundert Gefangene gemacht; die folgende Tage überhob man ſich zwar der Mühe des Zählens, allein die Mäuſe muſten das Stück Reps unangefochten laſſen. Einige der benachbarten Bauren hätten gern an ihren Grundſtücken ähnliche Koſten verwendet, da ſie aber leider noch in Communion, und nicht alle Köpfe unter einen Hut zu bringen ſind, ſo war dieſer Zufall den Mäuſen ſo günſtig, daß für dies Jahr ihre Erndte reicher, als der Bauren ihre ward.

§. 638.

Verbeſſerung der Viehzucht erfordert Aufſicht.

Die Viehzucht überhaupt, und jede Art deſſelben insbeſondere, ſowohl als die Fütterungs-Arten, auch die Vermehrung und Conſervation des Dungs, müſſen aus denen mehrmals angeführten Urſachen, zur Direction der Landpolicei gehören, wobei gewiß gar viel in Betracht zu ziehen und zu verbeſſern iſt. Wir haben ſowohl

ſowohl in des erſten Theils zweiten Hauptſtück, als auch § 140 u. f. von den gewöhnlichſten Fehlern, und dienlichſten Verbeſſerungen der Viehzucht gehandelt, worauf wir uns beziehen; nicht weniger iſt Th. I. §. 33 - 59 die Vermehr- und Erhaltung des Miſtes, auch die Anwendung anderer Düngungs-Arten nicht vergeſſen worden; ſo daß wir alſo nur noch hinzuzufügen nöthig finden, wie die in den angezogenen Stellen gegebene nöthige und nützliche Regeln, von dem gemeinen Mann niemals, wenigſtens nicht gehörig befolget werden dürften, wenn dem Landvolke nicht eine wohleingerichtete Policei vorgeſetzet, und ſelbige verpflichtet wird, dieſe unwiſſende Leute wohl zu unterrichten, ſie auch durch überzeugende Beiſpiele, und andere Ermunterungen zur Nachfolge zu zwingen. In der Schweiz pflegt man die Kühe, ſo dieſen Sommer über die meiſte Milch gegeben, mit einem Blumen-Kranz zu zieren, und ſie in dergleichen Aufputz die Winter-Quartiere beziehen zu laſſen. Sollte es denn an unſchuldigen, und nicht koſtbaren Mitteln gebrechen, die Menſchen ſelbſt zur Nacheiferung anzuſporen.

Eine verhältnismäßige Menge wohlgewarteten Viehes, iſt die Seele der Acker-Cultur, und beſchenket uns mit allerhand Lebensmitteln, auch vielen zu den Manufacturen erforderlichen Waren. Die leider noch fortdaurende Vieh-Seuchen, ſind von den traurigſten Folgen; ſollte es ſich denn nicht der Mühe verlohnen, auf die Verbeſſerung dieſes beträchtlichen Nahrungs-Zweiges mehr Sorgfalt zu wenden. Sollte es nicht nöthig ſeyn, ja ſollte es nicht möglich ſeyn, denen Vieh-Krankheiten vorzubeugen, und auch da, wo ſie angefangen, dem Sterben Einhalt zu thun, oder es wenigſtens zu vermindern. Man ſchlägt ja freilich mancherlei Arznei-Mittel vor, allein ſo wenig die Krankheiten einerlei Art ſind, ſo wenig Hofnung hat man Univerſal-Medicin ausfindig zu machen.

Steinöhl-Salz, Theer ſind ohnſtreitig gute Vorbeugungs-Mittel, wenn man überdem das Vieh mit guten, reinen und nicht eiskalten Waſſer hinlänglich verſorget; wenn man es weder des Nachts auf den Hütungen läßt, noch des Morgens bis der

Thau

Thau guten Theils abgetrocknet, aus den Ställen bringt, oder noch beſſer es in den Ställen füttert, ſo hat ſich der Landmann nichts vorzuwerfen. Da aber dem ohngeachtet Krankheiten entſtehen können, ſo wäre es wünſchenswürdig, daß ſich Aerzte, auf die Anatomie des Viehes, deſſen Krankheiten, und dagegen dienliche Hülfsmittel beſonders applicirten, auch dafür von den Staaten beſoldet würden.

Ich weis zwar wohl, daß die Landleute das bethaute Gras für ſehr kräftig und nahrhaft halten, worin ſie auch recht haben, denn die Erfahrung lehret, daß bei naſſer Witterung, in der die Pflanzen theils nicht ſtark ausdünſten, theils dieſe Dünſte vom Regen abgewaſchen werden, die Kühe weniger und magerer Milch liefern, als bei warmen und trocknen das Ausdünſten oder den Schweiß der Pflanzen befördernden Wetter; allein mir ſcheint es gleichwohl vernünftiger, einen kleinen Theil der Nutzung zu entbehren, als die ganze Nutzung, ſamt dem Viehe auf das Spiel zu ſetzen.

§. 639.

Aufſicht auf den Garten- Wieſen- und Weinbau.

Der Gras- oder Wieſenbau, ſo wie der Garten- Wein- und Seidenbau gehören endlich auch zum Reſſort der Landpolicei. Der erſte Theil unſers Lehrbegrifs, und zwar des erſten Hauptſtücks neuntes Capitel, nicht weniger das dritte Hauptſtück, handeln von dieſen Nahrungs-Zweigen; ſchwerlich wird man zweifeln, daß der gröſte Theil der Wieſen übel behandelt, auch daß das ſo nutzbare Wäſſern der Wieſen, an vielen Orten unbekannt, und an andern gar ungeſchickt angewandt werde.

Mit den Obſt- und Gemüſe-Gärten ſiehet es noch zweideutiger aus; z. E. in einem Theil von Weſtphalen findet man beim Landmann kein ander Obſt, als Aepfel, und Birnen von den gemeinſten Sorten; Pflaumen, Apricoſen, Pfirſchen kennt er nicht, ſo wie das Garten-Gewächſe, blos aus gelben und weiſſen Rüben, Erdäpfel, Dicke- oder Saubohnen, Schminck- oder Türker-Bohnen beſtehet.

Das Pflanzen des weiſſen Maulbeerbaums, und der damit verknüpfte, einträgliche, und ſehr viel Menſchen beſchäftigende Seidenbau, wird an theils Orten ſehr ſchläfrich tractirt, und an andern gehört er zu den Seltenheiten des Landes.

Sowohl der Weinbau, als die Behandlung des Weines, wird mehrentheils vom Vorurtheil, ſelten von einer wohl überlegten Wahl, und gehöriger Erkänntniß dirigirt.

Dieſe Gleichgültigkeit in ſo nöthigen als nützlichen Gewerben, iſt der Vieh-Zucht, dem Commercio, und den Bequemlichkeiten der Menſchen überhaupt höchſt nachtheilig; jedoch keine weſentliche, keine ins große gehende Verbeſſerungen zu hoffen, ſo lange dieſe Nahrungs-Zweige, nicht von redlichen, der Sache gewachſenen Männern dirigirt, und der Landmann, durch faßliche Anweiſungen, und überzeugende Beiſpiele zur Nachahmung ermuntert wird.

Nachdem wir die beträchtlichſte Gegenſtände der Landpolicei flüchtig durchwandert, und ſowohl die Nothwendigkeit, als den großen Nutzen, einer einzuführenden Land-Policei berühret, nicht weniger die dazu ſchicklichſten Mittel angewieſen haben, ſo wollen wir auch denen Folgen dieſer wünſchenswürdigen Einrichtung einige Augenblicke gönnen.

Sechſtes Capitel.

Von den glücklichen Folgen einer wohleingerichteten Land-Policei.

§. 640.

Einrichtung der Land-Policei.

Wir ſetzen voraus, daß die Land-Policei, von denen Provincial-Cammern dirigirt, von da aus gemeßne Vorſchriften erhalten, auch an ſelbige ihre Berichte einzuſenden angewieſen ſeyn werde. Nach dieſer Vorausſetzung kann die Cammer, das ganze Geſchäfte ohne Mü-

Mühe, ja ohne die öftere koſtbare Abſendung von Commiſſarien nöthig zu haben, überſehen, und dem Zuſtande der Landwirtſchaft wohl angemeßne, mithin in der Ausführung mögliche Verordnungen erlaſſen; welches ſo lange unmöglich bleibt, als es noch an Landes-Vermeſſungen, wohlgewählten Policei-Anſtalten, und tabellariſchen Berichten mangelt.

Dieſe Nachrichten werden beweiſen, wo und wie dieſe oder jene Verbeſſerung angefangen, was für Nutzen ſie geſchaft, und welcher Landwirt ſich darin am meiſten herfürgethan, oder welcher Policei Inſpector ſich in guten Beiſpielen diſtinguirt habe. Wenn alsdenn dergleichen vorzüglicher Fleiß durch proportionirliche Ergötzlichkeiten belohnet, auch alljährlich Prämia auf ſolche Gegenſtände geſetzt werden, deren Verbeſſerung man am vorzüglichſten wünſchet, oder die der Provinz gar noch fehlen, ſo kann man kühnlich hoffen, dem beabſichteten Zwecke von Jahr zu Jahre näher zu kommen. Dergleichen rühmliche Kunſtgriffe werden bereits in einigen, beſonders in denen preuſſiſchen Staaten mit Nutzen angewendet, obgleich die daraus zu gewartende Würkung unvollkommen bleiben muß, bis die im Werke ſeyende Landes-Vermeſſungen, und Aufhebung der Gemeinheiten zu ſtande gekommen, und man ſich zu Errichtung guter Policei-Anſtalten bequemet haben wird.

§. 641.

Glückliche Folgen dieſer Einrichtung.

Hat man nach §. 239. ſeq. die Landes-Vermeſſungen, und denenſelben folgende Aufhebung der Gemeinheiten oder Communion glücklich beendiget; ſind die ſchicklichſte Domainen-Güter, § 575 in kleine Bauerhöfe verwandelt; ſind die großen Bauerhöfe § 544 in kleinere Portiones dergeſtalt vertheilet, daß ein Bauer nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder mit einem ſtarken Pferde oder mit zwei Ochſen ſeine Feldarbeit verſehen kann; ſind die Landes-Abgaben § 423 auf einen billigen, und vollkommen gleichen Fuß geſetzet, und werden auf die am wenigſten beſchwerliche Art erhoben; ſind die Schul-Anſtalten § 613 vernünftig eingerichtet; hat

man die beſtändige Erhaltung billiger Preiſe, in den ohnentbehrlichſten Bedürfniſſen, durch weislich veranſtaltete Provincial-Magazine § 620 befördert; iſt für die Geſundheit, und das Leben der Menſchen § 621 gehörig geſorget; oder iſt um uns kurz zu faſſen, eine wohlgewählte Land-Policei beſtellt, und ſelbige mit guten Verhaltungs-Befehlen verſehen; wird endlich gedachte Land-Policei, von den Cammern in ohnunterbrochner Aufſicht gehalten, oder das große ſämtliche Verbeſſerungs-Geſchäfte von ſehr redlichen, ſehr weiſen Gliedern der Cammer dirigirt; ſo kann es unmöglich fehlen, daß dieſe Verbeſſerungen ſich nicht in allen Röhren und Adern des ganzen Staats-Körpers ergieſſen, ſelbigem Kräfte zu einem glücklichen Leben verleihen, und die Einkünfte der Landes-Herrn, ohne Bedrückung, ja ohne Seufzer der Unterthanen vermehren ſolten, im Falle es der Vorſehung gefallen möchte, uns ferner für landverderbliche Kriege, und andere Straf-Gerichte in Gnaden zu bewahren.

§. 642.

Glückſeligkeit eines ſolchen Staats.

Mein herzlicher Wunſch iſt, daß es doch nur einigen Landesherren gefallen möchte, die in den abgehandelten zwei Theilen des Lehrbegrifs gethane wohlgemeinte Verbeſſerungs-Vorſchläge, einer unpartheiiſchen Prüfung unterwerfen, auch wenn ſie Probe gehalten, mit aller Genauigkeit befolgen zu laſſen. Was für vortheilhafte Veränderungen würde ſich ein ſolcher Staat nicht zu verſprechen haben! Wie reich würde er an Menſchen, an geſittete, fleißige und geſchickte Menſchen werden! Wie geſchwinde würden ſich die Lebensmittel vervielfältigen, und verſchönern laſſen! Ja, wie blühend würde nicht der ganze Nahrungs-Stand, wie begütert die Unterthanen, und wie reich und mächtig der Landes-Herr ſelbſt werden! ein ſolcher Staat würde ſich in allen Abſichten ſo auszeichnen, daß Reiſende in einem mäßigen Zeit-Raum, die Landes-Grenzen ohne Anweiſung müſten finden, und es von den umliegenden Staaten ſehr ſichtbar unterſcheiden können.

§. 643.

§. 643.

Mit dieſem Wunſch, deſſen Erfüllung der ganzen Landwirtſchaft eine andere, und ſehr glückliche Geſtalt geben würde, will ich auch dieſen Theil beſchlieſſen, auch die würkliche Verwaltung des Cameral-Weſens, bis in den vierten und lezten Theil verſparen; wie nur in Verbeſſerung der Landwirtſchaft, wenigſtens nach meinen Begriffen, der Grundſtein der Glückſeligkeit der Staaten, die ſicherſte Quelle des Reichthums und der Handelſchaft, zu ſuchen und zu finden iſt; ſo will ich auf dieſen Grund mein Lehr-Gebäude von den ſtädtiſchen Gewerben, wohin ich zugleich den Bergwerks-Bau, die Fabriquen, die Manufacturen, die Schiffart, und das Commercium rechne, bauen; welches dann der Gegenſtand der zum folgenden dritten Theile gehörigen Abhandlungen, den ich ſogleich vor die Hand zu nehmen gedenke, ſeyn wird. Beſchluß.

Die beifällige Aufnahme, mit welcher das geehrte Publicum meine kleine Bemühungen belohnet, leget mir die Verbindlichkeit auf, mein langes Stillſchweigen zu entſchuldigen. Nicht Nachläßigkeit, nicht Gleichgültigkeit, ſondern eine ganze Kette von Zufällen, hat mich gezwungen, die ſchuldige Fortſetzung meines Werkes auszuſetzen. Endlich habe ich dieſe Ketten zerbrochen, und glaube meinen Leſern keine beſſere Genugthuung geben zu können, als wenn ich Ihnen die ohnunterbrochne Fortſetzung, und baldmöglichſte Beendigung des ganzen Lehrbegrifs hiermit feyerlichſt verſpreche. Und da ich dermalen das landwirtſchaftliche Fach zu verlaſſen, mithin die Winterquartiere in den Städten zu beziehen, oder mich mit den Stadt-Gewerben zu befaſſen gedenke; ſo bitte ich zum Beſchluß um Erlaubniß, von denen jungen Leuten, die das Schickſal und ihre Neigungen, zu künftige Particular-Cameraliſten, oder zu Vormünder der geſamten Landwirtſchaft beſtimmt haben wird, und denen meine bisherige Bemühungen vorzüglich gewidmet waren, förmlichen Abſchied zu nehmen, den allenfalls die übrigen Leſer, als eine ſehr wenig intereſſirende Materie überſchlagen können.

Meine Herren!

Wenn ich Ihnen hiermit die theure Verſicherung gebe, in denen abgehandelten, und zu ihrem Unterricht vorzüglich gewidmeten zwei Theilen des Lehrbegriffs, keine andere als wohlgeprüfte Vorſchläge, auch in der Ausübung mögliche Verbeſſerungs-Mittel an die Hand gegeben zu haben; ſo bleibet mir noch ſie inſtändig zu bitten übrig, ſich denen Cameral-Geſchäften nicht eher zu widmen, bis ſie ihre Kräfte und Neigungen, einer unpartheiſchen Unterſuchung unterworfen haben werden.

Belieben Sie recht ernſtlich und mit kaltem Blute, theils die Beſchwerlichkeit, theils die Vielheit der Cameral-Gegenſtände zu erwegen. Bedenken ſie ferner, wie gefährlich und verantwortlich es iſt, gerechte Seufzer eines einzelen Menſchen, geſchweige einer ganzen Provinz auf ſeine Schultern zu laden, und wie leicht es gleichwohl ſey, in dieſe Verſuchung bald aus Uebereilung, bald aus Reſpect gegen höhere Befehle, bald aus Eigennutz, oder wenn man darum von einer Sirene gebeten worden, zu gerathen.

In keinem einzigen Fache des Civilſtandes biethen ſich ſo viele Gelegenheiten an, Gutes oder Böſes zu thun, als in den Cameral-Geſchäften, und es iſt leider! weit leichter Böſes als Gutes zu verrichten, oder um mich deutlicher zu erklären, es koſtet dem Cameraliſten weniger Kopfbrechens, einer ganzen Provinz wehe zu thun, als die Wohlfahrt einer einzelnen Haushaltung zu befördern.

Dieſe Leichtigkeit Böſes zu würken, hat für viele, für ſehr viele unüberwindliche Reitze. Manche Herren halten die Cammer-Einkünfte für unerſchöpflich, und der Cameraliſt, der dieſen unerſättlichen Durſt, am beſten befriedigen, oder nur vermindern kann, wird geliebet, geehret, befördert, erhält auch dadurch bequeme Gelegenheit ſeinen eigenen Durſt zu ſtillen.

Da nun wenig Menſchen ſtark genug ſind, dergleichen verführeriſchen Verſuchungen, die ſich unter mancherlei Masquen verſtecken, zu widerſtehen; ſo rathe ich nochmals wohl zu unter-

ſuchen,

ſuchen, ob Sie, meine Herren, unter die Zahl dieſer wenigen gehören.

Iſt dieſe Prüfung nach Wunſch ausgefallen, ſo erſuche ich ferner, keinen Gegenſtand, der ſich auf Ihr künftiges Handwerk beziehen kann, zu vernachläſigen, ſondern ſich von allen großen und kleinen Theilen, eine gründliche theoretiſche und practiſche Erkentniß zu erwerben, ihren Körper aber zu Ertragung der Arbeit, der Witterung, der Nahrungs-Mittel, oder zu beſtändigen oft unangenehmen Abwechſelungen in Zeiten zu gewöhnen.

Endlich und fürnehmlich müſſen Sie der Menſchenfurcht, der Gewinnſucht, dem Stolz entſagen, auch Ihre Ehre, und gröſte Wolluſt darin ſetzen, der Wohlfahrt der Ihrer Aufſicht anvertrauten Menſchen überhaupt, und jedes, auch des geringſten Einwohners insbeſondre, nach beſten Wiſſen und Gewiſſen zu befördern, mithin ſich weder durch Furcht, noch Hofnung, dieſe mächtige Triebfedern menſchlicher Handlungen, von Erreichung dieſer großen und unnachläßigen Pflicht entfernen laſſen.

Können Sie, werthe Freunde, ſich obiger Eigenſchaften mit Grund rühmen, ſo bedürfen Sie keine fremde Empfehlungen; ſo haben ſie nicht nöthig in den Vorkammern der Großen zu ſchmachten; ſo haben Sie nicht nöthig, ſich um Bedienungen ängſtlich zu bewerben, oder ſolche gar zu kaufen. Man muß, man wird Sie ſuchen, im Fall die Vorſteher des Staats dieſer hohen Ehren-Stellen würdig, folglich Verdienſte zu ſchätzen wiſſen. Möchte auch ein widriges Geſchick, Ihnen eine ungünſtige Lage, zu Erwerbung billigen Ruhms anweiſen, ſo dürfen Sie gleichwohl nicht fürchten, dadurch das geringſte von Ihrem Werth verlohren zu haben. Die Welt iſt groß, und Menſchen von den bedungenen Eigenſchaften ſo ſelten, daß man ſie in gewiſſen Staats-Bedürfniſſen mit der Laterne ſucht, und aus verborgenen Winkeln rufen läßt. Solte aber auch dann das Loos nicht auf Sie fallen; ſo bleiben Ihnen Gelegenheiten genug übrig, durch Pachtung, oder durch Adminiſtration großer Land-Güter ihr Talent geltend zu machen, mithin für die Pfeile des Neides geſichert, nützlich zu werden und

ſich

ſich mit der Ueberzeugung zu begnügen, der Ehren-Stelle würdig zu ſeyn, die das Glück Ihnen verſaget.

Solte aber, wie ich fürchte, einigen unter Ihnen der bezeichnete Fußpfad zu rauh, zu mühſam, zu langweilig ſcheinen; ſo fehlet es nicht an leichteren und gemächlicheren Wegen, auf denen man im Cameral-Fache zum öſtern ein blendendes und unverdientes Glück machen kann. In meinen Schriften werden gleichwohl dieſe Freunde der Gemächlichkeit keinen Troſt erwarten, ſondern zu einer Art von Lehrerin Zuflucht nehmen müſſen, die Ihnen vielleicht in Vertrauen ſagen wird, daß ſich an manchen Höfen, der Mangel an wahre Verdienſte, durch viel Geduld, viel Unterthänigkeit, eine mäßige Portion Beurtheilungs-Kraft, ein biegſames Gewiſſen, und ein hartes Herz, ſo ziemlich erſetzen laſſen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Johann Friedrich von, 1718-1787

Lehrbegrif sämtlicher oeconomischer und Cameralwissenschaften

Bd.: Des zweyten Bandes zweiter Theil.

Mannheim 1777

4 Cam. 18 h-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10347596-9
VD18 80087256